

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 35 (1913)

Artikel: Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses

Autor: Heuberger, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-40722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses

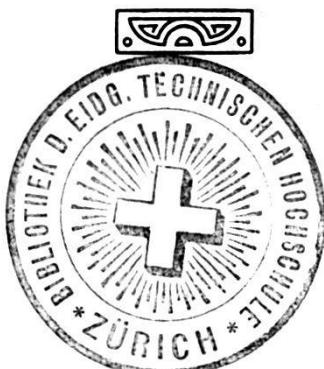
Im Auftrage der aargauischen histo-
rischen Gesellschaft herausgegeben von

Dr. S. Heuberger

Daß wir eine gute Sache haben,
wird uns hier noch mehr als der
Schutz irgend einer Macht helfen. —

Wien, 5. Wintermonat 1814.

Rengger.



Urau,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co.,
1913.

I. Einleitung.

Im Jahre 1803 wurde der Aargau durch die Mediationsverfassung ein selbständiger Staat. Die Souveränität lag in der Hand des Großen Rates; die gesetzgebende Gewalt bei diesem und dem Kleinen Rate, der auch die oberste Vollziehungsbehörde war.¹

Nur ungern vereinigte sich das von Österreich losgetrennte Fricktal mit dem neugeschaffenen Kanton.

Obgleich in den Jahren 1803 bis zum Sturze Napoleons auch Männer in der kantonalen Regierung saßen, die es ihrer Gesinnung nach nicht verdienten,² hat doch diese Behörde ihre große politische Gewalt zum Wohle des Volkes verwendet.

Um das zu zeigen, führte Albrecht Rengger³ im Mai 1814

¹ Zur Geschichte des Aargaus siehe: 1. frz. X. Bronner, Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen und Bern 1844, 2 Bde. (Histor. Gemälde der Schweiz 16. Teil.) 2. Müller, J., Der Aargau und seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Zürich und Aarau 1870 und 1871, 2 Bde. 3. Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt von Ernst Zschokke. Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau 1903. Aarau 1903. Mit einer Karte: Der Aargau vor 1798. — Eine reichhaltige Sammlung von Beiträgen zur Geschichte des Landes, besonders in der ältern Zeit, enthält die Argovia, Jahresschrift der aarg. historischen Gesellschaft, 34 Bände, 1860—1911; ferner das Taschenbuch der gleichen Gesellschaft: 2 Bdch. 1860 und 1862; 12 Bdch. 1896—1912. Für die Geschichte des Aargaus in den Jahren 1813 bis 1815 sind vom größten Werte: a) Carl Hiltys Eidgenössische Geschichten in seinem politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. und II. Jahrg., 1886 und 1887. b) Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert von Wilhelm Oechsli, II. Bd. 1813—1830; Leipzig 1913. Diese beiden Werke enthalten ein reiches urkundliches Material, und ihre Verfasser erweisen sich als kundige Führer zur Erkenntnis und zur Beurteilung der wichtigen Vorgänge.

² Argovia XXII 75 f.; Quellen zur Schweizer Geschichte XII 134. Ein ganz hartes, jedenfalls nicht gerechtes Urteil über die Regierung fällt Ph. A. Stapfer am 22. Nov. 1813: Quellen z. Schw. G. XII 105.

³ Über ihn vgl.: 1. Ferdinand Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik. 2 Bände; Zürich 1847. 2. Heinrich Flach, Dr. Albrecht Rengger. Ein Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und der Helvetik. I. Teil. Aarau 1898. 3. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 28 (1889), S. 215—220 (Hunziker). 4. Albrecht Rengger; von Heinrich Flach, in den Brugger Neujahrsblättern 1903.

in seiner Schrift: Über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns¹ folgendes an: „Der Aargau hat ein gutes Strafgesetzbuch und eine zweckmäßige Kriminalprozedur aufgestellt;² unter Bern wurden die Vergehen ohne Gesetz und bloß nach Willkür des Richters bestraft. Er hat aus unbehilflichen Milizen, wie sie unter der Bernerischen Regierung waren, geübte und brauchbare Truppenkorps geschaffen.³ Er hat für die Handhabung der Polizei ein wohlgeordnetes Landjägerkorps errichtet; unter Bern war die öffentliche Ruhe einer kleinen Anzahl feiler Häschter anvertraut.⁴ Er hat mit großem Aufwande eine neue Straße über das Juragebirge eröffnet,⁵ die das Land vergebens von der Bernerischen Regierung verlangt hatte, 13 neue Brücken gebaut und Flusskorrekturen ausgeführt. In den 10 Jahren sind mehr wie 50 Landschulen neu errichtet, 75 Schulhäuser teils neu aufgeführt, teils beträchtlich erweitert und zweckmäßiger eingerichtet und allen Landschullehrern die Besoldungen erhöht worden; unter der

¹ Rudolf Eugenibühl nennt diese Schrift „wohl das Beste, was die schweizerische Broschüren-Literatur der Jahre 1814 und 1815 erzeugt hat“ (Argovia XXII 30). Ph. A. Stapfer bezeichnet sie als zerschmetternd für die Gegner und von höchstem geschichtlichem und statistischem Interesse. Rengger verfasste sie im Hinblick auf den Wiener Kongreß und auf seine Sendung dazu: Brief Staphers vom 28. Juli 1814, Quellen zur Schweizer Geschichte XII 160. Die Schrift erschien schon vor dem 11. August 1814 in dritter Auflage (Argovia XXII 90 D.) und wurde in Bern bei 100 Fr. Buße verboten: Wydler II 172; Quellen z. Sch. G. XII 160. Sie wurde ins französische übersetzt (Wydler II 174; Quellen z. Sch. G. XII 170, mit Anmerkung 1) und machte auch im Ausland Eindruck; das Journal Général de France lobte sie und gab einen Auszug davon: Wydler II 186. Vgl. darüber noch: Wydler I 153, 155; II 164, 168, 171, 174 f., 177 f., 181 f., 186; Quellen z. Sch. G. XII 127, 166, 172, 180 und andere Stellen. Friedrich Kortüm hat den ersten Teil der Broschüre, der über die Gestaltung des Bundes handelt, in Dr. Albrecht Renggers Kleinen Schriften (Bern 1838) abgedruckt. Eine kurze Inhaltsangabe über diesen Teil steht bei Oechsli, Gesch. d. Schw. im 19. Jahrh., II 111. — In der Aarauer Zeitung vom 6. Juli 1814 (S. 398) wurde die Schrift angezeigt; mit der Bemerkung, sie sei in allen Buchhandlungen der Schweiz, ausgenommen denen im Kanton Bern, für 5 Batzen zu haben.

² Gesetz vom 19. Dez. 1804: aarg. Gesetzesammlung 1826 I 220.

³ Näheres hierüber bei: Dr. Ernst Zschokke, Oberst J. N. v. Schmiel; Taschenbuch der aarg. histor. Gesellsch. 1910.

⁴ Gesetz über (die Aufhebung der Häschters und) die Errichtung eines Landjägerkorps vom 8. Februar 1803: Aarg. Gesetzesammlung 1826 I 47.

⁵ Die Staffeleggstraße (Aarau-Fried), durch die das Fricktal mit der Kantonsstadt verbunden wurde; erbaut 1805—1809; Kosten 237,115 Schweizer Franken: Wilh. Oechsli, Gesch. der Schw. im 19. Jahrh. I 720.

Bernerischen Verwaltung betrug die höchste Besoldung 70 franken, und jetzt beträgt die niedrigste 75, und die höchsten steigen zu 300 bis 400 franken an.¹ In den mehrsten Gemeinden sind Schulfonds gestiftet oder die bereits vorhandenen vermehrt worden. Ehemals waren nur wenige Schulen und diese nur unbedeutend dotiert. In jedem Bezirke besteht, auf Rechnung des Staates, eine Bildungsanstalt für Schullehrer, wo sowohl die bereits angestellten als die erst angehenden Unterricht empfangen. Unter der Bernerischen Herrschaft ließ man für die Bildung derer, die das Volk bilden sollten,² die liebe Natur walten, wo von dann die Folge war, daß selten ein Landschullehrer richtig lesen konnte. In jedem Bezirk ist ein Schulrat niedergesetzt und für jede Schule neben dem Pfarrer der Gemeinde noch ein besonderer Aufseher bestellt. Ein Kantonsschulrat führt die allgemeine Aufsicht über das Erziehungswesen; die Bernerische Regierung bekümmerte sich um die Volkerziehung nur, insofern solche eine kirchliche Angelegenheit ist. Für die Verbreitung guter Schulbücher und die Austeilung von Ermunterungspreisen werden beträchtliche Summen verwendet. In allen großen Fabriken werden die Kinder, die darin arbeiten, durch eigne Lehrer unterrichtet; unter Bern ließ man die Jugend in den Fabriken verwildern. Die Städte des alten Aargaus haben ihre Schulen und zwar für beide Geschlechter erweitert, verbessert, den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtet. Das durch seinen Geiste sich rühmlich auszeichnende Aarau ist ihnen auch hierin mit seinem Beispiele vorgegangen; neben gut bestellten Stadtschulen besteht daselbst seit 13 Jahren eine musterhafte Anstalt für den höhern Unterricht, die von Privaten gestiftet und unterhalten, in den letzten Zeiten aber von der Regierung unter Zusicherung eines jährlichen Beitrages von 10,000 franken für eine öffentliche und Kantonsschule erklärt worden ist;³

¹ Vgl.: Die aargauischen Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes 1805—1822; von Jac. Keller; im Jahresbericht über das aargauische Lehrerseminar Wettingen 1887/88.

² Am 25. Sept. 1798 beklagte sich Ith, ein Freund Staphers, über die „entsetzliche Roheit des Volkes. Dies ist die größte Sünde unserer vormaligen Regierung.“ Quellen z. Sch. G. XI 22.

³ Die Kantonsschule hat heute 3 Abteilungen: Gymnasium, technische Abteilung und Handelschule. Siehe: Aug. Tschömid, Die Entwicklung der Aargauischen Kantonsschule 1802—1902. Jubiläumsprogramm, Aarau 1902.

Über den Wert einer guten Jugendbildung für den Staat hier ein Urteil Renggers: „Gott segne Sie für Ihren Entschluß, an der Bildung der aargauischen

ehemals mußte der Aargauische Hausvater, der seine Söhne mehr als lesen und schreiben wollte lernen lassen, dieselben mit großem Aufwande in der Hauptstadt¹ unterhalten. für das Studium von Berufsfächern und die Besuchung fremder Universitäten sind 10 Stipendien errichtet.² Es besteht eine Kantonalerziehungsanstalt für Mädchen,³ worin aller diesem Geschlechte zukommende Unterricht erteilt wird und die Zöglinge zu Erzieherinnen gebildet werden. Der Kanton hat eine der wichtigsten schweizerischen Bibliotheken, die Zurlaubische, angekauft,⁴ beträchtlich vermehrt und zum öffentlichen Gebrauche aufgestellt.⁴ Er hat sich durch den Ankauf der Kollatur-Rechte in den Besitz des Ernennungsrechts für alle Pfarrstellen gesetzt. Er hat Bezirkärzte (f.)⁵ aufgestellt, Hebammen-Schulen errichtet⁶ und ein Spital gestiftet, wo der hilflose Kranke Pflege und Heilung findet; unter der Bernerischen Verwaltung war kein Krankenhaus außer in der 10 bis 16 Stunden vom Aargau entfernten Hauptstadt vorhanden. Er hat beträchtliche Summen für die Unterstützung der Armut,⁷ und was die Gabe erst zur Wohltat macht, sich der zweckmäßigen Verwendung durch die Aufstellung einer Armenkommission und durch sie geleiteter Armenpfleger

Jugend zu arbeiten; denn hier muß das Werk angefangen werden, wenn die Existenz des Kantons Aargau fest gegründet werden soll." (Rengger an Stapfer; Bern, 1. Weinmonat 1813. Wydler II 156).

¹ Bern.

² Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen. Aarau 1811. 3. Bd. S. 103: Gesetz vom 3. Christmonat 1807.

³ In Olsberg, wo das Damenstift aufgehoben wurde: 1806; Bronner I 146.

⁴ Durch den nachmaligen Bürgermeister Johannes Herzog: Argovia XXXIV 48, Bronner I 134. Sie entwickelte sich zur heutigen, wertvollen Kantonsbibliothek, die gegen 90,000 Bände, viele Handschriften und Bilder umfaßt. Ihren Bücherbestand (bis 1910) enthalten die 8 Bände des alphabetischen Kataloges: 1857—1868; 1907—1911; die letzten 4 Bände des Kataloges sind verfaßt vom derzeitigen Bibliothekar Dr. Hans Herzog, einem Urenkel des Begründers. Die Sammlung ist besonders reichhaltig an Werken und Schriften zur Geschichte und Literatur des Aargaus und der Schweiz.

⁵ Ein (f.) bedeutet, daß das betreffende Wort oder die betreffende Stelle in der Vorlage so geschrieben sei.

⁶ In Königsfelden, 4. Juni 1805: Bronner I 142; um „den äußerst elenden Zustand des Hebammenwesens“ zu verbessern, errichtete der Rat am 26. Januar 1804 in Zofingen eine einstweilige Hebammen-Schule; bis nach Errichtung des Kantonsspitals: aarg. Gesetzesammlung 1826 I 103.

⁷ Gesetz über das Armenwesen vom 17. Mai 1804; aarg. Gesetzesammlung 1826 I 121.

in den Bezirken gesichert; um diese Ausgabe in Zukunft unabhängig von den Staatseinkünften zu machen, hat er einen bereits zu 100,000 franken angewachsenen Armenfond gestiftet; unter der Bernerischen Verwaltung bestand die öffentliche Armenunterstützung in Almosenspenden, die, aufs Geratewohl ausgeteilt, die Armut eher fortzupflanzen und zu verbreiten, als zu vermindern und zu vertilgen geeignet sind. Das Armenwesen der Gemeinden ist einer Aufsicht und Kontrolle unterworfen, wie sie nicht leicht anderswo in der Vollkommenheit vorhanden ist. Unter der ehemaligen Regierung waren die Armengüter der Gemeinden ganz unbedeutend, und die Unterstützung der Hilfsbedürftigen mußte größtenteils durch Steuern bestritten werden; jetzt beläuft sich die Summe dieser Armengüter, ohne Inbegriff der städtischen, auf mehr als eine halbe Million Schweizerfranken.¹ Der Kanton Aargau war der erste in der Schweiz, der eine allgemeine Brandversicherungsanstalt errichtet hat.² Es besteht in demselben für das ganze Land eine Ersparniskasse, welche die sonst verloren gehenden Sparpfennige der eigentumslosen Volkssklasse in Empfang nimmt und fruchtbar macht; ehmals war nur für die Dienstboten der Hauptstadt eine solche Anstalt vorhanden. Man nenne uns, wir wollen nicht sagen 10, sondern 100 Jahre der Bernerischen Verwaltung, wo so viele nützliche und wohltätige Anstalten wären errichtet worden. Wenn auch ein Teil derer, die wir angeführt haben, das Werk von Gemeinden und selbst von Partikularen war, so verdanken doch beinahe alle ihre Entstehung dem Antriebe der Regierung und wurden unter ihrer Leitung ausgeführt; und dann ist es nicht das Lob einer Regierung, das wir hier verkünden, noch die Sache von Individuen, die wir hier führen wollen; je allgemeiner bei dem Guten, das seit 10 Jahren in dem Kanton Aargau geschehen ist, die Mitwirkung des Landes war, desto unwidersprechlicher beweist sie, was ein freies Volk, das seine Kräfte und Hilfsquellen nur für seine eigene Wohlfahrt benutzen kann, zu leisten vermag.

¹ Im J. 1837 betrugen die Armengüter aller Gemeinden (städtische inbegriffen) 2,506,381 Frk. (Bronner I 204).

² Vgl. Wilh. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert I 700. Der Große Rat erließ das Gesetz über die obligatorische, staatliche Brandversicherung aller Gebäude am 16. Mai 1805: aarg. Gesetzesammlung 1826 I 383; der Kleine Rat stellte eine Verordnung auf über die Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft am 26. Juni 1805: a. a. O. I 456.

Und womit ist dasjenige, was die Regierung geleistet hat, bestritten worden? Sie besaß keinen Schatz, der gleich dem Bernerischen zur Eroberung Egyptens hingereicht hätte. Ein Teil der Abgaben, welche an die Bernerische Regierung entrichtet wurden, ist abgeschafft und keine neue eingeführt worden. Allein kein Beamter hat sich durch sein Amt bereichert; die Staatseinkünfte sind nicht wie ehemals in unfruchtbaren Besoldungen verzehrt worden; das Mark des Landes ist nicht aus dem Lande gegangen. Die höchsten Besoldungen im Kantone reichen nicht hin, um ohne eigenes Vermögen standesmäßig zu leben. Das gesamte, aus 9 Köpfen bestehende Regierungspersonale kostet nicht viel mehr als die Hälfte dessen, was ehemals eine einzige Landvogten- oder Oberamtmannstelle abwarf. Nur so war es möglich, daß z. B. im letzten verflossenen Jahre nach Bestreitung aller notwendigen Staatsausgaben noch 52,000 Franken, d. h. der zehnte Teil aller Staatseinkünfte, konnten bei Seite gelegt werden, um zur Aufmunterung des Gewerbesleiszes und der Viehzucht zu dienen.¹ Auch wird alle Jahre dem Lande in seinen Repräsentanten über die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben Rechnung abgelegt, während dem unter der Bernerischen Regierung das öffentliche Rechnungswesen ein Staatsgeheimnis war und ihrer Verfassung nach sein mußte.

Die Resultate dieser Verwaltung sind, daß sich das alte Aargau in den letzten zehn Jahren beinahe von allen feudallasten losgekauft² und hiermit den Ackerbau von einem seiner größten Hindernisse befreit hat, während dem unter der Bernerischen Verwaltung die Befreiung des Bodens untersagt war; daß seine Bevölkerung während diesem Zeitraume in einem stärkeren Verhältnisse, wie vorher niemals, angewachsen ist, und was diesem Wachstume erst Wert gibt, daß die Wohnungen und der Ertrag des Bodens sich in gleichem Maße vermehrt haben; und dies geschah unmittelbar, nachdem das Land zum Schauplatze des Krieges gedient hatte, und zu einer Zeit, als Fabriken und Manufakturen, eine seiner ergiebigsten Hilfsquellen, darnieder

¹ Daß der junge Staat auch Gewerbe und Landwirtschaft förderte, ist ein schönes Zeugnis für den Geist seiner Regierung.

² Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse vom 11. Juni 1804; 5 % der Loskaufssumme fallen ins Armgut der Gemeinde: aarg. Gesetzesammlung 1826 I 171. — Die Regierung tat auch Schritte zur Hebung und Mehrung der mancherorts ganz vernachlässigten und fast zerstörten Forste: Gesetz vom 17. Mai 1805; u. a. Beschränkung und Loskauf des Weidganges in den Wald: a. a. O. I 125; 400; 438.

lagen und eine vorher nie gekannte Last, die des gezwungenen und daher mit großen Opferungen verknüpften, französischen Kriegsdienstes,¹ auf dem Lande haftete. Was Wunders, daß das Volk des Kantons Aargau an dessen Selbständigkeit hängt und nicht gern unter seine ehemaligen Herren zurückkehren will?" (Soweit Rengger.)

Es kam die Stunde der Entscheidung, ob der junge Staat, der auf solche Errungenschaften hinwies, bestehen konnte oder sich auflösen sollte. Auf ihrem Vormarsche gegen Napoleon besetzten die verbündeten Monarchen vom 21. Dezember 1813 an die Schweiz, mehr aus politischen, als aus militärischen Gründen.² Denn die Mediationsverfassung mußte als das Werk Napoleons fallen, weil sie ja das sichtbare Zeichen seiner Oberherrschaft über unser Land war?³ Die verbündeten Monarchen rissen nun die Vormundschaft über unser Land an sich. Die ersten unmittelbaren Folgen dieser Tatsache waren die Wiederherstellung der patrizischen Regierung in Bern (22. Dezember)⁴ und der Beschuß der Tagsatzung vom 29. Dezember: Die Bundesverfassung der Mediationsakte sei aufgehoben. Dieser Beschuß erfolgte, bevor sich die Kantone über einen neuen Bundesvertrag geeinigt hatten. Er war das Werk der auswärtigen Diplomaten und der aristokratischen Partei in der Schweiz. Diese Partei, deren Hauptstärke in Bern lag, schritt unmittelbar nach dem Einmarsch der Alliierten an die Arbeit, die bestehende Staatsordnung und die durch sie geschaffene Rechtsgleichheit zu zerstören.

¹ Beispiele vom Mißvergnügen des Volkes über den französischen Kriegsdienst bei Bronner I 164.

² R. Friederich, Generalmajor und Chef der kriegsgesch. Abteilung des Großen Generalstabes, sagt in seinem Werke über die Befreiungskriege 1813–1815, Bd. III (Berlin 1913), Seite 9: Die von Radetzky gemachten Vorschläge — über den Vormarsch der Verbündeten — „weichen von dem Plane Gneisenaus darin ab, daß er (Radetzky) die Hauptarmee der Verbündeten durch die Schweiz nach Südfrankreich führen wollte, was selbstverständlich eine Vereinigung der Gesamtstreitkräfte in Frankreich und damit auch eine rasche Entscheidung, wie sie Gneisenau anstrehte, in weite Ferne rückte. Dieser ins Auge gefaßte Umweg hatte nicht ausschließlich militärische Beweggründe. Man beabsichtigte nämlich österreichischerseits, bei Gelegenheit des Durchmarsches durch die Schweiz deren demokratische Verfassung zu stürzen und die Österreich ergebene Aristokratie wieder zur Herrschaft zu bringen.“

³ „Die Schweiz, die nach ihrer Verfassung den Kaiser der Franzosen als ihren immerwährenden Vermittler an ihre Spitze gestellt hatte, war in keiner Weise als selbständige und souveräne Macht anzusehen.“ Friederich, a. a. O. S. 11.

⁴ C. Hiltz, Polit. Jahrbuch II 83.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Verfassung des Vermittlers, vom Jahre 1803, in ihrem wichtigsten Artikel (III) die größte Errungenschaft der Revolution, die Rechtsgleichheit, als ein Grundgesetz für unser ganzes Land festsetzte; durch die Worte: Es gibt in der Schweiz weder Untertanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Schon wegen dieser Bestimmung mußte nach dem Willen des Berner Patriziates die Verfassung aufgehoben werden. Sogleich nach dem Einmarsch der fremden Truppen, am 24. Dezember, erließ deshalb die durch einen Staatsstreich wieder hergestellte aristokratische Regierung von Bern eine Proklamation, worin sie die Mediationsverfassung für ihr Gebiet als aufgehoben erklärte. Sie befahl allen Verwaltungsbeamten des Kantons, auch denen in den abgerissenen Teilen desselben, nämlich Waadt und Argäuw,¹ die öffentlichen Gelder und Waffenvorräte zur Verfügung der Regierung der Stadt und Republik Bern zu stellen und diesem Befehl unter persönlicher Verantwortung folge zu leisten. In dieser Proklamation trug die Regierung allen ihren Untertanen auf, sie sollen die Truppen der Alliierten freundlich aufnehmen und den Forderungen der Offiziere und Quartiermeister willig entsprechen. Man muß sich nicht wundern, daß unter diesen Umständen das Gerücht entstand, die Berner Patrizier hätten den Einmarsch der Alliierten bewirkt,² um mit ausländischer Hilfe ihre Herrschaft und ihre Vorrechte wieder herzustellen, die im Jahre 1798 so kläglich zusammen gebrochen waren. Dieses Gerücht war wohl begründet.³

¹ Auch die Amtssprache des 18. Jahrhunderts sollte wieder auferstehen.

² Vgl. unten, im Briefwechsel, Nr. 78.

³ Die Nachweise brachte Wilh. Oechsli in: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im Jahre 1813. Zürich 1898. — Weitere Literatur über diese wichtige Frage nennt R. Eugenbühl in den Quellen zur Sch. G. XII 114, in der Anmerkung 2 zu dem Briefe Staphers über den Einmarsch der Alliierten, vom 27. Dez. 1813. — Auch im II. Bd. seiner Gesch. d. Schweiz im 19. Jahrh. (Leipzig 1913) stellt Oechsli die landesverräterischen Schritte einzelner Berner Patrizier dar, die den Einmarsch der fremden Armeen betrieben: S. 25 ff. „Die aristokratische Herrlichkeit sollte nicht bloß durch fremden Zwang wieder aufgerichtet, sondern auch durch fremden Zwang in alle Zukunft erhalten werden. Deutlicher konnten die Unbedingten (die intransigenten Reaktionäre) nicht bekunden, daß ihnen an der Unabhängigkeit des Vaterlandes nichts, an ihrer Herrschaft dagegen alles gelegen war.“ (Oechsli, a. a. O. S. 29.)

Die Waadt und der Aargau waren nicht gewillt, wieder Staatsdomänen der Rät und Burger von Bern zu werden; obwohl diese versprachen, Männer guter Gesinnung aus allen Kantonsteilen in die Landesverwaltung zu berufen und eine bedeutende Anzahl von Familien aus dem Aargäu und der Waadt in das Burgergerrecht von Bern aufzunehmen. Am 30. Dezember 1813 kam im Aargauischen Grossen Rat, der beinahe vollzählig versammelt war, das künftige Schicksal des Landes zur Sprache und zur ruhigen Erörterung.¹ „Aus allen Teilen des Landes, beinahe aus allen Klassen erhoben sich Mitglieder, um im Namen ihrer Gegend zu erklären, daß die Beibehaltung unseres gegenwärtigen Zustandes der laute, entschiedene Wunsch des Volkes sei, worüber eine feierliche, einmütige Erklärung ausgefertigt wurde.² Auch das fricktal war demnach mit dem Zustande ausgesöhnt, der 1803 geschaffen worden war.

Damit war die Sache aber noch lange nicht erledigt. Die Berner Aristokratie beharrte auf der Wiedervereinigung des Aargaus, das heißt der Bezirke an der Aare, wo einst Berner Stadtbürger als Landvögte regiert hatten. Und die Bewohner dieser Landschaft weigerten sich ebenso standhaft, wieder Untertanen zu werden. Sie hatten einen starken Halt an einem Beschlusse, den die Tagsatzung der vormals allein regierenden Kantone in der Sitzung vom 29. Dezember gefasst hatte, als sie die Grundlage des neuen eidgenössischen Vereins festsetzte. Sie anerkannte einmütig den Bestand der neuen Kantone und die Aufhebung der Untertanenschaft. Aber diese Tagsatzung war nicht vollzählig; vor allem fehlte der mächtigste und einflussreichste Stand, Bern, das sich die Gelegenheit zur Wiederherstellung der alten Ordnung, mit Hilfe der auswärtigen Mächte, nicht wollte entgehen lassen. Und Bern hatte einen starken Rückhalt an den Freunden der alten Zustände in den übrigen Kantonen. Monate lang dauerte der Streit zwischen Bern und Aargau nicht nur, sondern auch um die Neugestaltung des Bundes. Es gelang den Kantonen, die den vormaligen Zustand wieder einführen wollten, die Aufstellung eines neuen Bundesvertrages zu verhindern, so daß der Tagsatzungspräsident am 8. August 1814 bei dem Chaos der Versammlung erklären mußte: es sei fraglich, ob die Eidgenossenschaft sich selbst zu

¹ Argovia XXII 55.

² Diese Erklärung findet sich in Nachtrag I a.

Konstituieren vermöge; das Ausland werde über die Schweiz zu entscheiden haben.¹

Dieser Zustand unseres Landes wurde einzig dadurch herbeigeführt, daß die Anhänger des Alten versuchten, mit Hilfe der auswärtigen Mächte ihre Vorrechte wieder zu erlangen. Zur Zeit der Mediation mußten diese Gelüste unterdrückt werden, weil sie am damaligen Protektor des Landes, Napoleon, keinen Rückhalt fanden. Nach dessen Sturze lag die Sache anders, da die Bezwinger Napoleons sich anschickten, die alten Zustände zum Teil wieder herzustellen.

Die Schweiz anerkannte das Schiedsrichteramt der auswärtigen Mächte, indem sie Abgeordnete an deren Kongreß schickte; formell allerdings, um die Unabhängigkeit des Landes anzuerkennen zu lassen. Aber tatsächlich besaßte sich doch der Kongreß mit der Neuordnung der inneren schweizerischen Angelegenheiten, und man wußte zum voraus, daß er in der Hauptfrage das entscheidende Urteil sprechen werde. Die Hauptfrage aber war, ob Bern jenen Tagsatzungsbeschuß von der Unverletzlichkeit der 19 Kantone anzuerkennen müsse oder nicht.

Daß die damals in Bern regierende, aristokratische Partei das nicht wollte, erfuhren die Aargauer von Ende Dezember an hinreichend. In dieser kritischen Zeit konnte der Aargau zeigen, ob er wirklich nur ein künstlich von Staatsmännern zusammengeflicktes Gemeinwesen war, das beim ersten Sturm zerbrechen mußte.

Die allgemeine Stimmung sprach andauernd und entschieden gegen die Abtrennung des bernischen Aargaus und gegen die Machenschaften, die eine Auflösung des Kantons beabsichtigten. Das ist geschichtlich erwiesen.² „Jetzt war die Gelegenheit da, um den jugendlichen Patriotismus in festem Zusammenhalten zu bewahren; eine politische Begeisterung erfüllte das ganze Volk, die uns heute fremd geworden ist.“³

¹ Vgl. auch Quellen zur Sch. G. XII 161.

² Hauptsächlich in Rud. Eugenbühl's Arbeiten: 1. Der Aargau in den Jahren 1814 und 1815. Argovia Bd. XXII (1891); 2. Aus Phil. Alb. Staphers Briefwechsel. Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XII (1891). Ferner in dem schon erwähnten Werke Wydlers; und in: a) Ernst Zschokke, Oberst J. N. von Schmiel. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1910; b) Erwin Haller, Bürgermeister Herzog, Abschnitt IV: Argovia XXXIV 59—82 (1911). Herzog hatte einen ganz hervorragenden Anteil an der Erhaltung des Kantons. Der Drang nach Selbständigkeit war in ihm besonders stark verkörpert, und die Verlockungen der Berner prallten an seinem festen Charakter ab (Argovia XXXIV 64).

³ Argovia XXXIV 59.

Bei der Schaffung und Erhaltung des Kantons wirkten nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Kräfte, wie ja aus Renggers Darstellung ersichtlich ist.¹ Über auch das Ehrgefühl stählte die Kraft und den Mut zum Widerstande. So erhielt im Mai 1814 Ph. A. Stapfer die Nachricht: Im Aargau lebt kein Ehrenmann, keiner, der des Schweizernamens würdig ist, der nicht bereit wäre, sein Leben für die Behauptung des Kantons zu opfern.² Die Berner Aristokratie war nicht mehr die des 15. Jahrhunderts. Sie war zur Geldaristokratie geworden, die es im 18. Jahrhundert so weit brachte, daß sie dem mächtigen England mit großen Summen aushelfen und trotzdem noch einen reichen Schatz anlegen konnte³. Dafür gab es dann allerdings auch Gegenden ihres Gebietes, in denen der Retter der Armen das Elend in vollendetem Gestalt vor Augen hatte.⁴ Die Patrizier pochten in London darauf, daß die Aargauer um gutes Bargeld gekauft seien.⁵ Die aber wollten sich nicht mehr als Schafherde⁶ behandeln lassen und

¹ Oben S. 2—7; vgl. ferner die weiter unten abgedruckten Briefe Staphers vom Dez. 1814 und W. v. Humboldts vom 2. Aug. 1814; sowie den Beschuß des aarg. Grossen Rates vom 30. Dez. 1813 in Nachtrag I a.

² Quellen zur Sch. G. XII 159.

³ Auch in der Zeit des Kampfes um den Aargau verleugnete die Berner Regierung den plutoistischen Charakter nicht, indem sie sich bereit erklärte, jedem Manne, der 50,000 frk. Vermögen besäße, das Bürgerrecht der Stadt Bern zu öffnen und den Städten ihres Gebietes die alten Sonderrechte zu garantieren (Argovia XXXIV 63).

⁴ Siehe die ergreifenden Schilderungen in Pestalozzis Lienhard u. Gertrud. — Auch die Geschichte der aargauischen Kulturgesellschaften zeigt, daß in den ersten Jahrzehnten ein langer und schwerer Kampf gegen die Armut ganzer Dorfschaften im vormals bernischen Aargau zu führen war. Diese Tatsache wird durch das Urteil des großen Geschichtsschreibers Johannes Müller nicht beseitigt: das Urteil, das einer Kampfschrift zu Gunsten Berns (Urkundliche Beleuchtung der Frage . . . 1814) vorangestellt wurde und das wohl durch Schönheit der Worte besticht, nicht durch sachliche Begründung überzeugt: „Aargau wurde Bern durch revolutionäre Übermacht entrissen; aber der Anblick des Landes ist die herrlichste Lobrede der verdrängten Herrschaft.“ In seiner Schrift über den schweizerischen Bundesverein kommt Rengger (S. 24 ff.) auch auf diese Frage zu sprechen. Er gibt zu, „daß die Bernerische Regierung ihr Land verwaltet habe, wie ein guter Hausvater mit seinem Erbteile tut, das er nicht verprassen, sondern die, so nach ihm kommen, auch will genießen lassen“. Leider gibt es keine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des aargauischen Volkes. Nur eine solche könnte die Frage gründlich entscheiden.

⁵ C. Hiltys Jahrbuch II 239, Anmerkung 1.

⁶ Quellen z. Sch. G. XII 152.

bedankten sich für die Ehre, Untertanen der bernischen Metzger und Bäcker zu sein.¹ Das war volkstümlich drastische Bildersprache. Rengger drückte sich rücksichtsvoller aus, als er seiner Schrift über den Bundesverein das Wort Johannes Müllers voranstellte: ohne Furcht eines Höhern, ohne Beherrschung von Seinesgleichen.

Im Jahre 1814 lebten ja im Aargau noch Leute genug, die sich an den unerträglichen Hochmut erinnerten, mit dem die Berner Patrizier in den letzten Zeiten ihrer Herrschaft das Volk behandelten. Die Untertanen mußten den gnädigen Herren demütig huldigen.² Wenn ein Berner Burger in den souveränen Rat vorrückte, übersandten ihm die Räte der aargauischen Municipalstädte ihre untertänigsten Glückwünsche. Und wenn einer der hochmögenden Herren in den Bädern von Baden weilte, schickte der Brugger Rat eine Abordnung zu dessen Begrüßung, zu der auch Weinspenden und Geschenke an die Dienerschaft gehörten. Am 23. August 1787 brachte der Brugger Schultheiß in der Ratsitzung vor: nach bisherigem Brauche begab er sich letzthin bei Ankunft der Herren Salzdirektoren von Bern³ mit einem Ratsherrn ins Rote Haus in Brugg und ließ sich durch den Wirt bei den gnädigen Herren anmelden. Diese aber wiesen die zwei Vertreter der Stadt schnöde ab. Und doch hätten nach Aussage des Wirtes die Herren von Bern Zeit genug gehabt, die Abgeordneten der Stadt zu empfangen. Derohalben und in Bedenken, daß die Stadt durch die Abweisung beleidigt worden, beschloß der Rat, fürohin alle Complimentierungen, Weinrechnungen und Baden-Schenkungen abzustellen. Es sollten nur wie früher die Ehrengesandten zu Baden und die ankommenden Landvögte salutiert werden.⁴ — Unter solchen Umständen war es allerdings an der Zeit, daß sich das Volk an seine Menschenrechte erinnerte. Das anerkannte auch der russische Kaiser. Bei ihm hatte am 2. Brachmonat 1814 eine schweizerische Gesandtschaft in Paris Audienz. Der Berner, Herr von Mülinen, sprach mit Wärme

¹ Je vois avec peine, que quelques-uns de vos ressortissants disent dans leur désespoir qu'ils aimeraient mieux de nouveau appartenir à la maison d'Habsbourg, dont le berceau et les tombeaux sont au milieu d'eux, plutôt que d'être de rechef soumis aux bouchers et aux boulangers de Berne. (Rouyer an Herzog, 18. Aug. 1814. Argovia XXXIV 75.)

² Vgl. z. B. Hiltys Jahrbuch II 248, Anmerkung 1.

³ Brugg war der bedeutendste Stapelplatz für den bernischen Salzhandel. Auch die ehrwürdige Klosterkirche von Königsfelden diente als Salzmagazin.

⁴ Ratsprotokoll der Stadt Brugg.

für die Vereinigung des Aargaus mit Bern. Der Kaiser widersprach ihm und sagte: „Berns Hartnäckigkeit, Aargau zu behaupten, sei nur Sache der Eigenliebe.“ Herr von Mülinen erwiderte mit männlicher Offenheit: „Sire! Es ist nur Sache der Ehre!“ Darauf entgegnete der Monarch: daß es also auch bei den Magistraten der neuen Kantone Sache der Ehre sein könne, ihren Besitz standhaft zu behaupten. Damit schloß der Monarch die Unterredung, bei der die andern zwei eidgenössischen Gesandten als stumme figuranten dienten.¹

Es ist aus jener Zeit ein Lied überliefert, das zwar nicht von der Hand eines Meisters der Dichtkunst herrührt, aber treffend die Stimmung des aargauischen Volkes ausdrückt: „Ergreiset die Waffen, Aargauer, mit Mut, zum Kampfe für Freiheit und Ehre! Und rächtet die Schmähung und sei's auch mit Blut, daß ehrend die Welt es höre; die Schmähung: wir haben für Freiheit nicht Sinn und würden gern Sklaven um schnöden Gewinn. — Was wollen im Aargau die Berner wohl tun, als herrlich sich pflegen und nähren; ermüdet vom Jagen auf Polstern ruhn, und Zehnten und Zinsen verzehren; und weidlich sich fühlen den herrischen Mut und Schätze sich sammeln von unserem Gut. — Die Söhne sind immer den Vätern gleich: so ist es Jahrhundert gegangen. Es wurden im Aargau die Berner einst reich; drum tragen die Herren Verlangen nach unserem armen verachteten Land. Doch bauen sie wahrlich die Hoffnung auf Sand. — Wir sind nicht geschaffen, um adlichen Herrn die Früchte des Landes zu geben; wir sind nicht geschaffen, um Junkern zu Bern zu frohnen und Diensten zu leben und vor ihren Dienern im Schlosse zu stehn, die höhnend uns über die Achseln ansehen. — Wohl sind wir auch Männer und fürchten uns nicht, euch Bernern entgegen zu gehen. In Kräften und Waffen gebracht es uns nicht: wir wollen ins Auge euch sehen! Wir kämpfen für Freiheit und Ehre mit Mut, wir alle für einen mit Gut und mit Blut.²

Kriegsrüstungen auf beiden Seiten verschärften die Spannung. Als Oberst May von Rued in einem privaten Briefe erklärte, die in Luzern versammelte Tagsatzung werde Bern zur Wiedervereinigung des Aargaus verhelfen, ließ ihn die aargauische Regierung gefangen setzen und gab ihn erst wieder frei, als die fremden Gesandten es

¹ Aus den Erinnerungen des aarg. Regierungsrates K. f. Fethz; abgedruckt in Hiltys Jahrbuch II; S. 464 f. Handschrift auf der aarg. Kantonsbibliothek.

² Correspondance et autres pièces secrètes . . . O. O. 1814. S. 37—39.

wünschten. Im Aargau herrschte die bange Furcht, die Diplomaten möchten am Ende den Kanton doch noch verschachern. So redete man von den Machenschaften und Verhandlungen der Berner Patrizier mit den österreichischen und russischen Diplomaten zu dem Zwecke, das Fricktal mit dem vormaligen Kanton Baden zu einem Kanton und den Berner Aargau wieder mit Bern zu vereinigen. Die Berner machten sogar Österreich darauf aufmerksam, daß es als rechtmäßiger Eigentümer über das Fricktal verfügen könne, in dem Sinne, daß diese Landschaft dem Aargau gegen Abtretung der Bezirke an der Aare neuerdings überlassen werde. Die fremden Diplomaten benützten diesen österreichischen Rechtsanspruch gerne, um sich in die innern schweizerischen Angelegenheiten zu mischen.¹

Mit Bangigkeit erwartete der Aargau die Nachrichten von auswärts; denn sein Schicksal lag in den Händen der Großmächte. Gelegentlich erschollen allarmierende Gerüchte, und das Volk griff zu den Waffen. Über die Regierung hielt es zurück. Am 15. Juni 1814 schrieb K. f. Zimmermann, Mitglied des Kleinen Rates, an seinen Freund Stapfer:² „Wir sind nun seit 6 Monaten in der peinlichsten Lage, immer besorgt für unsere Erhaltung und immer angegriffen. Doch dürfen wir selber dem skandalösen Wesen kein Ende machen, dürfen nicht unsern Nachbar mit eigner Kraft zur Ordnung weisen. Es scheint nun doch endlich einmal Zeit, daß dieser Spektakel aufhöre, und ich erachte es als meine Pflicht, daß man, nachdem man uns so lange beunruhigen ließ und uns nicht gestatten wollte, uns selbst Ruhe zu verschaffen, ein durchgreifendes Mittel wähle, um sie uns zu geben.“³ Jeder der beiden Gegner fürchtete, er könnte bei den auswärtigen Mächten seiner Sache schaden, wenn er Waffengewalt brauchte. Und doch schien ein blutiger Entscheid unvermeidlich. So schrieb am 19. August 1814 ein Berner an Rengger:⁴ „Ich schaudere bei den zwischen euch und uns entstandenen Zerwürfnissen und bei den schreck-

¹ Argovia XXXIV 76 und XXII 65; Wydler II 164; Quellen 3. Sch. S. XII 138, 152; Taschenbuch der aarg. histor. Ges. 1910, S. 73. Oehsli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 130 ff. (der Fricktaler Tausch).

² Über ihn siehe: Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766—1840), von Rud. Luginbühl; Basel 1887. K. f. Zimmermann von Brugg war ein Haupt der damaligen aarg. Regierung. Sein Bildnis enthalten die Brugger Neujahrsblätter 1898.

³ Argovia XXII 78.

⁴ Wydler a. a. O. I 156.

kenden Rüstungen. Sie drohen für beide Parteien und Völker neue Verwüstungen und Tod und unabsehbares Elend. Du hast viel Einfluß; o nimm dich der Menschheit und des Friedens an."

Rengger stand allerdings in diesem Kampfe in der vordersten Reihe, obgleich er damals der Regierung nicht angehörte.¹ Schon am 7. März 1814 beschloß diese auf den Antrag K. F. Zimmermanns, Dr. Rengger als ihren Bevollmächtigten ins Hauptquartier der Alliierten abzuordnen, damit er dort für die Selbständigkeit des Kantons wirke. Über diese Sendung erstattete Rengger am 20. März von Zürich aus Bericht. In ihrer Sitzung vom 24. März hörte die Regierung diesen Bericht an und dankte für den „vergnüglichen Erfolg der Sendung.“²

Rengger hätte Grund gehabt, den Angelegenheiten des Aargaus fern zu bleiben, weil er im Jahre 1803 bei der Bestellung der Regierung übergegangen worden war, obgleich er den Kanton hatte gründen helfen. Aber als nun die Existenz des Staates bedroht war, eilte er auf den ersten Ruf herbei, um die Gefahr abzuwenden; nicht von persönlichem Ehrgeiz getrieben, sondern von dem Wunsche, das Wohl des Volkes zu fördern.

Gelegentlich hört man heute die Ansicht aussprechen, es wäre für die Bewohner des Aargaus eher ein Vorteil als ein Nachteil gewesen, wenn sie auf die kantonale Selbständigkeit verzichtet hätten. Und ferner: der Aargau sei nur ein künstliches Gebilde der Diplomaten, hauptsächlich Napoleons.

Wer so urteilt, spricht aus den heutigen Verhältnissen heraus und rechnet nicht mit der Zeit der Entstehung unseres Staates. Wer sich

¹ Näheres hierüber im Nachtrag III.

² Protokoll des Kl. Rates. In einer Sammelmappe der Abteilung A A Nr. 2 des Staatsarchives sind die Aktenstücke zu Renggers Sendung ins Hauptquartier der alliierten Monarchen enthalten:

a) Auftrag an R. Darin steht u. a.: Es ist heilige Pflicht der Regierung, alles anzuwenden, was der bedrohten Wohlfahrt des Kantons Aargau zuträglich und ersprießlich sein kann.

b) Schreiben an den österreichischen Staatsminister Fürsten von Metternich; an den russischen Staatsminister von Nesselrode; an den preußischen Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg. Einleitung: „In Erwartung des nahe bevorstehenden Zeitpunktes der Festsetzung einer neuen Ordnung der Dinge in unserem Vaterland, die wir der wohlwollenden Gesinnung der allerhöchsten verbündeten Monarchen zu verdanken haben werden . . .“

c) Bericht Renggers über den Erfolg seiner Sendung; abgedruckt bei Wydler I 151—153.

ein unbefangenes Urteil bilden will, kann keinen andern Weg einschlagen, als den der Erforschung der damaligen Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er wird zu der Erkenntnis kommen, daß der Aargau ein Erzeugnis dieser Entwicklung war und, einmal geschaffen, eine mächtige Triebkraft zur Bildung des Bundesstaates und zur Durchführung der Rechtsgleichheit wurde. Ein gründlicher Kenner der Schweizergeschichte, zumal jenes Zeitabschnittes, da der Aargau selbstständig wurde, C. Hilty, geht in der Abschätzung der Tragweite dieses geschichtlichen Vorganges noch weiter, indem er sagt:

„Dass die Schweiz unter so traurigen Verhältnissen¹ nicht eine vollständige Wiederherstellung von aristokratischen Städteverfassungen mit untertänigen Landgebieten erlebt hat und nicht aus einem Vasallenstaat Frankreichs ein Unhängsel Österreichs geworden ist, das verdankt sie zunächst der Energie der beiden Kantone Waadt und Aargau, deren Existenz dabei in erster Linie auf dem Spiele stand, und sodann mittelbar durch dieselben der Protektion des Kaisers von Russland. An diesen Hindernissen brach sich dann überhaupt die volle Flut der Reaktion, indem nun eben doch schließlich als Grundlage der neuen Bundesverhältnisse die 19 Kantone der Mediation beibehalten werden mussten und die alte Eidgenossenschaft der 13 Orte äußerlich nicht wieder hergestellt werden konnte.“²

Auch Rengger und Stapfer, die man als die Urheber des Staates Aargau bezeichnen darf, soweit das überhaupt von einzelnen Männern gelten kann, hatten ein weiteres Ziel im Auge, als bloß das, ihrer Heimat die Ehre staatlicher Selbstständigkeit zu verschaffen. Der Aargau und mit dessen Hilfe die Schweiz sollten politisch gehoben werden, damit die sozialen Aufgaben eine bessere Lösung fänden. Renggers Ansichten über die Aufgaben des Staates sind mit aller Deutlichkeit erkennbar aus dem, was er über die Leistungen des jungen Kantons Aargau sagte (s. oben S. 2—7). Damit diese erfreuliche Entwicklung nicht durch die Wiederherstellung der patrizischen Herrschaft aufgehalten werde, legte Rengger kräftig Hand an die Rettung der Selbstständigkeit des Aargaus.

Aber er forderte auch eine starke, von den Kantonen unabhängige und über ihnen stehende Bundesregierung, der die Leitung des Kriegs-

¹ Wie sie sich nach dem Einmarsch der Alliierten infolge der oligarchischen Reaktion gestalteten.

² Hiltys Politisches Jahrbuch II 127 (1887).

wesens und der auswärtigen Angelegenheiten sowie ein Teil der Staatsverwaltung, wie das Post- und das Münzwesen, zustände. Es soll der Grund gelegt werden, „um einst aus uns, was wir seit langem nicht mehr sind und nur in Zeiten hoher Gefahr waren, eine Nation zu machen.“¹ Es brauchte allerdings noch Jahrzehnte lange Kämpfe und schließlich einen blutigen Krieg, bis dieses Ziel erreicht war und bis die staatsrechtliche Stellung der Kantone zur Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung so bestimmt wurde, wie Rengger sie auffaßte und in folgenden Worten darlegte:

„Wir haben bis dahin nur von der Bundesverfassung gesprochen, indem wir des Glaubens sind, daß erst eine Schweiz da sein muß, ehe es Kantone geben kann, und daß dem großen Interesse, ein gemeinsames Vaterland zu haben, jedes andere nachstehen soll. Auch war es dieser Geist, der die Abgeordneten der Kantone am 29. Christmonat beseelte, als sie einmütig zum Bunde sich die Hände reichten; aber, dank sei es dem Bernerischen Patriziate, die Früchte dieses Tages, welcher besserer Zeiten würdig war, sind größtenteils verloren gegangen.“²

Weil ein Teil der alten Kantone nicht auf die von den Vorfahren mit vielem Blut errungene Selbständigkeit verzichten wollte, kam nach dem Sturze der Mediationsverfassung kein Bund im Sinne Renggers zu Stande.³ Das ist ja scheinbar ein rühmlicher Stolz; aber auch nur scheinbar; denn dahinter steckte die heftige Begierde, mittelst der kantonalen Selbstherrlichkeit die Vorrechte der regierenden Klasse wieder zu erlangen. Das aber bedeutete die Vernichtung der großen Errungenschaft, die der Sturz der alten Eidgenossenschaft zur Folge hatte: der Rechtsgleichheit. Zu deren Rettung waren vor allem die Erzeugnisse der Revolution, die neuen Kantone, berufen und bestimmt.

Auch die Stellungnahme der Kantone zu der wichtigen Frage, ob der Bund die Garantie der kantonalen Verfassungen zu übernehmen habe, kennzeichnet die grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauung der alten und der neuen Kantone. Die letztern wünschten diese Gewährleistung, wie sie ja auch in der Mediationsverfassung enthalten

¹ In der Schrift über den schweiz. Bundesverein S. 8.

² a. a. O. S. 14 (nicht in Kortüms Abdruck).

³ Den Entwurf zu einer neuen „Bundesverfassung mit den Militärkapitulationen der Kantone und der Garantie der Klöster“ bezeichnete er als ein elendes Machwerk: 2. Juli 1814; Wydler II 171.

war. In Verbindung mit Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. erklärten sie die Gewährleistung der Kantonsverfassungen als erste Bedingung der Ruhe und der öffentlichen Wohlfahrt. Hier gelte der Unterschied von neuen und alten Kantonen nicht, weil alle gleiche Rechte besäßen. Sie maßen demnach auch hier mit dem Maßstabe der Rechtsgleichheit. Mehrere alte Stände dagegen — Schwyz, Bern, Freiburg und Solothurn — sahen in der verlangten Gewährleistung der Kantonalverfassungen durch die Tagsatzung einen Eingriff in die Kantonalsouveränität, gegen den sie sich verwahrten.¹ Gewiß handelten sie hierin richtig, indem sie ja an der geschichtlich begründeten, kantonalen Selbständigkeit und Hoheit und ihren Vorrechten festhalten wollten.

Im Gegensätze zu Rengger und dessen Gesinnungsgenossen war den Verfechtern der alten Ordnung der Kanton die Hauptsache; nicht die Eidgenossenschaft. Der Vertreter Berns, Zeerleder, redete hierüber eine Sprache von stolzer und rühmlicher Offenheit, als er am Wiener Kongreß erklärte, durch einen präponderierenden Kanton sei die Ruhe und Unabhängigkeit der Schweiz am besten gesichert; und ferner: „Ich weiß, man wirft uns vor, daß wir das Ganze zu wenig im Auge haben, und daß wir nur für unsere besondern Vorteile sorgen. Aber wir sind durch keinen Eid, durch keine unmittelbare Pflicht gegen die schweizerische Gemeinschaft gebunden“ (nous n'avons aucun serment, aucun devoir direct envers la communauté suisse).²

Über das Verhältnis der Schweiz zu den übrigen Staaten sagt Rengger: „An die Stelle dieser selbstsüchtigen Politik³ ist nun ein System des Rechtes und der Achtung für die freiheit der Völker getreten. Die Ereignisse dieser Zeiten haben mehr wie keine andern in der Weltgeschichte erwiesen, daß nichts, was auf Gewalttätigkeit begründet ist, von Dauer sein kann und einen Zustand der Dinge vorbereitet, der durch sich selbst bestehen soll. Anstatt des bisherigen Gravitations-Gesetzes, wie es die französischen Publizisten hießen, wird in Zukunft das Gesetz des Gleichgewichts herrschen. Kein Volk, so klein es auch sei, darf dabei unberücksichtigt bleiben; am wenigsten ein solches, das — im Besitze der wichtigsten Pässe zwischen den drei

¹ Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsitzungen 1814—1848 I 397.

² Klüber, Akten des Wiener Kongresses V 198.

³ Nämlich Napoleons, der unverhohlen erklärte, daß die Schweiz fortan ihr Heil nur in ihrer Abhängigkeit von Frankreich zu suchen habe.

Hauptnationen des südlichen Europas — jeder derselben zur Vormauer gegen die andern dienen kann, und gleichsam bestimmt ist, die Flammen des Krieges zu unterbrechen und ihr Zusammenschlagen zu verhüten. Es scheint demnach wesentlich zu diesem Friedenssysteme zu gehören, daß die Schweiz eine Verfassung erhalte, die ihr alle ihre Kräfte zu entwickeln und zu vereinigen erlaube. Obgleich immer unvermögend zum Angriffe, werden wir uns zu verteidigen wissen, sobald wir nicht von unsren Führern verraten sind.¹ Auch darf man hoffen, daß unserm Lande Grenzen gegeben werden, deren Bewachung die Natur erleichtere. Das Interesse der verbündeten Mächte trifft also hier mit unserm ersten und höchsten Interesse zusammen, wenn anders Selbsterhaltung unser erstes und höchstes Interesse ist.²

Auch Stapfer hatte das Wohl der ganzen Schweiz im Auge, als er für die Selbständigkeit des Aargaus eintrat. Dabei ist sehr beachtenswert, daß dieser Staatsmann, den doch starke Bande an Frankreich knüpfsten, von der Anschauung ausging: der Einfluß französisch-bourbonischer Grundsätze und Sitten auf den alten Kanton Bern sei in den meisten Rücksichten höchst nachteilig gewesen. „Unstatt uns an die deutsche Kultur und an die Denkweise unserer Nation, die ja doch die deutsche ist, anzuschließen und uns ihre Vorzüge anzueignen, blieben wir ihrem Fortgange größtenteils fremd und stehen nun in literarischer und sittlicher Rücksicht weit hinter Schwaben, Sachsen, Brandenburg zurück. Hohe Zeit ist es, uns endlich von diesem uns verwandten Geist ergreifen und von dem edlen Schwunge fortreißen zu lassen, der nun die deutsche Nation nach allem, was groß und schön ist, hinstreibt.“³

Um 22. Mai 1814 gab Stapfer seinem welschen Mitstreiter Laharpe zu bedenken: die Vernichtung des Aargaus wird dem Kerne der Bürgerschaft das Feuer und das Wasser entziehen; in der Wiege die erste schöne Entwicklung des schweizerischen Wesens ersticken, das durch die europäische Zivilisation und durch völlige Freiheit hätte gefräftigt; und in seinen Anstrengungen hätte befruchtet werden können durch die deutsche Literatur, die von unsren ehemaligen Herren, den

¹ Rengger dachte hier vermutlich an die Vorgänge im Dezember 1813. Vgl. dazu die schon erwähnte Schrift von W. Oechslin: Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im J. 1813; insbesondere auch die Schlussätze.

² a. a. O. S. 5 f. In der Ausgabe Kortüms S. 204.

³ Wydler II 160, 168; Argovia XXII 77.

Knechten des Versailler Hofes, schmählich vernachlässigt wurde; und die nun in Aarau in höherem Maße eingebürgert ist, als jemals in Zürich."¹

Mit welcher Stärke der Überzeugung Stapfer für die Erhaltung des Aargaus eintrat, zeigt am besten sein Brief, den er im Dezember 1814 an Wilhelm Humboldt, Vertreter Preußens am Wiener Kongress, von Paris aus richtete. Dieser Brief ist zwar bereits veröffentlicht,² aber trotz seiner Wichtigkeit für die Beurteilung der Sachlage so wenig gewürdigt, daß er auch hier dem Leser zugänglich gemacht werden soll. Und dies um so mehr, weil er ein gewichtiges Urteil über Rengger enthält. Der französisch geschriebene Brief lautet in möglichst sinngetreuer Übersetzung:

„Nicht an einen der angesehensten Staatsminister Europas, vielmehr an einen seiner Befreier von dem schmählichen Joch, unter dem es seufzte; hauptsächlich jedoch an Herrn von Humboldt, den ich von ganzem Herzen ehre und liebe und von dem ich allezeit wertvolle Beweise des Wohlwollens empfangen habe: an ihn drängt es mich, einige Zeilen über eine meiner teuersten Angelegenheiten zu richten: über die gegenwärtige Lage und das künftige Schicksal meines Vaterlandes.

Ich kann Ihnen nicht sagen, geehrter Herr und geschätzter Freund, mit welcher Freude ich vernahm, Sie seien Mitglied des Ausschusses, der die Angelegenheiten der Schweiz mit ihren Vertretern beraten soll. Aber mit dem vollen Freimute, den Sie von mir fordern dürfen und der die würdigste Huldigung ist, die man einem so gebildeten und hochgesinnten Manne darbringen darf, wage ich es, Ihnen zu sagen, wie mich wenige Tage nach jener freudigen Botschaft großer Schmerz ergriff, als ich vernahm, Sie hätten die Schweiz in einer Stimmung verlassen, die den neuen Kantonen wenig günstig sei, insbesondere der Sache des Kantons, aus dem meine Familie stammt, der als das

¹ Quellen 3. Sch. G. XII 141. — In seinem Aufsatze „von den Mundarten der deutschen Schweiz als einem Hindernisse der Kultur“ sagt Rengger: „In den Schulen, selbst wo höherer Unterricht erteilt wird, auf den Akademien vernimmt man, wenn anders der Lehrer nicht ein Ausländer ist, keine andere Sprache als die des Volkes.“ Er empfiehlt deshalb stärkere Pflege der Schriftsprache als eines mächtigen Mittels zur Hebung der Volksbildung. Sie sollte insbesondere in den Schulen eingeführt werden. Dabei mißachtet er nicht den sprachgeschichtlichen Wert der Mundarten. (Kleine Schriften, hgg. v. Kortüm, S. 142—149).

² Wydler II 202—206.

Land, in dem die Asche meiner Vorfahren ruht, mehr Rechte auf meine Liebe hat, als ein anderer, und den ich zu einem wesentlichen Bestandteil der Eidgenossenschaft zu erheben mitgeholfen habe, obgleich ich in Bern geboren und durch zarte Bande an diese Stadt gebunden bin, wie auch an alle die Freunde und Verwandten, die ich dort habe; zur Mithilfe berufen unter Umständen, die mir zu deutlich meine Pflicht bestimmten, als daß sie nur einen Schatten von Zweifel gelassen hätten, welche Stellung ich einzunehmen habe als Ehrenmann, als aufrichtiger Freund meiner Heimat, des ganzen helvetischen Staates in der Gesamtheit seiner gegenwärtigen und künftigen Interessen. Diese Interessen, die Ruhe, die Wohlfahrt der Schweiz fordern gebieterisch, daß bei ihrer Neugestaltung Rücksicht genommen werde nicht allein auf die Fortschritte der Vernunft und des Strebens nach sozialer Verbesserung; sondern vor allem auf die Bedürfnisse, an die sich die Bewohner aller der Landesteile gewöhnten, die sich seit 1798 politischer Unabhängigkeit erfreuen. Nachdem sie seit 16 Jahren die Vorteile der Selbstverwaltung besessen haben und nachdem sie sich an geistige Genüsse (jouissances morales) und an ein Glück gewöhnt, das durch nichts ersetzt werden kann: kann man sie dessen unmöglich berauben, ohne die Ruhe der Schweiz zu gefährden und ohne die Keime beständiger Unruhe und unaufhörlicher Aufreizungen zu pflanzen. Wenn man sich verpflichtet fühlte, zum Schaden für die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes, der bernischen Eitelkeit Genugtuung zu verschaffen, so wäre nicht die schlimmste Folge eine betrübliche Auswanderung, bei der Amerika viel mehr gewinnen würde, als Bern. Familienbande und Vermögensrücksichten verurteilen mich, trotz meiner Hinneigung zum Geburtslande, den größten Teil meines Lebens in Frankreich zu verbringen. Es kann deshalb kein Schweizer unbefangener und mit größerer Rücksicht auf das Gemeinwohl mit Ihnen sprechen. Sie haben mir auch selber die Ehre erwiesen, mir diese Überzeugung in Paris auszudrücken, als ich letzten Frühling dort mit Ihnen über die Angelegenheiten unseres Landes sprach, und als Sie mich versicherten, Sie seien überzeugt, daß ich von Herzen an dessen wahrem Wohle hange.

Etwas kann mich beruhigen über den Einfluß, den die kantonale Selbstsucht und die kleinen Leidenschaften des Stolzes und der Habsucht auf Sie auszuüben versuchten, zum Nachteil der größten Interessen der Schweiz: das ist der Gedanke, daß Sie zweifellos, seitdem diese

Interessen in Wien behandelt werden, mehr als eine Unterredung mit dem meiner Mitbürger hatten, den ich am meisten schätze und der mir am meisten gilt: mit Herrn Rengger, den die Kantone Aargau und Waadt beim Kongreß bevollmächtigten. Ich fühle das Bedürfnis, Ihnen meine Ansicht über diesen ausgezeichneten Mann mitzuteilen. Nicht das Gefühl der Freundschaft, die mich seit der Kindheit mit ihm verbindet, bewegt mich, wenn ich Sie versichere, daß keiner unserer Staatsmänner, die Verdienste oder Zufall, ein guter oder ein böser Stern der Schweiz seit einer großen Zahl von Jahren auf die Bühne gebracht haben, mit ihm verglichen werden darf in der Gerechtigkeit der Beweggründe, in der Weite des Gedankenkreises und in der tiefen Erkenntnis dessen, was die Eidgenossenschaft in der Verwaltung und in der Politik bedarf. Ich war sein Amtsgenosse. Er war Minister des Innern, während ich Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes war. An einigen jener Stellen standen sehr fähige Leute. Aber aller Wahrheit gemäß und ohne jegliche erheuchelte Bescheidenheit kann ich versichern, daß wir alle ihm gegenüber Knaben waren. Leider mußten seine außerordentliche Einsicht und seine nützliche Tätigkeit in unglücklicher Zeit dazu dienen, die Übel des Krieges und der französischen Bedrückung zu mindern. Sonst hätte seine Verwaltung den Erfolg und den vollen Ruhm geerntet, den er unter weniger unglücklichen Umständen gehabt hätte.

Über die Gerechtigkeit der bernischen Ansprüche und über die Rechte der neuen Kantone kann Sie niemand besser aufklären als Herr Rengger. Nur eines weiß er nicht so zuverlässig wie ich, weil mir die persönlichen Beziehungen darüber vollständigen Aufschluß geben: der gesunde Teil des bernischen Volkes seufzt nämlich unter den ungerechten und der Schweiz feindlichen Ansprüchen der gegenwärtigen Regierung, die durch einen Handstreich eingesetzt wurde und unter dem Einfluß einiger gewalttätiger und beschränkter Köpfe steht.

Weitaus der einflußreichste dieser Führer in der ganzen Unternehmung, die Zeit und die Vernunft zurück zu drehen, ist Herr von Wattenwyl.¹ Er verdankte seinen Aufstieg einzig der Leidenschaft und der Hartnäckigkeit, womit er das ausschließliche System der Oligarchie herbeigeführt und unterstützt hat und dessen Strenge oder natürlichen Stolz er noch übertreibt, damit er Verzeihung erlange für den Klein-

¹ Nikolaus Rudolf v. W.

mut, den er unter den größten Umständen an den Tag gelegt, und für den sklavischen Hofdienst, der er Bonaparte geleistet.

Einer der geachtetsten und aufgeklärtesten Berner schreibt mir: „Ich würde den Erfolg unserer Ansprüche als ein wahres Unglück für Bern betrachten. Was würde man gegen geheime Feinde und verletzte Herzen ausrichten.“

Mein Bruder glaubte, der reformierte Aargau sei der Stadt Bern sehr ergeben. Als er jedoch einen Teil der schönen Jahreszeit in den Bädern von Baden zubrachte, sah er sich genötigt, seine Ansicht gänzlich zu ändern und einzugestehtn, daß der Versuch, den Aargau wieder unter die Abhängigkeit von Bern zu bringen, ein verhängnisvolles Unternehmen wäre. So sehr fand er die Gesinnung verändert und die Liebe zur Selbstverwaltung eingewurzelt.

Ein anderer meiner Bekannten, der der alten Ordnung sehr zugetan ist und den ich wohl nennen darf, weil Sie ihn aus seinen Schriften und als einen Freund unseres Geschichtsschreibers J. v. Müller kennen, drückt in allen Briefen an mich den Abscheu aus, den ihm das Verfahren der Berner seit dem Eintritt der Verbündeten verursacht; ich meine Herrn von Bonstetten.¹ (Es folgen einige Auszüge aus dessen Briefen vom 10. April, 31. Juli und 9. September.)² Wenn einer von den vormaligen Regenten, die der Vaterstadt treu ergeben sind, diese Sprache führt, wird man sich nicht verwundern, daß die Sache Berns, eigentlich die Sache der Eigenliebe und der Habgier einer Handvoll Männer, in den alten Kantonen ebenso unbeliebt ist, als verhaft in den neuen; und daß sich dagegen die öffentliche Meinung in allen den europäischen Städten erhebt, wo diese Meinung unbefangen urteilt. Wenn man die alten, souveränen Herrscherhäuser wiederherstellt, so ist das ein Werk der Weisheit und eine der größten Wohltaten, die man den Völkern erweisen kann. Aber wenn man einer vielförmigen, bürgerlichen Korporation, die ihre volksfeindlichen (antiförmlichen) Vorrechte nur allmählich durch Gewaltstreiche erlangte, was schon durch unsere größten Geschichtsschreiber nachgewiesen worden ist, die Herrschaft zurückgeben wollte, die sie weder bei ihren Untergebenen beliebt machen noch in den großen Gefahren für das Wohl des Landes verwenden konnte und die nur dazu diente, die herrschende Bürger-

¹ Karl Viktor v. B.

² Leider hat Wydler diese Auszüge nicht abgedruckt.

schaft selber zu verderben und alle geistigen Spannkräfte zu lähmen — dann würde man die Fähigkeiten des Volkes zur Ohnmacht verurteilen, glückliche Anfänge der Industrie und des Wohlstandes ersticken, neue Herde geistigen Lebens und edler Gefühle auslöschen und einen politischen Rückschlag (*réaction*) vorbereiten, der ebenso unvermeidlich, als für alle Stände, keinen ausgenommen, verderblich wäre.¹

Um diese Übel, mein verehrter Freund, von einem interessanten Teile der Schweiz abzuwenden, ist es Ihrer Grundsätze und Ihres Wesens würdig, den großen Einfluß zu verwenden, den Ihnen Ihr hoher Rang, Ihre Einsicht und Ihre Tüchtigkeit verschaffen. Sogar Ihrer Ehre schulden Sie es. Das ist meine innige Überzeugung."

So kann nur ein Mann sprechen, der die Stimme des Schicksals vernommen und dessen Gebot erfüllt, in der zweifellosen Gewißheit, daß er für sein Volk das beste Los gewählt.

Es ist nun auch wertvoll, Wilhelm von Humboldt selber zu hören. Er sprach seine Ansicht über die schweizerischen Angelegenheiten in einem Berichte aus, den er am 2. August 1814 von Schaffhausen an den König von Preußen schickte, gleichzeitig mit einem andern Berichte, worin er sich für politischen Anschluß der Schweiz an Deutschland aussprach. Seinen Ausführungen über die inneren Angelegenheiten der Schweiz² entnehmen wir folgende Stellen, die nicht nur für die Geschichte des Alargaus bedeutsam sind:

¹ Vgl. damit das oben (S. 16) angeführte Urteil Hiltys.

² Wilhelm von Humboldt. Gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften. Bd. XI. Zweite Abteilung: Politische Denkschriften, herausgegeben von Bruno Gebhardt. II. Bd. 1810—1815. Berlin 1903; S. 116 ff. — Siehe auch: Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, von Bruno Gebhardt; Stuttgart 1899; II. Bd. S. 167—170. — Für die Wertschätzung seiner Ansichten ist selbstverständlich Humboldts staatsmännische Begabung von wesentlichem Belang. Gebhardt sagt hierüber a. a. O. S. 172:

„Über Humboldts Tätigkeit auf dem Wiener Kongresse, seine hohe geistige Begabung, seine unermüdliche Arbeitskraft, seine Geschicklichkeit, seinen Scharfsinn und seine Geschäftsklugheit ward bei Freund und Feind nur eine Stimme der Anerkennung laut, und selbst Gentz, der mit Lob sonst fast gärtete und den preußischen Vertretern wenig günstig gesinnt war, gab zu, daß alle Parteien Humboldt für den bedeutendsten Mann des Kongresses hielten, und sein erbitterter Gegner Talleyrand gestand, daß Europa zu seiner Zeit nicht drei oder vier Staatsmänner wie jenen besaß.“

„Unter Humboldts tätiger Teilnahme wurde der Ausweg gefunden, Bern mit einem Teil des Bistums Basel zu entschädigen.“ Gebhardt a. a. O. S. 169.

In der Tagsatzung kam der Vorschlag zur Sprache, die Streitigkeiten, besonders die über Gebietsansprüche, durch Schiedsgericht erledigen zu lassen; dabei erklärten die Vertreter der Waadt, sie könnten sich das gefallen lassen, wenn nur die an sie gestellten Ansprüche nicht die Existenz des Landes in Gefahr brächten. Dagegen äußerten die des Aargaus unverhohlen: gerade, weil ihr Kanton nicht fortbestehen könne, wenn er den bernischen Anteil verliere, müsse ihre Regierung dagegen sein.¹ — Auf diese Weise bliebe gerade der Hauptpunkt unentschieden.² Deshalb kann der Streit durch ein Schiedsgericht nicht entschieden werden.

Die üblichen politischen Zustände der Schweiz sind verursacht: 1. durch die Ansprüche Berns auf Waadt und Aargau und durch den Zwiespalt zwischen dieser altaristokratischen Regierung, welche auf eine künstliche Weise die altdemokratischen Regierungen auf ihre Seite gebracht hat; und zwischen den neudemokratischen Regierungen, von der Berner Regierung revolutionär genannten; 2. durch die widersprechende Behandlung von Seite der Großmächte (Senffsche Sendung einerseits³ und andererseits Erklärung Kaiser Alexanders: die neuen Kantone sollten ihre Souveränität und Integrität behalten). Dadurch wurde der Zwiespalt erst recht lebendig gemacht.⁴

Die Berner Regierung mußte allerdings den Grafen Senfft zu seinen Eröffnungen beauftragt halten. Doch kann man wohl auch mit Gewissheit voraussetzen, daß Graf Senfft von einer Partei in Bern zu seinem Schritte verleitet wurde.⁵

Das Versprechen der Souveränität und Integrität der 19 Kantone — durch Kaiser Alexander — war auf der andern Seite gleich schädlich. Ob es im Interesse der Schweiz lag, ist noch fraglich. Jedenfalls muß dieses Interesse mit dem der verbündeten Mächte

¹ Siehe unten, im Briefwechsel, Nr. 14 u. 67, die Stellen über die dem Bundesvertrag angefügte Übereinkunft.

² Polit. Denkschriften II 120.

³ Graf Ludwig von Senfft-Pilsach, in dieser Sache ein Werkzeug Metternichs, erschien schon am 18. Dezember 1813 in Bern, um die Einsetzung der alten Regierung zu betreiben. Vgl. Hiltys Jahrbuch II 55 ff. W. Gechsli — die Verbündeten und die schweizerische Neutralität im J. 1813, S. 38 — bezeichnet den 17. Dez. als Tag der Ankunft Senffts in Bern. Dieser selbst nennt den 19. Dez.: Hiltys Jahrbch. II 68.

⁴ Humboldts polit. Denkschriften II 124.

⁵ S. 125 a. a. O.

übereinstimmen. Nun aber hat die Erfahrung immer gelehrt, daß es den auswärtigen Mächten vorteilhaft ist, einen präponderierenden Kanton zu finden, der die übrigen zu leiten vermag. Hiezu ist Bern vorzugsweise geschickt. Man darf also diesen Kanton, der sich außerdem noch am wenigsten französisch benommen hat und mit nicht abzuleugnender Ungerechtigkeit behandelt worden war, nicht aufs äußerste treiben.¹

Um den nötigen Einfluß auszuüben, müssen die Mächte „die Geschäfte des Landes in die Hände von Personen bringen, welche dem System der fremden Mächte günstig sind.“² Man hat das bisher versäumt, während „bernische Cabalen“ in einzelnen Orten Fanatiker und Intriganten an leitende Stellen brachten. — „Der Präsident der Tagsatzung, Reinhart, der einzige aus den alten Kantonen, der sich ganz in die Absichten der fremden Mächte schmiegt, besitzt weder Charakter noch Talent genug, um ihnen eigentlich nützlich zu werden.“³

Die unentschiedene Haltung der Mächte bewirkt, daß Bern oder sonst ein Kanton ihren Willen durchkreuzen kann; das hat die Beratung über den Verfassungsentwurf gezeigt. „Wie wahr das ist, bewies auch der Einfluß, den Bern seit diesem Frühjahr im Stillen ausgeübt hat. Es ist eine Tatsache, daß die kleinen Kantone im Anfang mit seltener Uneigennützigkeit von selbst und willig auf den Genuss der Untertanenrechte Verzicht leisteten und daß sie jetzt jede, selbst veraltete Forderung wieder hervorgesucht haben. Man beschuldigt die Regierung in Bern allgemein, selbst unerlaubte Mittel nicht verschmäht zu haben, um ihrer Zustimmung gewiß zu werden . . . Dadurch nun ist die Spaltung mit jedem Tage gewachsen und würde, wenn es so fortginge, bald unheilbar werden.“⁴

„Da die andern Kantone gesehen haben, daß Bern wenigstens auf seinem ehemaligen Anteil an jetzigem Aargau besteht, will Uri dem Kanton Tessin wieder das Läviner Tal entreißen, Schwiz sich mit

¹ S. 125 a. a. O.

² S. 127 a. a. O.

³ S. 127 a. a. O. — Wie richtig dieses Urteil Humboldts ist, kann man aus dem Verhalten Reinhards in den entscheidenden Tagen vom November 1813 erkennen, indem er auf den Wunsch Napoleons trotz des Eifers, den das Volk für die Verteidigung der Neutralität entfaltete, die Tagsatzung zu dem Aufgebot einer ungenügenden Truppenmacht veranlaßte (nur 20000 Mann). W. Geissli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 10 f.

⁴ S. 128 a. a. O.

Uznach, Glarus mit Sargans vereinigen und beide von St. Gallen trennen; Zug, ohne alles nur irgend beweisbare Recht, dem Aargau das untere, Luzern das obere freiamt entziehen. Weit schlimmer aber und gefährlicher als diese Länderansprüche ist es, daß die kleinen, vorzüglich die Urkantone, durch dies Betragen Berns ein völliges Mißtrauen gegen die verbündeten Mächte und gegen alle Neuerungen, wie sie es nennen, gefaßt haben; zu allen alten, jetzt nicht mehr anwendbaren Grundsätzen zurückkehren, immer die Notwendigkeit der unbeschränkten Souveränität jedes einzelnen Kantons im Munde führen und sich laut gegen alle nur irgend kräftige Zentralgewalt erklären."

Aber auch diese Kantone würden einem Bunde beitreten, sobald der Einfluß Berns auf sie störend einzuwirken aufhörte. Dies aber wäre der Fall, wenn Berns Ansprüche befriedigt würden . . . Hierauf kommt daher alles zurück." — Berns Forderungen sind nun in seiner gedruckten Bekanntmachung vom 15. Juli 1814 ausgesprochen: das Waadtland unter billigen Bedingungen freizugeben; auf der Wiedervereinigung des bernischen Aargaus zu bestehen; es würde ihm jedoch Bürgerrecht, verhältnismäßigen Anteil an der Landesregierung und Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinsen (s.) zusagen.¹

Bern lehnt es ab, für den Aargau „die Stadt Biel mit ihrem Gebiet, des (s.) Erguel, Bistum Basel und Münster-Tal anzunehmen.“ „Als aber Graf Capo d'Istria, in der Meinung, Österreich werde seine Ansprüche auf das Fricktal wieder geltend machen und es von Aargau trennen, der Berner Regierung zu verstehen gab, sie werde dies Ländchen erhalten und es gegen ihren Anteil an (s.) Aargau austauschen können, ging dieselbe begierig darauf ein und sandte einen ihrer Mitbürger, Muralt, nach Paris.“² „Einen Austausch des Bistums Basel und der vorhin genannten Gebiete gegen ihren Anteil an Aargau halten sie (die Berner) für unmöglich, weil ihn der Aargau freiwillig nie eingehen würde.“³

Es ist gewiß, daß die bernische Regierung von ihren Forderungen ohne Zwang nicht abgehen wird. „Das bernische Aargau, welches die Hauptſache davon ausmacht, ist gerade der Punkt, um welchen

¹ S. 129 a. a. O. — Vgl. darüber auch Nr. 20 des Briefwechsels u. Nachtrag II.

² S. 130 a. a. O. — Siehe auch Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 130 ff. der Fricktaler Taufch.

³ S. 130 a. a. O.

sich alle vorgefaßten¹ Meinungen und Leidenschaften, die man als den eigentlichen Grund des Zwiespalts ansehen muß, herum drehen. Die Regierenden in Bern sagen selbst, daß es ihnen gar nicht sowohl auf den Zuwachs an Untertanen und Einkünften² als darauf ankomme, daß die revolutionäre Partei der Schweiz, des Aargaus und Waadtlandes, deren vorzügliche Stärke³ teils durch die geographische Lage, teils durch die Stimmung einiger Individuen in dem bernischen Aargau, dem wahren Siße des Jakobinismus, liege, geschwächt und getrennt werde. Sie geben vor, Bern könne, zwischen Aargau und Waadt wie jetzt eingeschlossen, nicht bestehen, und mögen wohl in der Tat heimlich für sich und ihre auch im Kanton Bern selbst von nicht wenigen für unbillig aristokratisch gehaltenen Vorrechte besorgt sein. Die Anhänger jener Regierungen hegen dagegen die gleiche Furcht, und der Obrist La Harpe (dessen antibernische Gesinnungen in den anliegenden merkwürdigen Briefe⁴ an Muralt deutlich ausgesprochen sind) sagte dem letztern in Paris ganz einfach: er werde nie in die Vereinigung des Aargaues noch eines Teiles des Bistums Basel mit Bern einwilligen, da diese Vereinigung früh oder spät den Untergang der Waadt zur Folge haben würde.⁵

Humboldt ist überzeugt, daß der Kanton Aargau nach der Trennung des bernischen Anteils nicht bestehen könnte. Denn abgesehen, daß die übrigen Teile (Fricktal, Grafschaft Baden und freiamt) durch jenen von einander getrennt sind, gibt es nur im Berner Aargau Männer, „die den Regierungsgeschäften gewachsen sind“, während in den übrigen Distrikten „ganz und gar kein Kantonalgeist herrscht.“⁵

„Beide Teile werden um so hartnäckiger auf ihrem Willen bestehen, weil beide glauben, ihn durchsetzen zu können, Bern im Vertrauen auf seinen Einfluß auf einen Teil der Schweiz, namentlich die kleinen Kantone, und auf die nun einmal gemachte Erfahrung, daß die verbündeten Mächte wenigstens keine entscheidenden Mittel an-

¹ Vorlage: vorgefaßte.

² Vorlage: Einkünfte.

³ Vorlage (S. 130, zweitunterste Zeile des Textes): Stücke, ein Druckfehler oder ein Versehen des Herausgebers. Wie mir die Direktion des Kgl. Archives in Berlin mitteilt, schrieb Humboldt: Stärke.

⁴ Laut Fußnote S. 131 a. a. O. ist der Brief vom 20. Mai 1814 datiert.

⁵ S. 131 a. a. O.

wenden; seine Gegner im Vertrauen auf den Schutz Russlands. — Hierin also, in der Frage, ob Bern seinen Anteil an (s.) Aargau wieder erhalten soll und wie dies zu bewerkstelligen ist, liegt der ganze Knoten der scheinbar äußerst verwickelten Angelegenheit. Die bernische Regierung gibt vor, daß die Einwohner dieses Anteils selbst die Wiedervereinigung wünschen. Allein allen Erfundigungen nach, die ich im Stillen habe einziehen können, ist dies ganz ungegründet, und unverdächtige Zeugen versichern und belegen mit Tatsachen, daß das Waadtland und Aargau jetzt in ungleich blühenderem Zustande sind, als sie unter der bernischen Regierung waren. Daß die Bevölkerung schneller in ihnen zugenommen, daß sich ein bei weitem größerer und mehr lebendiger Gemeingeist in ihnen offenbart hat, und daß endlich alle Anstalten, welche sich auf Volksbildung beziehen, sichtbar gewonnen haben, ist unleugbar. Die bernische Regierung zeigt in allen diesen Dingen noch immer einen wenig freien Geist und schränkt auch jetzt die Preszfreiheit bei weitem mehr ein, als es eine billige und der Achtung und Liebe ihres Volkes gewisse Regierung tun sollte und würde.”¹

Diese Äußerungen Humboldts sind um so wertvoller, weil er durchaus sachlich bleibt und sich nicht durch die Rücksicht auf Personen beeinflussen läßt. Er entschuldigt sich sogar dem König gegenüber, „daß er in diesem alleruntertäigsten Berichte mehrmals gegen die bernische Regierung zu sprechen genötigt sei.“²

Humboldt empfiehlt, die Mächte sollen eine Zeit lang die Schweiz unbeeinflußt lassen und beobachten, wie sie mit ihrem Streit fertig werde.³ „Ob Arau und sein Gebiet bernisch oder aargauisch ist, selbst ob es 19 oder 13 Kantone gibt, ist in der Tat, wenn man auf das wahre politische Interesse sieht, für die verbündeten Mächte gleichgültig; ja, es ist nicht zu leugnen, daß ihr Vorteil mehr in der Vergrößerung Berns und in der Verminderung der Zahl der Kantone liegt. Das Einzige, was sie nicht mit Gleichgültigkeit ansehen könnten, wäre auf der einen Seite, wenn, indem Bern gewaltsam mit allen seinen Forderungen zurückgewiesen würde und man den Geist der Regierung mit den Personen unverändert ließe, ein ewiger Keim neuer Unruhen in der Schweiz zurückbliebe, und auf der andern Seite, wenn, indem

¹ a. a. O. S. 13 f.

² S. 125 a. a. O.

³ S. 135 a. a. O.

man Bern eigentlich nachgäbe, diese Regierung in den verbündeten Mächten besiegte Widersacher erblickte.“¹

Humboldt glaubt jedoch, die Schweiz werde von sich aus den Streit nicht beilegen können. Die Mächte werden deshalb entscheiden müssen. Der Entscheid werde von den dann obwaltenden Umständen abhangen. „Allein immer, glaube ich, müßten Berns Ansprüche größtenteils befriedigt werden; allein auf eine Weise und unter solchen Bedingungen teils in Absicht seiner Zentralverfassung und der Rechte des ihm zurückzugebenden Gebiets, teils in Absicht seines auf die ganze Schweiz auszuübenden Einflusses und der so wichtigen Verbindung dieser mit Deutschland (über welche ich Ew. Königl. Majestät heute einen besondern Bericht abstatte), daß die bernische Regierung inne würde, daß es nicht die Nachgiebigkeit der Schwäche sei, mit welcher man sie behandelt. Zur Erleichterung der Ausgleichung der Ansprüche könnten die der Schweiz zurückzugebenden Gebiete dienen, wobei ich noch bemerken muß, daß es sehr heilsam sein würde, wenn man derselben die Stadt Konstanz einverleibte, um dadurch dem Kanton Thurgau einen Hauptort zu geben, welcher auf die Bildung des Volks wenigstens einigen Einfluß ausüben könnte, wie derselbe jetzt nicht besitzt.“²

Als Grundsätze für die Bundesverfassung empfiehlt Humboldt: „die Freiheit der Kantone in ihren besondern Verfassungen nicht zu sehr zu beschränken und eine stärkere Bundesgewalt einzuführen.“³

Über die Stellung Frankreichs zur Schweiz erwähnt Humboldt, bei der Sendung nach Paris habe der bernische Gesandte von Muralt gemäß Auftrag auch König Ludwigs XVIII. Unterstützung nachsuchen wollen, sei aber von ihm nicht empfangen worden. Der Bruder des Königs aber habe ihm erklärt, die verwickelte Lage des Hauses Bourbon erlaube ihm noch nicht, sich tätig für die Angelegenheiten der Schweiz zu verwenden. Vermutlich sei aus dem gleichen Grunde der französische Gesandte, Graf Talleyrand, bemüht, die schweizerischen Angelegenheiten hinaus zu schieben. „Heimlich aber soll er Bern zur Wiederlangung des Aargau (s.) Hoffnung machen.“³

Humboldt bemerkt schließlich, es erregte in der Schweiz Misstrauen gegen die Absichten der Mächte, daß Österreich immer noch das

¹ S. 133 a. a. O.

² S. 134 a. a. O.

³ S. 135 a. a. O.

Veltlin, Cleven und Worms besetzt halte und Graf Andlaw sich fortwährend die Verwaltung des Bistums Basel und der damit verbundenen Gebiete anmaße. Es sei ratsam, Veltlin und Bistum Basel „der Schweiz nicht eher zu geben, als bis sie zugleich Mittel der Wiederherstellung der Ruhe in der Schweiz werden können“.¹

Weil trotz den Erklärungen der verbündeten Minister Bern immer fest bei seinen Ansprüchen bleibt, hegen viele Schweizer „den Argwohn, als seien die Verbündeten uneins unter einander oder wünschten, die Schweiz in Unruhe zu erhalten, und unterstützten daher heimlich die Maßregeln Berns. Auffallend, um dies beiläufig zu bemerken, ist es allerdings, daß Bern sogar Waffen kauft und — ein bisher unerhörter Fall — Fremde in seine Dienste nimmt, wie es in der Tat mit einigen Leuten aus der an den Grenzen der Schweiz entlassenen deutschen Legion, welche Graf Bentheim befehligte, geschehen ist. Ob man gleich genug weiß, daß es keinen Angriffsplan hat, sondern sich nur nötigenfalls zu einer Verteidigung anschickt, so setzen diese Maßregeln doch solches Vertrauen voraus, daß die Vermutung, dasselbe werde von irgend einer Seite heimlich genährt, dadurch verzeihlich wird“.²

Diese amtliche Aussprache Humboldts zeigt mit aller Gewissheit, daß die ganzen innern Streitigkeiten durch die Ansprüche des Berner Patriziates hervorgerufen wurden und daß dessen Aussichten auf die Wiederherstellung seiner Herrschaft im Aargau nicht gering waren.

Wie der Aargau seinem Willen, selbstständig zu bleiben, durch seinen Vertreter Rengger Ausdruck gab; und wie er seinen Willen vor den Großmächten durchsetzte, das lehren die folgenden Aktenstücke. Auch wer persönlich unbeteiligt ist, wird doch mit Freude beobachten, wie vor dem europäischen Gerichtshof ein Mann von lauterem und starkem Willen die Rechte seines kleinen Volkes verteidigte.³

Der Kampf um die Selbständigkeit hatte für den Aargau einen unschätzbaren Wert. Darauf hat schon Stapfer mit folgenden Worten hingewiesen, als der Kampf noch nicht entschieden war:

„Entgehen wir der Bärenklaue und winden wir uns aus dem Spinnengewebe des elendesten Egoismus, so dürfen wir die Gefahren, die derselbe über uns brachte, als ein wahres Glück betrachten. De-

¹ S. 135 a. a. O.

² S. 123 a. a. O.

³ „Es war eine reine, selbstlose und aufopfernde Vaterlandsliebe, welche Rengger zum Staatsmannen makte.“ H. Flach, Dr. A. Rengger, S. 138.

Gemeinsinn unserer braven Mitbürger hat sich in dem schönsten Lichte gezeigt, und wir sind nun gewiß, für die Unabhängigkeit eines Landes gearbeitet, gestritten, gelitten zu haben, dessen Einwohner das Gut, das wir ihnen zudachten, zu schätzen wissen; eine in jedem Be=tracht unschätzbare Überzeugung, da wir sonst des quälenden Zweifels nicht hätten los werden können, den Alargauern eine Wohltat haben aufzudringen zu wollen, die ihnen vielleicht gleichgültig war."¹

¹ Wydler II 179 f.

II. Der Briefwechsel.

Ein Aktenband des aargauischen Staatsarchivs, in folio, mit hellblauer Einbanddecke, trägt auf dem Titelblatte folgende Bemerkung:

Von Juny 1814 bis Nov. 1815.

Sendung

des Herrn Albrecht Rengger v: Brugg an den zu Wien versammelten Kongreß der Europäischen Mächte

zu

Vertheidigung der Selbstständigkeit des Kantons Aargau gegen die Ansprüche Berns.

Auf dem hellbraunen Lederrücken des Einbandes stehen in Goldbuchstaben die Worte: Aargau gegen Bern auf dem Wien: Kongreß. 1815. Klein Raths Archiv A A № 2.

Der Sammelband besteht aus dem Briefwechsel zwischen der Regierung (dem Kleinen Rate) und Rengger sowie aus einer Anzahl anderer Akten, die den oben genannten Gegenstand betreffen.

Renggers Briefe — auf Postpapier im Format 18×22,5 cm — sind dem Bande im Original beigeheftet; die Adresse steht auf der vierten Seite. Die Briefe der Regierung sind Entwürfe auf gewöhnlichem Schreibpapier; deren Vorhandensein in diesem amtlichen Sammelbande, der unmittelbar nach Erledigung der Angelegenheit von der Regierung angelegt wurde, erweist mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß sie genau den Briefen entsprechen, die an Rengger abgingen. Sie sollten mit dessen Berichten ein amtliches und zuverlässiges Zeugnis der geschehenen Dinge bilden.¹ Die Sammlung ist eines der wichtig-

¹ Siehe Renggers Brief vom 27. III. 1815, Nr. 57 des Briefwechsels. Im Protokoll des Regierungsrates vom 22. Nov. 1815 steht am Rande neben dem Beschlusse betreffend die Bezahlung und Dankbezeugung an Rengger der Archiv-Vermerk in roter Tinte: Eigner Band in der Archivsabteilung A A Nr. 2.

sten Denkmäler der Geschichte des Staates Aargau. Aber auch seines Mitbegründers Rengger, dessen Biographen Wydler sie nicht vorlagen.¹

Eine willkommene Ergänzung zu dieser Aktenammlung wären wohl die Berichte des Berner Gesandten Zeerleider, also der Gegenpartei. Sie sind aber nicht im Berner Staatsarchiv vorhanden, und der Geschichtsforscher Oechsli konnte sie auch in Privatbesitz nicht auffinden.²

Unser Abdruck gibt die Aktenstücke in der Reihenfolge des Sammelbandes und in der Schreibung der Vorlagen.

Nr. I.

[Kanzleischrift]³

Geheime Sitzung vom 28^{ten} Juny 1814.

Instruktion

für Herrn Albrecht Rengger zu seiner Sendung an den Kongreß zu Wien.

Da die Lage und Stellung, in welcher sich der Kanton Aargau in politischer und diplomatischer Hinsicht befindet, es durchaus notwendig macht, daß derselbe einen Deputirten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien absende, um seine heiligen Interessen mit aller möglichen Kraft und Nachdrucksamkeit zu verfechten und ins Reine zu bringen: so beschließt die Regierung kraft besitzender Vollmacht des Großen Rathes,⁴ daß zu diesem Zwecke Herr Albrecht Rengger, gewesener Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik und Mitglied des Großen Rathes des Kantons Aargau,⁵ also bald nach Wien abgeschickt, und mit folgender schriftlichen Instruktion im Allgemeinen versehen werden soll: 1^o) a) Wird sich der Herr Deputirte sowohl bey dem K. K. Öestreich. Ministerium als dem hohen Kongreß angelegendst verwenden, daß der Kanton Aargau in seiner

¹ W. erwähnt die Briefe Renggers an die Regierung nicht; er beruft sich für dessen Sendung auf Klübers Kongreßakten und veröffentlicht einige private Briefe aus der Zeit des Kongresses: Bd. I 154—162.

² Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 263, Anmerkung 2.

³ Bemerkungen des Herausgebers im Texte des Briefwechsels stehen in eckigen Klammern, soweit sie sich nicht ohne weiteres als solche zu erkennen geben.

⁴ Beschlüsse des Gr. R. vom 30. Dez. 1813 u. 3. Mai 1814: Nachtrag I a u. b. Vgl. Quellen zur Schweizer Geschichte XII 139.

⁵ Siehe hierzu Aktenstück Nr. 41 u. Nachtrag III.

gegenwärtigen Selbstständigkeit und Integrität anerkennt und geschützt — und b) daß jeder unverhoffte Versuch, das Land frikthal dem Kanton Aargau auf irgend eine Art zu entreißen, abgewendet werde.

In dieser Hinsicht wird der Herr Deputirte sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen, von dem K. K. Östereich. Ministerium, noch ehe der allgemeine Kongreß eröffnet worden sein wird, zur Beruhigung des Kantons und seiner Regierung sich einen förmlichen authentischen Akt zu verschaffen.

2^o) Auf den verhoffenden Fall, daß der Herr Deputirte diesen Akt über die förmliche Anerkennung des Landes frikthal als integrirender Theil (s.) des Kantons Aargau wirklich wird erhalten haben, und dann nebenbey glückliche Umstände und Klugheit es erlauben werden, soll derselbe auch bevollmächtigt sein, mit dem K. K. West. Ministerium oder einer andern hiefür geeigneten Behörde die noch rückständige Landesabrechnung zwischen der Provinz Breisgau und dem ehmaligen frikthal zur Sprache zu bringen, und dieses Geschäft nach Thunlichkeit zum Besitzen des frikthals zu erörtern zu suchen.¹

Gegeben in Urau den 1. Heumonath 1814.

In der Sitzung vom 1. July abgelesen und bestätigt — wornach für Hr. Rengger ein Kreditiv auszustellen ist. Der Pr: D: R: (s.)

Der St. . . .

Nr. 2.

[Entwurf]

Kreditiv für Hr. Dr. Rengger.

Wir . . . thun kund hiermit:

Da die Lage und Stellung, in welcher sich unser Kanton in politischer Hinsicht befindet, es durchaus nothwendig macht, einen Agenten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien abzusenden, um die Interessen des Kantons Aargau mit Kraft und Nachdruck zu verfechten; so haben wir in Kraft der uns von dem Souverainen Kantonsrath ertheilten Vollmacht zu diesem Ende als Deputierten des Kantons Aargau nach Wien ernannt:

¹ Am 27. Juli 1819 wurden durch Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und Aargau die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen: Traktatenbuch Bd. II 1813—1840 S. 276 ff. im aarg. Staatsarchiv; Gesetzesammlung für den eidg. Kanton Aargau I. Bd. 1846 S. 164 ff. Mitunterzeichner des Vertrages: Rengger. Siehe auch Repertorium der eidg. Abschiede 1814/48 II 82 ff.

Herrn Albrecht Rengger v. Brugg, gewesenen Minister des Intern der Helvetischen Republik (s.), und Mitglied des hiesigen souverainen Kantonsraths.

Wir haben diesem unsren Abgeordneten zur Beglaubigung seiner Sendung gegenwärtiges Creditif (s.) ausgestellt und ersuchen alle höchsten und hohen Behörden und Personen, demselben in demjenigen, was er in unserem Nahmen und Kraft der von uns erhaltenen besondern Instruktionen ihnen vortragen wird, geneigtes Gehör und vollen Glauben zu schenken.

Zur Urkund deszen haben wir gegenwärtiges Creditif mit den gewohnten Unterschriften Unseres Präsidenten und Staats Sekretairs versehen und demselben das Standes Sigill fürdrücken lassen.

So geschehen in Aarau am 1 Julii 1814.

Der Reggs. Praef.

Der Staats Sekretaire.

Nr. 3.

[Entwurf. Schreiben des Kleinen Rates.]

Den 28^t Juny 1814.

An den Hochgeehrten Herrn Doctor Rengger, gewesenes¹ Mitglied des großen Rathes des Kantons Aargau, in Lausanne.

Die heiligen und wichtigen Pflichten, welche Uns für den Kanton Aargau (s.), dessen Fortbestand und Integrität obliegen, haben Uns zu dem Entschlusse geführt, auch einen Deputirten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien zu senden, um bei demselben und bevor er förmlich zusammen kommen wird, bei dem k. k. Oestr. Ministerium ganz vorzüglich die Interessen Unsres Standes mit voller Kraft und Nachdrucksamkeit zu verfechten und ins reine zu bringen.

Das nemliche Zutrauen und die nemliche Überzeugung wohl getroffener Wahl, welche Uns vermochte, Sie Hochgeehrtester Herr! im Monat März in das Hauptquartier der Hohen Verbündeten abzusenden,² haben Uns auch jetzt bewogen, Ihnen die wichtige Mission nach Wien anzuvertrauen.

Wir ersuchen Sie . . . demnach, sich unverweilt zur Abreise vorzubereiten, alsobald gefällig hier einzutreffen und Unsre Instruktionen in Empfang zu nehmen.

Genehmigen . . .

¹ Siehe Nr. 41 u. Nachtrag III.

² Siehe oben S. 15.

Nr. 4.
[Original]

Den Hochgeachten Herren Praesident und Mitglieder (s.) des Kleinen Raths des Kantons Aargau Arau (s.).

Lausanne 2^r Heum. 1814.

Hochgeachte Herren!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28^t des vergangenen Monats habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich der in demselben enthaltenen Einladung gemäß den 6^t dies von hier abreisen und den 8^t in Arau eintreffen werde.

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen. Ihr ergebenster Rengger.

Nr. 5.

[Entwurf, von der Hand des Staatschreibers Kasthofer¹]

2^r September 1814².

Staatskassaverwaltung.

Wir haben der Staatskanzley zu Bestreitung der Auslagen, welche die Sendung des Herrn Rengger, gewesenen Minister (s.) des Innern, nach Wien in den Angelegenheiten Unseres Kantons veranlassen wird, eine Anweisung von fr. 1600 ertheilt, welche Sie bei der Staatskasse und zwar so viel möglich in Gold einzulösen ersucht sind. Zugleich haben Wir erkannt, es solle der Staatskanzley zu Handen Herrn Ministers Rengger ein Kreditbrief an ein Handelshaus in München und Wien zugestellt werden, damit derselbe vermittelst dessen die in der Folge zu seinen Auslagen noch nöthigen Gelder erheben könne. Sie sind ersucht, in dieser Hinsicht das nöthige zu veranstalten; die in Folge der Kredit Briefe (s.) bezogenen Gelder werden nach Maßgab (s.) der Anzeige der Kanzley auf die Staatskasse angewiesen werden.

Unweisung von fr. 1600 soviel möglich in Gold. ad formam.

¹ Über ihn schreibt Stapfer in seinem Briefe vom 22. Mai 1814 an Laharpe: „Kasthofer, Staatschreiber des Aargaus und selber ein Berner, seinen Mitbürgern sehr zugetan, aber ein vollkommener Ehrenmann, ist überzeugt, daß die Wiedervereinigung des Aargaus mit der alten Hauptstadt für die Berner ein wahres Unglück wäre, weil die Bürger des neuen Kantons für die Rückkehr zu ihren vormaligen Herren gleich viel Neigung haben, wie sie ein lebender Mensch hätte, der mit einem Leichnam verbunden werden sollte.“ Quellen zur Schweizer Geschichte XII 140.

² Siehe das Protok. des Regierungsrates zu diesem Tage.

Nr. 6.
 [Entwurf]
 Creditiv.

5^t September 1814.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau thun fand hiermit:

Daß Wir den bey Anlaß des bevorstehenden Friedenskongresses von Uns nach Wien abgeordneten Herrn Albrecht Rengger, gewesenen Minister des Innern der helvetischen Republik und Mitglied des souveränen Raths des Kantons Aargau, durch gegenwärtiges Creditiv andurch noch besonders bevollmächtigt haben, wenn im Laufe der in Wien zu pflegenden diplomatischen Verhandlungen gegenseitige Interessen des K. K. Österreichischen Allerhöchsten Hofes und des Kantons Aargau¹ zur Sprache kommen sollten, sich diesfalls in Unterhandlungen einzulassen, die dahерigen Vorschläge anzuhören und unter Vorbehalt Unserer Ratifikation dasjenige abzuschließen, was er den Interessen Unseres Kantons für zuträglich erachten wird.

Wir ersuchen alle Höchsten und Hohen Personen, mit welchen Unser Herr Deputirte Kraft dieses besondern Auftrages in Rücksprache zu treten haben wird, demselben vollen Glauben beizumessen.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Creditiv durch die Unterschrift Unseres Hochgeachteten Herrn Präsidenten, Unseres Herrn Staatssekretairs und mittelst Unseres Staats Sigills verwahren lassen. Gegeben in Arau den 5^t September 14.

Nr. 7.
 [Original²]

Den Hochgeachten Herren Präsident und Mitgliedern des Kleinen Rathes Arau (s.).

Wien 21^t Weinmonat 1814.

Ich habe bis dahin aufgeschoben, Ihnen über den Erfolg meiner Sendung Bericht zu erstatten, indem ich Ihnen bestimmte Resultate und nicht bloße Verniuthungen zu überschreiben wünschte. Noch ist

¹ Die 2 Wörter Kantons Aargau sind von Kasthofer eingesetzt für den von ihm gestrichenen Ausdruck: hiesigen Standes. In diesem Entwurfe haben drei Hände gearbeitet.

² Lag der Regierung am 31. Oct. vor (Prot. des Kl. R.). — Rengger reiste erst im September nach Wien; siehe seinen Schlüßbericht vom 9. Mai 1815 (Nr. 65); oben Nr. 6.

aber die Behandlung der Eidgenössischen Angelegenheiten bey dem Congresse kaum eingeleitet. Erst vor wenigen Tagen ist von den Mächten beschlossen worden, eine Untersuchungs-Commission für diese Angelegenheiten niederzusetzen, deren Mitglieder indessen noch nicht ernannt oder wenigstens noch nicht bekannt sind. Auch dürfte sich die Behandlung durch den Umstand verzögern, daß, wie ich höre, die Abgeordneten der Tagsatzung werden eingeladen werden, sich für die Anordnung und Abschließung unserer Angelegenheiten unbedingte Vollmacht zu verschaffen.

Ich habe bis dahin die bevollmächtigten Minister der Hauptmächte, auch mehrere Gesandten vom Zweiten Range und einige der selben wiederholt besucht und von allen denen, die über Unsere Angelegenheiten eintraten, befriedigende Antworten erhalten. Fürst von Metternich sagte mir, daß unsre Zwistigkeiten zur Befriedigung aller Parteien würden beygelegt werden, wozu die Mächte Mittel in Händen hätten. Von Preußischer Seite ist erklärt worden, daß man sich an Russland anschließen werde, und über die für uns fortdauernd wohlwollenden Gesinnungen der letzten Macht können kaum Zweifel vorhanden seyn. Diese und einige andere Umstände lassen mich zuversichtlich hoffen, daß die den Canton Aargau betreffenden Streitsachen zu seinem Vortheile werden entschieden werden. In Rücksicht des Frickhals habe ich keine Äußerung vernommen, die seine definitive Vereinigung mit dem Canton Aargau in Zweifel setzen oder irgend eine Bedingung derselben vermuten ließe; man sieht diesen Gegenstand als abgethan an, und ich werde hoffentlich nicht im falle seyn, von meinem besonderen Creditiv für den hiesigen Hof Gebrauch zu machen. —

Was unsrer Sache wesentlich zu Statten kommt, ist der liberale Geist, mit dem die Angelegenheiten Deutschlands behandelt werden. Es ist darum zu thun, in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen und Volksrepräsentationen einzuführen und durch den Bundesverein garantieren zu lassen. Die Fürsten sind, mit wenigen Ausnahmen, von diesem Geiste beseelt und können mehr als eine unsrer sogenannten republikanischen Regierungen beschämen.¹

¹ W. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 259: Es „herrschte am Wiener Kongreß noch nicht die Stille der kommenden Jahre; noch hielten die freiheitlichen Ideen der von Talleyrand erfundenen „Legitimität“ die Wage. So sahen auch die Mitglieder des Komitees die Schweizer Dinge keineswegs durch die reaktionäre Brille, sondern suchten wohlwollend und vorurteilslos den dauernden Frieden des Landes zu

Ich bitte Sie, hochgeachte Herren, zu glauben, daß ich nichts verabsäumen (§) werde, um die Interessen des Cantons zu verteidigen und meine Sendung mit einem glücklichen Erfolge gekrönt zu sehen.

Genehmigen Sie

Rengger.

Nr. 8.

[Entwurf Kasthfers. Schreiben des Kleinen Rates]

31. October 1814.

An Herrn Rengger, gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik und Mitglied des Souverainen Raths des Kant. Aargau, Wien.¹

Obwohl wir von Ihrer unverdrossenen Thätigkeit und einsichtsvollen Bemühungen um den übernommenen Auftrag vollkommen überzeugt waren; so nahmen wir den Bericht über den Erfolg Ihrer Sendung bei der Wichtigkeit der Sache mit Ungedult entgegen und erstatten Ihnen daher für die Nachrichten, welche Sie uns durch Ihren Brief vom 21. dies zu ertheilen belieben, Unsern Dank. Wir sehen aus dem Inhalt desselben die vortheilhafte Wendung unserer Angelegenheiten und die vermehrte Hoffnung der Erreichung des Ziels unserer angelegentlichen Wünsche, welche Wir Ihnen eifriger Bemühungen verdanken; und wir ersuchen Sie um fortgesetzte öftere

begründen. Die Wahrnehmung, daß die Berner Patrizier sich in ostentativer Weise an die Rockschöfe der Bourbonen hängten, möchte dazu beitragen, die Sympathien für sie bei den Verbündeten abzufühlen."

Sehr lehrreich ist auch die Tatsache, daß der Monarchist W. v. Humboldt in einem Briefe an den Berner Patrizier Kirchberger über die bernische Verfassung das Urteil abgibt, es wäre unmöglich oder wenigstens wenig klug, alle Regierungsgewalt auf eine einzige Klasse der Bürger beschränken zu wollen, deren Untertanen alle andern Landesbewohner sein würden. Die Bewohner der Landschaft seien infolge des Misstrauens, sogar der Verachtung, und der Eifersucht der patrizischen Klasse zu stark hintan gesetzt. Deshalb billigt Humboldt das fast ausschließliche Familien-Regiment der Hauptstadt nicht. (Polit. Denkschriften, herausg. von B. Gebhardt, II 140—145). — Vgl. auch unten Nr. 14, Schluß.

¹ Auf dem breiten weißen Rande neben der Adresse steht der Vermerk: Postpapier 4^o; ferner wie auf den übrigen Entwürfen des Kleinen Rates: Insc[riptum] n. expedit[iert] g.

Berichte über alles, was auf den Zweck Ihrer Sendung, insbesondere, und im allgemeinen auf die Schweizerischen Angelegenheiten Bezug hat. Und wenn Sie diesen Berichten noch dasjenige beifügen wollen, was Sie in Rücksicht der Beschlüsse über die Europäischen Angelegenheiten überhaupt für Uns von Wichtigkeit finden werden, so würden auch diese Mittheilungen Uns besonders angenehm seyn.

Empfangen Sie, titl.,

[Es folgen 3 Aktenstücke über eine Geldanweisung der Aarg. Staatskasse an Rengger (für dessen Auslagen). Die unten enthaltene Abrechnung Renggers (Nr. 74) gibt über diesen Teil seiner Sendung hinlänglichen Aufschluß, so daß wir die einzelnen Anweisungen übergehen können.]

Vr. 9.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 5 Winterm. 1814.

Den hochgeachten Herren Praesident und Mitgliedern des Kleinen Raths des Cantons Aargau—Aarau.

Unterm 2^t dies erschien hier eine Erklärung des Inhalts, daß die bevollmächtigten Minister der Mächte, die den Friedens-Tractat vom 30^t May² unterzeichnet hätten, ihre Vollmachten sich gegenseitig mitzutheilen und in einen (m) hiezu errichteten Bureau in der Staatskanzley niederzulegen übereingekommen seyen; und daß sie alle diejenigen, welche mit Vollmachten für den Congreß versehen seyen, einzuladen, dieselben dem nämlichen Bureau zu übergeben; worauf eine Commission von 3 bevollmächtigten Ministern zu deren Verification schreiten werde. Zufolge dieser Auffordrung haben Hr. General von

¹ Dem Kl. R. am 17. Nov vorgelegen. Besluß: von diesem Briebe ist dem Stande Waadt vertrauliche Mitteilung zu machen.

² Die Artikel des Pariser Friedens, die unser Land betreffen, siehe in Hiltys Jahrb. II 191 und im Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen 1814—1848 II 785. Die Hauptbestimmung lautet: Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

Laharpe und ich unsre Vollmachten in der Staatskanzley niedergelegt und solche mit der abschriftlich beyliegenden Note, die unsre hiesige Stellung ausdrückt, begleitet.¹

Das Comité, dessen ich in meinem früheren Schreiben erwähnte, ist zwar vorgeschlagen, aber bis jetzt noch nicht ernannt und hiermit für die Behandlung unsrer Angelegenheiten noch keine eigentliche Einleitung getroffen worden. Das einzige bestimmte, das ich Ihnen, hochgeachte Herren, melden kann und das ich Sie als eine confidentielle Mittheilung anzusehen bitte, ist, daß Graf Capo d'Istria² seinem Kaiser einen uns günstigen Bericht erstattet hat und daß dieser vom Kaiser genehmigt worden ist.

Ich hatte gestern mit Hrn. Canning,³ der vor einigen Tagen hier angekommen ist, eine mehr als stündige Unterredung, aus der ich zu entnehmen glaubte, daß sich seine Stimmung zu unsern Gunsten verändert habe. Er sagte unter anderem, daß er früher der Meinung gewesen, unsre Streitigkeiten könnten einem Schiedsgerichte unterworfen werden, daß er aber hievon zurückgekommen sey; — ferner, daß eine Gebietsvergrößerung für Bern gleichgültig seyn muß, wenn, was unmöglich scheine, die ehmäßigen Regierungs-Verhältnisse daselbst nicht können hergestellt werden. Den (m) flugen, mächtigen und zugleich standhaften Benehmen der aargauischen Regierung ließ er volle Gerechtigkeit widerfahren. Von ihm erhielt ich die erste Nachricht von dem Vorfall an der Solothurnischen und Bernerischen Grenze,⁴ wobey er jedoch sagte, daß die Sache auf einem bloßen Mißverständniß beruhe. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, so wesentlich es auch ist, den vortrefflichen Geist des aargauischen Volkes zu unterhalten und gegen jeden Angriff auf die Selbstständigkeit und Integrität des Cantons, von welcher Seite er auch kommen möchte, gerüstet zu bleiben, es ebenso wesentlich auf der andern Seite ist, daß wir uns nicht in die innern Angelegenheiten anderer Cantone mischen⁵ und unsre, in alle Wege vortheilhafte Stellung bis ans Ende

¹ Siehe Nr. 10.

² Vertreter Russlands.

³ Vertreter Englands. Vgl. unten Nr. 14.

⁴ Siehe Argovia XXII 34 u. 122; XXXIV 69 ff.

⁵ Rengger nahm demnach auch an, daß von Aarau aus Aufstandsversuche gegen die patrizischen Regierungen in den Kantonen Bern und Solothurn unterstützt wurden; vgl. dazu Argovia XXXIV 72.

behaupten. Daß wir eine gute Sache haben,¹ wird uns hier noch mehr als der Schutz irgend einer Macht helfen.

Es war davon die Rede, dem Bistum Basel eine dem (s.) Neuenburgischen ähnliche Verfaßung und einen Österreichischen Prinzen zum Fürsten zu geben; man scheint aber ganz von der Idee zurückgekommen zu seyn.

Genehmigen Sie

Rengger.

Nr. 10.

[Von der Hand Renggers.]

Les soussignés ont l'honneur d'exposer, que les nouveaux cantons Suisses d'Argovie, de St. Gall, du Tésin et de Vaud² les ont chargés de défendre leurs droits, en vertu des autorisations ci-jointes.

Les Envoyés de la Diète Helvétique étant chargés des intérêts généraux de la nation, les soussignés se bornent à présenter le voeu d'être appelés et entendus sur les intérêts des cantons ci-dessus, dans le cas seulement, où ces intérêts seroient attaqués auprès du Congrès.

A Vienne le 4 Novembre 1814.

Frédéric César La Harpe, citoyen du Canton de Vaud, Ex-Directeur Helvétique, pour les cantons de Vaud et du Tésin.

A. Rengger, ci-devant Ministre de l'Intérieur de la République Helvétique, pour les cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall.

¹ Ein Mitglied des englischen Oberhauses schrieb im Herbst 1814 an Ph. A. Stapfer auf dessen Klage über Lord Castlereaghs Parteinahme für die Berner: „Ich kann nicht denken, daß eine so klar entschiedene Sache — wie man in unserer Gerichtssprache sagt — verloren gehen könnte vor der erleuchteten Jury, die jetzt zu Wien versammelt ist.“ Wydler II 185, Anmerkg. Argovia XXII 59 X.

² „Außer dem Aargau beauftragten auch die Kantone St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt den Gesandten Rengger, am Kongreß ihre Interessen zu vertreten, und sie sprachen ihm in Zuschriften die Anerkennung für den glücklichen Erfolg aus. Diese Dankadressen waren, außer der aargauischen, von Geschenken begleitet.“ Wydler I 153 f.

[Auf der Rückseite:]

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, eine Abschrift dieser Note an die Regierung des Cantons Waadt gelangen zu lassen.

Nr. 11.

[Entwurf Kasthofers. Schreiben des Kl. R.]

17. Nov. 1814.

Herrn Albrecht v. (s.) Rengger, gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik, und Mitglied des Souveränen Raths des Kantons Aargau.

Die Nachrichten über den wichtigen Gegenstand Ihrer Sendung, welche Sie Uns in Ihrem Schreiben vom 5^t diesz fortzusetzen belieben, beweisen den gewünschten Erfolg Ihrer Bemühungen. Sie zeigen uns an, daß Euer tit. die habenden Vollmachten an Behörde übergaben und dieselben mit einer Note, welche Ihre Stellung anzeigt, begleitet haben; unter Verdankung dieser Mittheilung ersuchen Wir Euer tit. um fernere Nachrichten, denen Wir bey herannahendem Zeitpunkt eines Entscheides mit gespannter Erwartung entgegensehen.

Wir bitten Euer tit. die Versicherung

Nr. 12.

[Entwurf. Der Kleine Rat an die waadtländische Regierung.]

17. Wintermonat 1814.

[Zuerst: Mitteilung betr. die Übergabe der Vollmachten durch Laharpe und Rengger. Sodann:]

Wenn Wir die thätigen Bemühungen dieser beiden verehrungswürdigen Bürger dankbar erkennen, die so viel zur Abwehrung der Angriffe auf die glückliche Fortdauer der Selbstständigkeit unsrer beiden Kantone mitgewirkt haben; so wird nicht weniger die unerschütterliche Treue und das feste Zusammenhalten, das Sie tit. in so entscheidenden Augenblicken Unserem Kanton bewiesen haben, Uns immer unvergeßlich bleiben. Empfangen Sie tit. die Versicherung brüderlicher Liebe, womit

Nr. 13.
[Original¹]

Lausanne, le 23: 9bre 1814.

Le Petit Conseil du Canton de Vaud
Au Petit Conseil du Canton d'Argovie, à Arau.

Fidèles et chers Confédérés!

Nous vous accusons la reception (s.) de votre lettre du 17: du courant, par laquelle vous avez bien voulu nous communiquer une copie de la note, dont Monsieur le Général de Laharpe et Monsieur Rengger ont accompagné la remise de leurs pouvoirs au Bureau établi dans la Chancellerie d'Etat à Vienne.

En vous remerciant, fidèles et chers Confédérés, de cette communication, et des sentimens d'amitiés que vous nous exprimez en même tems (s.), nous vous prions d'agréer le renouvellement de l'assurance de notre parfait et inviolable attachement.

Nous vous recommandons, fidèles et chers Confédérés, ainsi que nous, à la protection divine.

Le Président du Petit Conseil,
A. Pidou.

Le Secrétaire en chef,
Boisot.

Nr. 14
[Original.² Rengger an den Kl. R.]

Wien, 16 Winterm. 1814.

Indem ich die Ehre habe, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 31st Weinm. anzuzeigen, nehme ich die freiheit zu bemerken, daß, wenn ich es habe anzustehen lassen, Ihnen über meine Sendung Bericht zu erstatten, dieß bloß allein geschah, weil ich Ihnen nichts offizielles zu berichten hatte. Erst seit 4 Tagen hat die Behandlung der Schweizerischen Angelegenheiten hier ihren Anfang genommen, und

¹ In der oberen Ecke links der Kanzlei-Vermerk: ad acta d. 29. Nov. 1814.
Auf der Rückseite die Adresse u. das Siegel des Petit Conseil des Kantons Waadt.

² Der Regierung vorgelegen am 29. Nov.

nun werde ich nicht ermangeln, Sie von allem, was darüber zu meiner Kenntniß kommt, so wie es meine Pflicht ist, zu unterrichten und von meinen sich darauf beziehenden Schritten Ihnen Rechenschaft zu geben.

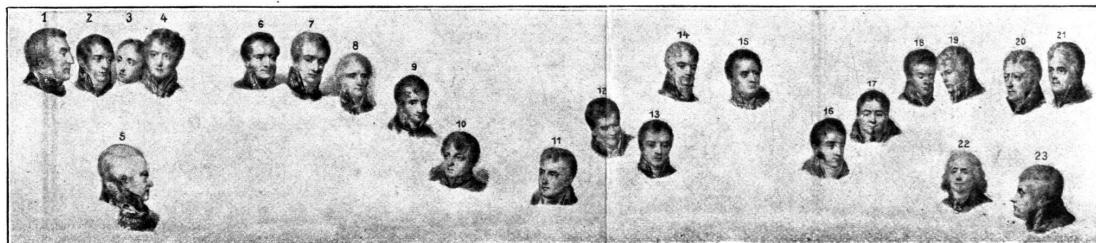
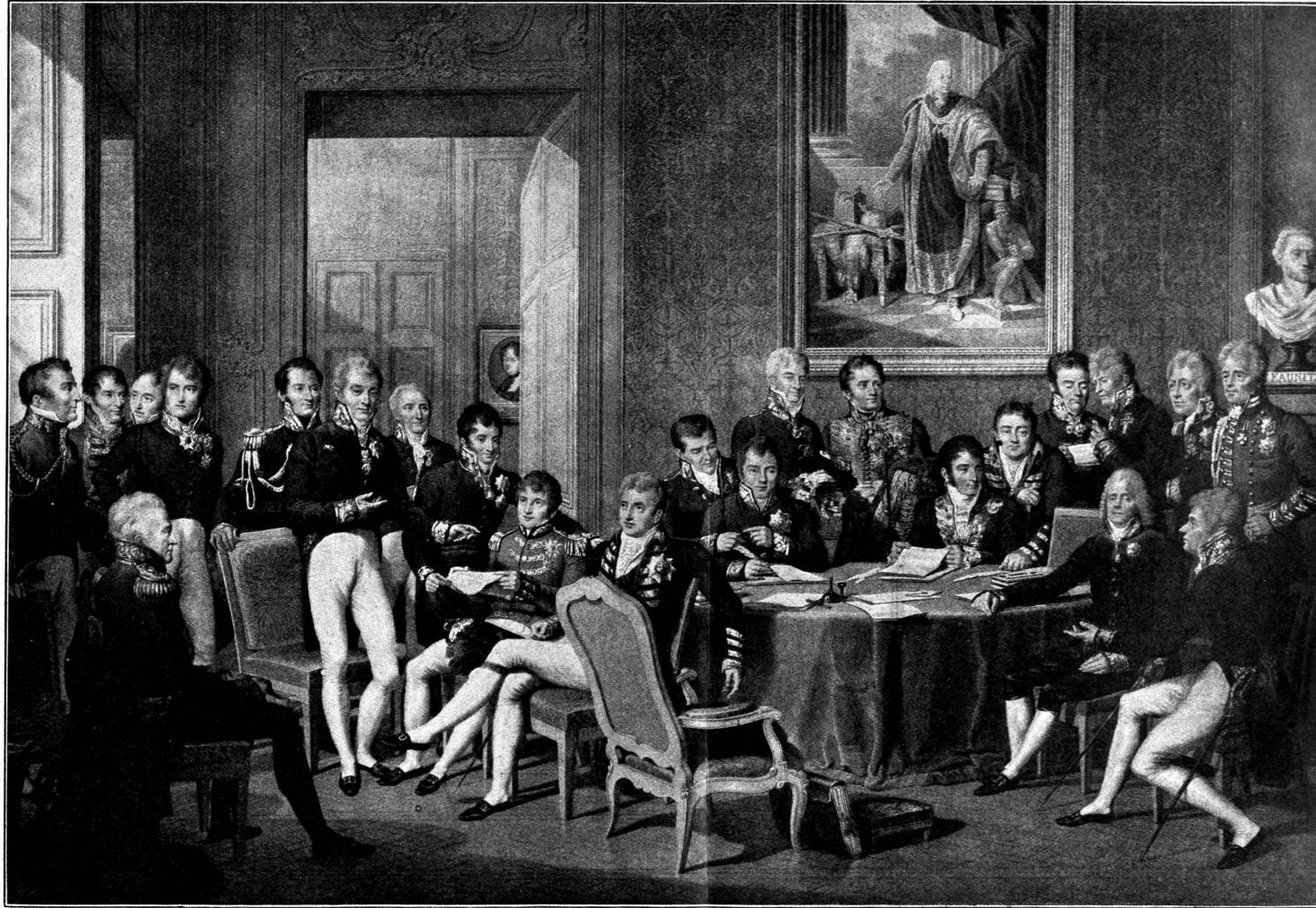
Das mit der Untersuchung der Schweizer Angelegenheiten beauftragte Comite besteht aus den Ministern von Wessenberg (von Seite Österreichs); v. Stein (v. Seite Russlands); Stewart (v. Seite Englands); und v. Humboldt (von Seite Preußens).¹ Es hat sich d. 12^t dieß zum ersten und d. 14.^{ds.} zum zweiten Male versammelt.² Bey Lord Stewart habe ich noch keine Audienz erhalten können, seit dem Zusammentritte der Comites hingegen die Minister v. Wessenberg und v. Stein über unsere Angelegenheiten gesprochen. Nach ihren Ausführungen soll ich glauben, daß die Gebiets-Integrität der 19 Cantone die Basis ist, von der man ausgeht, und daß auch die sich hierauf beziehenden Entschädigungsansprüchen werden beseitigt werden. Es blieb also für unsren Canton nur noch die Ansprache der Englischen Fonds übrig. Diese aber sieht Hr. v. Stein für Bernerisches Eigenthum an und scheint selbst die helvetische National-Schuld nicht aus derselben wollen bezahlen lassen.³ Dennoch hoffe ich, daß wir die Aufrechthaltung wenigstens dieses letztern Theiles des Liquidations-Spruches werden bewerkstelligen können. Hr. v. Wessenberg hatte mir auf eine vertrauensvolle Art ein, nicht offizielles, sondern bloß meine eigenen Ansichten enthaltendes Mémoire über die Angelegenheiten unsers Vaterlandes verlangt, was ich ihm auch morgen oder übermorgen überreichen werde.⁴ Übrigens haben mich beyde Minister versichert, daß das Comite, ehe es etwas abschließt, die Abgeordneten der Cantone anhören werde. Da ich bey diesen Conferenzen ohne Zweifel werde befragt werden, in wie fern ich bevollmächtigt sey, einen Mediations-

¹ „Capo d'Istria u. Stratford Canning wurden als beratende Mitglieder beigezogen. Man darf wohl sagen, daß die besten Köpfe des Kongresses in diesem „Schweizer-Ausschuß“ vereinigt waren; Stein, Humboldt, Capo d'Istria, Stratford Canning sind Namen, die der Weltgeschichte angehören, u. auch Wessenberg ragte durch Kenntnisse, Arbeitskraft u. Charakter über das Niveau gewöhnlicher Diplomaten hervor.“ W. Gœchsli, Gesch. der Schw. im 19. Jahrh. II 259. – Betreffend den Beizug Capo d'I. u. Cannings siehe unten Nr. 65.

² Vgl. Gœchsli a. a. O. 260, 3. Fußnote.

³ Vgl. hierüber unten Nr. 15 und 20.

⁴ Es ist unser Aktenstück Nr. 67.



1. Herzog von Wellington (Großbritannien). 2. Graf de Lobo (Portugal). 3. Herr de Saldana (Portugal). 4. Graf von Löwenhielm (Schweden). 5. Fürst von Hardenberg (Preußen). 6. Graf de Noailles (Frankreich). 7. Fürst von Metternich (Österreich). 8. Graf de Latour Dupin (Frankreich). 9. Graf von Neßelrode (Rußland). 10. Graf de Palmella (Portugal). 11. Viscount of Castlereagh (Großbritannien). 12. Herzog von Dalberg (Frankreich). 13. Baron

von Wessenberg (Österreich). 14. Fürst von Radziwill (Rußland). 15. General Lord Stewart (Großbritannien). 16. Herr Gomez Labrador (Spanien). 17. Graf von Clancarty (Großbritannien). 18. Herr Waken. 19. Friedrich von Gent. 20. Wilhelm Freiherr von Humboldt (Preußen). 21. General Graf Cathcart (Großbritannien). 22. Herzog von Talleyrand (Frankreich). 23. Graf von Staufenberg (Rußland).

Der Wiener Kongress (1815): Eine Sitzung der Bevollmächtigten der acht Signatarmäkte des Pariser Friedens.

Nach einem Gemälde von J. Isayer.

Aus der Leipz. Ill. Zeitg. 1913 (Nr. 3636).

auspruch für meinen Canton anzunehmen, so wünschte ich, durch rückgehende Post¹ Ihre bestimmten Instruktionen über die Englischen Fonds zu erhalten; in Rücksicht der übrigen Ansprüchen werde ich mich erklären, wie ich bis dahin bey jeder Gelegenheit und namentlich in dem Memoire für Hrn. von Wessenberg durch folgende Stelle gethan habe: Le canton d'Aargovie (s.), fondé sur une possession de 16 ans, revêtue de toutes les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les déclarations réitérées des Ministres des Hautes Puissances, repousse ces prétentions. La moindre concession à cet égard ne pourroit (s.) être opérée, ni maintenue dans la suite, que par la force, et par une force étrangère; attendu que le canton d'Aargovie se sent assez fort, pour résister à toute attaque intérieure.² Übrigens äußerte sich einer der Minister mit Unwillen über die Annahme, in der Schweiz ausschließliche Vorrechte herstellen zu wollen, während dem man damit umgehe, dieselben in den Monarchien abzuschaffen.³ Herrn von Wessenberg stellte ich vor, wie wichtig es für die Ruhe der Schweiz sein würde, der Tagsatzung etwas über die Beibehaltung der Gebiete und den Aufschub des Bundeschwurs zu insinuieren, und er schien meinen Vorstellungen Beyfall zu geben.⁴

Von dem bey Gelegenheit des Bernerischen Landsturms stattgefundenen Vorfall⁵ scheint man hier keine Notiz zu nehmen, so daß ich nicht im Falle bin, den Canton Aargau zu rechtfertigen.

Durch die Verwerfung der Übereinkunft⁶ und den Aufschub des

¹ Siehe den Nachtrag VI.

² Die gleiche Stelle in Nr. 67; der deutsche Wortlaut findet sich in unserer Übersetzung zu Nr. 67. — Die inhaltlich übereinstimmende Erklärung steht in Nr. 20; mit Ausnahme des zweiten Satzes.

³ Siehe oben S. 39.

⁴ Siehe Nr. 27. Wessenberg hat dem Wunsche Renggers entsprochen.

⁵ Siehe oben S. 42.

⁶ Die dem Bundesvertrag vom 16. August 1814 beigefügte Übereinkunft forderte ein schiedsgerichtliches Verfahren zur Erledigung der Gebiets- und Geldansprüchen. Waadt und Aargau verwiesen diese Übereinkunft und überreichten der Tagsatzung ihre Erklärung hierüber am 31. October. Siehe unten Nr. 67, mit der Anmerkung über die Annahme der Bundesverfassung durch Waadt und Aargau. Die

Bundesschwurs haben Sie, hochgeachtete (f.) Herren, unsrer Sache einen wesentlichen Dienst geleistet. Sollte die Tagsatzung die Cantone Waadt und Aargau aus dem Bunde stoßen, so würde sie sich dadurch mehr als uns schaden.

Obgleich ein Artikel meiner Instruktion dahin geht, daß ich von Österreichischer Seite einen Cessionsact für das Frickthal sollte zu erhalten suchen, so habe ich, so wie ich hier die Lage der Dinge fand, hiefür keine Schritte thun zu sollen geglaubt. Die Abtretung des Frickthals wird durch den Act des Congresses, der die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren soll, sanctioniert werden. Würde ich diesen, wie es scheint, für ausgemacht angesehenen Gegenstand zur Sprache bringen, so könnte man leicht auf den Gedanken kommen, Abtretungs-Bedinge aufzustellen. Ich hoffe, hierüber, hochgeachte Herren, von Ihnen nicht mißbilligt zu werden.

So viel man von der Behandlung der allgemeinen Europäischen Angelegenheiten erfährt, so scheinen die wichtigsten Gegenstände noch unentschieden, nahmentlich das Schicksal Polens und Sachsens. Wird das erstere wieder hergestellt werden und einen von der Nation gewählten König erhalten, oder, freilich mit einer eigenen Verfassung, einem benachbarten Fürsten zu Theil fallen? Wird Sachsen an Preußen kommen oder seinen bisherigen Fürsten behalten? Dieß sind die Fragen, die jetzt vorzüglich die Minister beschäftigen. Die deutsche Bundesverfassung, die sich auch auf die innern Verhältnisse der Staaten erstrecken, überall Landstände und Nationale Repräsentation einführen und die bürgerliche Freiheit sichern soll,¹ findet von Seite einiger Fürsten Widerstand. Über das künftige Schicksal des Breisgaues habe ich noch nichts in Erfahrung gebracht.

Ich bitte Sie, hochgeachte Herren

Rengger.

Bundesverfassung mit der Übereinkunft vom 16. August 1814 ist abgedruckt im Abschied 1814/15 I 157 ff. und bei Hilti, Polit. Jahrbuch II 225 ff. Vgl. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsitzungen 1814—1848 I 343 ff. — Der Bundesvertrag vom 16. Aug. 1814 stimmt mit dem vom 7. Aug. 1815 außer in der Zahl der Kantone überein; mit Weglassung der Übereinkunft, die einen Zusatz zum ersten Artikel bildete. — Vgl. auch unsern Nachtrag V.

¹ Siehe oben S. 39.

Nr. 15.

[Entwurf Kasthofs¹. Schreiben des Kl. R.]

An Herrn Rengger, Wien.

30. Nov. 1814.

Wir beantworten anmit die in Ihrem Schreiben v. 16^t diesz enthaltenen Unfragen, die im Ausland angelegten Capitalien des ehemaligen Kantons Bern und die förmliche Abtretung des frickthals betreffend.

Die im Ausland angelegten Capitalien des ehemaligen Kantons Bern sind, nachdem die Stadt Bern auf ihre Souverainitäts-Rechte A° 1798 förmlich Verzicht geleistet und A° 1804 für ihre Eigenthums-Ursprachen eine reichliche Ausstattung erhalten hat, sowol nach dem allgemeinen Recht als nach dem darüber vorhandenen förmlichen Titel ein Eigenthum der drei Kantone geworden, welche das Gebiet des ehemaligen Kantons Bern ausmachten. Keiner derselben darf sich auf das selbe ein mehreres Recht anmaßen, indem der Nahme des Kantons, in welchem zufälliger Weise die um ihre Ursprache ausgewiesene vormalige Hauptstat liegt, kein vorzügliches Recht begründen kann.

Durch den Liquidations-Beschluß vom 1^t November 1804² wurde aber der Anteil an diesem Eigenthum darin beschränkt, daß von diesen ausländischen bernischen Capitalien sowie von denjenigen des löblichen Standes Zürich vorerst die vorhandenen Schulden der Helvetischen Republik, mehr denn 3,100,000 fr., bezalt und nur der Überrest unter die drei Kantone gleichmäßig vertheilt werden, indessen³ aber die Staatsgüter von Aargau und Waadt sowie diejenigen von Bern zur Sicherheit dieser Schuld auf den Fall hin dienen sollten, als die ausländischen Capitalien nicht bis auf den Betrag der erwähnten durch die neue Bundes-Akte selbst anerkannten helvetischen Schuld³ realisiert werden könnten. Nachdem auf diese Weise der Kanton Aargau und Waadt die ihnen auferlegten lästigen Bedinge vermittelst der Ver-

¹ Prot. des Kl. R. v. 30. Nov.: Das von der Kanzlei entworfene Schreiben an Herrn Minister Rengger in Wien wurde mit einigen Abänderungen genehmigt.

² Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsazungen 1803—1813 (1886) S. 753 ff.

³ Die Worte von „indessen“ an bis „helvetischen Schuld“ sind an den Rand geschrieben u. durch × an diese Stelle verwiesen; die Worte von „bis auf“ an nur mit Bleistift.

pfändung ihrer Staatsgüter eben so gut als der Kanton Bern erfüllt, so kann nach Recht und Billigkeit auch die Erfüllung der zu ihrem Vortheil lautenden Vorschriften des Liquidations-Beschlusses gefordert werden. Es können übrigens keine Ausnahmen von obigen Vorschriften zum Vortheil oder Nachtheil einiger einzelner Kantone eintreten. Würde die Verfügung desselben betreffend die Bestimmung der Bernerischen ausländischen Capitalien zu Gunsten des Kantons Bern, vereint oder ohne die Kantone Aargau und Waadt, aufgehoben, so müßte eine gleiche Begünstigung auch in betref der ausländischen Capitalien des Kantons Zürich erfolgen, die auf die Staatsgüter der Kantone gelegte Gewährleistung aufgehoben und vermittelst dessen mit den Grundlagen der Liquidation die Liquidation der Helvetischen Schulden selbst zerstört werden, und wenn schon jeder Kanton die ihn betreffenden Schulden übernehmen würde, so müßte wenigstens noch die Frage zu entscheiden übrig bleiben, wer und nach welchem Maßstab die von der Helvetischen Central-Regierung selbst herrührenden Schulden zu bezahlen hätte. Auf diese Weise würde dem aus politischen Interessen bisher in der Schweiz entstandenen Zweispalt noch eine neue Quelle eröffnet, welche vereint mit den erstern die Rüffkehr der Ruhe, Ordnung und des gegenseitigen Vertrauens noch mehr entfernen würde. Diese allgemeinen Betrachtungen, verbunden mit dem Interesse Unseres Vaterlandes und demjenigen Unseres Kantons, lassen Uns wünschen, daß der Besluß der Liquidations-Commission sowol in Rücksicht auf die Bezahlung der Helvetischen Schuld im allgemeinen als in Hinsicht auf die Bestimmung des Überrestes der ausländischen, bernesischen Capitalien unabgeändert beibehalten werde. Sowol aus dem bisher gesagten als aus Ihrer besonderen Kenntniss des Helvetischen Liquidations-Geschäfts werden Sie einsehen, daß die Aufrechthaltung des Liquidations-Beschlusses die Sache der ganzen Eidgenossenschaft und daß Unser Kanton sowol als eidgenössischer Mitsstand als in seinen besondern Verhältnissen dabey interessirt ist, und Wir sind überzeugt, daß Euer tit. auch die Gründe vollständig entwickeln werde, um seine Rechte bestens zu vertheidigen. Jeder unbefangene Richter wird dieselben zu würdigen wissen. Wir tragen daher kein Bedenken, im unbeschränkten Zutrauen zu den Einsichten und der Gerechtigkeitsliebe der so rühmlich bekannten Männer, denen in Wien die schweizerischen Angelegenheiten übertragen sind, diese Unsere Rechte auf den Überschuß der Helvetischen National-Schuld einem Mediations-Aus-

spruch¹ zu unterwerfen, und erklären andurch, daß Wir denselben annehmen und anerkennen werden. Diese Erklärung sind Euer tit. andurch bevollmächtigt, im Nahmen Unseres Kantons auf angemessene Weise auszustellen und an Behörde abzugeben.

In Betreff des frithals haben Sie Unsere Absichten aus dem wahren Gesichtspunkt beurteilt. Sie gingen dahin, über die fortdaurende Vereinigung dieses Landes mit Unserem Kanton Uns gänzliche Beruhigung zu verschaffen, und Wir sind mit Euer tit. dahin einverstanden, daß dieser Zweck auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Wege am sichersten erreicht werde.

Indem Wir Ihrer Vaterlandsliebe das Interesse Unseres Kantons fernerhin empfelen, erneüern Wir den Ihnen gebührenden Dank für die bisher denselben geleisteten Dienste, sowie für die wichtigen und umständlichen Nachrichten, die Sie Uns über den Gang der schweizerischen Angelegenheiten in Ihrem letzten Schreiben gegeben und deren Fortsetzung Sie uns angekündigt haben. Empfangen Euer tit. zugleich . . .

P. S. Noch ist die Bemerkung nicht unwichtig, daß die Schuldtitel für die ausländischen, bernesischen Capitalien im Jahr 1798 von den franzosen behändigt, als erobertes Gut nach Paris gebracht und nach Einführung der Helvetischen Verfassung von dem Helvetischen Nationaldirectorium nicht der Stadt Bern, sondern der Helvetischen Republik eigenthümlich zugestellt wurden, die auch späterhin einige derselben abgetreten und veräußert hat.

Nr. 16.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

29. Wintermonat 1814.

An Herrn v. Rengger, Wien.

In Beylage übersenden Wir Ihnen eine Abschrift des Schreibens der eidgenössischen Herren Abgeordneten in Wien v. 16^t dieß, woraus Sie zu entnehmen belieben wollen, wie die Sache Unseres Vaterlandes der ernannten Ministerial-Commission vorgestellt wird, und wie der

¹ Das Eingreifen der Verbündeten in die Angelegenheiten der Schweiz war nichts anderes, als eine Mediation, ähnlich derjenigen Napoleons Bonapartes v. 1802/03.

einte der Herren Deputirten sich erlaubt hat, gegen den Sinn der ihm zugestellten Instruktion in seinen Außerungen von denjenigen seiner Herren Collegen abzuweichen,¹ und auf eine eben so auffallende als pflichtwidrige Art in der Uneinigkeit der Deputirten unter einander einen Beweis des inneren Zweifspalts und der Zerwürfnisse zwischen den Kantonen vor Augen zu legen; welches Benemmen zwar von der Tagsatzung, jedoch auf eine nach Unsrer Ansicht allzugelinde Art, mißbilligt wurde,² wie Euer tit. solches aus beyliegendem Auszug des

¹ Die 3 eidg. Gesandten am Kongreß — Reinhard von Zürich, Montenach von Freiburg, Wieland von Basel — waren am 15. Nov. vor der Kongreß-Kommission, der Reinhard über die Angelegenheiten der Schweiz Bericht erstattete. Über die Hauptfrage, die Gebietsansprüche, sagte er laut dem Gesandtschaftsbericht vom 16. Nov. an die Tagsatzung: „Die Tagsatzung habe deren Entscheid der Entwicklung der politischen Ereignisse anheim gestellt, indem sie keine Mittel gefunden habe, solche durch sich selbst zu beseitigen.“ Herr von Montenach aber widersprach ihm, indem er sagte, „über letztern Punkt seien die Ansichten abweichend. Er glaube, alle fremde Dazwischenkunft ablehnen zu müssen, um unsere innern Zwistigkeiten zu beseitigen.“ (Abschied der Tagsatzung zu Zürich vom 6. Apr. 1814 bis 31. Aug. 1815, Bd. II 65 f.).

Die Instruktion für die eidg. Gesandten zum Kongresse, von der die Regierung hier spricht, enthielt u. a. folgendes: „Die außerordentlichen Herren Abgeordneten werden jede über die Natur und das Objekt der Länderansprüche von ihnen verlangte Auskunft getreulich und vollständig einberichten, jedoch ohne Zusatz eigener Ansicht. Ihre erste Pflicht ist die einer gewissenhaften Unparteilichkeit . . . Nachdem die außerordentlichen Herren Gesandten die Hohen Mächte mit der Lage unserer gemeinsamen Bundesangelegenheiten werden bekannt gemacht haben, so soll die Erlangung einer förmlichen Anerkennung des gegenwärtigen politischen Zustandes der Schweiz, sowie er durch den wirklichen Bundesvertrag bestimmt ist, ihre angelegene Sorge sein.“ (Repertorium der Abschiede 1814—1848, Bd. II 1095.) — Montenach war durchaus nicht von der gewissenhaften Unparteilichkeit, die ihm die Instruktion vorschrieb, sondern arbeitete offen und geheim für das bernische Patriziat: Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 252.

² Die Mißbilligung wurde durch den Präsidenten der Tagsatzung der Gesandtschaft in Wien in der Zuschrift vom 25. Wintermonat übermittelt: „Die Art, wie sich die Tagsatzung über denjenigen Teil des Berichtes ausgesprochen hat, wo von den Territorialstreitigkeiten und von allen daraus entstandenen Zerwürfnissen Erwähnung geschieht, ist eine bestimmte Anleitung für die Gesandtschaft, nach welcher hoffentlich keine abweichenden Meinungen mehr und überhaupt keine bloßen persönlichen Ansichten über diesen Gegenstand in offiziellen Konferenzen zum Vorschein kommen werden.“ Abschied 1814/15 II 69. Zu dieser Mißbilligung stimmten aber nur die 11 Stände: Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Tessin, Thurgau, Appenzell, Basel, Glarus, Schaffhausen. Dagegen stimmten: Bern, Luzern, Uri, Zug, Freiburg und Solothurn. — Abwesend waren die Vertreter von Schwyz und Unterwalden.

Gesandtschafts Berichts vernemmen wollen, die (s.) Ihnen ebenfalls zu gehöriger Kenntniß vertraulich mitgetheilt werden.

Nr. 17.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 29^r Wintermonat 1814.

Noch bin ich, sowie auch Herr Laharpe, zu keiner Conferenz mit dem für unsre Angelegenheiten niedergesetzten Comite berufen worden, und dieß aus dem für uns sehr befriedigenden Grunde, daß sich die Minister durch die ihnen einzeln, theils mündlich,² theils schriftlich von uns gegebenen Erläuterungen für hinlänglich unterrichtet hielten, um wenigstens die Hauptfragen zu unsren Gunsten zu entscheiden. Der Grundsatz der Gebiets-Integrität aller Cantone ist in dem Comite einmuthig angenommen, und zugleich die Rechtmäßigkeit des Mediations-Zustandes anerkannt worden, so daß keine rechtlichen Ansprüche auf einen früheren Zustand sollen gegründet werden können. Hiemit wären also auch die Entschädigungs-Ansprachen beseitigt. Noch ist die Frage von den Englischen Fonds nicht erörtert, von Ihnen aber, hochgeachte Herren, und der Waadtländischen Regierung durch den auf dieselben gelegten Beschlag ein wesentlicher Schritt gethan worden, um den Unterhandlungen über diesen Gegenstand eine günstige Wendung zu geben. Gegenwärtig ist das Bistum Basel und sein künftiges Schicksal in dem Comite an der Tagesordnung. Die Abgeordneten desselben Delefig und Billieu³ dringen darauf, daß es einen eigenen Kanton bilde, und finden geneigtes Gehör; schade, daß der Bielerische Deputirte, weil man über Verfassung und Hauptort uneins ist, mit den erstern nicht gemeinschaftliche Sache macht. Vermuthlich wird ein Theil des Bistums gegen das Pays de Gex an Frankreich abgetreten werden. — Es ist ein Glück für uns, daß so edle, einsichtsvolle und unbefangene Männer, wie die Minister von Wessenberg und von Stein, mit der Behandlung unsrer Angelegenheiten beauftragt sind. Je genauer sie dieselben kennen lernen, desto mehr überzeugen sie sich, daß alles bey uns vorhandene Unwesen von einer nur wenig zahl-

¹ Der Kleine Rat vernimmt und dankt diesen Bericht am 12. Dez.

² Vorlage: mündlich.

³ Klüber V 261: Billieu u. Delefilz; Hiltys Jahrbuch II 293: Billieu u. Déléfils.

reichen Parthey herrührt,¹ und desto mehr sinkt diese Parthey in ihrer Meinung. Ich habe dieß Resultat erwartet und daher von jeher hauptsächlich auf gründliche Untersuchung gedrungen. Fürst Metternich und Lord Castlereagh wohnten leßthin dem Comite in eigner Person bey, und ersterer äußerte sich auf eine uns sehr günstige Weise. Herzog Dalberg ist von französischer Seite mit unsren Angelegenheiten beauftragt, hat aber noch keiner Sitzung des Comites beigewohnt. Nichtsdestoweniger habe ich ihm einen Besuch gemacht und bin gut aufgenommen worden. Noch soll ich, hochgeachte Herren, Ihnen anzeigen, daß Herr Bürgermeister Reinhard, seiner Instruktion zuwieder, bey einem Minister sich geäußert hat, daß es zwischen Bern und Aargau nur auf die Abtretung einiger Gemeinden ankäme, daß in diesem Falle aber Zürich auch Ansprüche auf einen Theil des Aargaus machen würde.² Da diese Bemühungen fruchtlos geblieben sind, so halte ich für unnötig, bey der Tagsatzung darüber Klage zu führen, obgleich es von Ihnen abhängt, mich als die Quelle dieser Nachricht zu nennen.³

Mit den allgemeinen Angelegenheiten des Congresses scheint es etwas vorwärts zu rücken, indem Russland einwilligt, einen Theil des Herzogthums Warschau an Preußen zurückzugeben, und die letztere Macht dafür auf einen Theil Sachsen's Verzicht leistet. Genua ist definitiv mit Piemont vereinigt. Mit der Organisation von Deutschland stockt es noch immer.

Ein Angehöriger des Cantons Aargau, Johannes Schmid von Zurzach, der hier Architektur lernt und angeblich von dem Canton dafür Unterstützung bezieht, hat mich um einen Vorschuß angegangen.

¹ Vgl. hiezu die Bemerkungen Staphers und Humboldts in ihren Briefen vom Dez. 1814 und 2. August 1814, oben in der Einleitung, S. 20 ff. u. S. 24 ff.

² Reinhard erklärte: falls die Mächte im Widerspruch mit ihren bisherigen Erklärungen von dem Grundsatz der Erhaltung der 19 Kantone abgehen wollten, könne dies nicht einseitig zu Gunsten eines Kantons geschehen; alle acht alten Orte hätten dann ähnliche Rechte geltend zu machen; jedenfalls würde er für Zürich die Grafschaft Baden, das Kelleramt Lunkhofen, Rapperswil und einen Teil des Thurgaus in Anspruch nehmen. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 260.

³ Beschuß des Kl. R. vom 12. Dez.: Dem einberichteten instruktionswidrigen Benehmen eines der eidg. Gesandten in Wien wird für diesmal keine Folge gegeben. An Rengger geht das Ersuchen, von geschickten Künstlern das Portät des Kaisers Alexander u. die Büste Laharpes für den Versammlungsraum des Großen Rates verschaffen zu lassen. Prot. des Kl. R.

Da er mir keine Papiere vorweisen konnte, so habe ich ihm geantwortet, daß ich erst über seine Person Erfundigungen einziehen würde. Ich ersuche Sie demnach, hochgeachte Herren, mir in Rücksicht dieses Begehrens die nöthigen Aufschlüsse zu geben.¹

Genehmigen Sie,

Rengger.

Nr. 18.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

An Herrn Rengger, Wien. 12. December 1814.

Jede Ihrer Zuschriften enthaltet angenemme Nachrichten über den Erfolg Ihrer Sendung und den Beweis Ihrer eifrigen und einsichtsvollen Bemühungen in der wichtigsten Angelegenheit Unseres Kantons, um welchen Sie sich bereits so viele Verdienste erworben haben. Mit Vernügen (s.) benützen Wir den Empfang Ihres Schreiben(s) vom 29^t Nov., um Ihnen Unseren schuldigen Dank aufs neue zu bezeugen u. zugleich den Wunsch zu wiederholen, daß Sie Uns Ihre so gehaltvollen u. wichtigen Berichte fortführen wollen. So gegründete Klagen Wir über das Instruktionswidrige Benemmen des einten eidgenössischen Deputirten Nahmens Unseres Kantons zu führen berechtigt wären; so haben Wir jedoch dermalen vorgezogen, von der erhaltenen Anzeige keinen Gebrauch zu machen,² da der Fortbestand Unseres Kantons und die Integrität seiner Gebiete keinem Zweifel mehr unterliegt und folglich desselben feindselige Schritte ohne Erfolg geblieben sind. Hingegen wird das Angedenken an die wolwollende Ge- finnung Sn. M. des russischen Kaisers und an die günstige Verwendung des Hrn. General von Laharpe in unserm Kanton nie erlöschen; und da Wir wünschten, das Portrait dieses erhabenen Monarchen in Lebensgröße und die Marmor-Büste des Hrn. Generals von Laharpe, von geschickten Künstlern fertigt, Uns zu verschaffen, um auf Unserm Regierungsgebäude in dem Versammlungs Saal des Großen Raths aufgestellt zu werden; so ersuchen Wir Euer tit., das erforderliche zu Erfüllung Unseres Wunsches zu veranstalten; in der Überzeugung, daß

¹ Das Gesuch des Stipendiaten Schmid geht an den Schulrat. Prot. des Kl. R.

² oben S. 54 mit den Anmerkungen 2 u. 3.

Sie solches auf eine Art und Weise thun werden, wordurch Unserer Absicht gänzlich entsprochen wird.

Der junge Architekt Schmid von Zurzach genießt zu Vollendung seiner Studien ein Stipendium vom hiesigen Kanton von jährlich 200 fr. Derselbe hat für das laufende Jahr davon noch nichts bezogen. Wenn er Eürer tit. daher über seine in diesem Jahr gemachten Fortschritte günstige Zeugnisse vorzulegen im Stande ist, so sind Sie an durch ersucht, demselben den Jahresbetrag des genießenden Stipendiums mit fr. 200 auf Unsere Rechnung zu bezahlen. Empfangen Sie tit. die erneüerte Versicherung unserer ic.

Nr. 19.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien, 5^t Christm. 1814.

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 17^t Wintermonat anzeige, habe ich die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß dieß der fünfte Bericht ist, den ich seit meiner Unwesenheit in Wien an Sie gelangen lasse, und daß ich auf zwey Anfragen, die eine das frickthal, die andre die Englischen Fonds betreffend, noch ohne Antwort bin. Wie schwer es hält, bey Mangel offizieller Mittheilungen Ihnen sichre Nachrichten zu geben, beweist die in meinem letzten Schreiben enthaltene Äußerung, daß ich zu keiner Conferenz mit dem Schweizer Comite würde berufen werden. Kaum war dieß Schreiben abgegangen, so habe ich nebst Hr. Laharpe von demselben eine Einladung erhalten, uns d. 2. dieß in die Sitzung des Comitees (s.) zu begeben, was auch Statt gehabt hat.² Es war das zweite Mal, daß Herzog Dalberg als französischer Gesandter der Versammlung beiwohnte. Hr. Laharpe vertheidigte vorzüglich die Kantone Waadt und Tessin, ich die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen. Da wir am Ende der Sitzung eingeladen wurden, über die verhandelten Gegenstände dem Comite zu

¹ Der 5. Bericht Renggers, mit der Denkschrift (Nr. 20), liegt dem Kl. R. am 15. Dez. vor.

² Das amtliche Protokoll über diese Sitzung ist enthalten in unserem Aktenstück Nr. 51.

Handen seiner Committenten jeder eine Note einzugeben, so habe ich heute dem Minister von Wessenberg, als Präsidenten desselben, das hier abschriftlich mitfolgende Memoire¹ überreicht, welches, nur ausführlicher, die schon mündlich angebrachten Vertheidigungs-Gründe enthält. Ich habe in demselben keiner Entschädigungs-Ansprüche erwähnt, weil Bern keine solche, auch nicht eventuell, wie es doch thun konnte, an das Aargau gemacht hat, in der Conferenz hingegen bey Gelegenheit der gegen die Waadt gerichteten Ansprachen das erforderliche hierüber angeführt. Über die Englischen Fonds aber hatte ich, da Berns Forderung an die Waadt in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, eigentlich den Beruf zu sprechen. Was ich über die staatsrechtliche Stellung Berns gegen das Aargau, namentlich über die Nicht-Eroberung² des Aargaus, gesagt habe, soll, wie ich seither erfuhr, Eindruck gemacht haben. Diskussion hatte keine statt. Nur allein, als ich bey meiner Auseinandersetzung erklärt hatte, daß vom Canton Aargau keinerlei Gebiets-Abtretung anders als durch Gewalt könnte erhalten werden, hob Lord Stewart diese Neuerung aus und bemerkte, „es scheine also, die Aargauische Regierung würde nicht jede von den Mächten erfolgende Entscheidung unbedingt annehmen.“ Es war mir lieb, hierüber zu einer Erklärung aufgefordert zu werden. Ich erwiederte: „die Regierung setze ein unbegrenztes Zutrauen in die Gerechtigkeit und in das Wohlwollen der Mächte; sie habe von beyden solche Beweise erhalten, daß sie dafür ewig dankbar seyn werde. Sie habe mir aber keine Vollmacht ertheilen können, die sie nicht selbst besitze.³ Ihre erste und heiligst beschworene Pflicht sey, über die Erhaltung und Integrität des Kantons zu wachen. Sollte daher eine derselben zu widerlaufende Entscheidung erfolgen, so bliebe der Regierung nichts übrig, als solche

¹ Unser Aktenstück Nr. 20.

² Vorlage: Eroberung. Zur Sache siehe Nr. 20, S. 61.

³ Hiezu vergleiche man, was J. E. Feer in Aarau am 17. Sept. an Stapfer schrieb: „In unserem Kanton hingegen herrscht fortdauernd die größte Ruhe und ein herrlicher Gemeingeist; da die Conciliatoren in Zürich, darunter auch fremde Minister, davon sprachen, man möchte um des Friedens willen den Bernern etwa den Bezirk Zofingen abtreten u. etwas davon den Einwohnern desselben zu Ohren kam, versammelten sich die Gemeinden des Bezirks u. sandten eine Deputation mit einer von allen unterschriebenen Deklaration an die hiesige Regierung, des Inhalts, sie seien beglaubt, daß weder der kleine noch der große Rat des Kantons das Recht habe, sie zu veräußern oder von ihren Mitbürgern zu trennen, wovider sie feierlich protestieren; erklären übrigens, daß sie ihre Freiheit mit ihrem Blut verteidigen werden.

durch diejenigen ausführen zu lassen, die man damit beauftragen würde, indem bey der Stimmung des Aargauischen Volkes jede Entscheidung dieser Art nicht anders als durch gewaltsame Mittel könnte vollzogen werden. Ich setzte hinzu, daß ich mich gegen die Mächte ebenso sehr als gegen mein Vaterland verantwortlich machen würde, wenn ich ihnen diese Wahrheit verhehlte."¹

Als von den Ansprüchen Urs auf das Liviner-Thal die Rede war, sagte Herzog Dalberg, Herr Reinhard halte die Vereinigung in Handels-Rücksichten für vortheilhaft, worauf sich mein College über das instruktionswiedrige Benehmen des letztern beklagte. Indessen erklärte der Praesident des Comites, daß Hr. Reinhard gegen dasselbe sich nicht geäußert habe und überhaupt neutral geblieben sey.

Der Bernersche Abgeordnete war in der vorhergehenden Sitzung des Comites erschienen, hatte sich aber darauf beschränkt, eine Note einzugeben,² worin er unter anderm sagte, daß seine Committenten

Ungefähr zu gleicher Zeit versammelten sich 580 Freiwillige bei Aarburg, organisierten sich durch die Wahl ihrer Offiziers zur ersten Legion der freiwilligen und sandten Deputierte an den hiesigen Kriegsrat, um sogleich ihre Dienste anzubieten." Argovia XXII 106. — Das Protokoll des Kleinen Rates enthält zum 2. Sept. folgende Eintragung:

"Die Vorstellung und Protestation der Gemeinden des Kreises Aarburg gegen jede Unterhandlung, wodurch sie Gefahr laufen könnten, von dem Kanton Aargau losgerissen und mit Bern vereinigt zu werden, gegen welche Vereinigung sie ihr Leben und Vermögen zu opfern, fest entschlossen seien, wird in vidimierter Abschrift der Tagsatzungsdeputatschaft und dem Herrn Doct. Rengger auf seine Sendung nach Wien zum dienlichen Gebrauch mitgeteilt; dem erwähnten Kreis aber für seine unerschütterliche Unabhängigkeit wohlverdiente Zufriedenheit bezeugt."

Wie mir Staatsarchivar Dr. Herzog mitteilt, gingen laut Protokoll des Kl. Rates schon im Juni Ergebenheitsadressen aus vielen Gemeinden aller Landschaften, worunter auch Zofingen, u. aus den Bezirken Aarau, Brugg u. Kulm an die Regierung. Diese Adressen wurden dem Kriegsrat zugesellt, dessen Archiv aus jener Zeit nicht mehr vorhanden ist.

¹ Über die Erklärung Renggers vergl. Nachtrag IV.

² Glassan J. B. (Raxis) sagt dagegen: die Rede Zeerleders, mit Ernst von diesem achtbaren Manne vorgetragen, habe einen bemerkenswerten Eindruck gemacht (Histoire du Congr. de V. II 591). J. hat jedoch wirklich sein Begehr vorgelesen und dem Komitee eine Abschrift übergeben: Klüber V 193, 196. „Vor dem Komitee verlas Zeerleder eine Denkschrift, die in der Erklärung gipfelte: solange Bern ein Schimmer von Hoffnung auf den Aargau bleibe, könne es sich nicht entschließen, etwas anderes dafür anzunehmen.“ Ochsli, Gesch. der Schw. im 19. Jh. II 263.

bereit seien, die Constitution, die ihnen von den Mächten würde gegeben werden, anzunehmen.¹

Obgleich bey unsrer Conferenz keine Äußerung ergangen ist, welche auf die Gesinnungen der Minister hätte schließen lassen, so glaube ich, Ihnen, hochgeachte Herren, dennoch das in meinem letzten Schreiben hierüber gesagte bestätigen zu können. Über das Bistum Basel scheint noch nichts entschieden. Frankreich, das zwar hierüber keine Stimme hat, wünscht sehr, daß es an Bern gelange, könnte aber durch seinen Schutz bey den andern Mächten leicht Misstrauen erregen. Das Ellgau (§.)² wird vermutlich gegen das Pays de Gex abgetreten werden. Für die Vereinigung von Chablais und Faucigny mit der Schweiz ist große Hoffnung; die Genfer wünschen aber, daß diese Landschaft nicht zu ihnen komme, sondern einen eignen Kanton bilde. Österreich scheint das Veltlin für sich behalten zu wollen, und sagt, es habe dafür das Frickthal bey der Schweiz gelassen. Die allgemeinen Angelegenheiten Europas scheinen noch sehr verwirkt zu seyn. Bayern hat gegen die Einverleibung Sachsens mit Preußen eine Protestation eingegaben, und andere Mächte werden diesem Beispiele folgen.

Der Gebrauch, den ich bis dahin von meinem Credit gemacht habe, besteht in 500 fl., die ich von dem Hause Fries, und 1000 fl., die ich zur Ersparung des Ago von einem hiesigen Particularen unter Ausstellung eines Wechsels auf H. Finanzrath Rothpletz bezogen habe.³

¹ Die Unterwerfung unter den Willen der Großmächte war nicht so unverhüllt, aber immerhin deutlich genug ausgesprochen. Die Erklärung des bernischen Gesandten Zeeleider lautete: Mais la forme même de notre gouvernement n'est pas encore fixée; et j'ai l'ordre de mes supérieurs de leur transmettre l'opinion de vos Excellences sur la constitution qu'Elles estimeront la plus convenable (Klübers Akten V 201). Zur Zeit des Burgunder Krieges, als Bern das wichtigste Bollwerk der schweizerischen Unabhängigkeit war, redeten die Berner Staatsmänner eine stolzere Sprache.

² Faesi, Staats- und Erdbeschreibung der Helvetischen Eidgenossenschaft, Zürich 1768; Bd. IV S. 524—26: Elsgäu (= die Gegend von Pruntrut, a. a. O. S. 523). Ed. Blocher u. E. Garraux, Deutsches Ortsnamenbüchlein für die Westschweiz, Zürich 1907 (mit Landkarte): Elsgau = Gauname für das jetzige Amt Pruntrut; frz. l'Ajoie. In seinem Briefe vom 11. Januar 1815 an Feer sagt Rengger: „Pays d'Ajoye (Elsgau):“ Wydler II 207.

³ Vgl. Nr. 21.

Bey der Kostbarkeit des hiesigen Lebens glaube ich, nicht übel gewirthschaftet zu haben. —

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, der Regierung des Cantons St. Gallen eine Abschrift der beyliegenden Note¹ zukommen zu lassen und die Versicherung meiner Rengger.

Nr. 20.

[Kanzleischrift; Beilage zu Nr. 19].

Le soussigné chargé de défendre les intérêts des cantons d'Aargovie et de St. Gall, a l'honneur de présenter au Comité établi pour les affaires de la Suisse les observations suivantes.

I^a Sur les prétentions contre l'Aargovie.

Le Canton d'Aargovie (s.), en repoussant les prétentions que Berne a formées sur une partie de son territoire, s'est fondé sur une possession de seize ans, revêtue de toutes (s.) les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les intentions bienveillantes que les Puissances alliées ont manifestées à son égard. L'acte de médiation qui a constitué l'Aargovie en Etat indépendant, a été signé par le Député de Berne aussi bien que par les Députés de Vaud et d'Aargovie; à chaque session de la diète² les Députés de Berne, aussi bien que ceux des autres Cantons, ont juré de le maintenir. Pendant onze ans l'Aargovie a joui de tous les droits d'un membre de la Confédération, comme elle en a rempli tous les devoirs. Elle a entretenu avec le Canton de Berne des relations plus particulières qu'avec aucun autre de la Suisse. Les trois Cantons, qui composoient autrefois le Canton de Berne, ont liquidé ensemble et partagé des charges et des bénéfices résultant de l'ancienne administration de Berne. Enfin cet état de choses a été reconnu par la plupart des Puissances de l'Europe et dans aucun tems de l'ancienne Confédération Helvétique il n'y eut autant de Ministres accrédités en Suisse que pendant le régime de la médiation. Le Canton d'Aargovie devoit il, d'après cela, s'attendre à ce que son existence viendroit encore à lui être disputée?

¹ Nr. 20.

² Vorlage: diète.

Les Gouvernans actuels de Berne, qui l'étoient aussi sous l'acte de médiation, prétendent aujourd'hui n'avoir cédé qu'à la force, lorsqu'ils ont souscrit à cet acte, et qu'ils l'ont exécuté. Mais dans tout traitté de paix, où on perd, on ne céde qu'à la force, et on est sans doute en droit de reprendre ce qu'on a perdu, lorsqu'une nouvelle guerre en offre le moyen. Seroit-ce le cas de Berne? les Bernois auraient-ils reconquis l'Aargovie? Ils en sont si loin, qu'encore dans ce moment il seroit plus aisé au Canton d'Aargovie de conquérir la ville de Berne, qu'il ne le seroit aux Bernois d'attaquer avec succès le Canton d'Aargovie. Il faudroit donc que les Puissances alliées eussent fait la conquête de l'Aargovie pour la rendre aux Bernois. Mais ces Puissances en faisant entrer leurs troupes en Suisse, ont déclaré solennellement qu'elles y entroient en amis et c'est ainsi qu'elles ont été reçues particulièrement par l'Aargovie.

Les hautes Puissances ont reconnu l'état de la Suisse tel qu'il existoit sous l'acte de médiation; elles ont accrédité des Ministres auprès de la diete des dixneufs (s.) Cantons, dont l'Aargovie en faisoit un; ces Ministres ont déclaré que la base des dixneufs Cantons étoit irrevocablement arrêtée; ils ont donné des directions au Gouvernement d'Aargovie dans les travaux relatifs à sa nouvelle constitution et ont approuvé ensuite cette constitution qui par l'article de la division territoriale consacre l'intégrité du Canton. Le peuple d'Aargovie conservera toujours le souvenir de cette bienveillance; mais il ne peut que déplorer la fatalité qui après une si longue lutte et malgré les avantages de sa position l'oblige encore à défendre son indépendance. Jamais volonté nationale ne s'est manifestée d'une manière moins équivoque que celle qui atteste les dispositions des habitans de l'Aargovie. La proclamation de Berne du 24^e Décembre y a excité une indignation générale et chaque renouvellement de ses prétentions a été suivi de voeux toujours plus fortement prononcés pour la conservation et l'intégrité du Canton.

Lorsque la déclaration que le Gouvernement de Berne a fait publier au mois de Juillet, fût connue en Aargovie, toute la population, capable de porter les armes et qui n'était pas inscrite dans les milices, a demandé au Gouvernement de pou-

voir former des corps¹ de volontaires; les districts limitrophes du Canton de Berne ont été les premiers à déployer cet esprit public; les ci-devant comté de Baden et baillages libres, ainsi que le Frikthal ont rivalisé de zèle avec l'ancienne Aargovie.

Et comment le peuple d'Aargovie seroit-il autrement disposé? — Il a joui de l'indépendance pendant onze ans et il sait l'apprécier. Il paye moins d'impôts que sous le Régime Bernois et tout ce qu'il paye est employé pour lui. Les meilleures places en Aargovie ne rapportent maintenant que 2000 francs, tandis qu'un baillage rapportoit autrefois jusqu'à 40,000 francs et qu'il en existoit neuf en Aargovie. Malgré les imperfections de sa constitution, malgré les difficultés qui accompagnent tout nouveau régime, l'Aargovie a dans le court espace de 11 ans créé des établissements d'instruction, de secours, d'utilité publique de tout genre, dont elle étoit complètement (s.) privée sous l'ancien Gouvernement, où la capitale absorboit tous les revenus du pays. Enfin les habitans de l'Aargovie et avec eux la grande majorité de la nation suisse sentent que c'est ici une lutte entre l'intérêt de tout un peuple et celui de quelques familles.

Au reste le Canton d'Aargovie ne demande pas d'acte d'émancipation au Gouvernement de Berne, il ne l'accepteroit pas même s'il lui étoit offert, par la double raison que l'Aargovie, qui depuis onze ans est en possession et en possession légale de l'indépendance, n'a nullement besoin d'être émancipée, et que d'après expérience, qu'elle vient de faire, un tel acte seroit inutile.

Quoique Berne n'ait formé jusqu'ici que des prétentions territoriales contre l'Aargovie, celle-ci doit s'attendre à recevoir au sujet des fonds Anglois la même demande que le gouvernement de Berne a adressée au Canton de Vaud. On sait que dans la liquidation de la dette Helvétique² le payement fût assigné, pour la plus grande partie, sur les créances Angloises de Berne et de Zurich, comme étant les seules qui existoient

¹ Klüber VII 322: un corps (statt des corps). Es handelte sich in der Tat um mehrere Corps: Argovia XXXIV 68.

² Über die Liquidation der Staatschulden der helvetischen Republik siehe das Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsazungen aus den J. 1803 bis 1813, 2. Aufl. S. 230—233; 753—767; 795—803.

encore de la masse commune, et que l'excédent des créances de Berne devroit être partagé entre les trois Cantons qui composoient autrefois celui de Berne.¹ Le Gouvernement de Berne demande maintenant d'être reconnû propriétaire exclusif de ces créances. Mais en quelle qualité et au nom de qui le demande-t-il? Est-ce au nom de la bourgeoisie ou au nom du Canton de Berne? Les fonds que l'ancien Gouvernement de Berne a placés en Angleterre, étoient le produit des impôts et surtout le produit des biens de l'Eglise. La bourgeoisie de Berne, étant la plus petite partie de la nation, a le moins contribué aux uns et aux autres. Un seul couvent et un Chapitre de l'Aargovie ont fourni des revenus au delà du décuple de tous les Capitaux placés en Angleterre. Lorsque peu de tems après la réformation les communes de l'Aargovie firent des reclamations au sujet de l'emploi des biens de l'église, le Gouvernement répondit, qu'en vertu de ses droits de souveraineté, c'étoit à lui de les administrer. C'est donc comme administrateur de l'Etat, et non comme représentant de la bourgeoisie de Berne, que le Gouvernement a géré ces biens, qu'il en a placé une partie dans les fonds étrangers, et on ne voit pas à quel titre, cette bourgeoisie reclameroit aujourd'hui ces biens comme propriété patrimoniale. Seroit-ce parce qu'elle a joui exclusivement pendant quatre siècles des revenus publics qui étoient la seule et unique source de l'opulence des familles regnantes de Berne? — Mais si l'ancien Etat de Berne étoit propriétaire de ces fonds, une seule portion de cet Etat en hériteroit-elle exclusivement? — Les Gouvernements des Cantons de Vaud et d'Aargovie sont aussi bien les successeurs de l'ancien Gouvernement de Berne, que le Gouvernement actuel de ce canton, et demandent être admis au partage des bénéfices, tout comme ils ont été appellés à supporter leur part aux charges, résultant de l'ancienne administration de Berne. Ce principe a été reconnû et consacré dans la Liquidation Helvétique, opérée il y a onze ans, sous l'autorité de la Diète. Dans la même liquidation la ville de Berne a été dotée de deux millions sous la clause expresse qu'elle n'auroit plus de prétentions

¹ Siehe im angeführten Repertorium Seite 764.

à former sur les biens meubles ou immeubles quelconques du ci-devant Canton de Berne; et la ville de Berne en acceptant la dotation a accepté la clause.

Quoique avec les droits, que les Cantons de Vaud et d'Aargovie croyent avoir sur les créances Anglaises, ils fussent intéressés à ne point maintenir les dispositions faites pour le payement de la dette Helvétique, ils n'en demandent pas moins, qu'elles soyent maintenues. La dette Helvétique a été reconnue et mise sous la garantie de la Confédération. Le mode de payement a été déterminé d'après ce principe, sans doute très juste, que lors de la dissolution d'une société les biens ne peuvent être partagés entre les sociétaires qu'après l'aquittement des dettes, contractées en commun. Enfin le décret de Liquidation a été exécuté quant à la partie de fonds qui étoient disponibles; il n'y a que les circonstances politiques, où s'est trouvée la Suisse qui aient empêché son exécution toute entière. Si on revenoit sur ce décret,¹ on répandroit de l'inquiétude parmi les créanciers, on se placeroit dans l'alternative, de devoir manquer à ses engagements ou de donner lieu à de nouvelles divisions en Suisse, en repartissant la dette sur tous les Cantons.

Les Cantons d'Uri, d'Unterwalden et de Zug, voyant qu'il n'en coûtoit rien de former des prétentions, ont demandé à l'Aargovie, les deux premiers, le droit de recrutement et celui d'établissement dans les ci-devant Baillages libres et Baillage de Baden avec une indemnité pour un huitième de dîme perçue par le Baillif, le Canton de Zug la plus grande partie de ces Baillages libres. A ces prétentions occasionées par celles de Berne, et qui tomberont avec celles-ci, le Canton d'Aargovie oppose les mêmes argumens; elles se fondent toutes sur des droits de souveraineté, éteints depuis seize ans par une possession d'indépendance, consentie et reconnue par ceux-même qui les reclament aujourd'hui. Il est d'ailleurs à remarquer que sous l'acte de médiation le droit d'établissement existoit entre tous les Cantons et que les petits Cantons, tout en l'exerçant chez les autres, se sont toujours refusé à le laisser exercer chez eux. Le Canton d'Aargovie, toujours prêt à resserrer les liens entre

¹ Vorlage décrit; Klüber: décret.

les différentes parties de la Suisse, ne demande pas mieux que de rétablir cette disposition de l'acte de médiation, qui empêchera qu'un Suisse ne soit traité en étranger dans sa patrie; mais il seroit incompatible avec son indépendance d'accorder à d'autres Cantons des droits qui ne seroient pas réciproques. La demande du Canton de Zug peut donner la mesure de l'esprit qui a dirigé toutes ces prétentions et faire prévoir ce qui en arriveroit, si elles étoient écoutées; n'ayant possédé autrefois que la huitième partie des Baillages libres, il les réclame aujourd'hui à lui seul et tout entier, par la seule raison qu'ils sont à sa convenance et qu'étant un des moindres Cantons il croit avoir besoin de s'aggrandir.

2. [Es folgen Renggers Darlegungen über die Ansprüche an den Kanton St. Gallen: Klüber VII 326 ff.]

[Schluß:]

Au reste, pour juger du mérite de toutes ces prétentions, on n'a qu'à se rappeler, que le 29 décembre, lorsque les députés de 18 cantons se réunirent pour former un nouveau lien fédéral, et encore longtemps après cette mémorable époque, aucun de ces cantons ne songeait à s'aggrandir aux dépens de ses confédérés, ni à revendiquer des droits qui avaient cessé d'exister. Si maintenant il étoit donné de la suite à la moindre de ces prétentions, la porte seroit ouverte pour l'avenir. Dès qu'un canton, un district, une commune croiroient la circonstance favorable, ils cherchoient à faire valoir des droits anciens, et le premier succès provoqueroit des tentations¹ sans fin. On ne voit pas d'ailleurs, pourquoi en admettant des droits fondés sur l'état de la Suisse, tel qu'il a existé en 1798, on n'en admettroit pas de plus anciens, ce qui cependant détruiroit toute stabilité politique. Si au contraire l'édifice qui a subsisté depuis onze ans, est de nouveau consolidé, il sera à jamais à l'abri de toutes atteintes.

Les Cantons d'Aargovie et de St. Gall, que le soussigné est chargé de representer, attendent avec la confiance la plus

¹ Klüber VII 328: tentatives.

entière de la justice et de la bienveillance des hautes Puissances une décision propre à rétablir la paix, trop longtemps troublée, en Suisse et a (s.) assurer son bonheur pour l'avenir.

sign. Rengger.

Pour copie conforme

la Chancellerie du Canton d'Aargovie.

Bemerkungen des Herausgebers:

In Klübers Kongreßakten findet sich diese Denkschrift Renggers in Band VII, Seite 319 ff.; unter dem Titel:

Mémoire

sur les prétentions formées contre les cantons d'Argovie et de St. Gall, présenté au comité pour les affaires de la Suisse,¹ par M. Rengger, chargé de pouvoirs de ces cantons; en date de Vienne le 5. décembre 1814.

In Klübers Abdruck steht am Ende außer dem Datum (Vienne le 5. décembre 1814) der Name Rengger neben dem Worte Signé.

Das Datum ist durch Renggers Brief vom 5. Christm. 1814 (Nr. 19, S. 57) bestätigt. — Klübers Abdruck stimmt mit dem obigen Aktenstück Nr. 20 überein, das von Rengger selber durchgesehen u. an einzelnen Stellen von seiner Hand berichtigt ist (auf S. 9, 10, 12 der Vorlage).

Einen Teil dieser Denkschrift hat Hilty in seinem Jahrbuch Bd. II (S. 304 f.) abgedruckt.

Was Rengger hier anbringt, hat er in kürzerer Form in der Komitee-Sitzung vom 2. Dez. mündlich vorgetragen (Klüber V 211; oben Nr. 19; unten Nr. 65).

Die Denkschrift lautet in möglichst sinngetreuer Übersetzung:

[Denkschrift

über die Ansprüche, die gegen die Kantone Aargau und St. Gallen erhoben wurden. Durch Herrn Rengger, den Bevollmächtigten dieser Kantone, dem Komitee für die schweizerischen Angelegenheiten überreicht; Wien am 5. Dez. 1814.]

Der Unterzeichnete, beauftragt, die Interessen der Kantone Aargau und St. Gallen zu verteidigen, hat die Ehre, dem Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz folgende Erwägungen zu überreichen:

1. Über die Ansprüche gegen den Aargau.

Der Kanton Aargau weist die Ansprüche zurück, die Bern auf einen Teil seines Gebietes erhoben hat. Er stützt sich dabei auf einen sechzehnjährigen Besitz, der mit allen gesetzlichen Formen ausgestattet ist; auf den einstimmigen und deutlich ausgesprochenen Willen seiner Bewohner und auf die wohlwollenden Absichten, die die verbündeten Mächte ihm gegenüber befunden haben.

² Par l'entremise de son président d'alors, le Lord Stewart. Anmerkung Klübers.

Die Mediationsakte, die den Aargau als unabhängigen Staat konstituierte, ist von dem Gesandten Berns sowohl als auch von denen der Waadt und des Aargaus unterzeichnet worden; bei jeder Sitzung der Tagsatzung haben die Gesandten Berns wie die der andern Kantone geschworen, sie aufrecht zu halten. Während elf Jahren erfreute sich der Aargau aller Rechte eines Gliedes der Eidgenossenschaft, wie er die Pflichten eines solchen erfüllte. Er unterhielt mit dem Kanton Bern nähere Beziehungen, als mit irgend einem andern der Schweiz. Die drei Kantone, die ehemals den Kanton Bern bildeten, verrechneten und verteilten mit einander Lasten und Einkünfte, die aus der ehemaligen Verwaltung Berns herrührten. Schließlich wurde dieser Zustand von der Mehrheit der europäischen Mächte anerkannt, und zu keiner Zeit des alten helvetischen Bundes gab es so viele beglaubigte Minister in der Schweiz, als während der Mediationsverfassung.

Konnte demnach der Aargau erwarten, daß ihm seine Existenz noch streitig gemacht werde?

Die gegenwärtigen Berner Regenten, die es auch unter der Mediationsakte waren, behaupten heute, nur der Gewalt nachgegeben zu haben, als sie die Akte unterzeichneten und vollzogen. Aber bei jedem Friedensvertrag, bei dem man verliert, weicht man nur der Gewalt, und man hat ohne Zweifel das Recht, zurück zu nehmen, was man verloren hat, wenn ein neuer Krieg die Gelegenheit dazu bietet. Wäre dies der Fall Berns? Hätten die Berner den Aargau wieder erobert? Sie sind so weit davon entfernt, daß es dem Kanton Aargau leichter wäre, die Stadt Bern zu erobern, als den Bernern, den Aargau mit Erfolg anzugreifen. Die verbündeten Mächte müßten demnach den Aargau erobert haben, um ihn den Bernern zurück zu geben. Allein als diese Mächte ihre Truppen in die Schweiz eintreten ließen, erklärten sie feierlich, daß sie als Freunde kommen; und so wurden auch diese Truppen empfangen, besonders vom Aargau.

Die hohen Mächte anerkannten den Schweizerbund so, wie er unter der Mediationsakte bestand;¹ sie beglaubigten Minister bei der Tagsatzung der 19 Kantone, von denen der Aargau einer war; die Minister erklärten, daß der Stand der neunzehn Kantone unwiderruflich fest sei. Sie gaben der Regierung des Aargaus bei der Ausarbeitung seiner neuen Verfassung Anweisungen, und sie billigten hernach diese

¹ Vechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 114.

Verfassung,¹ die durch den Artikel der Gebietseinteilung die Integrität des Kantons ausspricht.² Das aargauische Volk wird das Andenken dieses Wohlwollens stets fort bewahren; aber es kann den verhängnisvollen Zufall nur bedauern, der es nach einem so langen Kampfe und trotz seiner vorteilhaften Stellung zwingt, seine Unabhängigkeit nochmals zu verteidigen.

Niemals hat sich der Wille eines Volkes so einhellig geäußert, wie der, der die Stimmung der Aargauer zum Ausdruck brachte.

Die Proklamation Berns vom 24. Dezember³ rief im Lande eine allgemeine Entrüstung hervor, und jede Erneuerung der bernischen Ansprüche hatte immer bestimmlter ausgesprochene Wünsche für die Erhaltung und die Integrität des Kantons zur Folge. Als die Erklärung, die die Regierung Berns im Monat Juli veröffentlichte, im Aargau bekannt wurde,⁴ bat die ganze wehrfähige Bevölkerung, so weit sie nicht dienstpflichtig war, die Regierung, freiwilligenkorps bilden zu dürfen.⁵ Die Bezirke an der Grenze des Kantons Bern waren die ersten, die diesen Gemeinsinn bekundeten; die vormaligen Grafschaften Baden und Freiamt, sowie das Fricktal, wetteiferten darin mit dem alten Aargau.⁶

¹ „Die Verfassungen von 1814 waren zum großen Teil so gut ein Werk fremden Zwanges, wie die von 1803.“ Im Februar drückten an der Tagsatzung in Zürich die auswärtigen Mächte auf die Revision der Kantonsverfassungen, um das Werk Frankreichs, die Mediation, gründlich zu vernichten, die demokratischen Formen zu beseitigen und „der Aristokratie der Bildung und des Besitzes das Übergewicht zu sichern.“ Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 100, 177. Über den Gang des aarg. Verfassungswerkes und die Einmischung der verbündeten Mächte gibt unser Nachtrag V Aufschluß.

² Der Artikel 1 der aarg. Staatsverfassung vom 4. Februar 1814 lautet: Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke abgeteilt, als: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach. (Sammelg. der Gesetze des Kt. Aargau 1826 I 12).

³ Hiltys Jahrbuch II 87—89.

⁴ Siehe Nachtrag II.

⁵ Argovia XXXIV 68.

⁶ „Von den neuen Kantonen war keiner in seiner Existenz von außen so schwer gefährdet, wie der Aargau. Um so mehr kam es ihm zu statthen, daß er von keinerlei heftigen Parteiungen oder Trennungsgelüsten im Innern heimgesucht wurde, daß er im Gegenteil über die ganze kritische Zeit das Bild einer beneidenswerten Ruhe und ungestörten gesetzlichen Ordnung bot. Das katholische Fricktal bewährte sich als vorzügliches Bindemittel zwischen den nach Vergangenheit u. Konfession so getrennten Bestandteilen des Kantons. Mit dem Freiamt u. der Grafschaft Baden zusammen

Und warum sollte das aargauische Volk anders gesinnt sein? Es hat die Unabhängigkeit während elf Jahren genossen und weiß sie zu schätzen. Es bezahlt weniger Steuern als unter der bernischen Staatsverwaltung, und alles, was es bezahlt, wird zu seinen Gunsten verwendet. Die besten Stellen bringen jetzt nur 2000 fr. ein, während eine Landvogtei bis 40,000 fr. ertrug, und solcher gab es im Aargau neun. Trotz der Unvollkommenheiten seiner Verfassung, trotz der Schwierigkeiten, die jede neue Staatsordnung begleiten, hat der Aargau in der kurzen Zeit von elf Jahren Anstalten geschaffen für den Unterricht und für Gemeinnützigkeit jeder Art,¹ während er solcher unter der ehemaligen Regierung gänzlich entbehrte, da die Hauptstadt alle Einkünfte des Landes an sich zog. Jedenfalls fühlen die Bewohner des Aargaus und mit ihnen die große Mehrheit des Schweizervolkes, daß sich hier ein Kampf zwischen dem Interesse eines ganzen Volkes und dem einiger Familien abspielt.

Übrigens verlangt der Aargau von der Regierung Berns keine Befreiungsurkunde;² er würde sie nicht einmal annehmen, wenn sie hielt es dem reformierten Landesteil die Wage und beruhigte damit die Bevölkerung, während seine von der josephinischen Zeit her mit liberalen Ideen gesättigten Führer, unter denen letzter von Rheinfelden hervorragte, sich mit den reformierten, Herzog von Effingen, Zimmermann von Brugg u. a., wohl verstanden. Hinter den Regenten standen die beiden großen Helvetiker Stapfer u. Rengger, denen die Erhaltung ihres Kantons eine Herzensangelegenheit war, für die sie in den entscheidenden Momenten mit aller Kraft einstanden.“ Gechsli, S. der Sch. im 19. Jh. II 205. — St. Gallen dagegen war ganz zerklüftet, u. im Tessin herrschte die größte Anarchie. — Über die Stimmung der aargauischen Bevölkerung an der bernischen Grenze siehe oben Nr. 19 S. 57, Anmerkung 3.

¹ Siehe die Einleitung S. 2 ff.

² Der Vertreter des Aargaus hatte Recht, daß er keine bernische Anerkennungsurkunde für die Unabhängigkeit seines Staates verlangte. Die wahre Freiheit eines Staates kann nur auf dem Willen des Volkes beruhen. Man vergleiche dazu, was der berufene Beurteiler dieser Vorgänge, C. Hilti, über das Vorgehen des eidgenössischen Gesandten Reinhard bemerkte. Dieser verlangte nämlich im Namen des Schweizervolkes vom Kongress in allererster Linie die feierliche Anerkennung der Freiheit und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. „Wenn irgend etwas Zweifel an der staatsmännischen Begabung Reinhards zu erwecken geeignet ist, so wäre es dieser Vortrag, in welchem er die schweizerische Freiheit — dieses Haus, das uns Gott gegründet und das wir mit seiner Hilfe selbst erhalten werden — auf die Wiener Kongress-Akte neu fundieren wollte.“ (Jahrbuch II 302.) — Von den heute lebenden Schweizern erinnert sich noch mancher, welchen Widerhall im Herzen des Volkes das Wort des Bundesrates an den großen Kanzler des deutschen Reiches weckte: „Über unsere Unabhängigkeit lassen wir nicht mit uns diskutieren!“

ihm angeboten würde, aus dem zweifachen Grunde, daß der Aargau seit elf Jahren im Besitze, und zwar im rechtmäßigen Besitze, der Unabhängigkeit ist und keineswegs nötig hat, frei erklärt zu werden; und daß nach der Erfahrung, die er soeben gemacht hat, eine solche Akte nutzlos wäre.

Obwohl Bern bis jetzt nur Ansprüche auf Landbesitz gegen den Aargau geltend machte, muß dieser in bezug auf die englischen Kapitalien die gleichen Forderungen gewärtigen, wie sie Bern an den Kanton Waadt gestellt hat. Man weiß, daß bei der Berichtigung der helvetischen Schuld die Bezahlung zum größten Teil auf die englischen Schuldforderungen Berns und Zürichs angewiesen wurde, da dieselben die einzigen waren, die noch von der gemeinsamen Masse vorhanden waren; und daß der Überschuß der bernischen Guthaben unter die drei Kantone, die ehemals den Kanton Bern bildeten, verteilt werden sollte. Die bernische Regierung verlangt jedoch jetzt, als ausschließliche Eigentümerin dieser Forderungen anerkannt zu werden. Aber in welcher Eigenschaft und in wessen Namen verlangt sie es? Etwa im Namen der Bürgerschaft oder im Namen des Kantons Bern? Die Kapitalien, die die alte Regierung Berns in England angelegt hat, waren das Ertragnis der Steuern und hauptsächlich das Ertragnis der Kirchengüter. Da die Bürgerschaft der Stadt Bern den kleinsten Teil der Nation bildet, hat sie zu dem einen wie zu dem andern am wenigsten beigesteuert. Ein einziges Kloster und ein Kapitel des Aargaus haben mehr als das Zehnfache aller in England angelegten Kapitalien an Zinsen geliefert.

Als sich kurz nach der Reformation die aargauischen Gemeinden über die Verwendung der Kirchengüter beschwerten, antwortete die Regierung, daß ihr vermöge ihrer Souveränitätsrechte deren Verwaltung zustehé. Demnach hat die Regierung als Verwalterin des Staates und nicht als Vertreterin der Stadtbürgerschaft diese Güter innegehabt, die sie zum Teil in ausländischen Fonds anlegte, und man erkennt nicht, aus welchem Rechtsgrunde diese Bürgerschaft heute die Güter als erbliches Eigentum ansprechen könnte. Etwa weil sie während vier Jahrhunderten öffentliche Einkünfte genoß, die die einzige und ausschließliche Quelle des Reichtums der in Bern regierenden Familien bildeten? Wenn jedoch der alte bernische Staat Eigentümer dieser Güter war, sollte dann nur ein Teil dieses Staates deren ausschließlicher Erbe sein?

Die Regierungen der Kantone Waadt und Aargau sind ebenso gut die Nachfolger der vormaligen Berner Regierung, als die gegenwärtige Regierung dieses Kantons, und sie verlangen Zutritt zur Teilung des Gutes, gerade wie sie berufen wurden, ihren Teil der Lasten zu tragen, die aus der alten Verwaltung Berns hervorgingen. Dieser Grundsatz wurde anerkannt und bestätigt bei der helvetischen Liquidation, die vor elf Jahren unter der Autorität der Tagsatzung durchgeführt wurde. Bei der gleichen Liquidation wurde die Stadt Bern mit zwei Millionen Franken dotiert unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie keine weiteren Ansprüche auf die beweglichen oder unbeweglichen Güter des vormaligen Kantons Bern zu erheben habe; und die Stadt Bern unterzog sich der Bedingung, indem sie die Schenkung annahm. —

Obwohl die Kantone Waadt und Aargau wegen der Rechte, die sie an den englischen Schuldforderungen zu besitzen glauben, ein Interesse hätten, nicht an den Verfügungen festzuhalten, die für die Bezahlung der helvetischen Schuld getroffen wurden, verlangen sie nichtsdestoweniger, daß dieselben aufrecht bleiben. Die helvetische Schuld wurde anerkannt und unter die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt. Die Art der Bezahlung wurde nach dem zweifellos sehr gerechten Grundsätze festgestellt, daß bei der Auflösung einer Gesellschaft die Güter erst unter die Gesellschafter geteilt werden können, wenn gemeinschaftlich eingegangene Schulden getilgt sind.

Schließlich wurde der Liquidationsbeschluß vollzogen, was den verfügbaren Teil der Güter betrifft; nur die politischen Umstände, unter denen sich die Schweiz befand, verhinderten den gänzlichen Vollzug. Wenn man auf diesen Beschuß zurückfände, würde man unter den Gläubigern Unruhe verbreiten; man würde sich vor die Wahl stellen, entweder seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen oder eine neue Ursache zur Zwietracht zu schaffen, weil man die Schuld auf alle Kantone verteilen müßte.

Als die Kantone Uri, Unterwalden und Zug sahen, daß es nichts kostete, Ansprüche zu erheben, verlangten die zwei erstern vom Aargau das Recht der Rekrutenaushebung und das der freien Niederlassung im vormaligen freiamt und in der Landvogtei Baden samt einer Entschädigung für einen Achtel des Zehntens, der vom Vogte bezogen wurde; der Kanton Zug aber den größeren Teil des freiamtes. Diesen Ansprüchen, welche durch die Berns hervorgerufen wurden und die mit diesen fallen werden, setzt der Aargau die gleichen Einwendungen

entgegen; sie begründen sich alle auf die Souveränitätsrechte, die seit sechzehn Jahren durch den Besitz der Unabhängigkeit getilgt sind; und dieser Besitz wurde ja von den heutigen Ansprechern selbst gebilligt und anerkannt. Man muß übrigens bemerken, daß unter der Mediationsverfassung das Niederlassungsrecht zwischen allen Kantonen bestand, und daß die kleinen Kantone, die es doch bei den andern ausübten, sich beständig weigerten, es in ihrem Gebiete ausüben zu lassen. Der Kanton Aargau, stets bereit, die Bande zwischen den verschiedenen Teilen der Schweiz fester zu knüpfen, will gerne diese Bestimmung der Mediationsverfassung wieder herstellen, weil sie verhindern wird, daß ein Schweizer in seinem Vaterlande als Fremdling behandelt werde. Aber es wäre mit der Unabhängigkeit des Aargaus nicht vereinbar, andern Kantonen Rechte einzuräumen, die nicht gegenseitig wären. Das Begehrnen des Kantons Zug offenbart den Geist, der alle diese Ansprüche hervorgerufen, und läßt voraussehen, was entstehen würde, wenn man sie erfüllte. Nachdem er vormals nur den achten Teil des freiamtes besessen, verlangt er nun das ganze für sich allein, aus dem einzigen Grunde, weil ihm diese Landschaft genehm ist; und weil er einer der kleinsten Kantone ist, fühlt er das Bedürfnis, sich zu vergrößern.

2. [Es folgen die Ausführungen über die Ansprüche an den Kanton St. Gallen, die wir hier übergehen].

Um übrigens den Wert aller dieser Ansprüche zu beurteilen, muß man sich nur daran erinnern, daß am 29. Dezember, als sich die Abgeordneten von 18 Kantonen versammelten, um ein neues eidgenössisches Band zu knüpfen, und noch lange nach diesem denkwürdigen Zeitpunkte keiner dieser Kantone daran dachte, sich auf Kosten seiner Bundesgenossen zu vergrößern, noch Rechte zurück zu verlangen, deren Bestand aufgehört hatte. Wenn man jetzt dem geringsten dieser Ansprüche Folge gäbe, so wäre die Pforte für die Zukunft geöffnet. Sobald ein Kanton, ein Bezirk, eine Gemeinde die Umstände für günstig hielte, würden sie alte Rechte geltend zu machen suchen, und der erste Erfolg riefe endlose Versuche hervor. Man sieht übrigens nicht ein, warum man Rechte, die auf dem Zustande der Schweiz von 1798 begründet sind, anerkennen soll, während man ältere nicht anerkennen würde. Dadurch aber würde man jedes staatliche Gleichgewicht zerstören. Wenn dagegen das Gebäude, das seit 11 Jahren bestanden

hat, neuerdings befestigt wird, so wird es für immer vor allen Angriffen sicher sein.

Die Kantone Aargau und St. Gallen, deren Vertretung der Unterzeichnete übernommen hat, erwarten mit dem vollsten Vertrauen von der Gerechtigkeit und von dem Wohlwollen der hohen Mächte einen Entscheid, der geeignet ist, den allzu lange gestörten Frieden in der Schweiz wieder herzustellen und deren Wohlfahrt für die Zukunft zu sichern.
Rengger.

Nr. 21.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

15. Dezember 1814.

An Herrn Rengger, Wien.

Wir zeigen Ihnen an, daß Wir auch Ihre gehaltvolle Zuschrift vom 5^t dies, nebst dem von Ihnen zu Handen der Ministerial Commission abgefaßten Memorial, empfangen haben. Wir theilen dieses Memorial, dessen Inhalt unsrern Absichten gänzlich entspricht, Ihrem Wunsche zufolge der Regierung von St. Gallen mit. Sie werden indessen Unsere Antwortschreiben über Ihre beiden Unfragen erhalten haben und daraus ersehen, daß Ihre gethanen Schritte mit denselben völlig übereinstimmend gewesen sind. Der von Eürer tit. auf Herrn Finanzrath Rothpletz abgegebene Wechsel von 1000 Gl. wird sogleich nach Vorweisung desselben eingelöst werden. Bei dem uns bekannten hohen Preise aller Lebensbedürfnisse in Wien müssen Wir finden, daß von Eürer tit. mit den empfangenen Summen allerdings gut gewirthschaftet und das Interesse des Kantons im kleinen wie im großen aufs beste berücksichtigt worden ist.

Nr. 22.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. Rates; von K.; undatiert].

St. Gallen. Pr. u. R. [d. h. an Präsident u. Rath des Standes St. G.].

In Beylage theilen Wir nach dem Wunsche des Herrn Ministers Rengger das Memorial vertraulich mit, welches dieser einsichtsvolle thätige Abgeordnete Unserer beiden Stände der Ministerial-Commission, die von dem Congreß in Wien mit den schweizerischen Angelegenheiten beauftragt ist, Nahmens derselben eingegeben hat. Möge Unsere mit

der Herstellung der Ruhe und des Friedens in unserem Vaterland so nahe verbundene Sache den gewünschten Ausgang gewinnen und die Hoffnungen erfüllt werden, zu denen Wir durch die befriedigenden bisher erhaltenen Nachrichten und die geschickte Leitung Unseres Deputierten berechtigt sind.

Nr. 23.

[Original¹].St. Gallen den 19^{ten} Dezembris 1814.

Kleiner Rath.

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen
An Präsident und Rath des Löblichen Standes Argau.

Getreüe, liebe Eid- u. Bundsgenossen!

Wir sind Euch sehr dankbar für die vertrauliche Mittheilung des Memorials, welches der Herr Minister Rengger im Namen beyder Stände der Ministerial-Kommission, die von dem Kongresse in Wien mit den schweizerischen Angelegenheiten beauftragt ist, eingegeben hat; und wünschen mit Euch, daß es der thätigen Bemühung des Herr (s.) Renggers (s.) gelingen möge, unseren heidseitigen Erwartungen zu entsprechen.

Womit wir Euch, G. L. E. u. B.! samt uns dem Machtshut des Höchsten bestens empfehlen.

Der Präsident des Kleinen Raths: Meßmer.

Im Namen des Kleinen Raths der Canzley Direktor:
Zollikofer.

Nr. 24.

[Original.² Rengger an den Kl. R.].Wien, 14^t Christmonat 1814.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 29^t und 30^t des vorigen Monats³ anzuzeigen. In Betreff des Gegenstandes von letzterm glaube ich durch dasjenige, was ich in der dem Comite überreichten und Ihnen abschriftlich mitgetheilten Note über

¹ In der oberen Ecke links der Vermerk der aarg. Kanzlei: 27. Dez. 1814 ad acta.

² Dem Kl. R. am 27. Dez. vorgelegen.

³ Oben Nr. 16 u. Nr. 15.

die Englischen Fonds und die helvetische Nationalschuld gesagt habe, Ihren Absichten entsprochen zu haben, und werde übrigens, wenn es der Fall ist, von der mir ertheilten Vollmacht¹ Gebrauch machen. Herzog Dalberg soll anfangs bey dem Comite auf die Wiedervereinigung des Aargau mit Bern gedrungen haben, nachher aber von seiner Forderung² abgestanden seyn.³ Wie dem auch seyn mag, so kann ich Euer Hoch und Wohlgeboren nun bestimmt berichten, daß die Integritet der 19 Cantone als Grundlage des bevorstehenden Mediations-spruches nun von allen fünf Mitgliedern des Comite (§.) angenommen und in dessen Protocoll verzeichnet ist. Da von Seite Berns keine Entschädigungs-Ansprache an den Canton Aargau gelangt ist, so kann auch diese Frage für entschieden und zu unserm Vortheile entschieden angesehen werden. Überhaupt ist bey dem Comite ausgemacht, daß keiner der Streitpunkte, die unsre Zerwürfnisse veranlaßten und die gegenseitigen Cantons-Verhältnisse betreffen, soll unentschieden gelassen werden. In den letzten Sitzungen hat sich daselbe mit Grenz-Bestimmungen beschäftigt. Erst schien Oestreich das Veltlin für sich behalten zu wollen, indem es vorstellte, daß es zur Compensation das Frickthal bey der Schweiz lasse; jetzt aber willigt es auch in die Wiedervereinigung des Veltlins ein, jedoch unter dem Bedinge, daß die Einwohner dieses Landes unter eine liberale Verfassung zu stehen kommen und keinen Bedrückungen von Seite Bündtens ausgesetzt seyen. In der gestrigen Sitzung sind über diesen Gegenstand die Abgeordneten der Tagsatzung Graubündtens und des Veltlins gemeinschaftlich und contradictorisch angehört und die ersten eingeladen worden, darüber so wie über das helvetische Liquidations-Geschäft eine Note einzugeben. Guicciardi, der ehemalige Thalkanzler und nachherige Polizey-Minister, steht an der Spitze der Veltliner-Deputation. — Über das Bistum Basel ist noch nichts beschlossen. Der französische Gesandte hatte erst selbst auf einen Umtausch des Pays de Gex mit dem Ellgau (§.) angetragen; nun aber zieht er den Antrag zurück mit der Erklärung, daß sein Hof wegen

¹ Oben S. 50 f.

² Davon, von R.s Hand gestrichen.

³ In der Sitzung des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten vom 10. Dez. verlangte der Vertreter Frankreichs, daß Bern sein vormaliges Gebiet im Aargau zurück gegeben werde: Hilty, Polit. Jahrb. II S. 306; Klübers Akten V 216; unser Nachtrag IV; Renggers Brief Nr. 26.

der Schwierigkeit, eine Grenzveränderung in dem gegenwärtigen Augenblick durch die beiden Kammern genehmigen zu machen (s.), sich nicht dazu verstehen könne. für die Zukunft aber können die Mächte nicht zugeben, daß die Schweiz einzeln mit Frankreich über Gebiets-Veränderungen verhandle, und werden daher auf eine endliche Bestimmung dringen. Die Abgeordneten des Bistums verlangen immer noch, daß dasselbe einen eignen Canton bilde, und willigen zur Einführung einer Verfassung nach den Grundsätzen, die von den neuen Cantonen angenommen worden sind, ein. Frankreich will das ganze Bistum mit Bern vereinigen; vielleicht erhalten aber Basel und Neuchatel einen Theil davon. Indessen soll Oestreich noch nicht auf die Idee Verzicht gethan haben, das Bistum mit einem Erzherzog in das nämliche Verhältniß zu setzen, wie Neuchatel mit dem König von Preußen steht. Graf Capo d'Istria sagte mir, daß man sich wohl dazu werde verstehen müssen, den kleinen Cantonen einige pecuniärische Vortheile zuzugestehen. Die Tagsatzung wird von ihm und seinen Collegen eine Aufforderung erhalten, den Bundes schwur bis zum 15^t Hornung aufzuschieben;¹ es wäre aber zu wünschen, daß dieser Aufschub auf unbestimmte Zeit geschehen möchte. Er glaubt, daß das Comite ohngefähr in 14 Tagen der höhern Congreß-Commission einen Bericht über unsre Angelegenheiten werde vorlegen und denselben mit dem Vorschlag einer Mediations-Eklärung begleiten können.

Noch hat man sich über Polen und Sachsen nicht vereinigt. Oestreich verlangt, daß der König von Sachsen wenigstens einen Theil dieses Landes behalte, währenddem Russland und Preußen denselben durch Münster, Paderborn u. s. w. entschädigen wollen. Bis diese Hauptfrage entschieden ist, bleibt alles übrige im Stocken.

Genehmigen Sie,

Rengger.

Nr. 25.

[Entwurf, nicht von K., zu einem Schreiben des Kl. R.]
27. Dez. 14.

An Hrn. Dr. Rengger in Wien.

Der Bericht, den Sie Uns am 14^t d. M. zu erstatten die Gefälligkeit hatten, hat Uns mit Vergnügen und Freude über den — so Gott

¹ Siehe Nr. 27.

will — nun unbekümmerten Fortbestand Unsres theuren Kantons erfüllt. Wir danken Euer Tit. für diese merkwürdige Nachricht hiemit bestens und sind vollkommen überzeugt, daß Sie fortfahren werden, mit der nemlichen Klugheit und dem gleichen Eifer, mit welchem Ihre schwierige Sendung bisher verbunden war, zum besten des angefochteten, aber doch so glücklich sich fühlenden Kantons Aargau zu wirken.

Angeschlossen

Copie Schreibens des Kantons Waadt an die Tagsatzung in Betreff der Beschwörung der Bundes Akte. [Diese Copie fehlt im Sammelbande. Das Schreiben — vom 23. Dez. 1814 — ist abgedruckt im Abschied 1814/15 II 118. Das Schreiben des Aargaus in der gleichen Sache — vom 14. XII. 14 — siehe in unserm Nachtrag V].

Nr. 26.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 24^t Christmonat 1814.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12^t dieß habe ich die Ehre, Sie zu versichern, daß ich bemüht seyn werde, Ihren Auftrag, die Bildnisse des Kaisers von Russland und des Hr. Laharps betreffend, gehörig zu erfüllen; für die Büste des letztern läßt sich vielleicht die Gegenwart des Bildhauers Christen, der soeben in Wien angekommen ist, benützen.

Ich kann nun Euer Hochwohlgeboren bestimmt anzeigen, daß der französische Minister gleich anfangs bey seiner Erscheinung im Comite eine Note eingegeben hat, worin er die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern verlangte; daß derselbe aber später dem bereits gefassten Beschuß des Comites beygetreten ist und sogar seine Note zurückzuziehen gewünscht hat, was jedoch, da sie schon im Protocolle

¹ Verhandlungen des Kleinen Rates vom 4. Jan. 1815: Renggers Bericht vom 24. Dez. wird verlesen und verdankt. Der Antwort ist eine Abschrift der neuesten Gesandtschaftsberichte von der Tagsatzung beizugeben. Die Gesandtschaft erhält von dem Berichte Renggers Abschrift.

Die Gesandtschaft soll bei der Tagsatzung auf unbedingte und unbestimmte Vertagung des zu leistenden Bundeschwures bis zu dem Zeitpunkte antragen, wo die Ergebnisse der Verhandlungen des Wiener Kongresses bekannt sind. Prot. des Kl. R. — Vgl. betr. den Bundeschwur Nr. 27: Eröffnungen Wessenbergs; und Nachtrag V.

stand, unmöglich war. In einer seiner letzten Sitzungen hat das Comite die Resultate seiner Berathschlagungen recapituliert und den Grafen Capo d'Istria beauftragt, den für die höhere Congreß-Commission bestimmten Bericht abzufassen. Die Wiedervereinigung des Veltlins mit der Schweiz ist beschlossen, auf welchem Fuße aber ist mir unbekannt oder scheint vielmehr noch nicht bestimmt; auch ist der Grundsatz angenommen worden, daß die Bündner Particularen, deren Güter daselbst sind confisziert worden, dafür Entschädigung erhalten sollen. Wenn Österreich mit seiner Einwilligung zur Rückgabe des Veltlins zögerte, so geschah es hauptsächlich, um Frankreich zum Austausch des Pays de Gex zu vermögen. Für letztern ist noch gestern von den vier übrigen Mächten, die alle ein lebhaftes Interesse an dieser Sache nehmen, ein Schritt gegen Frankreich gethan worden. Übrigens ist man vorläufig übereingekommen, Bern durch das Bistum Basel zu entschädigen; da aber der Bernersche Abgeordnete erklärte, daß er für diesen Gegenstand keine Instruktion habe, so ist er angewiesen worden, dergleichen einzuhöhlen. Wenn eine solche Entschädigung zur Herstellung des Friedens in der Schweiz und zur Sicherung unsres Cantons beytragen könnte, so ist hingegen für das Beste der Gesamtheit zu wünschen, daß das Bernersche Gebiet nicht an Frankreich grenze, noch die westliche von der östlichen Schweiz abschneide.¹ Auch haben Hr. v. Laharpe und ich diese Gründe gegen die Total-Vereinigung des Bistums, so viel es unsre Lage erlaubte, gelten (s.) zu machen gesucht. Als die Abgeordneten der Tagsatzung von dem Comite über die Bezahlung der helvetischen National-Schuld befragt wurden, trug der erste Gesandte² darauf an, dieselbe auf die gesammten Kantone nach dem Maßstabe der Contingente zu vertheilen, wo gegen Hr. Wieland den Liquidations-Beschluß vertheidigte und auf die Folgen einer Veränderung aufmerksam machte. Auch in der letzten Conferenz der Abgeordneten mit dem Comite herrschte ein ähnlicher Widerspruch zwischen den erstern; das Comite fragte nämlich die Deputierten um ihre Meinung über den Bundeschwur, worauf die Hr. Reinhard und Montenach auf Beybehaltung des festgesetzten Tages, Hr. Wieland hingegen auf Hinausschiebung der feierlichkeit

¹ Diese auffallende Äußerung erklärt sich nur aus der Befürchtung, das Berner Patriziat könnte mit französischer Hülfe bei einer Gelegenheit die verlorenen Gebiete zurückholen.

² Reinhard.

drangen.¹ Bey einer andern Gelegenheit hat der letzte gegen die ersten die Nothwendigkeit vorgestellt, daß all unsre Streitigkeiten hier entschieden werden.

Es heißt nun, daß Westreich das Breisgau wieder zur Hand nehmen, dem Lande aber eine liberale, den (s.) Schweizerischen ähnliche Verfassung geben werde. Ungeachtet ich besondere Vollmachten für das hiesige Ministerium habe, so denke ich, es sey nicht der Fall, von denselben für die Ausgleichung der oekonomischen Interessen zwischen dem Breisgau und dem Frickthal Gebrauch zu machen, indem diese Verhandlung leicht in einem günstigeren Zeitpunkte sich wird vornehmen lassen. Man versichert seit zwey Tagen, daß Preußen von seiner Ansprache auf Sachsen abstehet, in so fern ihm das linke Rheinufer und ein Theil Westphalens zugesichert würde; ich habe aber Ursache, an der Richtigkeit dieser Sage zu zweifeln.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren

Rengger.

Nr. 27.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. R., von K.]

4. Jenner 1815.

An Herrn Rengger in Wien.

Wir danken Ihnen die Fortsetzung der Nachrichten über die Verhandlungen die allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, und die besondern Unseres Kantons betreffend, die Sie Uns am 24^t Dez. mitzutheilen belieben. Diese Nachrichten sind von solchem Inhalt, daß Wir bald den Abschluß des Congresses über diesen für Uns so wichtigen Gegenstand zu vernemmen hoffen können. Wir theilen gänzlich die über verschiedene Punkte von Ihnen geäußerten Ansichten und glauben zugleich, Ihnen die beiliegenden Berichte der schweizerischen Deputirten in Wien sowol, als den Gesandtschafts-Bericht v. 30. Dez. abschriftlich mittheilen zu sollen. Euer tit. belieben aus letzterem die Außerung und Verwarung der bernischen Gesandtschaft bei der Tagsatzung wegen den in England angelegten Capitalien zu ersehen;²

¹ Siehe oben S. 77, Anmerk. 1. — Wieland handelte im Einverständnis mit der Regierung von Basel; siehe deren Schreiben an die Tagsatzung vom 24. Christmonat 1814: Abschied 1814/15 II 119 f.; Nachtrag V.

² Siehe Abschied 1814/15 II 77 u. 78.

in den erstern¹ werden Sie die Darstellung bemerken, welche die Deputirten von den Eröffnungen des Ministers Herrn v. Wessenberg Erz. über die unveränderte Anerkennung² der von der Tagsatzung entworfenen Bundesverfassung der Schweiz gemacht haben, und es wird Ihnen dabey nicht entgehen, wie viele Ursachen zu neuen Zerwürfnissen unter den Kantonen übrig bleiben müßten, wenn diese und ähnliche Gegenstände von dem Congreß unentschieden gelassen würden; besonders aber könnten³ aus einer Erklärung über die Anerkennung der Bundes Akte wegen der damit verbundenen Übereinkunft⁴ für Unsern Kanton äußerst nachtheilige Folgen entstehen. Indem Wir Euer tit. darüber Unsere Ansichten und Besorgnisse mittheilen, empfehlen Wir diese Gegenstände Ihrer Beherzigung und ersuchen Sie zu Abwendung der befürchtenden Nachtheile mit der bisher fortdaurend bewiesenen Thätigkeit und Eifer zum Besten Unseres Kantons einzuwirken.

Nr. 28.

[Entwurf eines Schreibens des Kleinen Rates; von Kasthofer:]

An die Gesandtschaft in Zürich.

In Beylage übersenden Wir Ihnen eine Abschrift des von Herrn Minister Rengger erhaltenen Schreibens d. d. Wien am 24. Dez., welches über die Angelegenheiten Unseres Vaterlandes wichtige Nachrichten enthaltet und um davon die gehörige Kenntniß zu nehmen.

¹ Die Berichte der eidgenössischen Gesandtschaft in Wien sind im Wortlaut oder auszugswise enthalten im Abschluß 1814/15 II 55 ff.

² Eröffnungen Wessenbergs: „es sei nötig und der Lage der Umstände angemessen, die auf den 5. Jenner angesetzte Bundesbeschwörung auf einen etwas späteren Zeitpunkt zu verlegen, weil bei dem besten Willen es unmöglich falle, inner so kurzer Zeit eine Erklärung des Kongresses über die Begehren der Tagsatzung auszufertigen. Die Kommission halte sich überzeugt, daß ein solcher Antrag von unserer Seite um so eher der Tagsatzung könne vorgelegt werden, weil man bloß die Absicht habe, durch Beseitigung der dermaligen Unstände mehrere Einmütigkeit unter den Kantonen zu erzielen, und die bestimmte Erklärung befüge, daß keine Veränderung in der Bundesakte selbst beabsichtigt sei.“ Bericht der eidg. Gesandten in Wien vom 20. Christmonat 1814. Abschluß 1814/15 II 121 f. — Am 4. Jan. 1815 verschob die Tagsatzung den Bundeschwur auf unbestimmte Zeit: Absch. 1814/15 II 123 f.

³ Vorlage: könnte.

⁴ betreffend die Gebietsansprüchen, die durch Schiedsgericht erledigt werden sollten; siehe oben S. 25 u. Nr. 14, S. 47; unten Nr. 36 und 67; Nachtrag V.

Nr. 29.

[Original; Brief Caharpes an die aarg. Regierung.]

Wien 28. Dez. 1814.

A Messieurs les Membres du Petit Conseil
du C. d'Argovie!

Messieurs !

M^r Rengger m'apprend que vous désirez avoir un Portrait de S. M. l'Emp. de Russie, et que vous me faites l'honneur de vouloir placer mon Buste parmi vous.

S. M. I. m'ayant donné une excellente Copie de son Portrait peint par Gérard, je vous promets de la faire copier par un Elève distingué de celui ci, avec tout le soin possible, dès que je serai de retour à Paris. Dans l'intervalle, et jusques à ce que nos affaires soyent terminées, gardez le silence sur cet objet, afin de ne point fournir des matériaux à la Malveillance.

Quant à mon Buste, Messieurs, permettez moi de vous présenter quelques observations. S'il n'est pas absolument nécessaire que les Républiques soyent ingrates, il est pourtant de leur Essence, de proscrire les distinctions qui signaleroient un Citoyen d'une manière trop marquée. — A plus forte raison cela doit-il arriver, au milieu des Discordes civiles. Dans ces tems malheureux, des Distinctions de l'espèce ci dessus, produiroient le plus mauvais effet. Conjointement avec le respectable M^r Rengger, et avec d'autres hommes d'un mérite pareil, j'ai été assez heureux pour prouver au Canton d'Argovie, mon ardent désir de lui être utile. La récompense, Messieurs, est au fond de nos coeurs et dans le témoignage de votre Estime. Tout ce que vous y ajouteriez seroit attribué à l'esprit de parti, et m'exposeroit plus particulièrement aux traits de l'Envie. J'ai 60 ans. Toute mon ambition se borne à pouvoir passer, au sein de ma Patrie, devenue vraiment libre, les dernières années qui me restent, sans y être aux prises avec les passions haineuses qu'engendrent dans les Républiques des distinctions pareilles à celles que vous me destinez.

Lorsque le procès qui nous a conduit ici était terminé, je pourrai visiter la Suisse, j'aurai l'honneur Messieurs, d'aller

vous rendre mes devoirs, et vous remercier de la Confiance que vous avez bien voulu me témoigner, et qui m'honore infiniment. Alors Messieurs ! je vous demanderai à diner, et en nous félicitant mutuellement d'avoir sauvé notre liberté et notre Indépendance, nous ferons des voeux, pour que la commune patrie ne soit plus exposée aux mêmes dangers. — Je vous conjure Messieurs ! de ne pas aller audelà. Lorsque je ne serai plus, les vrais Suisses me rendront la justice que les Passions me disputeroient aujourd'hui : vivre dans leur mémoire est pour moi le seul Monument auquel j'aspire. Etre Citoyen libre fut le sommaire de mes voeux.

Agréez Messieurs, l'hommage de mon respect et les assurances de mon Sincère dévouement.

Vienne le 28 x^{bre} 1814. Fred. Cesar Laharpe
Ex-D^r. helv. cit. du C. de Vaud.

Nr. 30.

[Entwurf zu einem Schreiben der Regierung an Laharpe.]

10. Janvier 1815.

A Mr. de Laharpe Ex-Directeur de la république Helvétique
et Citoyen du Canton de Vaud

à Vienne.

La lettre que vous nous faites l'honneur de nous adresser en date du 28 du mois passé, justifie bien les sentiments, dont nous sommes penetrés pour vous.

Nous ne pouvons qu'embrasser avec reconnaissance l'offre gracieuse que vous voulez bien nous faire au sujet du portrait de S. M. l'Empereur de Russie, et sachant apprecier votre avis salutaire, nous en attendrons le resultat avec un silence respectueux.

Quant à cette partie de votre lettre, qui, en faisant l'apologie de l'ingratitude des republiques, inspire tant de reconnaissance, nos coeurs y trouvent beaucoup à redire. Certes, les republiques seroient moins sujettes à ce blâme, si le merite étoit toujours revêtu de cette modestie, qui rend le votre si aimable et il n'y auroit guère de discordes civiles, si ce zèle noble et vraiment patriotique, qui anime vos actions

et vos paroles, etoit le partage de tous les hommes distingués. Votre mémoire, nous osons l'esperer, survivra à nos discordes et lorsque l'esprit de parti aura epuisé ses traits, votre buste sera bien propre à insinuer de grandes leçons. Mais enfin vous ne voulez souffrir d'autres monuments de vos bienfaits que la liberté et le bonheur de la patrie; puissiez vous bientot en être temoin, et mettre le comble à notre félicité par la presence de son auteur. Permettez cependant qu'en respectant votre volonté, sur tout ce que vous dicte votre delicatesse, nous reservions à nos coeurs le plaisir, de conserver aumoins votre buste à la posterité.

Agréez très cher Concitoyen! l'assurance de notre haute et parfaite considération.

Le Prés. du petit Conseil
Le Chancellier

Nr. 31.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 4^t Jenner 1815.

Der Bericht, den Graf Capo d'Istria über unsre Angelegenheiten abgesetzt hat und der vorläufig von Österreich und Preußen, d. h. von den Ministern von Wessenberg und Humboldt, genehmigt worden ist, wird in der heutigen Sitzung des Comites behandelt. Von seinem Inhalte sagte mir der Graf nur so viel, daß alle Streitfragen darin entschieden seyen und daß keine Parthey damit zufrieden seyn werde. Die Grundzüge desselben hatte er zum voraus seinem Kayser vorgelegt und darüber dessen Genehmigung erhalten.¹ Zufolge diesem Vorschlage werden die Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet haben, der Tagsatzung die Bedinge mittheilen, unter denen sie die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz anzuerkennen und ihre ehemahligen Grenzen herzustellen bereit seyen, und von derselben die Erklärung verlangen, daß sie diese Bedinge erfüllen werde. Vermuthlich wird Hr. Wieland mit dem Mediations-Spruche nach der Schweiz

¹ Siehe Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 286, 2. Anmerkg.

gehen und die Antwort der Tagsatzung abhohlen. Bey der letztern wird man sich mit der Mehrheit der Cantone begnügen. So fehlervoll man auch hier unsre Bundesverfassung findet, so wird man sich dennoch nicht damit befassen, indem man voraussieht, daß auf bloße Insinuationen hin keine Veränderungen darin würden vorgenommen werden, und die Mächte aus Achtung für unsre Unabhängigkeit nicht selbst dergleichen vornehmen wollen; eine von den Mächten gegebene Verfassung, sagt man, müßte von ihnen auch garantirt werden. Dabey traut man uns so viel Gemeingeist und Vatterlandszinn zu, daß wir in ruhigern Zeiten unsre Verfassung selbst verbessern werden.¹

Über Sachsen werden immer noch Noten gewechselt, ohne daß man zu einem Resultate gelangt wäre, und der Entscheidung dieser Frage sind die mehrsten übrigen untergeordnet.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren,

Rengger.

U. S. Um allem Misverständnisse vorzubeugen, soll ich noch hinzusetzen, daß mir Graf Capo d'Istria, als er von seinem Berichte sprach, wiederholt hat, daß die Integrität der Cantone die Grundlage sey, von der ausgegangen werde.

U. 32.

[Original.² Rengger an den Kl. R.]

Wien 7^t Jenner 1815.

Obgleich ich noch außer Stand bin, Ihnen den ganzen Inhalt der bevorstehenden Mediations-Eklärung, aus dem man ein Geheimnis macht, mitzutheilen, so eile ich dennoch, Sie mit einer für uns wichtigen Bestimmung, welche in dieselbe soll aufgenommen worden seyn, bekannt zu machen. Man versichert mich nämlich, die Zinsen der Englischen Fonds werden für die Bezahlung der helvetischen Staatschuld angewiesen, und nur die Capitalien sollen den Can-

¹ W. Oechsli hat die Stelle von „so fehlervoll“ („schlecht“, schreibt Oe.) an bis „verbessern werden“ abgedruckt: Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 285.

² Der Kl. R. vernimmt Renggers Berichte vom 4. und 7. Jan. in der Sitzung vom 16. Jan.

tonen Zürich und Bern überlassen werden.¹ Auf jeden Fall wird über diese Fonds in dem Mediations-Spruch entschieden werden, so daß die weitere Fortsetzung des in London angehobenen Processes zwecklos seyn und nur unnütze Kosten verursachen würde, obgleich die gegen die Verabfolgung der Fonds gemachte Opposition² nicht ohne Nutzen war. Das Schreiben des Hr. Secretan, das mir Euer Hochwohlgeboren haben mittheilen lassen, veranlaßt mich zu dieser Bemerkung.

Was ich noch seit dem Abgang meines letzten Schreibens mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit über unsre Angelegenheiten erfahren habe, läuft auf folgendes hinaus: Die Mediations-Erklärung wird neben den fünf Mächten, deren Bevollmächtigte das Comite bilden, auch noch im Namen Spaniens, Portugals und Schwedens ausgestellt werden. Für den Umtausch des Pays de Gex bleibt nur wenig Hoffnung übrig, und noch weniger für die Vereinigung von Chablais und Faucigny mit der Schweiz. Dagegen stellt die französische Gesandtschaft die Idee voran, daß Wallis, Genf und Neuenburg nicht als Cantone sollten aufgenommen, sondern durch ein lockeres Band mit der Eidgenossenschaft verbunden werden.

Seit einigen Tagen geht die Sage, daß Preußen sich mit einem Theile Sachsens begnügen werde; auch ist eine sogenannte Liquidations-Commission niedergesetzt, die Compensations-Gegenstände ausmitteln soll; Graf Capo d'Istria, der immer mehr das Zutrauen seines Souverains erwirbt, ist Mitglied derselben. — Schwerlich dürfte derselbe als Gesandter nach der Schweiz zurückkehren. Eine andre Commission beschäftigt sich mit den Italienischen Angelegenheiten; noch eine andre mit Festsetzung des Ranges der verschiedenen Europäischen Staaten, wobey man zum Grundsatz annimmt, daß die Macht allein keinen Vorrang gebe und dieser bloß durch das Alter und die Dauer der Staaten bestimmt werden soll. Von allen Seiten werden Zurrüstungen zum Kriege gemacht, und dennoch läßt sich mit einiger Zuversicht hoffen, daß dieses Übel, dessen Folgen auch für unser Vaterland unabsehbar seyn würden, könne vermieden werden.

Ich habe die Ehre,

Rengger.

¹ Dieser Ausweg wurde erstmals vorgeschlagen in einer Konferenz zwischen der Kongresskommission und der eidg. Gesandtschaft am 15. Dez.: Abschied 1814/15 II 77. Vgl. auch Gechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 265.

² Siehe Urgovia XXII 123.

Nr. 33.

[Entwurf zu einem Schreiben der Regierung; von K.]

16. Jenner 1815.

An Herrn Ulbr. Rengger, Mitglied des Souverainen Raths des Kantons Aargau,¹ gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik, Wien.

Die fortgesetzten Nachrichten, die Sie Uns über den wichtigen Gegenstand Ihrer Sendung zu ertheilen belieben, sind Uns vermittelst Ihrer Briefe vom 4^t und 7^t dies richtig zugekommen, und Wir erneüern gerne auch bei diesem Anlaß Unsern Dank für die einsichtsvollen Bemühungen und [den] Eifer, den Sie demselben unausgesetzt zu widmen fortfahren. Der Zeitpunkt der Entscheidung der Schweizerischen Angelegenheiten scheint sehr nahe zu seyn, und Wir erwarten daher mit Sehnsucht jede Nachricht, die Uns über den Inhalt des selben einige Auskunft giebt; daher Wir Euer tit. für die fortgesetzte Mittheilung sehr verbunden seyn werden. Unserem durch Euer tit. an Herrn General Laharpe gelangten Wunsch hat derselbe in einem sehr verbindlichen Schreiben, jedoch nur zum Theil, entsprochen; Wir ersuchen Sie, beiliegendes Schreiben, dessen Inhalt Sie aus der ebenfalls mitkommenden Abschrift² zu ersehen belieben, in Unserem Nahmen, unter mündlicher Beyfügung Unserer Hochachtungsvollen Gesinnung, übergeben zu wollen.

Nr. 34.

[Original.³ Rengger an den Kl. R.]

Wien 14^t Jenner 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den richtigen Empfang Ihrer Schreiben vom 27^t Christmonat und 4^t Jenner nebst Inlagen anzukündigen. Auf die von der Bernerschen Gesandtschaft bey der Tagsatzung eingelegte Protestation, die Englischen Fonds betreffend, von welcher Sie mir Kenntniß geben, wird wohl bey den vermittelnden Mächten keine

¹ Jetzt war R. wirkliches Mitglied des Großen Rates: Nachtrag III; Argovia XXII 128.

² Siehe Nr. 29 u. 30.

³ Lag dem Kleinen Rate am 23. Jan. vor.

Rücksicht genommen werden, um so viel weniger, da schon beschlossen ist, die Capitalien an Bern und Zürich zurückzustellen. In Betreff der Bundesverfassung glaube ich Euer Hochwohlgeboren schon vor einiger Zeit benachrichtigt zu haben, daß sich die vermittelnden Mächte nicht mit derselben befassen werden,¹ so daß Ihnen die von Herrn v. Wessenberg geschehene Eröffnung nicht unerwartet seyn mußte.² Es versteht sich aber, daß diese Eröffnung nur den eigentlichen Bundes-Vertrag und keineswegs die denselben begleitende Übereinkunft³ ansehen konnte, indem die letztre durch den Mediations-Spruch von selbst fällt. Indessen hat das Comite sich selbst schuldig zu seyn geglaubt, in seinem Protocolle zu erklären, daß es die Bundesverfassung für höchst mangelhaft halte und nur aus Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz keine Abänderung derselben vorschlage. Vorgestern endlich ist der mit einem Vermittlungs-Entwurfe verbundene Bericht desselben von den Mitgliedern unterzeichnet worden und wird nun von der größern Congreß-Commission untersucht werden. Obgleich dieser Entwurf noch geheim soll gehalten werden, so glaube ich, Euer Hochwohlgeboren von dessen Inhalte dennoch folgendes berichten zu können. Die Mächte bieten an, die Unabhängigkeit und künftige Neutralität der Schweiz anzuerkennen unter dem Bedinge: 1. daß der Besitzstand der 19 Cantone, so wie er den 29^t Christmonat 1814⁴ Statt hatte, als Grundlage des neuen Bundesvereins angenommen werde, daß zu den 19 Cantonen noch Neuenburg, Genf und Wallis als Cantone hinzukommen, das Bistum Basel mit Bern und Veltlin nebst Bormio und Chiavenna als 4^t Bund mit Graubündten vereinigt werden; 2. daß die helvetische Nationalschuld aus den Zinsen der Englischen Fonds bezahlt, die Capitalien der letztern aber an Zürich und Bern überlassen werden; 3. daß zur Errichtung von Erziehungs-Anstalten in den kleinen Cantonen von den neuen Cantonen 500,000 franken bezahlt werden. Ob Aargau und Waadt in der letztern Verfügung mitbegriffen seyen oder ob man von ihnen blos das Opfer der Englischen Fonds verlange, habe ich noch nicht in Erfahrung bringen können. Wenn aber auch das erste der Fall seyn sollte, so darf sich unser Canton glücklich preisen, mit solchen Opfern seinen, noch bis in die letzten Zeiten ge-

¹ Siehe oben Nr. 31 S. 84.

² Siehe oben Nr. 27 S. 80, Anmerkg. 2.

³ Vgl. oben Nr. 27 u. unten Nr. 36 u. 67.

⁴ so; es sollte heißen 1813.

fährdeten und angefochtenen Fortbestand¹ und die Integritet seines Gebietes erkaufst zu haben.

So erfreulich indessen diese Nachrichten für uns sind, so sehe ich dennoch unsre Angelegenheiten nicht für beendigt an, bis auf die Anfrage der Mächte eine befriedigende Antwort von der Tagsatzung oder von der Mehrheit der Cantone wird eingekommen seyn.²

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren,

Rengger.

Nr. 35.

[Original.³ Rengger an den Kl. R.]

. Wien 18^t Jenner 1815.

Was ich Ihnen unterm 14^t dieß von Unterzeichnung des Commissional-Berichts meldete, muß dahin berichtigt werden, daß derselbe erst vorgestern und zwar nach einer lebhaften Discussion unterzeichnet worden. Es ward nemlich von der französischen Gesandtschaft auf eine Redaction angetragen, welche die Gebiets-Integritet für die Zukunft wieder zweifelhaft würde gemacht haben; allein die Standhaftigkeit des Grafen Capo d'Istria und Ministers von Stein, besonders die Erklärung des erstern, daß sein Souverain eine solche Redaction nie genehmigen würde, machten den Antrag verwerfen. Überhaupt haben wir es vorzüglich der Verwendung des Grafen Capo d'Istria zu verdanken, wenn unsre Angelegenheiten eine günstige Wendung genommen haben. In seinem Berichte war vorgeschlagen, daß zu Befriedigung der kleinen Cantone von den fünf neuen Cantonen ein Capital von einer halben Million Schweizerfranken nach ihrem Belieben entweder ausbezahlt oder verzinset werden sollte, um vermittelst zweyer Dritttheile des Betrags den Erziehungs-Anstalten und mit dem übrigen Dritttheile der Landesverwaltung zu Hülfe zu kommen; die Vertheilung sowohl

¹ Noch im Dezember schrieb der Gesandte Wieland nach Basel, er sei für den Aargau besorgt. Argovia XXII 34.

² „Bis auf den letzten Augenblick, d. h. bis auf das Aluseinandergehen des Kongresses werden unsre Gegner tätig sein, und bis auf den letzten Augenblick muß ihnen ununterbrochene Wachsamkeit entgegengesetzt werden.“ — „So lange, bis hier unser Schicksal völlig entschieden ist, bleibe ich unruhig und genieße keiner fröhlichen Stunde.“ Aus Renggers Briefen an seine Verwandten in Aarau v. 5. Hornung u. 7. Jenner 1815; Wydler I 158.

³ Im Prot. des Kl. R. nicht erwähnt.

für die bezahlenden als für die beziehenden Cantone sollte von dem Canton Zürich und zwar nicht als Vorort, sondern als unpartheyischem Richter gemacht werden. In der vorgestrigen Sitzung des Comites ward nun auch darauf angetragen, diese Summe auf eine Million zu erhöhen; allein Graf Capo d'Istria wiederholte sich ebenfalls dieser Abänderung, obwohl er sich im Vertrauen äußert, daß eine Erhöhung von 100,000 fr. (f.) keinen Bruch veranlassen müßte. Ob dieser Gegenstand nun ausgemacht und was darüber beschlossen worden sey, ist mir unbekannt. Noch hat das Comite, ehe es seinen Vorschlag an die Congreß-Commission macht, über die Erklärung, welche an die Tagsatzung ausgestellt werden soll, zu berathschlagen und die Redaction derselben definitiv festzusetzen.

Euer Hochwohlgeboren sehen aus diesem Berichte, daß, wenn wir auch am Ziele zu seyn glauben, sich immer wieder neue Schwierigkeiten darbieten und ein glücklicher Ausgang unsrer Angelegenheiten nur durch unverdrossenes Ausharren erkauft werden kann.

Herr von Laharpe wird Euer Hochwohlgeboren selbst berichtet haben, daß er das von Gerard verfertigte Gemälde des Kaisers Alexander in Paris will copiren lassen, wodurch also dieser Theil Ihres Auftrages erfüllt wäre. In Rücksicht des Brustbildes von Hr. Laharpe selbst habe ich darauf bestanden und von ihm als einen Beweis von Freundschaft erhalten, daß der hier anwesende Bildhauer Christen dasselbe verfertige, was vorerst nur in Thon geschehen wird; die Ausführung in Marmor kann denn (f.), wenn der Künstler nach der Schweiz wird zurückgekommen seyn, von Euer Hochwohlgeboren unmittelbar verfügt werden.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren

Rengger.

Nr. 36.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 20. Jenner 1815.

Ich eile, Sie mit dem Inhalte des Commissional-Vorschlages, der mir so eben im Vertrauen ist mitgetheilt worden, noch genauer und umständlicher, als in meinem vorhergehenden Schreiben geschehen konnte, bekannt zu machen. Derselbe besteht in folgendem:

¹ Lag dem Kl. R. am 30. Jan. vor; in dessen Protokoll als Bericht vom 21. J. bezeichnet. —

1. Der Fortbestand und die Integritet der 19 Cantone, so wie sie beym Eintritt der Verbündeten vorhanden waren, sind als Grundlage des politischen Systems der Schweiz anerkannt.

2. Das Bistum Basel wird, mit Ausnahme des (zum Umtausche gegen das Pays de Gex bestimmten) Pays d'Ajoye oder Ellgaus, mit dem Canton Bern vereinigt.

3. Die Capitalien der Englischen fonds kommen den Cantonen Zürich und Bern zu; die v. J. 1799 bis 1814 aufgelaufenen Zinse werden, in so fern sie hinreichen, zur Tilgung der helvetischen Staatschuld verwendet, der allfällige Rest dieser Schuld aber auf die Cantone, mit Ausnahme von Zürich und Bern, nach dem Maßstabe der Geld-Contingente vertheilt.¹

4. In Betreff der Entschädigung für die Lods (laudemia)² wird sich der Canton Waadt und wenn sich noch andre neue Cantone in dem nämlichen Falle befinden sollten, so werden sich auch diese einer schiedsrichterlichen Entscheidung, so wie sie durch den Bundesvertrag vorgeschrieben ist, unterziehen.

5. Die fünf neuen Cantone liefern ein Capital von 500,000 Schweizerfranken zu Handen der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell, wovon $\frac{2}{3}$ des Ertrages für die öffentliche Erziehung und nöthigenfalls $\frac{1}{3}$ für die Unkosten der Landesverwaltung verwendet werden sollen. Diese Verwendung, so wie die Vertheilung unter die beziehenden Cantone, wird durch eine aus dem Praesident (s.) der Tagssitzung, zwey Mitgliedern aus den bezahlenden und zwey Mitgliedern aus den beziehenden Cantonen zusammengesetzte Commission bestimmt. Die neuen Cantone entrichten ihre Beyträge im Verhältnisse ihrer durch die Bundesacte festgesetzten Geldcontingente. Es steht ihnen frey, entweder das Capital, baar oder in liegenden

¹ Art. III des Bundesvertrages vom 16. Aug. 1814 setzte die Summe fest, die jeder Kanton als Beitrag (Geldkontingent) an die eidgenössischen Kriegskosten zu bezahlen hatte: Absch. 1814/15 I 159; Hiltys polit. Jahrbuch II 226. Siehe auch Art. III des Bundesvertrages vom 7. Aug. 1815: Repertorium der Abschiede 1814 bis 1848 II 696 f.

² Lods, laudemia, in der Berner Sprache auch Löber genannt. Das Laudemium (das Lob, der Ehrschätz, das honorarium) war eine Gebühr, die bei Handänderungen erblehen- und heimfallspflichtiger Grundstücke an den Lehensherrn bezahlt werden musste: Schweizerisches Idiotikon III 993 Art. Lob 2. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 183. — Durch Aufhebung dieser Grundlast (in der Waadt) wurden bernische Private geschädigt.

Gründen, auszubezahlen oder dasselbe zu 5% vom 1st Jenner 1815 an zu verzinsen. Auf jeden Fall werden die fonds der Regierung des Cantons Zürich eingehändigt und von derselben verwaltet.

In dem Bericht ist ferner gesagt, daß Bern das Bistum Basel nur unter gewissen Bedingen erhalten; daß Westreich auf das Frickthal völlig Verzicht leiste, für die Vereinigung des Veltlins so wie von Bormio und Chiavenna aber verlange, daß die Bewohner dieser Landschaften der (s.) nämlichen Rechte und Unabhängigkeit genießen wie die übrigen Schweizer und ihren Anteil an der constituirten Schuld des Königreichs Italien mitzutragen haben. Endlich wird noch vorgeschlagen, sich bey dem französischen und Turiner Hofe zu verwenden, um für Genf eine Gebiets-Vergrößerung zu erhalten und bey den interessirten Mächten, um die Schweizer-Grenze gegen Deutschland zu berichtigen.

Da dieser Bericht der französischen Gesandtschaft zum Durchsehen und Verbessern der Redaction übergeben worden, so hat dieselbe in dem Artikel, welcher die Verwendung der Zinse von den Englischen fonds betrifft, die Clausel eingeschoben „sauf les dispositions faites par les Cantons respectifs,“ worauf ohne Zweifel die von Bern auf Abschlag bezogenen Gelder verstanden waren; allein das Comite hat den Zusatz verworfen. Die Summe der 500,000 fr. ist zwar im Comite vorgeschlagen, aber da man sich darüber nicht vereinigen konnte, nicht festgesetzt, sondern die Bestimmung derselben der Congreß-Commission überlassen worden; auch dachte man daran, bloß den Grundsatz einer Gratifikation zu Gunsten der kleinen Cantone aufzustellen und die Festsetzung ihres Betrages auf dem durch die Bundesakte bestimmten schiedsrichterlichen Wege vornehmen zu lassen. Ich arbeite aus allen Kräften, um die letzte Verfügung, welche die schlimmste von allen seyn würde, zu verhindern und überhaupt zu verlangen, daß alle Streitfragen hier entschieden werden. Zu dem Ende mache ich seit gestern Besuche bey den Mitgliedern der Congreß-Commission, welcher der Bericht und Vorschlag des Comités bereits übergeben worden ist.

Neben der eigentlichen Mediations-Erklärung wird Fürst Metternich als Praesident des Congresses noch eine Note an die Tagssitzung richten, worin der Wunsch der Mächte soll ausgedrückt werden, daß Neuenburg, Genf und Wallis als Cantone zur Schweiz kommen, dem Amt

von S. Gallen eine Pension ausgemacht und in der gesammten Schweiz eine Amnestie für politische Vergehen verkündet werde.

In dem Berichte ist von der Convention gesagt: Dans la superposition que les Puissances intervenantes proposent à la Suisse l'admission de ces mesures comme condition unique de la reconnaissance de sa neutralité, de la restitution de ses provinces et de l'amélioration de ses frontières militaires, l'acte nommé convention, qui fait suite au pacte fédéral, demeure sans aucun effet et doit être considéré comme nul et non avenu.¹ Da ich den Wunsch äußerte, daß diese Stelle auch in die Mediations-Erklärung möchte aufgenommen werden, so antwortete man mir, dies könne schicklicher Weise nicht geschehen, verhieß mir hingegen, die Convention in der die Erklärung begleitenden Note zu berühren.¹

Ich habe die Ehre,

Rengger.

Vr. 37.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

30. Jenner 1815.

An Herrn Albr. Rengger, Wien.

Wir haben Ihnen den Empfang Ihrer gehaltvollen Berichte vom 14^t, 18^t und 20^t dies anzugeben. Wir sehen allmählig den Zweck Ihrer Sendung erfüllt und die Hoffnung, die Wir auf den Erfolg Ihrer Bemühungen mit so vielem Recht gegründet hatten, in Gewißheit übergehen. Allerdings sind Wir mit Euer tit. darin einverstanden, daß durch die Ennscheidung in Wien alle vorhandenen Anstände gehoben werden möchten, und Sie haben daher ganz Unsern Absichten

¹ Deutsch: In der Voraussetzung, daß die intervenierenden Mächte der Schweiz die Annahme dieser Maßregeln als einzige Bedingung der Anerkennung ihrer Neutralität, der Rückgabe ihrer Gebiete und der Verbesserung ihrer militärischen Grenzen vorschlagen, wird die sogenannte Übereinkunft, die dem Bundesvertrage beigefügt ist, wirkungslos und muß als nichtig und nicht geschehen betrachtet werden. — Wie R. es wünschte, enthält die Schlusserklärung der 8 intervenierenden Mächte vom 20. März 1814 den Satz: „Die dem Bundesvertrag angehängte Übereinkunft vom 16. Aug. 1814 kann diese Vereinigung [nämlich der Kantone zu einem Bunde] nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte sich erreicht findet, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.“ Absch. 1814/15 III 45. Siehe auch Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 288, Anmerkung, wo der Bericht Renggers (Vr. 36) erwähnt ist.

entsprochen, daß Sie in diesem Sinne einwirken. Wir zählen die Selbstständigkeit und Gebiets-Integrität Unseres Kantons unter die ersten Bedinge zum Glück seiner Bewohner, die zu Erhaltung derselben sich zu jedem Opfer so willig gezeigt haben. Können Euer tit. diese Opfer erleichtern, so sind wir überzeugt, daß Sie dazu wie bis dahin nach allen Kräften beitragen werden. Belieben Sie, für geliebter Mit- rath, Uns Ihre Berichte fortzusetzen und Unserer ausgezeichneten Hoch- achtung sich versichert zu halten.

Nr. 38.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

30. Jenner 1815.

An Herrn Rengger, Mitglied des Kleinen Rathes etc., Wien.

Wir haben das Vergügen, Ihnen durch gegenwärtige Zuschrift Ihre Ernennung zum Mitglied des Kleinen Rathes anzugezeigen, welche am 26^t dies erfolget ist. Der Große Rath, in der Überzeugung, daß auch die beste Verfassung Ihrem (s.) Zweck nicht entspreche, wenn ihre Vollziehung nicht Männern von erprobter Rechtschaffenheit, ausgezeichneten Einsichten und warmer Vaterlandsliebe übertragen werde, hat bey dieser Wahl nicht nur seiner Überzeugung, sondern auch dem allgemeinen Wunsch der Einwohner Unseres Kantons, dessen theürste Interessen Sie mit so vielem Erfolg in dem wichtigsten Zeitpunkt vertheidigten, ein Genügen geleistet und dadurch einen öffentlichen Beweis der Anerkennung Ihrer Verdienste gegeben. Wir sehen dadurch auch einen Unserer ersten Wünsche erreicht¹ und erwarten mit Ungeduld den Augenblick, wo Wir Euer tit. nach glücklich herbeigeführtem Entscheid über das Schicksal Unseres Vaterlandes in Unserer Mitte als Unsern Kollegen begrüßen können. Durch eine besondere Ver- fettung der Umstände hat der mit Uns durch den eidgenössischen Verein und durch gleiches Interesse so enge verbundene Kanton Waadt eine Zeitlang die Früchte Ihres gemeinnützigen Wirks genossen. Wir sind überzeugt, Sie tit. werden dieselben Ihrem näheren Vater- lande nicht länger vorenthalten, Uns schon jetzt durch Erklärung der

¹ Dem widerspricht, was Jac. Eman. Feer über diese Wahl erzählt (Argovia XXII 131): daß Männer außerhalb der Regierung Renggers Wahl durchsetzten. — Über die Wahl siehe auch Nr. 41 u. Nachtrag III.

Annahme der Ihnen übertragenen Stelle erfreuen und Ihre Kräfte gerne mit den Unserigen zu Beförderung des Glücks Unseres geliebten Kantons vereinigen und zum Voraus Unserer freundschaftlichen und hochachtungsvollen Gesinnung versichert seyn.

Nr. 39.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 1^t Hornung 1815.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16^t Jenner habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich die Inlage Herrn General Laharpe übergeben habe und daß von Bildhauer Christen mit Verfertigung des verlangten Brustbildes bereits der Anfang gemacht worden ist.

Noch ist der Bericht über unsre Angelegenheiten dem Congresse nicht vorgelegt worden; in einer vor mehreren Tagen gehaltenen Sitzung aber ward der Antrag gemacht, die Herren Capo d'Istria und Canning den (s.) Berathschlagungen beyzuziehen, was jedoch, besonders auf Antrieb der französischen Gesandtschaft, verworfen ward. --

Dagegen sind von dem Praesidium in dem Entwurfe der Mediatis-Eklärung, seitdem derselbe in der Staatskanzley liegt, noch einige erwünschte Abänderungen gemacht; unter anderen die Beweggründe, die man für die Vereinigung des Bistums Basel mit Bern und für die den kleinen Cantonen zu ertheilende Gratification aufgestellt hatte und die einen für uns nachtheiligen Eindruck hätten machen können, durchgestrichen worden. Die letzte betreffend schlägt der Bericht eine halbe Million Schweizerfranken vor, und nur am Seitenrande ist angemerkt, daß eine andre Meinung auf 1 Million angetragen hätte.

Der Abt von S. Gallen hat erklärt, daß er nie weder von der Tagsatzung noch von der S. Gallischen Regierung eine Pension annehmen noch auf seine ehmählichen Souverainetets-Rechte (s.) Verzicht leisten werde.

Man glaubt, die Mächte, die sich bis dahin der Einverleibung Sachsens mit Preußen wiedersetzen, haben nun in die Vereinigung von 800,000 Seelen eingewilligt und daß gegenwärtig nur noch über

¹ Lag dem Kl. R. am 10. Febr. vor.

das Mehr oder weniger (s.) unterhandelt werde. Auch soll bey der Preußischen Gesandtschaft an dem Entwurfe einer ständischen Verfassung für die Preußischen Staaten gearbeitet werden.

Genehmigen Sie, hochwohlgeborene,

[Unterschrift Renggers fehlt]

Nr. 40.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

10. Hornung 1815.

An Herrn Rengger in Wien.

Wir haben Ihre Zuschrift vom 1^t dieß empfangen, durch welche Sie Uns die Erfüllung des am 16. Jenner an Sie gelangten Ansuchens anzeigen und Uns von den Verhandlungen sowol in Hinsicht auf allgemeine als auf die Schweizerischen Angelegenheiten Ihre Berichte fortsetzen, deren Empfang Wir anmit beschreinigen; unter Ver dankung der beharrlichen Ausdauer in Ihren thätigen Bemühungen zum Besten Unseres Kantons, wiederholen Wir auf's neue . . .

Nr. 41.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 14^t Hornung 1815.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch Ihr Schreiben vom 30^t Jenner meine Ernennung zum Mitgliede des Kleinen Rathes angezeigt, woraus ich schließe, daß ich früher zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt worden sey.¹ Auf's innigste gerührt durch diesen Beweis des öffentlichen Zutrauens, so wie durch die wohlwollenden Äußerungen, mit denen Sie die Ankündigung desselben begleitet haben, bitte ich Euer Hochwohlgeboren, sowohl für sich selbst als zu Handen des Großen Rathes den Ausdruck meiner Dankbarkeit zu genehmigen. Obgleich entfernt vom Cantone Aargau, hatte ich nie aufgehört, an seinem Schicksale den lebhaftesten Anteil zu nehmen, und als seine Selbstständigkeit in Gefahr kam, fühlte ich mehr wie niemals, daß ich demselben als meinem eigentlichen Vaterlande angehöre. Dankbar

¹ Vgl. Nachtrag III u. Nr. 42, Anmerk. 1.

nehme ich daher die Ernennung zu einem Mitgliede des Großen Rathes an, indem ich dadurch einen besondern Beruf erhalte, in den öffentlichen Angelegenheiten des Cantons zu seinem Besten mitzuwirken. Ob es mir aber gestattet seyn wird, die mir ebenfalls angetragene Stelle im Kleinen Rathe anzunehmen und wie bald ich die dadurch nothwendig gewordene Veränderung meines Wohnsitzes würde bewerkstelligen können, vermag ich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht zu entscheiden, und bitte daher Euer Hochwohlgeboren zu erlauben, daß ich mich hierüber erst nach meiner Rückfunkft in mein Vaterland erkläre. Da ich seit acht Monaten in den Angelegenheiten des Cantons von meinem gewöhnlichen Wohnsitz entfernt bin, ohne noch das Ende dieser Entfernung absehen zu können, so hoffe ich, Sie werden meine Bitte nicht unbescheiden finden. An welcher Stelle ich aber auch seyn mag, so werden mich Euer Hochwohlgeboren, so lange der Canton auf irgend eine Weise gefährdet ist, immer bereit finden, seine Interessen zu verfechten und demselben alle meine Kräfte zu widmen.

Genehmigen Sie, Hochwohlgeborene,

Rengger.

Nr. 42.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 14^t Hornung 1815.

Wenn ich einige Zeit habe verstreichen lassen, ohne an Sie zu schreiben, so geschah es zum Theile, weil die Behandlung unsrer Angelegenheiten unterdessen nicht weiter vorgerückt ist, zum Theile aber auch aus Besorgniß, durch Mittheilung von Nachrichten, die nicht immer, so wie es die Natur der Sache erfordert, geheim gehalten werden, meine hiesige Stelle zu compromittiren. Ich habe nämlich mit Befremden gesehen, daß der Aarauer-Zeitung gestattet worden ist, in Nr. 14 und 16 die Resultate des Schweizerischen Vermittelungsgeschäfts

¹ Dieser Bericht, dessen Datum aber im Protokoll nicht genannt ist, lag mit dem unter Nr. 41 dem Kl. R. am 23. Febr. vor. Besluß: Der wesentliche Inhalt (von Nr. 42) soll der aarg. Gesandtschaft auf der Tagsatzung zur ausschließlich eigenen Kenntnis übermittelt werden. — Herrn Rengger soll mitgeteilt werden, er sei schon geraume Zeit vorher vom Kreise Aarburg zum direkten Mitgliede des Großen Rathes erwählt worden.

als aus Privatberichten von Wien geschöpft bekannt zu machen,¹ wodurch ich, da der erstere Artikel im Österreichischen Beobachter wieder ist abgedruckt worden, in nicht geringe Verlegenheit gerathen bin. Sollten jene Artikel auch nicht aus meinen Berichten geschöpft worden seyn, so hätte doch die Zeitungs=Redaction können angewiesen werden, mit der Bekanntmachung derselben so lange zu warten, bis sie in einem andern öffentlichen Blatte würden erschienen seyn.²

Schon in meinem letzten Schreiben hatte ich die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu melden, daß in dem Commissional-Berichte von Seite des Praesidiums verschiedene, für uns sehr erwünschte Veränderungen gemacht worden sind. So ist der in dem Entwurfe der Mediations-Eklärung enthaltene Beweggrund der Vereinigung des Bistums Basel mit Bern „Les Puissances, sentant la nécessité d'honorer Berne et de lui témoigner les égards, qu'elles se plaisent à conserver envers cet Etat“,³ ganz durchgestrichen worden und diese Vereinigung sowohl als die Gratification für die kleinen Cantone ohne Motive aufgestellt; für letztre werden 300,000 fr. statt einer halben, oder gar einer ganzen Million vorgeschlagen u. s. w. Dagegen wird von Österreichischer Seite verlangt, daß das ganze Bistum Basel zu Bern komme, während dem Kuzland zu der Vereinigung eines Theils desselben nur unter dem Bedinge einwilligen will, daß das Pays de Gex gegen das übrige umgetauscht werde. Auch verlangt Österreich, daß alle vermittelnden Mächte freies Werbungsrecht in der Schweiz haben. Diese Veränderungen und verschiedene Ansichten haben in der großen Conferenz, in welcher der Bericht behandelt worden, eine 3stündige Discussion und am Ende die Zurückweisung des Berichts an das Comite, das denselben von neuem berathen soll, veranlaßt. Da ich erst bey dieser Gelegenheit erfuhr, daß in Betreff der Englischen fonds gesagt ist „les capitaux primitifs seront restitués aux Cantons de Berne et de Züric“, so habe ich heute

¹ Der Hauptinhalt der Mediationsbeschlüsse der vermittelnden Mächte ist in den genannten Nummern richtig dargestellt. — Vgl. auch unten Nr. 43.

² Auch der Tagsatzungspräsident sah sich veranlaßt, die Mitglieder der Tagssitzung vor unzeitiger Veröffentlichung der Gesandtschaftsberichte zu warnen. Abschied 1814/15 II 70 f.

³ Das Anführungszeichen hinter Etat fehlt in der Vorlage.

zu Handen des Comite (s.) eine Note eingegaben,¹ um zu zeigen, daß zufolge dieses Ausdrückes auch die an Gaccon und S. Didier² verkauften Fonds an Bern müßten zurückgestellt und also aus den Zinsen ersetzt werden, wodurch gegen den Willen der Mächte der größre Theil der helvetischen Schuld auf die Cantone zurückfiel. Auch benützen wir diesen Aufschub, um eine Abänderung des Vorschlages wegen den Lods zu erhalten. Vor einigen Tagen haben die Minister Capo d'Istria und Canning eine Note an die Tagsatzung abgehen lassen, worin sie von der freiburgischen Regierung für die ergangenen Strafurtheile, in denen der Namen des Russischen Ministers erscheint, Genugthuung verlangen,³ und wahrscheinlich wird, bis diese erfolgt ist, in unsren Angelegenheiten nicht vorwärts geschritten werden.

Da die Bezahlung der helvetischen Schuld theils durch den Bundesvertrag, theils durch den zu erwartenden Mediations-Spruch gesichert scheint, so wäre zu wünschen, daß von nun an zu Handen des Cantons Schuldscheine könnten aufgekauft werden, indem man mich versichert, daß dieselben in den Cantonen Waadt und Basel noch jetzt für 30—40 % zu erstehen sind.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung . . .

Rengger.

Nr. 45.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R. an Rengger.]

23. Hornung 1815.

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 14^t dieß erhalten; die eine derselben, durch welche Euer tit. die Annahme der Stelle eines

¹ Vgl. unten Nr. 65 u. Nr. 69. Das Wort primitifs, „das Millionen wog“, wurde auf Betreiben des Berner Gesandten Zeerleder, der von Beruf Bankier war, eingeschoben: vgl. Nr. 44, 46 u. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 295, Anmerkg. 1.— Die helvetische Regierung hatte einen Teil der bernischen Fonds an das Bankhaus Gaccon u. Didier verkauft.

² Oechsli schreibt a. a. O. Jaccon u. Didier.

³ Es wurden einige freiburgische Bürger von ihrer Regierung bestraft, weil sie mit dem russischen Gesandten Capo d'Istria über eine Änderung ihrer kantonalen Verfassung Rücksprache nahmen. Abschied 1814/15 II 27—30. Die Note zu Handen der freiburgischen Regierung, vom 11. Hornung 1814, wurde im Namen der Höfe von Russland u. Österreich (nicht England) ausgefertigt: a. a. O. S. 30. — Vgl. auch Repertorium der Abschiede 1814/48 I 206 f., Ziffer II c, d, e. ferner Argovia XXII 138; Oechsli II 194 f.

direkten Mitgliedes des Großen Raths, die Ihnen am 3^r Jenner von dem Kreis Aarburg übertragen wurde, erklären, läßt Uns auch hoffen, daß nach Ihrer Zurückkunft durch die Annahms-Eklärung der Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Raths Unser angelegentlichster Wunsch in Erfüllung gehen werde.

Den eingezogenen Erkundigungen zufolge wurden die in Nr. 14 und 16 der Aarauer Zeitung aufgenommenen Nachrichten über die Schweizerischen Angelegenheiten dem Herausgeber durch Privatbriefe aus Wien mitgetheilt. Dem Polizeydepartement, welches in Unserem Nahmen die Censur über die öffentlichen Blätter ausübt, sind Unsere den Wünschen Euer tit. entsprechenden Bestimmungen bekannt, und Euer tit. können sich diesorts für die Zukunft gänzlich beruhigen. Die in Ihrer Zuschrift mitgetheilten Nachrichten sind für Uns befriedigend und beweisen Ihr fortgesetztes Wirken zum Besten des Kantons, wo für Wir Ihnen Unsern Dank erneuern. Von dem von Euer tit. gegebenen Wink, die Gutscheine der Helvetischen Nationalsschuld betreffend, werden Wir den angemessenen Gebrauch machen. Empfangen Woldieselben die wiederholte Versicherung . . .

Nr. 44.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 18^r Hornung 1815.

Noch habe ich einiges zur Vervollständigung meines letzten Berichtes nachzuholen.

Unter den Gegenständen, welche die Zurückweisung des Mediations-Entwurfes an das Comite veranlaßt haben, ist auch das Begehrn Oestreichs, daß Veltlin mit Bormio und Chiavenna einen eigenen Canton bilde.

Daß man bey dem die Englischen Fonds betreffenden Artikel den Ausdruck primitiss eingeschoben hat, um die an Gaccon² und St. Didier (s.) verkauften Capitalien aus den aufgelaufenen Zinsen ersetzen zu machen, davon habe ich mich durch eine von dem Bernesischen Deputierten bey dem Comite eingegebenen Note überzeugen

¹ Dieser Bericht liegt am 27. Hornung vor dem Kl. R. Dieser empfiehlt dringend, „alle dienlichen Mittel anzuwenden, damit diese Angelegenheiten möglichen beörtert (s.) werden.“

² Siehe oben S. 98 Anmerkg. 2.

können. Zugfolge derselben würde Bern 4,717,470 Schweizerfranken zurück erhalten, während dem für die Bezahlung der helvetischen Schuld nur 963,645 fr. übrigbleiben, und demnach 1,328,145 fr. den 17 Cantonen zur Last fallen würden. Dagegen ergiebt sich aus der nämlichen Note, daß die Gesamtheit der aufgelaufenen Interessen 2,627,550 fr. beträgt und daß also damit nicht nur die helvetische Schuld völlig getilgt würde, sondern daß noch fr. 335,760 überschössen. In diesem Falle würde dann Bern nur fr. 2,229,600 an Capitalien zurück erhalten. Ich suche zu bewirken, daß der Überschuß der Zinsen für die Entschädigung der Lodsverlürstigen (s.) verwendet werde, wodurch dieser sonst so schwierige Gegenstand beseitigt würde.

Noch hat keine Sitzung des Comite (s.), seit dem (s.) ihm der Bericht ist zurückgestellt worden, Statt gehabt. Überhaupt sehe ich mit innigem Bedauern, daß die endliche Entscheidung unsrer Angelegenheiten immer weiter hinausgeschoben wird. Auch die Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten geht lange nicht so rasch vorwärts, als man nach der Beseitung der Streitfrage über Sachsen erwartet hatte.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, den Ausdruck

Rengger.

Nr. 45.
[Entwurf; Hand eines Kanzlisten]

Aarau den 27^t Hornung 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau
an

Herrn Albrecht Rengger, Mitglied des Kleinen Rathes
des Kantons Aargau.

Fürgeliebter Mitrath!

Das Schreiben vom 18^{ten} dies, dessen Empfang Wir Ihnen an- durch bescheinigen, enthält eine Vervollständigung Ihres Berichts vom 14^{ten}, deren(s.) Inhalt Unserm Kanton besonders wichtig ist. Es bestätigt sich, daß besonders von Seite des Kantons Bern dahin gewirkt wird, um dem, zu seinen Gunsten vorgeschlagenen Beschlüsse, die in England angelegten Capitalien betreffend, eine Ausdehnung zu geben, die der Tilgung der helvetischen Nationalschuld nachtheilig werden müßte; so wie in allen übrigen Anlässen, haben Euer Wohlgeboren auch in dieser Sache, ganz zum Besten Unseres Kantons

und Unsern Absichten gemäß gehandelt, indem Sie durch die erforderlichen Aufschlüsse diesen Versuchen entgegenwirken, und ohne Zweifel wird Ihnen bey Berechnung der diesmaligen helvetischen Nationalschuld der Umstand, daß sie von dem Liquidationsbeschuße an zu 4 % verzinslich ist, nicht entgangen seyn. Auch Wir müssen den langsamem Gang der Schweizerischen Angelegenheiten in Wien um so¹ mehr bedauern, « da sich stets neue Anstände anzeigen, deren Zahl sich mit der Zeit zu vermehren scheint, und wir müssen um so mehr und um so inniger dem endlichen Auspruch von Wien mit Sehnsucht entgegesehen, als das ganze Vaterland bei mehrerer Verzögerung vielleicht noch großen Gefahren ausgesetzt wird. Wir müßten es als das größte Unglück erachten, wenn die Abreise der Hohen Monarchen statt finden sollte, ehe unser Schicksal endlich und unabänderlich entschieden wird. »²

Empfangen Sie, Unser fürgeliebter Mitrath, die wiederholte Versicherung Unserer freundshaflichen Hochachtung.

Der Amts-Bürgermeister,

.
Der Staatschreiber,
Kasthofer.

Nr. 46.

[Original³]

[Rengger an den Kl. R.]

Wien 1^t Merz 1815.

Seit meinem letzten Schreiben sind unsre Angelegenheiten nur wenig oder nichts vorwärts gerückt, indem sich das Comite nur ein Mal versammelt und seine neue Berathschlagung noch lange nicht

¹ In der Vorlage steht nach so noch das Wort da.

² Die Stelle vor dem Briefschluß, die in « » steht, ist von anderer Hand eingefügt und dafür folgende gestrichen: Da er Uns die Gegenwart eines einsichtsvollen und verehrten Collegen entzieht, welche Wir bey jedem wichtigen Geschäfte, besonders aber bey der neuen Organisation Unseres Kantons ungern vermissen.

³ Der Bericht Renggers v. 1. März liegt am 9. M. dem Kl. R. vor. Er wird auszugsweise, „doch einzig zum ausschließlichen Gebrauch“, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung mitgeteilt. „Die sämtlichen Regierungsräte werden bei ihren abgelegten Eiden eingeladen, von diesem Bericht und allen folgenden den vorsichtigsten Gebrauch zu machen, und die Kanzlei erhält die Weisung, niemanden von dergleichen Aktenstücken Einsicht zu gestatten; und sie im Archiv geheim aufzubewahren.“ Dies die Folge von Renggers Beschwerde vom 14. II. (Nr. 42).

geendigt hat. Indessen ist der Artikel, die Englischen Fonds betreffend, so abgefaßt worden, daß über die an Bern zurückzustellenden Capitalien kein Zweifel entstehen kann und diejenigen, so an Gaccon und S. Didier verkauft worden sind, davon ausgeschlossen bleiben. Auf diese Weise werden die aufgelaufenen Zinse zur Abbezahlung der Helvetischen Schuld nicht allein hinreichen, sondern noch einen Überschuß darbieten.

Von Westreichischer Seite ist nun vorgeschlagen, die Gratification für die Kleinen Cantone auf 300 000 fr. zu beschränken, dafür aber die Cantone Thurgau und Tessin auszunehmen, den erstern wegen seinem Mangel an öffentlichen Hülfsquellen, den letztern, weil er statt dessen seine Zölle im Liviner-Thale mit Uri theilen soll.

Die Vereinigung des Veltlins mit der Schweiz, sowie die des Bistums Basel mit Bern, sind neuerdings in Berathschlagung gekommen und noch unentschieden.

Da wir verlangten, daß man sich nicht begnüge, den Entschädigungs-Grundsatz für die Löber aufzustellen, sondern zugleich den Entschädigungsfuß bestimme, so ist Hr. Canning von dem Comite beauftragt worden, darüber einen Vorschlag abzufassen. Dieser gieng dahin, den Werth von anderthalb Löbern als Entschädigung festzusetzen, worauf ich erwiesen habe, daß sich die Totalsumme auf diese Weise auf 8 bis 9 Millionen belaufen würde. Der Gegenstand bietet von jeder Seite große Schwierigkeiten dar, ist aber auch für unsren Canton, nicht allein wegen dem Antheile, den er billiger Weise an den Schicksalen des Cantons Waadt nehmen soll, sondern auch wegen der Besorgniß, daß der letztre hiedurch in den Fall kommen könnte, den Mediations-Ausspruch zu verwerfen, von der größten Wichtigkeit.

Den 22^t vorigen Monats bin ich endlich dem Kayser von Russland vorgestellt worden; warum dies nicht früher geschehen ist, werde ich die Ehre haben, Euer Hochwohlgeboren mündlich zu erklären.¹ Da das mir von Ihnen mitgegebene Schreiben von zu altem Datum war, um noch überreicht werden zu können, so habe ich mich begnügt, den Dank unsers Cantons mündlich auszudrücken. Seine Majestät haben hierauf auf die huldreichste Weise erwiedert: „ce que j'ai fait pour l'Aargovie, je l'ai fait avec plaisir; j'ai d'ailleurs cru que

¹ Siehe Nachtrag VI.

c'étoit le seul moyen de pacifier la Suisse.^{“1”} Im Laufe der Unterredung sagte der Kaiser noch: „j'espére que l'existance de l'Aargovie est assurée pour toujours.“^{“2”} Die Kaiserin wird in acht Tagen abreisen, und ihr Gemahl, wie man versichert, zwischen dem 16^t und 20^t dieses Monats ihr nachfolgen. Hr. von Laharpe gedankt, einige Tage nach dem Kaiser abzureisen. Bis dahin werden aber unsre Angelegenheiten schwerlich beendigt seyn. Noch ist die Grenzbestimmung zwischen Bayern und Oestreich nicht auseinander gesetzt.

Ich habe die Ehre,

Rengger.

Nr. 47.

[Entwurf]

Aarau den 9^{ten} Merz 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau
an
Herrn Albrecht Rengger, Mitglied des Kleinen Raths
des Kantons Aargau.

Für geliebter Mitrath!

Wir bescheinigen Euer Wohlgeboren den Empfang Ihres Schreibens vom 1^{ten} dies. Unter den darin enthaltenen Nachrichten ver danken wir Ihren Bemühungen vorzüglich die Abänderung der Unträge der Ministerial-Kommission über die in England angelegten Kapitalien und die zweckmässigen Schritte, die Entschädniß-Bestimmung der im Kanton Waadt aufgehobenen Lobgerechtigkeiten betreffend; eine Angelegenheit, die wegen der engen Verbindung mit dem Kanton Waadt allerdings auch Unser Interesse und Theilnahme verdient. Sehr angenehm war Uns auch die Anzeige von der Audienz, die Euer Wohlgebohren von Sr. Majestät dem russischen Kayser bewilligt wurde, und die Ihnen ertheilte Zusicherung des unveränderten Wohlwollens dieses erhabenen Monarchen gegen Unsern Kanton. Diese

¹ „Was ich für den Aargau getan habe, tat ich gerne. Übrigens glaubte ich, dies sei das einzige Mittel, die Schweiz zu beruhigen.“

² „Ich hoffe, der Bestand des Aargaus sei für immer gesichert.“

Zusicherung, verbunden mit so vielen Beweisen, daß Euer Wohlgebohren mit immer gleicher Thätigkeit und Vaterlandsliebe keinen Unlaß vorübergehen lassen, um die gegen den Kanton Aargau fortgesetzten Versuche zu vereiteln, müssen die Besorgnisse vermindern, die Wir Euer Wohlgebohren in Unserm letzten Schreiben geäußert haben, obschon sich Unsere Ihnen zugleich mitgetheilten Ansichten immer gleich geblieben sind. Wir gestehn übrigens, daß Uns der Gedanke etwas düster erscheint, die Abreise seiner Majestät des Kaisers von Russland vor der Beendigung unserer Angelegenheiten, oder wenigstens der Hauptgrundsätze derselben, eintreffen zu sehn.

Empfangen Euer Wohlgebohren die Versicherung Unserer freundschaftlichen Hochachtung.

Der Amtsbürgermeister

.

Der Staatschreiber
Kasthofer.

Nr. 48.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 10. März 1815.¹

Ich schreibe Ihnen heute aus Auftrage und zufolge einem Wunsche des Grafen Capo d'Istria, um Sie auf die Stellung aufmerksam zu machen, in welcher sich die neuen Cantone befinden würden, wenn es Napoleon gelingen sollte, auf dem festen Lande wieder Fuß zu fassen.² Der Fortbestand und die Integritet derselben ist nun durch den übereinstimmenden Willen der Haupt-Mächte Europas für immer gesichert. Ihr Interesse, eben so wohl als Dankbarkeit für das erfahrene Wohlwollen macht ihnen daher zur Pflicht, sich an das System dieser Mächte, das kein andres als die Handhabung des in Paris geschlossenen Friedens seyn kann, anzuschließen.² Jede unbesonnene Äußerung zu Gunsten Napoleons würde unsre Cantone einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen, unsren Gegnern Waffen gegen uns in die Hand geben und unsre Beschützer von uns entfernen. Da Euer

¹ Über dem Datum steht: 20. März 1815; nicht von Renggers Hand; an diesem Tage lag der Bericht dem Kl. R. vor.

² Am 7. März traf in Wien die Nachricht ein, Napoleon habe die Insel Elba verlassen, um nach Frankreich zurück zu kehren. Laut der Aarauer Zeitung vom

Hochwohlgeboren ohne Zweifel diese Überzeugung mit mir theilen, so zweifle ich keineswegs, daß sie (s.) auf diesen Gegenstand die strengste Wachsamkeit verwenden werden. — Wenn Sie indessen der guten Stimmung des Aargauischen Volkes sicher sind, wie ich glaube, daß Sie es seyn können, so sollten keine Maßregeln ergriffen werden, welche über dieselbe irreführen und die unrichtige Meinung verbreiten könnten, als wenn dieses Volk der gestürzten französischen Regierung anhienge und sie zurückwünschte.

So weit mein Auftrag; und nun erlauben mir Euer Hochwohlgeboren, Ihnen noch meine besondre Ansicht mitzutheilen. Die leidende Stellung, in der sich die Schweiz bey der Entscheidung des großen Kampfes im verflossenen Jahre befunden hat, war zum Theile die Ursache unsrer innern Übel und hat uns noch mehr in der öffentlichen Meinung bey dem Auslande geschadet. Diese Nachtheile könnten wieder gut gemacht werden, wenn im falle eines wiederausbrechenden Krieges die Schweiz sich erklärte, thätigen Anteil daran nehmen zu wollen. Ich weiß zwar, daß die außerordentlichen Ausgaben, welche mehr oder weniger in allen Cantonen, besonders aber in dem unsrigen seit einem Jahre Statt gefunden haben, keine neuen Geldaufopfrungen erlauben; allein es steht zu erwarten, daß der zur Stellung eines Truppen-Corps erforderliche Aufwand größtentheils durch zu negocirende Subsidien bestritten werden könnte. Euer Hochwohlgeboren werden erwägen, ob es der Fall sey, bey der Tagsatzung über diesen Gegenstand einen Antrag zu machen und ob das Interesse der neuen Cantone nicht erfordre, daß er von ihnen herrühere.

13. März 1815 kam am 10. März abends 9 Uhr ein Kurier des Genfer Staatsrates mit der Kunde nach Zürich zum Präsidenten der Tagsatzung. Schon am 13. März ächtete der Wiener Kongreß den großen Gegner: Posselt, Europ. Annalen 1815, 11. Stück, S. 262. Die Mächte wünschten, daß sich die Schweiz ihnen anschließe. Rengger trat mit aller Entschiedenheit für diesen Anschluß ein, wie dieser und die folgenden Briefe zeigen. Aber nicht etwa in der Meinung, die Schweiz solle mit Hand anlegen, die bourbonische Herrschaft gegen Napoleon zu schützen; sondern nur in dem Sinne, ihre eigene Unabhängigkeit und ihre Neutralität zu behaupten. Das erkennen wir aus seinem Briefe vom 31. März (Nr. 62). — Es gab jedoch im Aargau sowohl als in den übrigen Kantonen eine starke Partei für vollständige Neutralität. Schließlich trat dann doch die Tagsatzung am 20. Mai 1815 durch eine Übereinkunft dem „System“ der Verbündeten bei (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 331; Repert. der eidg. Absch. 1814—1848 I 219). Dem aargauischen Grossen Rat wurde diese Übereinkunft am 1. Juni zur Genehmigung vorgelegt. Eine Kommission, deren Mitglieder der Amtsbürgermeister Herzog ernannte, erhielt den Auftrag,

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, mir durch rückgehenden Courier¹ ein halb Dutzend Exemplare des Bundes-Vertrages übersenden zu lassen.

Genehmigen Sie

Rengger.

Nr. 49.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. R.]

20. März² 1815.

An

Herrn Regierungsrath Rengger in
Wien.

Die schon seit einigen Tagen Uns zugekommene, verlässige Nachricht von der Landung Napoleons Buonaparte (s.) auf dem Gebiethe Frankreichs, so wie jene seiner bisherigen Fortschritte hat Uns in nicht geringe Bekümmerniß und Sorge versetzt. Wir glaubten, nahe an dem Ziel zu stehen, das jeder gut gesinnte Bürger nach so langen Drangsalen und Leiden sehnlich herbey wünschte, an allgemeinem Frieden im Inn- und Auslande. Unsere Hoffnung ist durch jenes unerwartete Ereigniß, leider vielleicht auf längere Zeit, vereitelt worden, und niemand vermag zum Voraus zu bestimmen, welche Folgen dieses Denkwürdige, neue Blatt der Zeitgeschichte zunächst auf Unser theüres Vaterland erzeugen kann.

Wenn diese trübe Aussicht einerseits Unser Herz mit schmerzlichem Gefühl ergreift, so belebt Uns doch die frohe Überzeugung, daß ungestörte Ruhe im Innern Unseres Kantons fortwährend herrschet. «Wir³ werden nicht hinter Unseren Bundesbrüdern rückbleiben, wenn es sich um den hohen Zweck handeln wird, im gegenwärtigen bedrängnißvollen Zeitpunkte mit aller Kraft jenes zu befördern, was

bis 5. Juni Bericht zu erstatten. Ihr ersterwähltes Mitglied war Rengger. Am 5. u. 6. Juni verhandelte der Große Rat über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission. Jene beantragte Annahme, diese Verwerfung. Die Versammlung genehmigte die Übereinkunft mit 86 gegen 31 Stimmen (Protok. des Großen Rates S. 205—210).

¹ S. den Nachtrag VI.

² Zuerst stand hier 21. Merz; dann wurde über die Ziffer 1 mit Rotstift eine 0 gesetzt, so daß zu lesen ist: 20. M.

³ Die ganze Stelle von „Wir werden“ an bis „zu wissen“ ist gestrichen und zwar von der Hand, die den abschwächenden Schluß des Briefes geschrieben hat (S. 107).

Unsere Nationalehre, das Wohl des Vaterlandes und seine Stellung in der Europäischen Staatenreihe erfordern dürfte. In diesen Ge- sinnungen stehen zu Unserer großen Beruhigung auch Unsere theüren Mithörger im ganzen Umfange des Kantons; und eben so wesent- lichen Trost gewährt Uns das Bewußtseyn, auch an jenem Orte, wo die wichtigsten Interessen des gesammten Europas verhandelt werden, die Angelegenheiten Unserer Heimath in so trefflichen Händen zu wissen.»

Indem wir Euer Wohlgebohren, den Empfang Ihres Schreibens vom 10. dies bescheinigen, fügen Wir die Bemerkung bey, daß in hiesigem Kanton «gewiß die klugen Ratschläge, die der erste Theil desselben enthält, genau und strenge beachtet werden sollen; daß Wir aber auch außer Stande sind, für dermal schon über Ihre im zweyten Theile geäußerten Ansichten einzutreten.»

Dieser Brieffschluß, vom Worte gewiß an bis: einzutreten, ist von der gleichen Hand¹ gestrichen, die schon oben bezeichnete Stelle durch= gestrichen hat, und von ihr folgender Schluß hingesezt:

„daß in hiesigem Kanton über das unerwartete Ereigniß all=gemeine Bestürzung herrscht und daß man weit entfernt ist, der Störung der Ruhe und des Friedens in der Welt irgend eine Art Beifall zu schenken. Wir befinden uns dermahl noch außer Stande, in die Erörterung und Beleuchtung derjenigen Ansichten näher einzutreten, die Sie in dem zweyten Theil Ihres Schreibens darlegen, und müssen Ihnen hierüber die größte Vorsicht dringend anempfehlen.“

Nr. 50.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 18^t Merz 1815.²

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 25^t und 27^t Hornung anzugeben. In dem letztern machen Sie mich auf den Umstand aufmerksam, daß zufolge dem Liquidations-Beschluß die Helvetische National-Schuld zu 4 % verzinset werden sollte und

¹ Des Staatschreibers Kasthofer.

² Unter dem Datum der Kanzlei-Vermerk: 28. Merz 1815: der Tag, an dem dieser Bericht dem Kl. R. vorlag; ebenso die Nachricht über die „endlich eingelangte Vermittlung der schweizerischen Angelegenheiten.“ Der Rat gewärtigt noch die Ver- mittlungsaakte. Siehe Nr. 52 u. 53.

daz also bey Tilgung derselben vermittelst der Englischen fonds hierauf Rücksicht müßte genommen werden. Allein ich habe die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß der Bundesvertrag nur das Capital anerkennt und daß durch den im Wurfe liegenden Vermittlungs-Spruch der Liquidations-Beschluß nur zum Theile gehandhabet wird. So sehr also zu wünschen wäre, daß auch die Zinse der National-Schuld bezahlt würden, so habe ich doch nicht geglaubt, diesen Gegenstand in Anregung bringen zu müssen, indem beschlossen war, die Capitalien der Englischen fonds an Bern zurückzustellen, und also ein großer Theil der Bezahlung uns zur Last fallen würde.

Euer Hochwohlgeboren werden meinen auf Ansuchen des Grafen Capo d'Istria an Sie gerichteten Brief vom 10^t dieß empfangen haben. Die seither erhaltenen Nachrichten von den Fortschritten Napoleons haben hier große Bestürzung verbreitet; auch ist den Russischen und Preußischen Armeen bereits Befehl ertheilt worden, in Eilmärschen zurückzukehren. Wellington soll sogleich abreisen, um das Commando der Englisch-Niederländischen Armee zu übernehmen. Ein neuer allgemeiner Krieg scheint also unvermeidlich und unser armes Vaterland mit größern Gefahren wie niemals bedroht. Indessen kann daraus das Gute entstehen, daß innerer Frieden und Einigkeit durch das Gefühl der gemeinsamen Gefahr wiederhergestellt wird. Möchte gar ein Vermittlungs-Spruch auf diese Weise unnöthig werden!

Das Comite hat seine Arbeit beendigt bis auf die Bestimmung des Schicksals vom Veltlin, gegen dessen Vereinigung mit Mayland Frankreich noch Einwendung machte. Die Entschädigung der Bernerischen Loods (f.) = Besitzer¹ ist auf 300,000 fr. festgesetzt und dem Canton Waadt überlassen worden, sich mit seinen Angehörigen abzufinden. Das Bistum Basel sollte ganz mit Bern vereinigt werden, unter dem Bedinge, daß letztes eine liberale Verfassung einführe. Unter den Forderungen, die Oestreich eingegeben hat, war auch die begriffen, daß die noch unveräußerten Deutsch-Ordensgüter in der Schweiz zurückgestellt würden;²

¹ nämlich Privatbesitzern von Loods. Die Waadt mußte den genannten Betrag an Bern abliefern, damit dieses die zu Verlust gekommenen bernischen Bürger entschädige. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 295.

² Metternich verlangte, daß die Schweiz dem Deutschorden die säkularisierten Rechte, Besitzungen und Einkünfte zurückgebe. Oechsli II 289; Renggers Berichte Nr. 52 und Nr. 65.

allein ich glaube, dieß Begehren, das wie mehrere andere¹ nur zur Unterstüzung der Unsprache auf das Veltlin dienen sollte, ist zurückgezogen und im Comite nicht einmahl behandelt worden.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren beyliegend eine Abschrift des Protocols der Commissional-Sitzung vom 2. Christmonat, welcher Hr. von Laharpe und ich beygewohnt haben, mitzutheilen.²

Genehmigen Sie

Rengger.

Nr. 51.

[Kanzleischrift. Beilage zu Nr. 50]

Protocolle de la Séance du 2. Decembre 1814.

[Abgedruckt bei Klüber V 211 f.]

Après la lecture et la signature du protocole de la Séance précédente les Députés des Cantons³ de Vaud et d'Argovie (MM. Laharpe et Rengger) furent introduits.

Mr. le Baron de Wessenberg au nom du Comité, ayant invité ces Députés à expliquer l'objet de leurs voeux, ils déclarerent, chacun pour le Gouvernement qu'il représentoit que n'ayant rien à demander de leur côté, ils s'étoient présentés au Congrès dans l'unique but de répondre aux prétentions que l'on élevoit contre leurs Cantons respectifs.

Sur l'invitation du Comité les Députés énoncèrent successivement les raisons, d'après lesquelles leurs Gouvernemens s'opposoient à ces prétentions soit territoriales, soit pecuniaires, ils y joignèrent des représentations en faveur de l'intégrité des Cantons de Tessin et de St. Gall, dont les intérêts leur sont confiés, et ils se sont prêtés⁴ au désir du Comité en s'engageant⁵ à lui soumettre au plutôt un précis par écrit de ce qu'ils venoient d'exposer verbalement.⁶ Sur la question des

¹ So auch das Recht auf freie Werbung, das die Schweiz den vermittelnden Mächten gewähren sollte: oben Nr. 42, S. 97; Renggers Schlussbericht, Nr. 65.

² Unser Aktenstück Nr. 51.

³ Vorlage: du Canton.

⁴ Vorlage: prêtés.

⁵ Vorlage: l'engageant.

⁶ Interpunktions hier nach Klüber.

lods, pour lesquels Berne demandoit des indemnités au Canton de Vaud, Monsieur Laharpe proposa, mais sans autorisation, que Vaud abandonnât à Berne sa portion de l'excedent des fonds Anglais, à condition que celle-ci destinât le dit excéder au remboursement des individus, qui avoient essuyé des pertes par l'abolition des lods.

Lord Stewart ayant témoigné de la surprise de ce que le Député d'Aargovie venoit de faire entendre au Comité, que son Canton ne se soumettroit que par force à une décision, qui devoit porter atteinte à son intégrité territoriale, celui-ci s'explique et s'en rapporte à la disposition du peuple Aargoviens (s.) et à la forme populaire de sa constitution, d'après lesquelles dit-il, le Gouvernement ne seroit pas amené¹ de mettre à exécution une pareille décision.

Monsieur le Baron de Wessenberg prend la parole en donnant aux Députés l'assurance des intentions bienfaisantes et impartiales qui animent les Puissances intervenantes, à la suite de quoi ils se sont retirés et le Comité, ayant fixé lundi le 5 du courant pour se concerter sur les ouvertures à faire au Député de Berne, s'est ajourné. signé: Stein; Stratford Canning; Dalberg; Humboldt; Wessenberg; Capo d'Istria; Stewart.

[Übersetzung von Nr. 51, vom Herausgeber beigefügt]:

Nach dem Verlesen und nach der Unterzeichnung des Protokolles der vorhergehenden Sitzung wurden die Abgeordneten der Kantone Waadt und Aargau (H. H. Laharpe u. Rengger) eingeführt.

Nachdem der Herr Baron von Wessenberg im Namen des Komitees diese Abgeordneten eingeladen hatte, den Gegenstand ihrer Wünsche darzulegen, erklärten sie, jeder für die Regierung, die er vertrat, daß sie ihrerseits nichts zu fordern hätten; sie hätten sich dem Kongresse einzig zu dem Zwecke vorgestellt, um auf die Ansprüche zu antworten, die man gegen ihre Kantone erhöbe.

Auf die Einladung des Komitees erläuterten die Abgeordneten die Gründe, aus denen ihre Regierungen sich diesen Gebiets- und Geldansprüchen widersetzen. Damit verbanden sie Vorstellungen

¹ Klüber: à même.

zu Gunsten der Unverletzlichkeit der Kantone Tessin und St. Gallen, deren Interessen ihnen anvertraut sind. Und wenn das Komitee es wünscht, so verpflichten sie sich gerne, ihm baldigst eine schriftliche Darlegung dessen zu unterbreiten, was sie soeben mündlich vorgebracht haben. Betreffend die Frage der Laudemien, für die Bern vom Kanton Waadt Entschädigungen verlangte, schlug Herr Laharpe vor, allerdings ohne Ermächtigung, daß die Waadt ihren Anteil am Überschuß der englischen Kapitalien Bern überlasse, unter der Bedingung, daß es diesen Überschuß zur Entschädigung der Personen verwende, die durch die Aufhebung der Laudemien Verluste erlitten hatten. Lord Stewart bezeugte sein Erstaunen über das, was der Abgeordnete des Aargaus soeben dem Komitee vorgetragen habe: daß sein Kanton sich einem Entscheide, der einen Eingriff in sein Gebiet zur Folge hätte, nur fügen werde, wenn er mit Gewalt dazu gezwungen werde. Dieser Abgeordnete erläutert das, indem er sich auf die Stimmung des aargauischen Volkes beruft, sowie auf die volkstümliche Form seiner Verfassung. In folge dieser Umstände wäre die Regierung nicht in der Lage, einen solchen Entscheid zu vollziehen.¹ Der Herr Baron von Wessenberg ergreift das Wort, indem er die Abgeordneten versichert, daß die vermittelnden Mächte von wohlwollenden und unparteiischen Absichten erfüllt seien. Hierauf zogen sich die zwei Abgeordneten zurück, und das Komitee vertagte sich, nachdem es Montag den 5. Dezember bestimmt hatte, um sich über die Eröffnungen zu verständigen, die dem Vertreter Berns zu geben sind. Unterschriften.

Nr. 52.

[Original.² Rengger an den Kl. R.]Wien 25^t Merz 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Vermittlungs-Erklärung, so wie sie vor einigen Tagen von dem Congresse ist beschlossen worden, zu übersenden.³ Es fehlt aber in meiner Abschrift das Ende derselben, bestehend aus 3 Artikeln, die man früher in einer die Erklärung begleitenden Note berühren wollte und die jetzt in die erste selbst sind

¹ Siehe dazu Nr. 14 (S. 47); Nr. 19 (S. 57); Nr. 67; Nachtrag IV.² Protokoll des Kl. R. vom 31. März: Renggers jüngster Bericht liegt vor: Der Kl. R. wünscht, daß die Länder Genf und Neuenburg erst nach dem Vollzug der vom Kongreß gegebenen Transaktion als Kantone angenommen werden.³ Siehe Nr. 53.

aufgenommen worden. Diese sind 1. Eine Einladung an die außer dem Bunde befindlichen Cantone, der Bundesacte beyzutreten; 2. die Erklärung, daß die der Bundesacte angehängte Übereinkunft für null und nichtig anzusehen sey; 3. eine Einladung zu einer allgemeinen Amnestie.¹

Euer Hochwohlgeboren werden bemerken, daß durch den ersten Artikel der Transaction die Vereinigung des frickhals mit dem Canton Aargau, wenn auch nicht namentlich erwähnt, dennoch bestimmt ausgesprochen und sanctionirt ist.

In einem früheren Entwurfe wurde die Wiedererstattung der Deutsch-Ordens-Güter verlangt; auf die Bemerkung aber, daß es unbillig seyn würde, diese Erstattung von der Schweiz allein zu fordern, während dem sie von Seite keines deutschen Fürsten Statt hat, ist das Begehr zurückgezogen worden.

Die Deputation der Tagsatzung ist von den Mächten eingeladen worden, die Vermittlungsacte selbst nach der Schweiz zu bringen; es scheint aber, daß sie ihre Abreise noch aufschiebt, was mich auch über die meinige in Ungewißheit setzt. Früher glaubte ich, durch eine vielfache Erfahrung belehrt, die Antwort der Tagsatzung, so sehr es auch meinen persönlichen Wünschen zuwiderlief, in Wien erwarten zu müssen; unter den gegenwärtigen Umständen aber dürfte dieß unnöthig seyn.

Man versichert uns, daß, wenn die Schweiz ihre Grenzen selbst vertheidigen zu können glaube, keine fremden Truppen bey uns einrücken sollen. Dieß wäre freilich das richtigste und nützlichste für unser Vaterland, kann aber nur durch große Anstrengungen und Vereinigung der Gemüther erhalten werden. Ich hoffe, der Canton Aargau werde in beydem mit seinem Beyspiele vorangehen und nicht vergessen, daß seine Selbstständigkeit und Gebiets-Integritet durch die von allen Mächten Europas übernommene Garantie derselben für immer gesichert ist. Ubrigens verwundre ich mich, daß die Deputation der Tagsatzung noch keinen Auftrag erhalten hat, den verbündeten Mächten über das von der Eidgenossenschaft bey dem Wiederausbruche des Krieges anzunehmende System eine Eröffnung zu machen. Alle Mächte haben

¹ Kongress-Erklärung, Absch. 1814/15 III 45; Repertor. der Abschiede 1814 bis 1848 II 792 f.

zum schleunigen Aufbruche ihrer Truppen Befehl gegeben, und täglich gehen hier Regimenter durch, um sich an den Rhein zu begeben.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren

Rengger.

Nr. 53.

[Druckschrift. — Abdruck bei Klüber VII 364 ff. (französischer Wortlaut; 1. Redaktion bei Klüber V 310 ff.); Repertorium der eidg. Abschiede 1814—1848 II 786 ff.; Absch. 1814/15 III 40 ff.]

Die Erklärung der „Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser-Vertrags vom 31. May 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen“, mit Datum vom 20. März 1815, ist als Beilage zu Renggers Brief vom 23. März 1815 (Nr. 52) an dieser Stelle dem Aktenbande beigeheftet.

für den Kanton Aargau ist der wichtigste Artikel der erste:

„Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Vereinigung vom 29sten Christmonath 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.“

Das dem Aktenbande beigeheftete Exemplar dieser Erklärung enthält den französischen und den deutschen Text, je in einer Kolonne neben einander gedruckt, und ist von der Hand des Bundeskanzlers Mousson unterzeichnet; Datum: Zürich, 3. April 1815. Aus seinem Briefe vom 25. März (Nr. 54) er sieht man, daß Rengger am 23. März Stratford Canning eine Abschrift des Vermittlungsspruches für die aargauische Regierung mitgab. Canning reiste am 23. von Wien ab (siehe Renggers Brief vom 25. III., Nr. 54) und traf am 29. in Zürich ein (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 326, 334), um auf die Annahme des Spruches durch die Tagsatzung und auf ein Bündnis der Schweiz mit den Alliierten gegen Napoleon zu dringen. Die Tagsatzung forderte am 3. April die Kantone auf, ihre Entscheidung bis Ende des Monats zu übermitteln. Bis zum 19. Mai nahm die Mehrheit der eidgenössischen Stände die Erklärung des Kongresses an, und zwar folgende Kantone „ohne Bedingung und mit dem Ausdruck des Dankes gegen die hohen Mächte“: Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt. Repertorium 1814—1848 I 353 (siehe

auch II 803). — Der Aargau nahm den Vermittlungsspruch durch Beschuß des Großen Rates vom 19. April 1815 an; Nachtrag I f. — Den Mediationsspruch Napoleons von 1803 hatten die Eidgenossenschaft und die Kantone ohne weiteres entgegenzunehmen und zu vollziehen; der Vermittler hatte ihre Zustimmung nicht nachgesucht.

Nr. 54.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 25 März 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 9^{ten} dieß anzuzeigen.

Durch Herrn Canning, der vorgestern von hier abgereist ist, habe ich Euer Hochwohlgeboren eine Abschrift des Vermittlungs-Spruches übersandt. Sie werden daraus sehen, daß alle zwischen den Cantonen streitigen Puncte entschieden sind und daß die Entscheidung für den Canton Aargau nicht ungünstig ausgefallen ist. Die einzige, ihm zur Last fallende Verfütigung besteht in dem Beytrage, den er für die kleinen Cantone liefern soll. Man hatte mich hoffen gemacht, daß dieser, wenn Thurgau und Tessin abgiengen, im Ganzen nicht höher als auf 300,000 Fr. würde festgesetzt werden; es ist aber in der letzten Sitzung des Comites anders beschlossen worden.² Da indessen das Frickthal, ohne daß irgend ein Opfer dafür wäre gefordert worden, beym Aargau bleibt, und in Rücksicht unsrer Streitigkeiten der Ausgleichungs-Grundsatz von allen Mächten, und zwar Russland an der Spitze, ist angenommen worden, so können wir uns immerhin zu diesem Resultate Glück wünschen. Ich zweifle daher keineswegs, daß der Vermittlungs-Spruch vom Canton Aargau ohne Anstand werde

¹ Protok. des Kl. R. v. 3. Apr.: Der Bericht Renggers vom 25. März geht zu den Akten.

² Der Kongress bestimmte (Artikel 6, Zif. 1, der Erklärung): Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus u. Appenzell (Inner-Rhoden) ein Capital von 500 000 Fr.; das laut Absatz 1 des Artikels 6 zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung — jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand — in den genannten Kantonen verwendet werden soll.

An die Summe von 500 000 Fr. hatten zu zahlen: St. Gallen 130 687; Aargau 172 960; Waadt 196 351 Fr. Abschied 1814/15 III 84; Gesetzes-Sammlg. für den eidg. Kanton Aargau 1846, Bd. I 50 f.

angenommen werden. Sollten auch in Folge der neuen Ereignisse in Frankreich einige Resultate desselben abgeändert werden, so kann dieß nicht zu unserm Nachtheile geschehen, und auf jeden Fall ist so viel gewonnen, daß die Selbstständigkeit und Integrität des Cantons für immer unter die Garantie aller Europäischen Mächte gesetzt ist.

Aber Veltlin, Bormio und Chiavenna ist beschlossen worden, diese Landschaften für die in Italien vorzunehmenden Ausgleichungen und Territorial-Bestimmungen aufzubehalten.

Zur Vereinigung des ganzen Bistums Basel mit Bern hat Russland nur unter dem Bedinge eingewilligt, daß in diesem Cantone ein Repräsentativ-System eingeführt und dem Lande wenigstens ein Drittheil der Repräsentation gegeben werde.¹ Die französische Gesandtschaft hat es über sich genommen, Bern hiezu zu vermögen.

Ich habe Euer Hochwohlgeboren in meinem letzten Schreiben eine Note des französischen Bevollmächtigten bey dem Comite übermacht² und lege hier eine andre vom Englischen Bevollmächtigten bey³; aus beyden werden Sie sehen, wie die Gebiets-Integrität des Cantons Aargau bey den hiesigen Unterhandlungen gefährdet war.⁴ Ich habe mir die Protocolle des Comites und die bey demselben theils von den Bevollmächtigten, theils von den Schweizerischen Abgeordneten eingegebenen Noten verschaffen können und lasse dieselben gegenwärtig abschreiben, um Euer Hochwohlgeboren bey meiner Zurückkunft in vollständige Kenntniß des Vorgegangenen setzen zu können.

Die französische Gesandtschaft wünscht, daß ein Theil der Tagsatzungs-Deputation hier bleibe; Herr Wieland hingegen dringt darauf, daß sie ganz und bald abreise. Von Bern wird ein neuer Abgeordneter erwartet, um Herrn Zeerleder, dessen Gesundheits-Zustand⁵ ihn hindert, seinen Auftrag ferner zu erfüllen, und der zurückreisen wird, zu ersetzen. Ich bin ungewiß, was ich unter diesen Umständen thun soll, um so viel mehr, da die meisten Berichte aus der Schweiz mich besorgen lassen, daß aus den zu treffenden Vertheidigungs-Maßregeln eine Parthey-Sache gemacht werden soll.

Genehmigen

Rengger.

¹ Siehe auch Hiltz, Polit. Jahrbuch II 335 f.

² Siehe Nr. 56.

³ Nr. 55.

⁴ Siehe Nr. 65.

⁵ Siehe Hiltz, Jahrbch. II 336, Unmerkg. 1.

Nr. 55.

[Abschrift des Gutachtens, das der englische Bevollmächtigte Stewart dem Komitee für die schweizerischen Angelegenheiten übergab, 16. Nov. 1814; von der Hand Renggers; Beilage zu seinem Briefe vom 25. März 1815 (Nr. 54). In der oberen Ecke links der Kanzley=Vermerk: zum Bericht vom 25. Merz.]

Abgedruckt bei Klüber V 184—187.]

Nr. 56.

[Antwort des französischen Bevollmächtigten Dalberg auf das Gutachten Stewarts; vom 11. Dez. 1814. Abschrift von der Hand eines Kanzlisten. Es ist wohl die im Briefe Nr. 54 erwähnte Note des französischen Bevollmächtigten.]

Abgedruckt bei Klüber V 224—226.]

Nr. 57.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien, 27^t Merz 1815.

Ich erhalte so eben vom Grafen von Capo d'Istria die Mittheilung eines Schreibens, das er zu Ihren Handen an eines Ihrer Mitglieder abgehen läßt, und dessen Inhalte ich vollkommen beystimme. Sie werden in diesem Schritte, welchen der Graf ohne Zweifel auf Geheiß seines Monarchen thut, einen neuen Beweis des lebhaften Antheils sehen, den dieser letzte an dem Schicksale unsres Cantons nähmt, und so edelmüthigen Gesinnungen nach Vermögen zu entsprechen suchen. Dies ist, was ich gleich beym Eintritte der gegenwärtigen Krise in Ihrem Namen, Hochwohlgeborene Herren, und im Namen des gesammten Cantons Aargau verheißen habe. Nicht allein Dankbarkeit gegen unsren hohen Beschützer, sondern eben so sehr unser eignes, wohlverstandenes Interesse zeichnet uns diesen Weg vor und macht uns zur Pflicht, uns an das Europäische System fest anzuschließen, indem unsre Selbstständigkeit, wenn sie gleichsam einen Theil des allgemeinen Europäischen Staatsrechts ausmacht, ungleich mehr

¹ Prot. des Kl. R. v. 6. Apr.: Renggers Bericht vom 27. März geht zu den Akten.

als durch die einseitige Anerkennung einer praeponderirenden Macht gesichert ist.¹

Ich bin daher überzeugt, daß Sie nicht allein den Maßregeln, durch welche die Eidgenossenschaft zur Herstellung der Ruhe in Europa mitzuwirken hat, beystimmen, sondern in Verbindung mit den übrigen neuen Cantonen zu denselben den Antrieb geben werden. Allein es frägt sich, worin sollen diese Maßregeln bestehen und was erheischt in dieser Hinsicht das Wohl der gesammtten Eidgenossenschaft? Die bereits angeordnete Besetzung der ehmahligen und nun wiederhergestellten Grenzen der Schweiz war die Verfügung, mit der auf jeden Fall mußte der Anfang gemacht werden und [sie] hat auch hier eine vortreffliche (s.) Wirkung hervorgebracht. Dadurch aber haben wir Buonaparte, der nicht als König von Frankreich, sondern wieder als Kaiser des französischen Reichs auftritt (s.), gewissermaßen schon den Krieg angekündet. Wenn er dessen ungeachtet die Schweiz außer dem Kampfe lassen und die gegen ihn gewaffneten Mächte uns die Vertheidigung unsrer Grenzen selbst überlassen wollen, so ist dieß allerdings das erwünschteste, obgleich ich nicht einsehe, wie das hiezu erforderliche Truppencorps lange aus unsren eignen Mitteln erhalten werden kann. Wenn hingegen die Mächte auf den Truppen-Durchmarsch dringen, so bleibt der Schweiz nichts übrig, als an dem Kriege einen thätigen Anteil zu nehmen, zu dem Ende sogleich einen Subsidien-Tractat zu unterhandeln und über die Unterhaltung der durchziehenden Truppen zu stipuliren, wobey die im vorigen Jahre gebrachten und unvergütet gebliebenen Opfer wohl dürfen in Ansclag gebracht werden. Dadurch würde sich die Schweiz wieder in der Meinung des Auslandes erheben, Eintracht im Innern stiften und sich in den Fall setzen, bey einem künftigen Friedensschlusse ihr Schicksal nicht bloß von der Großmuth der Mächte erwarten zu müssen. Das Schlimmste, was wiederfahren könnte, wäre die Wiederhohlung dessen, was im verflossenen Jahre geschehen ist, wo wir alle Ungemache des Krieges ertragen haben, ohne von den Vortheilen des Sieges etwas einzuerndten.

Die Deputation der Tagsatzung hat über die Erklärung der Mächte eine Note eingegeben, die großes Misfallen erregt hat und vermutlich Ursache seyn wird, daß ihr die beym Kaiser von Österreich

¹ Wir sehen, daß Rengger aus voller Überzeugung für Anschluß der Eidgenossenschaft an die europäischen alliierten Mächte eintrat, damit sie so die Herrschaft Frankreichs — der präponderierenden Macht — abwerfen könne.

verlangte Abschieds-Audienz wird abgeschlagen werden. Ich selbst habe die Note noch nicht gesehn; sie soll aber vorzüglich eine Klage über die in Rücksicht der Wiederherstellung der Grenzen unbefriedigt gebliebenen Wünsche der Eidgenossenschaft und eine Rechtsverwahrung für die Zukunft enthalten.¹

Ich fahre fort, Ihnen von den angekündigten Papieren, worin aber noch viele Lücken vorhanden sind, zu übermachen,² mit der Bitte, solche sorgfältig aufbewahren zu lassen.

Genehmigen

Rengger.

Nr. 58.

[Abschrift des Protokolles über die Komitee-Sitzung vom 30. Nov. 1814; abgedruckt bei Klüber V 192—195.]

Nr. 59.

[Abschrift der 2 Eingaben des Berner Abgeordneten Zerleider; abgedruckt bei Klüber V 196—203; 209—210.]

Nr. 60.

[Abschrift eines Artikels in den zu Bern erscheinenden Gemeinnützigen Nachrichten, betreffend das Gesuch, das die Bewohner des Münstertales an den Kongress richteten (8. Oct. 1814); Klüber V 203—205.]

Nr. 61.

[Abschrift des Protokolles über die Komitee-Sitzung vom 20. Febr. 1815; abgedruckt bei Klüber V 304—305.]

Ebenso der Protokolle vom 5. März 1815: Klüber V 305—307; vom 13. März 1815: Klüber V 307—309; des Verzeichnisses der Ansprüche der verschiedenen Kantone vom 16. August 1814: Klüber V 285—288; zweier Vorschläge über: a) Das Veltlin: Klüber V 298 bis 300; b) Das Bistum Basel: Klüber V 296—298.]

¹ Hilty, Polit. Jahrb. II 342 ff.

² Nr. 58—61.

Nr. 62.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]Wien 31^t Merz 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 20. dieß anzugeben.

Die Zurüstungen zum Kriege werden von hier aus mit allem Nachdrucke betrieben. Vor zwey Tagen haben die vier Hauptmächte einen Tractat unterzeichnet, vermittelst dessen jede derselben 150 000 Mann zum bevorstehenden feldzuge aufstellen soll. Lord Wellington ist bereits zur Niederländischen Armee abgegangen, und Fürst Schwarzenberg soll inner (s.) acht Tagen abreisen. Kaiser Alexander wird, wie man behauptet, den 10^t künftigen Monats nach Prag reisen, ohne Zweifel, um die erste Colonne Russischer Truppen, die in Böhmen erwartet wird, in Augenschein zu nehmen, und dann wieder nach Wien zurückkehren. Überhaupt scheinen die Mächte bis jetzt fest entschlossen, ihre Erklärung vom 13^t Merz² zu handhaben und sich der Wiederherstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Frankreich aus allen Kräften zu wiedersezzen. Wenn indessen die Nation selbst durch ihre Repräsentanten mit denselben in Unterhandlung treten, wenn sie, zufrieden mit den gegenwärtigen Grenzen Frankreichs, von den Mächten nichts anders verlangen sollte, als ihre innern Angelegenheiten selbst bestellen zu können, so läßt sich schwerlich voraussehen, welche Wendung die Ereignisse nehmen würden.

In einer Conferenz des Congresses ist im Allgemeinen gesagt worden, wie wichtig es sey, die Schweiz in guter Stimmung zu erhalten, ohne daß noch davon die Rede war, der Tagssitzung eine Eröffnung zu machen. Von den Militärpersonen (s.) wird behauptet, daß uns die Neutralität nicht könne zugestanden werden, und das hiesige Cabinet scheint sich zu dieser Meinung hinzuneigen. Von russischer Seite hingegen dürfte wohl in dieselbe eingewilligt werden, insofern unsre Vertheidigungs-Maßregeln geeignet sind, den Mächten Zutrauen einzuflößen.

Was ich Euer Hochwohlgeboren in meinem Schreiben vom 10^t dieß über diesen Gegenstand äußerte, ist in meinen nachfolgenden Briefen

¹ Protok. des Kl. R. v. 12. April: Renggers Bericht vom 31. März geht zu den Akten.

² Siehe oben S. 104, Anmerk. 2.

von mir näher bestimmt und erläutert worden. Ich dachte damals und denke auch jetzt noch, daß das Schlimmste, was uns wiederfahren könnte, eine Wiederholung dessen seyn würde, was vor 15 Monaten Statt gehabt hat, daß wir nemlich die Waffen niederlegen und als bloß leidende Zuschauer unsern Boden zum Kampfplatze dargeben würden. Das erste und nächste Ziel, das wir im Auge haben sollen und für das keine Aufopferung zu groß seyn kann, ist allerdings, daß die Vertheidigung unsrer Grenzen uns selbst überlassen werde. In diesem Sinne habe ich immer gesprochen und die bewaffnete Neutralität als das einzige Mittel dargestellt, um den Widerstand gegen Frankreich kräftig und national zu machen und Eintracht im Innern der Schweiz zu stiften. Auch finde ich, daß die Tagsatzung in ihren Mittheilungen an die Minister zu weit gegangen sey¹, und bedaure, daß dieselben Publicitet erhalten haben. Der Vermittlungs-Spruch dreht sich ganz um die Anerkennung einer beständigen Neutralität für die Schweiz herum; man dringe darauf, daß diese Anerkennung so gleich in Wirksamkeit trete, und wenn man zugleich den festen Entschluß zeigt, sich gegen die allfälligen Unmaßungen des französischen Beherrschers bis auf's äußerste zu vertheidigen, so bin ich nicht ohne Hoffnung, unsre Wünsche erfüllt zu sehen. Um sich aber nicht von den Ereignissen überraschen zu lassen, sollte der Fall vorausbedacht werden, da (s.) unsre Grenzen von Frankreich angegriffen würden; und da sehe ich kein anderes Mittel, als daß die Schweiz ihre Truppen mit denen der verbündeten Mächte vereinige und thätigen Anteil am Kriege nehme. Auch fragt sich, ob nicht auf diesen Fall hin eine eventuelle Übereinkunft mit den erstern sollte getroffen werden.² Ubrigens sind es Euer Hochwohlgeboren allein, denen ich diese Gedanken mit-

¹ In ihren Zuschriften vom 15. März an die Vertreter der auswärtigen Mächte nahm die Tagsatzung entschiedene Haltung für die bourbonische Regierung und gegen Napoleon; so sagt sie in ihrer Zuschrift an den französischen Minister: „Diese Maßnahmen — der Tagsatzung — haben den doppelten Zweck, das schweizerische Gebiet gegen jeden Einfall sicher zu stellen und den bestimmten Willen der Kantone zu erweisen, stetsfort den Pflichten gemäß zu handeln, die aus ihren alten und neuen Verbindungen mit den Königen des erhabenen Hauses Bourbon entspringen“ (Abschluß 1814/15 III 203; vergl. auch 202 und die Proklamation der Tagsatzung a. a. O. S. 216 f.; ferner die Erklärung der diplomatischen Kommission der Tagsatzung a. a. O. S. 237). Die Tagsatzung nahm demnach offen Partei für die bourbonische Regierung in Frankreich und gab damit ihre neutrale Stellung zu deren Gunsten auf. Deshalb sagt Rengger, sie sei in ihren Mitteilungen an die Minister zu weit gegangen. Siehe oben Nr. 48 (S. 104, Anmerkung. 2).

² Siehe Nr. 48, S. 105.

Bl wird offthal im Gehring der Leibnitzer
Küste abwärts, die sie giebt. daß ich Augsitz
eigig gegen die Person Budenbärtl genugte.
Sie ist sehr für sich überzeugt hinzuholz in der
inneren angelegten Stellung zu liegen zu den
Linen. da fügt Petzenauer selbst sich selbst
nicht hinzu, so hat man sie als die Lippe
Pins Brust aufzufassen. daß wir das P. d. Brust
baut, das P. d. Brust für Leibniz einzuführen
ist. Nun soll es eine Regel bestehen
daß die Lippe von Brust aus.

Die Lippe ist leicht mit dem König von
Braga leben und ist von mir aufgezogen.
Wen nicht aufgebaut, so aus. Ich in
4 ist 5 Reg. - so für abzuheben.

Gespannt sind jetzt gegen oben. die Lippe
sind unten. Leibnitzer - Gespannung.

W. 1. 1. 1. 1.
M. 1. 1. 1. 1.

Letzte Seite des Briefes Nr. 63 in verkleinerter Wiedergabe.

theile, indem ich mich hier begnügen, das Neutralitets-System als das der Lage unsres Vaterlandes angemessenste darzustellen.

Ich bereite mich zur Abreise vor, werde aber vor derselben noch die Ehre haben, an Sie zu schreiben. Genehmigen

[Unterschrift Renggers fehlt.]

Nr. 63.

[Original.¹ Rengger an den Kl. R.]

Wien 12^t April 1815.

Ich komme so eben vom General von Steigentesch, den die hiesige Regierung, ohne Verabredung mit den übrigen Mächten, mit Aufträgen nach der Schweiz schickt und der sich direct nach Zürich begiebt.² Ich sagte ihm, was ich überall sage, daß die Verbündeten keine bessre Parthey aus der Schweiz ziehen können, als wenn sie die Vertheidigung unsrer Grenzen uns selbst überlassen, indem auf den Fall eines Angriffs von Seite Frankreichs der Krieg bey uns zur National-Angelegenheit werden würde. Er erwiederte, dieß sey auch die Absicht der Mächte; nur werden sie einer Militär-Straße durch die Schweiz bedürfen und darüber eine Übereinkunft treffen.

Gestern hatte ich eine Audienz bey S. Majestät dem Kaiser von Österreich, der meine im Nahmen des Cantons geschehenen Dankäußerungen wohlwollend aufgenommen und des Betragens der in französischem Dienste stehenden Schweizerregimenter mit vielem Lobe erwähnt hat.³

Es wird ehestens eine Erklärung der verbündeten Mächte erscheinen, dahin gehend, daß ihr Angriff einzig gegen die Person Buonaparte's gerichtet sey und daß sie sich übrigens keineswegs in die innern Angelegenheiten Frankreichs zu mischen gedenken. Da Fürst Talleyrand selbst diese Erklärung betreibt, so kann man sie als den sichersten Beweis ansehen, daß die Sache der Bourbons, d. h., des Königs, für verloren angesehen wird. Man denkt an eine Regentschaft oder an den Herzog von Orleans.

¹ Der Kl. Rat legte diesen Bericht am 24. April zu den Akten.

² Der österreichische Generalmajor Freiherr August von Steigentesch kam am 25. April in Zürich an. Er sollte die Überleitung der eidgenössischen Armee an sich ziehen (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 337). Davon konnte allerdings Rengger nichts wissen. Steigenteschs Berichte sind abgedruckt in Hiltys Jahrbch. III 596 ff.

³ Über die Pflichttreue der Schweizer im Dienste Frankreichs nach der Rückkehr Napoleons siehe die schönen Worte C. Hiltys in seinem Jahrbuch II 395 ff.

Die feindseligkeiten mit dem König von Neapel haben bereits ihren Anfang genommen.

Wenn nichts dazwischenkommt, so werde ich in 4 bis 5 Tagen von hier abreisen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren Rengger.

Nr. 64.

[Original. Gedrucktes Formular.]

Aarau den 10 April (s.) 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau an Herrn
Mitglied des Grossen Raths.

Hochgeehrter Herr!

Die Erklärung der auf dem Kongreß zu Wien versammelten Fürsten über die Angelegenheiten der Schweiz ist Uns von der eidsgenössischen Tagsatzung mitgetheilt worden, damit die Schlussnahme des hiesigen Standes darüber noch im Laufe des angetretenen Monats erfolgen,¹ und dieser obersten Bundesbehörde mitgetheilt werden könne. Zu Behandlung dieser und anderer wichtigen Gegenstände haben Wir beschlossen, den Grossen Rath auf nächstfünftigen Montag den 17 April ausserordentlicher Weise zu versammeln. Sie sind daher bei Eiden auf gefordert, bemeldten Tags des Morgens um 8 Uhr auf dem Rathause in Aarau sich einzufinden, und während diesem und den folgenden Tagen an den Verhandlungen des Grossen Rathes Theil zu nehmen.

Gott mit Uns!

Der Amts-Bürgermeister:

. . . .
Der Staatschreiber:

Nr. 65.

[Original: Renggers Schlussbericht. Reinschrift von der Hand eines Kanzlisten und von Rengger unterzeichnet.²]

¹ Siehe Nachtrag I f.

² Der Sammelband Cahier 2 der Archivabteilung AA 2 enthält unter Nr. 18 ein gebundenes Heft in Folio: mit den Abschriften der Akten, die wir hier abdrucken sowie mit einigen Originalien. Unter letztern ist Renggers Entwurf zu seinem Berichte vom 9. Mai 1815, ganz von seiner Hand geschrieben und unterschrieben. Diese Originalschrift liegt unserem Abdruck Nr. 65 zu Grunde. — Das von Rengger der Regierung übergebene Aktenstück (die Reinschrift), trägt am Kopfe den Kanzleivermerk von der Hand Kasthofers: 9. Mai 1815. Circuliert versiegelt u. befördert. 11. May 1815.

Obgleich Euer Hochwohlgeboren durch meine officielle Correspondenz von allem, was sich auf meinen Auftrag bezog, vollständig unterrichtet worden sind, so glaube ich dennoch in dem Augenblicke, da ich meine Vollmacht in Ihre Hände niederlege, von dem Gebrauche, den ich von derselben gemacht habe, Ihnen noch eine allgemeine Rechenschaft ablegen zu sollen.

Durch die unterm 1^t Heum. 1814 ausgefertigte Instruction ward mir von der Regierung aufgetragen, mich sowohl bey dem K. K. österreichischen Ministerium als bey dem hohen Congresse angelegentlich zu verwenden, daß

1^o der Canton Aargau in seiner gegenwärtigen Selbstständigkeit und Integrität anerkannt und geschützt;

2^o jeder unverhoffte Versuch, das Land Frickthal dem Canton Aargau auf irgend eine Art zu entreißen, abgewendet werde.

Zu Erfüllung dieses Auftrages habe ich mich vom 19^t Herbstm. 1814 bis zum 18^t April 1815 in Wien als dem Sitz des Congresses aufgehalten.¹

Die zwey ersten Monate meines dortigen Aufenthalts verstrichen, ohne daß die Behandlung der Schweizerischen Angelegenheiten bey dem Congresse vorgenommen ward, und konnten von mir nur dazu

¹ Rengger verreiste mit Laharpe am 11. Sept. von Zürich aus nach W. (Argovia XXII 106). Vom 19. Sept. 1814 bis 18. April 1815 weilte er dort. Laut Nr. 74 bezog er das Taggeld für seine Sendung bis 29. April; seine Rückreise fällt demnach auf die Tage vom 19. bis 29. April. Laut dem Protokoll erschien er am 1. Mai vor dem Kleinen Rate; nicht um an den Verhandlungen teilzunehmen, sondern um über seine Sendung mündlichen Bericht zu erstatten; denn am Kopfe des Protokolles steht sein Name unter den Abwesenden, und die Stelle über sein Erscheinen findet sich am Ende. Sie lautet:

„Die Regierung, in deren Mitte der wohlgeborene hochgeehrte Herr Regierungsrat Rengger sich heute zu ihrem lebhaften Vergnügen zum erstenmale einfand, um einen vorläufigen mündlichen Bericht über Wohldesselben diplomatische Sendung nach Wien zu erstatten, vernahm diesen umfassenden und höchst wichtigen Rapport mit ungeteilter Aufmerksamkeit. Hochdieselbe fand ihre dankbaren Gefühle für die wichtigen Dienste ihres so würdigen Herren Kollegen in jenem Vortrage ausgedrückt, mit welchem Seine Hochwohlgeborene der Hg. H. Amtsbürgermeister (Zimmermann) denjenigen des Herrn Berichterstatters zu erwiedern beliebte.“

Die eidgenössischen Gesandten Reinhard, Montenach und Wieland waren schon am 10. April vor der Tagsatzung in Zürich erschienen und hatten mündlichen Bericht über ihre Sendung erstattet. Die Tagsatzung bezeugte ihnen ihren Dank und lud sie ein, ihren schriftlichen Bericht ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Ein solcher ist aber nicht erschienen. Repertorium der eidg. Absch. 1814—48 I 190.

benutzt werden, die bevollmächtigten Minister von der Lage der Schweiz und den Verhältnissen unsers Cantons zu unterrichten.

Ich glaubte dabey, die vortheilhafte Stellung, in welcher sich der selbe durch seinen Besitzstand befand, behaupten zu müssen, und erklärte, daß sich mein Auftrag darauf beschränke, die Interessen des Cantons Aargau zu vertheidigen, wenn sie heym Congresse sollten angefochten werden.

Mit dieser Erklärung begleitete ich auch die zufolge der Aufrödrung der Mächte vom 2^r Winterm. geschehene Mittheilung meiner Vollmacht, indem ich zugleich mit einer Abschrift derselben die unter № 1 hier beygeschlossene Note¹ am 4^r Wintermonat gemeinschaftlich mit dem Herrn General von Laharpe in der Staatskanzley niederlegte.

Unterdessen war zu Untersuchung der Schweizer-Angelegenheiten ein Comite niedergesetzt worden, bestehend aus den Ministern von Wessenberg für Oestreich, von Stein und Capo d'Istria für Russland, von Humboldt für Preußen, Stewart und Stratfort (s.) Canning für England.²

In der unterm 14^r Winterm. gehaltenen ersten Sitzung dieses Comites ward die Frage über die Gebiets-Ansprüche Bern's in Berathschlagung gesetzt, worauf jeder der bevollmächtigten Minister seine Meinung über diesen Gegenstand schriftlich eingab. Alle stimmten darin überein, daß die Mächte von der ein Mal ausgesprochenen Anerkennung der 19 Cantone nicht zurückgehen und also keine mit dem Daseyn derselben unerträgliche Gebiets-Veränderung zugeben könnten; daß aber dadurch die Abtretung eines Theils des Cantons Aargau, wenn sie zur Befriedigung Berns erforderlich seyn sollte, nicht ausgeschlossen würde. Der Oestreichische Bevollmächtigte drückte sich hierüber so aus: „Je ne dis pas qu'un arrangement à l'amiable soit contraire à ce principe, s'il ne s'agit que de la cession d'un

Obiger Bericht Renggers lag am 11. Mai vor und wurde „mit allen Beilagen verschlossen in Umlauf gesetzt.“ Am 16. Mai nahm Regierungsrat Rengger zum ersten Mal an der Sitzung des Kleinen Rates teil. Amtsbürgermeister Zimmermann bewillkommte ihn mit einer Rede, und in dessen Hand legte er sein Gelübde ab (vgl. Nachtrag I g). Am 8. Juni gab Rengger in der Sitzung des Kl. R. die urkundliche Erklärung ab, er werde seine bürgerlichen Rechte nur im Kanton Aargau ausüben.

¹ Vgl. unten Nr. 66.

² Vgl. oben S. 46, Anmerkg. 1.

petit district ou d'une population de quelques mille ames.^{“1} **Der Preußische:** „Le Comité pourroit tout au plus prêter les mains à la réunion de petites portions, si elle étoit appuyée par des motifs particuliers et puissans² et qu'elle devînt la condition sine quâ non d'un consentement spontané du Gouvernement de Berne à cet arrangement.“³ **Der Englische:** „Mon opinion s'accorde avec celle de l'Autriche et de la Prusse, sans exclure pourtant de certaines modifications de frontière, fondées en principe sur la convenance de Berne. Si une légère modification de la frontière Argovienne pouvoit décider Berne à accepter une offre, qu'elle refuseroit autrement, je suis d'avis qu'on devroit insister sur un tel arrangement en sa faveur.⁴ **Der Russische:** „Ce ne sera qu'à la dernière extrémité et de la manière la plus restreinte, que d'après notre opinion on pourra et devra traiter sur la cession d'une portion de l'Aargovie.“⁵

Da in dem nämlichen Zeitpuncte der Minister von Wessenberg eine kurze Darstellung meiner Ansichten über die Angelegenheiten der Schweiz von mir verlangte, so übergab ich ihm die unter № 2 mitfolgende Denkschrift,⁶ die von ihm auch einigen andern Mitgliedern des Comites mitgetheilt ward.

In der Sitzung vom 30^t Winterm. wohnte Herzog von Dalberg als Bevollmächtigter von Frankreich zum ersten Male dem Comite bey, um an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Nachdem in dieser Sitzung der Bernerische Abgeordnete war angehört worden und in einer von ihm vorgelesenen Note zu Handen seiner Regierung das gesammte, vormals zu Bern gehörende, Aargau angesprochen hatte, wurde ich zugleich mit Herrn General von La Harpe auf den 2^t Christm. zu einer Conferenz mit dem Comite berufen. Auf die in derselben an mich ergangene Einladung, die Gründe des Cantons Aargau gegen die ihn betreffenden Ansprachen auseinander zu setzen, that ich dieß in einem mündlichen Vortrage, den ich mit der

¹ Klüber V 179.

² Reinschrift: plausibles; Klüber: puissans.

³ Klüber V 180.

⁴ Klüber V 186 und 187.

⁵ Klüber V 191.

⁶ Unten Nr. 67.

Erklärung schloß, daß jede auch noch so geringe Gebiets-Abtretung in demselben nur durch Gewalt bewirkt und künftig in Kraft erhalten werden könnte. Indem Lord Stewart diese Äußerung aushob, bezeugte er sein Befremden, daß die Aargauische Regierung hiedurch zu verstehen gebe, der Canton würde sich nicht freiwillig einer seine Gebiets-Integrität verlehnenden Entscheidung unterziehen, worauf ich erwiederte: „Die Aargauische Regierung setze in die Gerechtigkeit und in das Wohlwollen der Mächte das unbedingteste Zutrauen; sie habe mir aber keine Vollmacht ertheilen können, die sie selbst nicht besitze; sie sey von dem Volke eingesetzt, nicht um Landes-Theile zu veräußern, sondern um den Canton zu erhalten; die Mitglieder der Regierung haben die Pflicht, für die Unversehrtheit des Cantons zu sorgen, feierlich beschworen und wenn unerwarteter Weise eine derselben zu wiederlauffende Entscheidung von Seiten der Mächte erfolgen sollte, so würde diesen Mitgliedern nichts übrig bleiben, als von ihren Stellen abzutreten und solche durch fremde Agenten vollziehen zu lassen; was, so wie mir die Stimmung des Aargauischen Volkes bekannt sey, nicht anders als durch gewaltsame Mittel würde geschehen können.“ Ubrigens hatte bey dieser Conferenz keine Discussion Statt; das Comite aber verlangte eine kurze, schriftliche Darstellung der Gründe, die ich ihm mündlich vorgetragen hatte, welcher Einladung ich durch die unter № 3 beygeschlossene Note¹ zu entsprechen suchte; diese letzte begreift auch, da ich zugleich die Interessen des Cantons S. Gallen zu vertheidigen beauftragt war, die denselben betreffenden Streitfragen.

In der darauf folgenden Sitzung vom 10th Christi. ward die Gebiets-Integrität der 19 Cantone als Grundlage der Vermittlung einmütig angenommen.

Späterhin wurden die zwey übrigen, den Canton betreffenden Verfügungen des Vermittlungs-Spruches beschlossen; die eine, zu folge welcher die aufgelaufenen Zinse der Englischen Fonds zu Bezahlung der helvetischen National-Schuld verwendet, die Capitalien selbst aber an Bern sollten zurückgestellt werden; die andre, die den neuen Cantonen die Verpflichtung auflegte, für die Unterrichts-Anstalten der kleinen Cantone Geld-Beyträge zu liefern. In Rücksicht der erstern hatte ich mich schon früher überzeugt, daß dieß die vortheilhafteste Entscheidung sey, die man für unsre Cantone hoffen dürfte, und daß

¹ Vgl. oben Nr. 20 und unten Nr. 68.

die Englische Regierung entschlossen war, von den in ihren Händen befindlichen fonds nichts verabfolgen zu lassen, wenn der helvetische Liquidations-Beschluß in Rücksicht derselben vollständig sollte in Kraft erhalten werden. Eben so hatte ich mich überzeugt, daß von den neuen Cantonen ein Opfer für die Befriedigung der kleinen Cantone gebracht werden müßte, indem die Mächte von dem Grundsatz ausgegangen waren, daß die Ruhe in der Schweiz nur durch ausgleichende Verfügungen wieder hergestellt und für die Zukunft begründet werden könnte. Ich begnügte mich also, dahin zu wirken, daß der zu leistende Geldbeytrag für unsfern durch die letzjährigen Kriegslasten, die ich bey dieser und andern Gelegenheiten geltend zu machen suchte, ohne dieß beschwerten Canton nicht zu drückend würden. Der erste von Russischer Seite geschehene Vorschlag gieng dahin, daß die fünf neuen Cantone im Verhältniß ihrer Bundes-Contingente zusammen ein Capital von 300,000 fr. liefern sollten. Da diese Summe für den vorgesetzten Zweck zu gering gefunden ward, so schlug die Majorität im Comite 500,000 fr. vor, während dem die französische Gesandtschaft solche auf eine Million zu erhöhen verlangte. Bey der Schwierigkeit, sich hierüber zu vereinigen, war davon die Rede, in der Erklärung der Mächte nur den Grundsatz der zu entrichtenden Geldbeyträge aufzustellen, die Bestimmung derselben aber dem bundesmäßigen Schiedsgerichte zu überlassen, eine Verfügung, der ich nach Vermögen entgegen arbeiten zu sollen glaubte.

In der letzten Hälfte des Janners ward endlich der Bericht des Comites nebst einem Entwurfe der Vermittlungs-Erklärung dem aus den acht Mächten, die den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, bestehenden Congresse übergeben, nach einer einzigen Berathschlagung aber von demselben an das Comite zurückgewiesen, vorzüglich aus dem Grunde, weil von Seite Österreichs wesentliche Veränderungen in dem Entwurfe verlangt wurden.

In der Sitzung des Comites vom 20^t Hornung übergab der österreichische Bevollmächtigte einen modifirten Erklärungs-Entwurf, in welchem unter andern (s.) die Verfügung stand, daß die in der Schweiz eingezogenen Deutsch-Ordensgüter dem Orden sollten zurückgestellt werden.¹ Auf die Bemerkung aber, daß es ungerecht seyn würde, die Wiederherstellung (s.) dieser Güter von der Schweiz allein zu verlangen, während dem alle deutschen Staaten im Besitze derselben

¹ Siehe oben Nr. 50, S. 108.

blieben, wurde die Forderung zurückgezogen. Indessen steht zu besorgen, daß dieselbe in Verbindung mit einer allgemeinen Maßregel in ruhigeren Zeiten dürfte erneuert werden. Eben so ward von österreichischer Seite von dem freien Werbungsrechte, das nach dem Vorschlage dieses Cabinets den vermittelnden Mächten in der Schweiz sollte eingeräumt werden, abgestanden.¹

In diesem Zeitpunkte erfuhr ich, daß bey der letzten Redaction des Artikels über die Englischen fonds ein Ausdruck war eingeschoben worden, der dasjenige, was in demselben zum Vortheile unsers Cantons verfügt war, zu Nichte machen konnte.

Es war nämlich gesagt, daß die ursprünglichen Capitalien (:les capitaux primitifs:) dieser fonds den Cantonen Bern und Zürich sollten verabfolgt werden, wobei man zur Absicht hatte, die von der helvetischen Regierung an die französische Compagnie Gaccon und S. Didier veräußerten fonds unter jenen Capitalien zu begreissen und diese Compagnie vermittelst der aufgelaufenen Zinse zu entschädigen.² Auf diese Weise würde, da Bern und Zürich von der Bezahlung der helvetischen National-Schuld sollten ausgenommen werden, den übrigen siebzehn Cantonen noch 1,328,145 Fr. von dieser Schuld zur Last gefallen seyn. Um ein, dem erklärten Willen der Mächte so zuwiederlaufendes Resultat zu verhindern, gab ich die unter № 4 beygeschlossene Note³ ein, welche zur Folge hatte, daß die zurückzuerstattenden Capitalien auf die Weise, wie in der Erklärung geschehen ist, unzweydeutig bestimmt wurden.⁴

In einer der letzten Sitzungen des Comites ward beschlossen, die Cantone Thurgau und Tessin von den Geldbeyträgen für die kleinen Cantone auszunehmen; den erstern, weil man ihn, da er nicht ein Mal für seine eigenen Unterrichts-Anstalten sorgen könne, für unvermögend hielt, zu denen anderer Cantone beyzutragen; den andern, weil er die Zölle des Liviner Thales mit dem Canton Uri theilen sollte.

Ich beschränke mich in diesem Berichte von den Verhandlungen zu sprechen, welche die besondren Interessen des Cantons Aargau bestrafen, obgleich ich mir zur Pflicht mache, die Rechte der übrigen neuen Cantone, namentlich der Cantone Waadt und S. Gallen, gleich-

¹ Siehe oben Nr. 42, S. 97.

² Siehe oben Nr. 42, S. 97.

³ Nr. 69.

⁴ Siehe Art. VII der Congres-Erklärung vom 20. März, Absch. 1815/15 III 44 Repert. 1814—48 II 790 f.

falls zu vertheidigen und dabey die gemeinsamen Interessen des Vaterlandes nie aus den Augen verlor.¹ Auch habe ich hier nur der Hauptgegenstände dieser Verhandlungen erwähnt und mehrere Details derselben mit Stillschweigen übergangen, z. B., daß noch lange, nachdem die unbedingte Gebiets-Integrität der Cantone war beschlossen worden, in dem Comite auf eine Redaction dieses Artikels angetragen ward, wodurch dieselbe künftig von neuem in Frage gesetzt werden konnte; daß im ersten Erklärungs-Entwurfe die Entschädigung Berns und der kleinen Cantone auf eine Weise motivirt war, die denselben in der öffentlichen Meinung ein für die neuen Cantone höchst nachtheiliges Gewicht hätte geben können u. s. w.

Ich spreche auch nicht von den Schwierigkeiten, mit denen die Erfüllung meines Auftrags begleitet war, und die größtentheils von dem Geheimnisse herrührten, womit unsre Angelegenheiten behandelt wurden. Weder die Abgeordneten der Tagsatzung noch die der einzelnen Cantone erhielten eine officielle Mittheilung des Erklärungs-Entwurfes; weder mit den erstern noch mit den letztern hatte über die Gegenstände desselben eine eigentliche Discussion statt und wenn ich darüber nicht in einer für die Interessen unsers Cantons nachtheiligen Unwissenheit geblieben bin, so habe ich es lediglich dem Zutrauen einiger Minister und den besonderen Verbindungen, die ich mir zu verschaffen wußte, zu verdanken.

Um 20^t Merz ward endlich der revidirte Erklärungs-Entwurf dem Congresse vorgelegt und von demselben unverändert angenommen.

Es ist ohne Zweifel der Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren nicht entgangen, wie vortheilhaft, besonders für den Canton Aargau, die Auffassung des Artikels ist, durch welchen die Selbstständigkeit und die Integrität der 19 Cantone von den Mächten anerkannt werden. Es ist beschlossen, diesen Artikel dem Friedens-Instrumente des Congresses einzufügen,² so daß hiedurch diese Integrität unter die Gewährleistung aller Europäischen Mächte gesetzt und gleichsam zu einem Theile des allgemeinen Staatsrechts von Europa erhoben wird; ein

¹ „Lord Castlereagh soll über Rengger gesagt haben: Unter allen Schweizern, die ihm vorgekommen, habe er keinen einzigen Staatsmann außer R. gesehen; die andern haben alle nur für ihre Kantone gesprochen; dieser einzige habe auch das Allgemeine im Auge gehabt.“ Wydler I 154.

² Siehe die Schlusfakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815, Art. 74: Klüber VI 68.

Umstand, der besonders bey den neuen Gefahren, die unserm Vaterlande drohen, beachtet zu werden verdient. Durch diese Gewährleistung der Gebiete, so wie sie am 29^t Christm. 1813 eingetheilt waren, ist denn auch die fortdauernde Vereinigung des Frickthals mit dem Aargau, wenn schon nicht namentlich, doch so bestimmt ausgesprochen worden, daß ich, da mir von der Abfassung dieses Artikels schon frühe Kenntniß gegeben ward, für unnöthig hielt, meiner Instruction gemäß um einen besondern Abtretungs-Act für diese Landschaft von Seite Oestreichs nachzusuchen; ein Schritt dieser Art hätte bey dem Wiener-Cabinet leicht den Gedanken erwecken können, mit der verlangten Abtretung Bedinge zu verbinden, die für den Canton mehr oder weniger drückend ausfallen könnten. Einen andern, zwar nur untergeordneten Artikel meiner Instruction, durch welchen ich zu einer Unterhandlung über das Schuldenwesen des Frickthals und einer Abrechnung mit dem Breisgau bevollmächtigt war, habe ich nicht erfüllen können, weil bey meiner Abreise von Wien das Schicksal dieser letzten Landschaft noch unbestimmt war.¹

Noch soll ich bemerken, daß ich die Ehre hatte, S. Majestät dem Kaiser von Russland und S. M. dem Kaiser von Oestreich als Abgeordneter des Cantons Aargau vorgestellt zu werden und von beyden mit huldreichen Aufzürungen bin aufgenommen worden. Da diese Vorstellungen geraume Zeit nach meiner Ankunft in Wien Statt gefunden haben, so glaubte ich die Schreiben, welche mir Euer Hochwohlgeboren für diese beyden Monarchen mitgaben, nicht mehr überreichen zu können,² und begnügte mich, denselben den Dank des Cantons für das ihm erwiesene Wohlwollen mündlich auszudrücken.

¹ Siehe oben S. 35, Anmerkg. 1.

² Im Aktenband 18 des Cahier 2 der Archivabteilung A A 2 sind die drei Originalschreiben des Kleinen Rates an die Monarchen von Oestreich, Preußen und Russland mit eingebunden. „Sie wurden Rengger mitgegeben; er fand aber nicht für nötig, sie abzugeben, sondern brachte sie uneröffnet zurück“, wie im Archiv-Vermerk gesagt ist. Die Regierung bittet in diesen drei gleich lautenden Zuschriften dringlich um die Hilfe der verbündeten Monarchen bei Behauptung der staatlichen Selbständigkeit des Kantons Aargau. Sie hofft auf „die Erfüllung des tenersten Wunsches ihres Herzens, daß die vor Jahrhunderten getrennten, seit elf Jahren wieder in eine glückliche Brudersfamilie vereinigten, biedern Bewohner des Aargaus in ungetrübtem ehrenvollen Fortbestand der Unabhängigkeit und Integrität ihres kleinen Staats verbleiben werden.“

Auch kann ich nicht unterlassen, Euer Hochwohlgeboren die ununterbrochene Theilnahme, die Herr General von Laharpe an dem Schicksale unsers Cantons geäußert, und den Eifer, mit welchem er sich für denselben verwendt (s.) hat, bekannt zu machen und die Dankbarkeit des Cantons für so edle Bemühungen in Anspruch zu nehmen.

Ich schließe diesen Bericht, indem ich Euer Hochwohlgeboren für das aufmunternde Zutrauen, das Sie mir während der ganzen Dauer meines Auftrages bewiesen haben, meinen innigen Dank bezeuge; möchte ich dasselbe gerechtfertigt und Ihnen, so unverrückt auf die Wohlfarth des Cantons gerichteten Absichten entsprochen haben.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, den Ausdruck meiner
Aarau, den 9. May 1815. Rengger.

Nr. 66.

[Abschrift des oben Seite 43, unter Nr. 10, abgedruckten Aktenstückes; hier Beilage Nr. 1 zum Bericht vom 9. Mai 1815: Nr. 65.]

Nr. 67.

[Denkschrift Renggers]

über die Angelegenheiten der Schweiz; auf Wessenbergs Wunsch im November 1814 verfaßt: siehe Renggers Brief vom 16. XI. 14 (Nr. 14, S. 46) und dessen Schlußbericht vom 9. V. 15 (Nr. 65, S. 125). Weil R. diese Schrift dem Congreß-Komitee nicht offiziell einreichte, ist sie in Klübers Aktensammlung nicht enthalten. Sie ist Beilage 2 zum Schlußberichte vom 9. V. 15 (Nr. 65) und zwar eine Reinschrift von der Hand eines Kanzlisten, der oben links das Datum 4. Dez. 1814 setzte; vermutlich entnahm er es der Abschrift von Beilage 3 zum Schlußbericht, die in dem Sammelbande 18 (A A 2, Cahier 2) am Schlusse datiert ist mit: Vienne le 4^e Decembre 1814; aber nicht etwa von Renggers Hand.¹ In diesem Sammelbande 18 nun liegt der Entwurf zur Beilage 2, also zu der Denkschrift für Wessenberg: ganz von Renggers Hand geschrieben, aber ohne Datum und Unterschrift. Dieses Original bildet die Vorlage zu unserem Abdruck.

Im II. Bande seiner Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert hat W. Oechsli auf Seite 284 Renggers Denkschrift erwähnt und Stellen daraus — in Übersetzung — abgedruckt. Eine anderweitige Erwähnung der Abhandlung ist mir nicht bekannt.]

¹ Dazu vergleiche oben Nr. 20, Seite 66: Vienne le 5. décembre; und unten die Bemerkung bei Nr. 68.

La Confédération Suisse étoit ci-devant composée de 13 Cantons et de 9 Etats alliés, qui n'avoient d'alliance qu'avec une partie des Cantons. Chaque membre de la Confédération jouissoit de tous les droits de souveraineté et n'étoit tenu qu'à défendre les autres contre toutes attaques extérieures ou intérieures. Le Canton de Zuric étoit Canton Directeur.

Les Gouvernemens étoient aristocratiques ou démocratiques. Dans le principe les premiers avoient été des gouvernements représentatifs et ce n'est qu'avec le temps qu'il s'y est établi des aristocraties héréditaires et des privilèges exclusifs.

Outre le territoire propre à chaque Canton il y en avoit qui appartenloit à plusieurs Cantons à la fois. C'étoient les baillages communs, gouvernés par 2, 3, 8 et même 12 Cantons réunis.

En 1798, dès que la Suisse fut menacée de l'invasion Françoise, les Cantons renoncèrent à ces baillages, en donnant à leurs habitans la faculté de se constituer à leur gré. Dans les Cantons aristocratiques les Gouvernemens renoncèrent de même, au nom des bourgeoisies des capitales, à tous leurs privilèges politiques et établirent le principe d'une représentation nationale. Mais avant qu'ils eurent le temps de s'organiser en conséquence, la Suisse fut envahie par une armée Françoise qui lui apporta une nouvelle constitution.

Par un effet de cet évènement toutes les parties de la Suisse furent réunies en un seul Etat, sous le nom de République Helvétique. D'Etats souverains les Cantons devinrent des arrondissemens administratifs, qui nommèrent en raison de leur population des délégués au Gouvernement. Il se fit même une nouvelle division territoriale, au moyen de laquelle le Pays de Vaud et l'Aargovie (s.) furent séparés de Berne et constitués en Cantons.

La constitution Helvétique étoit fondée sur le système représentatif, mais avec des formes, qui prétoient à la démagogie. Elle avoit été apportée par une armée étrangère qu'il falloit entretenir et devoit être exécutée au milieu de la guerre. Ces circonstances suffirent pour empêcher le nouvel ordre de choses de se consolider. En 1802 il survint des troubles qui se terminèrent par la Médiation Françoise.

Sur la demande du Gouvernement François une soixantaine de députés de tous les Cantons et de tous les partis se rendirent à Paris et furent entendus sur leurs intérêts respectifs. Il en résulta l'acte de médiation, qui rétablit l'état fédératif, tout en conservant les nouveaux Cantons.

On peut reprocher à cet acte d'avoir établi un lien fédéral trop lâche et des formes d'élection trop populaires. Ce dernier vice cependant a été plus ou moins corrigé dans l'exécution. Dans le Canton de Berne par exemple, la grande majorité des membres du Gouvernement étoit prise dans les familles ci-devant regnantes, quoique les places fussent au choix du peuple. Pendant onze ans, que la Suisse a vécu sous cette loi, elle fut tranquille et heureuse.

Dès que les troupes des Puissances alliées approchèrent de la Suisse, les Bernois crurent y voir le moyen de rétablir l'ancien ordre de choses. Dans leur fameuse proclamation du 24 Dec. ils déclarèrent que les Pays de Vaud et l'Aargovie rentroient sous leur domination et que les habitans de ces Cantons redevenoient sujets de la ville de Berne. Si à cette époque la Suisse eût été abandonnée à elle-même, les Cantons de Vaud et d'Aargovie eussent marché sur Berne, pour répondre à cette déclaration de guerre.

La diète, qui devoit se borner à rompre le lien de la médiation Françoise, tout en conservant l'acte auquel elle avoit donné lieu et qui n'avoit besoin que de quelques corrections, regarda ce dernier comme aboli par le fait. Elle décréta cependant le 29 Dec. les bases d'un nouveau pacte fédéral; la conservation des nouveaux Cantons, l'intégrité de leur territoire et l'abolition de tout état de sujet en Suisse étoient de ces bases, décrétées unanimement par les députés de 18 Cantons, et ratifiées ensuite par 16 Cantons. Il n'y avait que le député de Berne qui manquoit à la délibération de la Diète et les Cantons de Berne, Soleure et Fribourg qui ne la ratifièrent point.

Berne avoit d'abord entraîné Soleure et Fribourg au rétablissement de l'ancien régime; Lucerne qui s'étoit révolutionné peu de temps après et les petits Cantons furent ensuite gagnés pour sa cause. Ceux-ci, à l'instar de Berne,

formèrent des prétentions sur des districts qui leur avoient appartenu autrefois et auxquels ils avoient librement renoncé en 1798.

Ces prétentions empêchèrent pendant 8 mois la conclusion d'un pacte fédéral. Berne cherchant à neutraliser le Canton de Vaud et à séparer sa cause de celle de l'Aargovie, lui offrit au mois de Juillet de l'émanciper à certaines conditions ; mais le Canton de Vaud répondit, qu'il n'avoit pas besoin d'éman-

cipation et qu'il ne se détacheroit jamais de l'Argovie (s.).

Enfin au mois d'Août un pacte fédéral fut décrété par la majorité de la diète. On y joignit une convention, portant qu'on chercheroit à arranger les difficultés relatives au territoire par la voie d'une médiation nationale, et que les prétentions pécuniaires et autres seroient soumises à un arbitrage. Le pacte fut ratifié par tous les Cantons à l'exception de Schwytz et d'Underwalden Nid-Wald, mais avec des considérans, qui prouvoient, qu'on le regardoit comme très imparfait.

La convention fut réjetée par les nouveaux Cantons¹ qui ne purent soumettre à un arbitrage des questions jugées depuis seize ans.

Malgré ce peu d'accord le parti Bernois dans la Diète insiste, pour que l'adoption du pacte et de la convention y jointe fût solemnisée par un serment, à fin de faire de sa cause celle de la Confédération.

Il résulte de cet exposé, que les points qui divisent la Suisse, sont essentiellement ceux-ci :

1^o *Les prétentions de Berne sur l'Argovie (s.).* Le Canton d'Argovie, fondé sur une possession de 16 ans, revêtue de toutes les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les déclarations réitérées des

¹ „Um 31. Okt. haben die Gesandtschaften von Waadt und Aargau namens ihrer Regierungen zu Protokoll erklärt, daß dieselben der neuen Bundesverfassung die Ratification erteilen in dem Sinne, daß das im Artikel 5 aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwistte unter den Ständen angewendet werden könne; daß sie hingegen der Convention vom 16. Aug. ihren Beitritt versagen.“ Repertorium der Abschiede 1814—1848 I 346. Siehe auch oben Seite 47, mit der Anmerk. 6; und Nachtrag V.

Ministres des Hautes Puissances, repousse ces prétentions. La moindre concession à cet égard ne pourroit être opérée ni maintenue dans la suite que par la force et par une force étrangère, attendu que le Canton d'Aargovie (s.) se sent asses (s.) fort, pour résister à toute attaque intérieure.¹

Si l'aristocratie héréditaire et les avantages qui en résultoient pour les familles ci-devant regnantes, ne peuvent être rétablies à Berne, l'agrandissement du Canton actuel de Berne doit être de peu d'importance pour ces familles. Il est vrai que les Bernois allèguent en faveur de leurs prétentions, que la prépondérance territoriale de Berne offriroit une garantie pour l'indépendance et la neutralité future de la Suisse. Mais l'histoire prouve le contraire. Le premier effet de cette prépondérance acquise d'abord par la conquête de l'Argovie (s.) et complétée par celle du Pays de Vaud, a été d'entrainer la Suisse dans une guerre désastreuse avec la Savoie, et qui ne fut entreprise que pour servir les intérêts de la France. Si pendant plusieurs siècles cette dernière Puissance a exercé une influence exclusive en Suisse, c'est surtout par les Bernois et au moyen des fortes pensions, que les premiers magistrats de Berne retiroient de la France, même encore de la France révolutionnée, que cela a eu lieu. La paix, dont la Suisse a joui si longtemps, étoit due à l'équilibre politique, établi en Europe, peut-être aussi à l'opinion avantageuse qu'on avoit de ses forces naturelles, et nullement à la prépondérance de Berne. C'est au contraire le trésor de Berne qui a été la véritable cause de l'invasion Françoise, en 1798, c'est la protection que son Gouvernement avoit accordée aux émigrés Français qui en a fourni le prétexte. Dans cette catastrophe les autres cantons, de tout temps jaloux de la prépondérance de Berne, ont cherché à séparer leur cause de la sienne, et l'ont abandonné: c'est ce qui avoit été prédit un siècle auparavant par un des hommes qui ont le mieux connu la Suisse, le Ministre Anglais Stanian, qui dit à ce sujet: „Quant au Canton de Berne, tous les autres sont si jaloux de sa puissance exces-

¹ Vgl. Nr. 14 S. 47 und Nr. 20 S. 60.

sive, qu'il n'y en [a] pas un des douze qui ne fût bien aise de voir diminuer ses forces et son territoire". (*Etat de la Suisse, traduit de l'Anglois. A Amsterdam 1714*).¹

Ce sont ces sentimens qui ont dicté un des articles secrets du traité d'alliance, que les Cantons Catholiques ont conclu en 1715 avec la France, lequel article portoit „qu'il devoit être fait une nouvelle division de la Suisse, de manière que chacun des 13 Cantons eût une portion égale de territoire.“²

Si tel a été autrefois l'effet de la prépondérance territoriale de Berne, peut-on croire qu'après ce qui s'est passé depuis 16 ans, les autres Cantons vissent avec indifférence le rétablissement de sa suprématie? Il est possible que les gouvernans actuels de Soleure et de Fribourg y consentissent, parceque l'intérêt de leur caste est étroitement lié avec celui de la classe regnante à Berne, mais dans ce cas ils seroient fortement désavoués par leurs peuples.

La population du Canton actuel de Berne excède d'un quart ou d'un tiers celle du Canton de Zuric le plus populeux après Berne; elle est le double de la population de la plupart des nouveaux Cantons. L'expérience des onze dernières années a prouvé que Berne peut très bien se passer d'agrandissement. Tout agrandissement d'ailleurs que le Canton de Berne recevroit contre le voeu de ceux qui devroient l'agrandir, ne feroit que diminuer ses forces, par la difficulté qu'il auroit à s'y maintenir. Qu'on donne à la Suisse des limites naturelles et faciles à défendre, un pouvoir central où tous les Cantons soyent représentés en raison de leur population et qui ait la direction de la force armée; des constitutions cantonales, qui ne soyent pas calculées exclusivement pour l'avantage d'une petite fraction de la nation: et les Puissances y trouveront pour l'indépendance et la neutralité future de ce pays une garantie que la prépondérance d'un Canton ne sauroit offrir.

¹ L'Etat de la Suisse, écrit en 1714. Traduit de l'Anglois [Vignette]. A Amsterdam, chez le Freres (s.) Wetstein 1714.

² Siehe unten die Bemerkungen zu dieser Stelle in der Übersetzung vorliegender Denkschrift.

[Unter Punkt 2 folgen: *Les prétentions pécuniaires de Berne contre le canton de Vaud.*]

3^e Prétentions territoriales des petits Cantons.

Le Canton de Schwyz réclame le district d'Uznach, le Canton de Glaris les districts de Gaster et de Sargans, tous trois faisant partie du Canton de St. Gall, et le Canton d'Uri le district de la Levantine, faisant partie du Canton du Tessin. En présentant aux habitans de ces districts l'appât des Landsgemeinden, ces Cantons sont parvenus à s'y faire un parti, à la vérité peu nombreux; mais il ne peut convenir à la Suisse de voir s'étendre l'anarchie démocratique, qui ménace son repos et s'oppose à tous les progrès de la civilisation. Le Canton de St. Gall¹ a contribué pour plus de 100 000 Liv. aux travaux de la Linth, si utiles au districts d'Uznach et de Gaster, tandis que les petits Cantons n'ont fait que les entraver; il a fait rebatir la ville de Sargans, détruite par un incendie. Le Canton du Tessin a dépensé plus de trois millions de Liv. d'Italie pour établir dans la Levantine une route qui rivalise avec celle du Simplon et du Mont-Cenis.

Voilà des titres tout aussi légitimes qu'une ancienne possession, à laquelle on a renoncé, il y a seize ans. Du reste ces prétentions, formées à l'imitation de celles de Berne et sur l'instigation des Bernois, tomberont avec celles-ci.

4^e Les Constitutions Cantonales.

De tous les Cantons ci-devant aristocratiques il n'y a que Berne et Fribourg qui persistent à vouloir rétablir le patriciat. Il est vrai que dans les deux Gouvernemens on veut admettre des membres pris dans les campagnes; mais étant nommé par le Gouvernement même et sur la présentation de ses employés, ils ne pourront jamais passer pour des représentans de la nation. A Berne d'ailleurs cette nomination donne le droit de bourgeoisie de la capitale à celui qui est nommé, en sorte que la qualité de bourgeois de Berne est une condition nécessaire

¹ Vorlage: Glaris; dieses Wort ist unterstrichen und mit Bleistift — mutmaßlich von der Hand Kasthofs — an den Rand St. Gall geschrieben.

pour être admis au Gouvernement. Le peuple de ces Cantons, habitué depuis seize ans à des formes plus libérales, dont il n'a pas abusé, s'élève contre ces prétentions, et d'autant plus fortement qu'on cherche à étouffer sa voix par des mesures violentes.

Dans les Cantons de Soleure et de Lucerne on a adopté des constitutions analogues à celles de Zuric, de Bâle et de Schaffhausen, en accordant aux campagnes une représentation dans le Gouvernement ; mais cette disposition est devenue nulle par le fait, les soi-disant représentants ayant été nommés par les patriciens qui s'étoient emparés des affaires. Le peuple en Suisse, si on excepte celui des petits Cantons, ne demande pas à gouverner ; il sent qu'il en est incapable ; mais il demande des garanties pour être bien gouverné, il demande que la simple qualité de bourgeois d'une capitale ne tienne pas lieu de propriété, de lumières et de connaissances, lorsqu'il s'agit de nommer aux places dans le Gouvernement.

L'acte de médiation avoit restreint la démocratie des petits Cantons, en exigeant l'âge de 20 ans pour qu'on pût assister aux assemblées populaires et en ôtant l'initiative à ces assemblées. Ces dispositions salutaires ont été abolies et l'ancienne anarchie rétablie dans les petits Cantons.

5^o *Le pacte fédéral.*

Les petits Cantons étant le principal obstacle à l'établissement d'un pouvoir central, on auroit pu profiter de la scission faite par Schwyz et Unterwalden Nid-Wald, pour offrir aux Cantons primitifs de se confédérer entre eux comme ils le trouveroient à propos et de n'entrer avec la Confédération Suisse que dans une alliance générale, de manière cependant à être représentés par cette Confédération vis à vis des Puissances étrangères.

Si l'idée d'une double Confédération est rejettée et qu'on veuille ménager le préjugé des petits Cantons, on pourroit réduire le pacte fédéral aux termes les plus simples, en se bornant à stipuler la garantie réciproque de l'indépendance et du territoire avec le maintien de tranquillité extérieure et intérieure, et en laissant au temps de développer les moyens

nécessaires pour l'exécution. Dans le pacte qui vient d'être adopté, on a renouvelé une des dispositions les plus vicieuses de l'acte de médiation. Je veux parler de la locomotivité du Gouvernement central ou de l'alternative des Cantons Directeurs, qui entrâve l'administration, empêche le pouvoir central de prendre quelque consistance et fait qu'aucune autorité n'est à la suite des affaires. La sagesse et la modération, que le Canton de Zuric a montré dans ces temps critiques, et qui reposent sur la nature de son Gouvernement, lui donnent des droits à la confiance générale et le mettent dans le cas d'être exclusivement chargé de la direction des affaires de la Confédération.

[Übersetzung obiger Denkschrift; vom Herausgeber.]

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestand ehemals aus 13 Kantonen und 9 verbündeten Staaten (zugewandten Orten), welche nur mit einem Teile der Kantone verbündet waren. Jedes Glied des Bundes genoß alle Hoheitsrechte und hatte nur die andern gegen jeden äußern oder innern Angriff zu verteidigen. Zürich war der leitende Kanton (Vorort).

Die Regierungen waren aristokratisch oder demokratisch. Ursprünglich waren die ersten repräsentative Regierungen, und erst im Laufe der Zeit bildeten sich erbliche Aristokratien und ausschließliche Vorrechte.

Außer dem jedem Kanton eigenen Gebiete gab es solche, die mehreren Kantonen gemeinsam gehörten; das waren die gemeinsamen Vogteien (gemeinen Herrschaften), welche von 2, 3, 8 und sogar 12 Kantonen regiert wurden.

Als im Jahre 1798 die Schweiz von der französischen Invasion bedroht war, verzichteten die Kantone auf diese Vogteien, indem sie deren Bewohnern die Befugnis gaben, sich nach ihrem Willen zu konstituieren. In den aristokratischen Kantonen verzichteten die Regierungen ebenfalls im Namen der Bürgerschaft der Hauptstädte auf alle ihre politischen Vorrechte und führten den Grundsatz einer Volksvertretung ein. Aber bevor sie Zeit hatten, sich entsprechend zu organisieren, wurde die Schweiz von einer französischen Armee besetzt, die ihr eine neue Verfassung brachte.

Infolge dieses Ereignisses wurden alle Teile der Schweiz zu einem einzigen Staat vereinigt, unter dem Namen Helvetische Republik. Aus

regierenden Staaten wurden die Kantone Verwaltungsbezirke, welche nach der Stärke ihrer Bevölkerung Abgeordnete in die Regierung ernannten. Es entstand sogar eine neue Landeseinteilung, durch welche das Waadtland und der Aargau von Bern getrennt und als Kantone konstituiert wurden.

Die helvetische Staatsverfassung war auf dem Grundsätze der Volksvertretung begründet, aber mit Formen, die etwas demagogisch waren. Sie wurde durch eine fremde Armee gebracht, die man unterhalten mußte, und mußte mitten im Kriege vollzogen werden. Diese Umstände genügten, um die Befestigung des neuen Zustandes der Dinge zu verhindern. Im Jahre 1802 entstanden Unruhen, die mit der französischen Vermittlung endeten.

Auf das Verlangen der französischen Regierung begaben sich etwa 60 Abgeordnete aller Kantone und aller Parteien nach Paris und wurden über ihre Begehren angehört. Das Ergebnis war die Mediationsverfassung, welche den Staatenbund (Bundesstaat) wieder herstellte und die neuen Kantone aufrecht hielt.

Man kann dieser Verfassung vorwerfen, daß sie einen zu lockeren Bund und allzu volkstümliche Wahlformen schuf. Der letztere Fehler wurde jedoch bei der Ausführung mehr oder weniger verbessert. Im Kanton Bern z. B. wurde die große Mehrheit der Mitglieder der Regierung aus den ehemaligen regierenden Familien genommen, obgleich die Wahl dem Volke zustand. Die Schweiz war während der elf Jahre, da sie unter diesem Gesetze lebte, glücklich und ruhig.

Sobald sich die Truppen der verbündeten Mächte der Schweiz näherten, hielten das die Berner für ein Mittel, die alte Ordnung der Dinge wieder einzuführen. In ihrer berüchtigten Proklamation vom 24. Dez. erklärten sie, daß das Waadtland und der Aargau unter ihre Herrschaft zurückkehren und daß die Bewohner dieser Kantone wieder Untertanen der Stadt Bern werden sollten. Wenn in dieser Zeit die Schweiz sich selbst überlassen gewesen wäre, so wären die Kantone Waadt und Aargau gegen Bern marschiert, um auf diese Kriegserklärung zu antworten.

Die Tagsatzung hätte sich beschränken sollen, das Band der französischen Vermittlung zu brechen und trotzdem die Verfassung beizubehalten, der sie folge gegeben hatte und die nur einiger Verbesserungen bedurfte. Statt dessen erklärte sie, die Verfassung sei durch die Ereignisse aufgehoben. Sie beschloß jedoch am 29. Dez. die Grund-

lagen eines neuen Bundesvertrages; die Beibehaltung der neuen Kantone, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und die Aufhebung jeder Art Untertanenschaft in der Schweiz gehörten zu diesen Grundlagen, die durch die Abgeordneten von 18 Kantonen einmütig beschlossen und in der Folge durch 16 genehmigt wurden. Einzig der Abgeordnete Berns fehlte bei der Beschlusssfassung der Tagsatzung, und einzig die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg genehmigten sie nicht. Bern hatte zuerst Solothurn und Freiburg zur Wiederherstellung der alten Regierung fortgerissen; Luzern, wo bald darauf eine Umwälzung stattfand, und die kleinen Kantone wurden hernach für die Sache gewonnen. Nach dem Vorbilde Berns erhoben dieselben Ansprüche auf die Gebiete, die ihnen vormals zugehört und auf die sie im Jahre 1798 freiwillig verzichtet hatten. Diese Ansprüche verhinderten während acht Monaten den Abschluß eines Bundesvertrages. Um den Kanton Waadt zu neutralisieren und dessen Sache von der des Aargaus zu trennen, anerbte ihm Bern im Monat Juli,¹ ihn unter gewissen Bedingungen freizusprechen; aber der Kanton Waadt erwiderte, daß er keine Befreiung brauche und daß er sich niemals vom Aargau trennen werde.

Schließlich wurde von der Mehrheit der Tagsatzung im August ein Bundesvertrag angenommen.² Man knüpfte eine Übereinkunft (convention) daran, dahingehend, daß man die Gebietsfragen auf dem Wege einer eidgenössischen Vermittlung zu lösen suchen werde, und daß die Geld- und andern Ansprüche einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollen. Der Bundesvertrag wurde von allen Kantonen genehmigt, ausgenommen Schwyz und Nidwalden, aber mit Erwägungen, welche zeigten, daß man ihn für sehr unvollkommen hielt.

Die Übereinkunft (Konvention) wurde von den neuen Kantonen verworfen, weil sie Fragen, die schon seit 16 Jahren entschieden waren, nicht einem Schiedsgericht unterbreiten konnten.³

Trotz dieser geringen Übereinstimmung beharrt die bernische Partei in der Tagsatzung darauf, daß die Annahme des Bundesvertrages und der daran geknüpften Übereinkunft beschworen werde,

¹ Siehe Nachtrag II.

² Unter dem Drucke der verbündeten Mächte. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 145—150.

³ Siehe oben S. 134 Anmerkg. 1.

um ihre Sache zu der der Eidgenossenschaft zu machen.¹ Aus dieser Darlegung geht hervor, daß die Punkte, die die Spaltung in der Schweiz bewirken, im wesentlichen folgende sind:

I. Die Ansprüche Berns an den Aargau. Der Kanton Aargau — gestützt auf sechzehnjährigen, mit allen gesetzlichen Formen ausgestatteten Besitz; auf den einstimmigen, deutlich ausgesprochenen Willen seiner Bewohner; auf die wiederholten Erklärungen der Minister der hohen Mächte — weist die erhobenen Ansprüche zurück. Das geringste Zugeständnis in dieser Hinsicht könnte nur mit Gewalt durchgeführt und in der Folge behauptet werden; und zwar mit fremder Gewalt; denn der Kanton Aargau fühlt sich stark genug, jeden Angriff von innen abzuwehren. —

Wenn die erbliche Aristokratie und die Vorteile, die daraus für die vormals regierenden Familien erwachsen, in Bern nicht wieder hergestellt werden können, so muß die Vergrößerung des gegenwärtigen Kantons Bern für diese Familien von geringer Bedeutung sein. Allerdings berufen sich die Berner zu Gunsten ihrer Ansprüche darauf, daß das territoriale Übergewicht Berns eine Garantie für die künftige Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz darbiete. Aber die Geschichte beweist das Gegenteil. Die erste Wirkung dieses Übergewichtes, das anfänglich durch die Eroberung des Aargaus gewonnen und hernach durch die des Waadtlandes vervollständigt wurde, war die, die Schweiz in einen verhängnisvollen Krieg mit Savoyen zu verwickeln, der nur unternommen wurde, um den Interessen Frankreichs zu dienen. Wenn während mehrerer Jahrhunderte die letztere Macht einen ausschließlichen Einfluß auf die Schweiz geübt hat, so geschah das hauptsächlich durch die Berner und zwar vermittelst starker Jahrgelder, welche die obersten bernischen Beamten von Frankreich bezogen, sogar noch vom revolutionierten Frankreich. Der Friede, dessen sich die Schweiz so lange erfreute, war die Folge des politischen Gleichgewichtes, das in Europa bestand, vielleicht auch der guten Meinung, die man von ihren natürlichen Kräften hatte, und keineswegs die Folge des Übergewichtes Berns. Im Gegenteil, der bernische Staatschätz war die wirkliche Ursache des französischen Einfalls im Jahre 1798; und der Schutz, den die bernische Regierung den französischen Emigranten gewährte, lieferte dazu den Vorwand. Bei dieser Kata-

¹ Siehe oben S. 47 f.

strophe suchten die andern Kantone, die jederzeit auf das Übergewicht Berns eifersüchtig waren, ihre Sache von der seinigen zu trennen, und ließen es im Stich: ein Ereignis, das schon ein Jahrhundert früher einer der besten Kenner der Schweiz vorher gesehen hatte, nämlich der englische Minister Stanian, der in dieser Hinsicht sagt: „Auf die Übermacht Berns sind die andern Kantone so neidisch, daß alle zwölfe, ohne Ausnahme, froh wären, wenn dessen Macht und Gebiet vermindert würde.“ (Etat de la Suisse, aus dem Englischen übersetzt. Amsterdam 1714.)

Solche Gefühle haben einen der geheimen Artikel des Bundesvertrages diktiert, den die katholischen Kantone im Jahre 1715 mit Frankreich schlossen; dieser Artikel lautete: „daß eine neue Einteilung der Schweiz vorgenommen werden solle, in der Weise, daß jeder der 13 Kantone einen gleich großen Gebietsanteil hätte.“¹

Wenn dies ehemals die Wirkung der Vormacht Berns war: kann man dann glauben, daß nach den Vorgängen der letzten sechzehn Jahre die andern Kantone gleichgültig der Wiederherstellung seiner

¹ Am 9. Mai 1715 schlossen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Katholisch-Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden und Wallis in Solothurn mit der französischen Krone ein ewiges Bündnis, das offene und geheime Artikel enthielt. Wegen der Kapsel, in die die Geheimartikel eingeschlossen wurden, nannte das Volk dieses Bündnis den Truchlibund. Dieser Bund bezweckte die Wiederherstellung der Vormacht der katholischen Kantone. Noch zur Zeit Renggers waren die Geheimartikel nicht bekannt. Aber schon frühzeitig kamen gemutmaßte Artikel in den Umlauf, an deren Richtigkeit man in der reformierten Schweiz nicht zweifelte. Das sehen wir auch aus Renggers Äußerung. Er entnahm wohl die genannte Bestimmung dem Werke: Joh. Rud. von Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnosischen Bunds- und Staats-Historie (Basel 1721, Seite 901): „Die Einteilung in der Schweiz solle also gemacht werden, daß ein jeder von denen XIII Cantonen eine gleiche Portion Land habe.“

Der gesamte Truchlibund ist abgedruckt in der Sammlung der eidg. Abschiede VII, I 1377 ff. (Basel 1860). Die besprochene Bestimmung ist nicht darin enthalten. Über die wirklichen Bestimmungen hätten ganz wohl zu der Gebietseinteilung führen können, wie sie Waldkirch und Rengger nennen. So die zwei Bestimmungen, daß bei der vorgesehenen und von den katholischen Kantonen gewünschten Intervention der französischen Krone im Gebiete der Eidgenossenschaft die Führung der Truppen, auch der schweizerischen, bei Frankreich stehen und daß die von dieser Macht besetzten, eidgenössischen Gebiete den katholischen Ständen übergeben werden sollten. — Übrigens machte noch im Jahre 1847 das Haupt des damaligen Sonderbundes, Schultheiß Siegwart Müller von Luzern, dem österreichischen Gesandten Vorschläge über Gebietsveränderungen in der Schweiz, die den katholischen Kantonen das Übergewicht ver-

Übermacht zuschauten? Möglicherweise würden die gegenwärtigen Regenten von Solothurn und Freiburg zustimmen, weil das Interesse ihrer Kaste enge mit dem der regierenden Klasse in Bern verknüpft ist. Aber sie würden in diesem Falle durch ihre Völkerschaften gänzlich im Stiche gelassen.

Die Bevölkerung des jetzigen Kantons Bern übertrifft um einen Viertel oder um einen Drittel die des Kantons Zürich, des volksreichsten nach Bern; sie beträgt das Doppelte der Bevölkerung der meisten neuen Kantone. Die Erfahrung der elf letzten Jahre hat gezeigt, daß Bern eine Vergrößerung sehr wohl entbehren kann. Übrigens würde jede Vergrößerung, die der Kanton Bern gegen den Willen derjenigen empfinde, die ihn vergrößern müßten, nur dessen Kräfte vermindern in Folge der Schwierigkeiten, die ihm die Behauptung verursachte. Man verschaffe der Schweiz natürliche Grenzen, die leicht zu verteidigen; eine Bundesgewalt, in der alle Kantone nach ihrer Volkszahl vertreten sind und der die Leitung der bewaffneten Macht zusteht; Kantonsverfassungen, die nicht ausschließlich auf den Vorteil eines kleinen Bruchteiles des Volkes berechnet sind: und die Mächte werden darin für die Unabhängigkeit und für die künftige Neutralität dieses Landes eine Garantie finden, die das Übergewicht eines Kantons nicht verschaffen kann.

[2. Die Geldansprüche Berns an den Kanton Waadt].

3. Gebietsansprüche der kleinen Kantone.

Der Kanton Schwyz verlangt den Bezirk Uznach, der Kanton Glarus die Bezirke Gaster und Sargans, die alle drei zum Kanton St. Gallen gehören; und der Kanton Uri den Bezirk Livinen, der zum Kanton Tessin gehört. Indem diese Kantone den genannten Bezirken als Lockspeise das Versprechen von Landsgemeinden darboten, gewannen sie dort einen Anhang, der aber tatsächlich wenig zahlreich ist.

Die Vermehrung der demokratischen Anarchie kann jedoch der Schweiz keine Vorteile bringen, weil sie ihre Ruhe bedroht und sich allen Fortschritten der Civilisation widersetzt. Der Kanton St. Gallen

schaffen sollten: *Anzeiger für schweiz. Gesch.* 1909, S. 400 ff.; *Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergesch.*, Kleine Ausgabe 1910, S. 509 ff.

Über den Bund von 1715 siehe die trefflichen Ausführungen Joh. Dierauers in seiner *Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft* IV 213 ff. (1912). Über die sagenhaften Artikel dieses Bundes: Selma v. Lengfeld, *Graf Domenico Passionei*, Seite 88 ff. (Ansbach 1900).

hat mehr als 100 000 franken an das Linth-Werk gesteuert, das den Bezirken Uznach und Gaster so nützlich ist, während die kleinen Kantone dasselbe nur hemmten. Er hat die Stadt Sargans wieder aufbauen lassen, als sie durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Der Kanton Tessin hat mehr als 3 000 000 frs. ausgelegt, um im Livinen-tal eine Straße zu erbauen, die mit denen über den Simplon und den Mont Cenis wetteifert.

Das sind ebenso gewichtige Rechtstitel, als ein alter Besitz, auf den man vor sechzehn Jahren verzichtet hat. Übrigens werden diese Ansprüche, die denen Berns nachgeahmt und durch die Berner eingegeben worden sind, mit diesen zusammenbrechen.

4. Die kantonalen Verfassungen.

Von allen vormals aristokratischen Kantonen beharren nur Bern und Freiburg auf der Wiederherstellung des Patriziats. Allerdings will man in die zwei Regierungen Mitglieder vom Lande aufnehmen; aber weil diese von der Regierung selber und auf den Vorschlag ihrer Beamten ernannt werden, können sie durchaus nicht als Vertreter des Volkes gelten. In Bern verschafft übrigens diese Ernennung dem Gewählten das Bürgerrecht der Hauptstadt, so daß das bernische Bürgerrecht eine unerlässliche Bedingung für den Zutritt zur Regierung bildet. Das Volk dieser Kantone, seit 16 Jahren an eine freiere Staatsform gewöhnt, die es nicht mißbraucht hat, lehnt sich gegen diese Ansprüche auf, und das um so stärker, weil man durch Gewaltmaßregeln seine Stimme zu ersticken sucht.

In den Kantonen Solothurn und Luzern hat man Verfassungen aufgestellt, die derjenigen Zürichs, Basels und Schaffhausens entsprechen, indem man den Landschaften eine Vertretung in der Regierung gewährte; aber diese Bestimmung wurde tatsächlich wertlos, weil die sogenannten Vertreter durch die Patrizier ernannt wurden, die sich der Geschäfte bemächtigt hatten. Das Schweizervolk, ausgenommen das der kleinen Kantone, verlangt nicht zu regieren. Es fühlt, daß es dazu nicht befähigt ist; aber es verlangt Garantien dafür, daß es richtig regiert werde. Es verlangt, daß bei der Besetzung von Regierungsstellen die Fähigkeit, die Bildung und die Kenntnisse entscheiden sollen; nicht der bloße Besitz des Bürgerrechtes einer Hauptstadt.

Die Mediationsverfassung hatte die Demokratie der kleinen Kantone eingeschränkt, indem sie für die Teilnahme an den Landsgemeinden das Alter von zwanzig Jahren forderte und indem sie diesen

Versammlungen das Vorschlagsrecht (die Initiative) wegnahm. Diese heilsamen Verfügungen sind aufgehoben, und die alte Anarchie ist in den kleinen Kantonen wieder hergestellt worden.

5. Der Bundesvertrag.

Weil die kleinen Kantone das hauptsächlichste Hindernis für die Einsetzung einer Centralgewalt sind, hätte man die Spaltung, die durch Schwyz und Nidwalden hervorgerufen wurde, benutzen können, um den Kantonen vorzuschlagen, sich mit einander nach Gutfinden zu verbünden und mit der schweizerischen Eidgenossenschaft nur einen allgemeinen Bund zu schließen, immerhin derart, daß sie den fremden Mächten gegenüber durch die Eidgenossenschaft vertreten würden.

Wenn der Vorschlag einer zweifachen Eidgenossenschaft abgelehnt wird, und wenn man das Vorurteil der kleinen Kantone schonen will, kann man den Bundesvertrag auf die einfachsten Bestimmungen beschränken, indem man sich begnügt, die gegenseitige Gewährleistung der Unabhängigkeit und des Gebietes mit der Behauptung der äußern und innern Ruhe festzustellen; und indem man der Zeit die Entwicklung der nötigen Mittel für den Vollzug überläßt. In dem Bundesvertrag, den man kürzlich angenommen hat, ist eine der schlimmsten Bestimmungen der Mediationsverfassung erneuert. Ich meine den Wechsel der Bundesregierung, was der Verwaltung Fesseln anlegt, die Bundesgewalt hindert, einige Festigkeit zu erlangen, und bewirkt, daß die Geschäftsleitung aller Autorität entbehrt. Die Weisheit und die Mäßigung, die der Kanton Zürich in diesen kritischen Zeiten an den Tag legte und die in der Art seiner Regierung beruhen, verschaffen ihm das Unrecht auf allgemeines Zutrauen und setzen ihn in die Lage, ausschließlich mit der Leitung der Bundesangelegenheit betraut zu werden.

Nr. 68.

[Abschrift, von der Hand eines Kanzlisten, der schon oben unter Nr. 20 enthaltenen Denkschrift Renggers sur les prétentions formées contre les cantons d'Argovie et de St. Gall. Hier als Beilage Nr. 3 zu Renggers Bericht v. 9. V. 1815: Nr. 65. Während die Unterschrift Renggers am Schluß dieses Aktenstückes vom Schreiber gesetzt und mit /signé/ bezeichnet ist, röhrt das Datum Vienne le 4 Dez. 1814 von Renggers Hand her. Das Datum in Klübers Abdruck 5. Dez. (Bd. VII 328) ist zweifellos dem Aktenstück entnommen, das Rengger

dem Komitee am 5. Dez. überreichte: oben S. 57. Die belanglose Abweichung ist leicht zu erläutern: bei der amtlichen Ausfertigung setzte R. das Datum der Unterzeichnung und der Übergabe an das Wiener Komitee; bei der Abschrift für die aargauische Regierung das Datum der Aufnahme.]

Nr. 69.

[Renggers Bemerkungen über die Bezahlung der helvetischen Schuld; Beilage Nr. 4 zu seinem Bericht Nr. 65. Abschrift von der Hand eines Kanzlisten, ohne Unterschrift und ohne Datum.

Der Entwurf zu diesem Aktenstück, von Renggers Hand, auch nicht unterzeichnet und undatiert, liegt in dem schon erwähnten Sammelband 18 des Cahier 2 in Archivabteilung A A 2 (siehe oben S. 122, Anmerk. 2). Renggers Entwurf ist die Vorlage zu unserem Abdruck.]

En assignant les intérêts des fonds anglois au payement de la dette Hélvétique, on a sans doute entendu que ce moyen devoit suffire pour l'acquittement de la dette, ou qu'il n'y avoit que peu de chose à y ajouter. Mais un seul mot introduit dans la rédaction de cet article va annuler l'effet de cette disposition et mettre la presque totalité de la dette à la charge des Cantons. Voici comment !

Du temps de la République Hélvétique il a été vendu à Mess. Gaccon et St. Didier pour 100 000 Liv. Sterl. de créances Angloises, provenant de l'ancien Canton de Berne. Les acquéreurs ont payé cette somme, dont 34 000 Liv. St. ont été remises aux autorités Bernoises, et 66 000 L. employées pour les besoins de l'administration publique.

D'après cela la Commission de liquidation a ratifié cette vente en imposant au Gouvernement fédéral l'obligation de faire reconnaître M. Gaccon et St. Didier comme propriétaires de ces créances. Après la déduction de la somme ci dessus mentionnée, il reste encore

222 960 L. St. des créances provenant de l'ancien Canton de Berne

53 500 provenant du Canton de Zuric

276 460

dont les intérêts échus depuis 1798 jusqu'en 1814 montent à 132 698 Liv. St., soit à 2 123 168 Liv. de Suisse.

D'un autre côté la dette Helvétique s'élève à 2 291 790 L. S., en sorte qu'après avoir employé à son payement les intérêts des créances Angloises, il resteroit encore 168 622 L. S. à répartir sur les Cantons.

Mais il est dit dans le projet, que les Capitaux *primitifs* des créances Angloises seroient restitués aux Cantons de Berne et de Zuric. Or, si dans la réstitution à faire au Canton de Berne doivent être comprises les 100 000 L. St. vendus à Mess. Gaccon et St. Didier, ce sera à la Confédération à les remplacer, puisqu' elle en a contracté l'obligation ; il y aura 1 600 000 L. S. à ajouter au supplément que les Cantons doivent fournir pour l'acquittement de la dette Hélvétique, c'est à dire que 17 Cantons, dans lesquels ne seront pas compris les deux Cantons les plus riches, auront à payer

1 600 000

168 622

1 768 622 Liv. de Suisse.

Pour prévenir une interprétation aussi funeste de la volonté des Hautes Puissances, il conviendroit de supprimer le mot de *primitifs*, et de préciser les Capitaux à restituer aux C. de Berne et de Zuric, en rappellant pour cet effet les articles y relatifs (Ch. 7. D. 1 et 2)¹ de l'arrêté de liquidation du 1 Nov. 1804.

Nr. 70.

[Von der Hand Kasthofers, ohne Unterschrift.] 20. October 1815.

[Auftrag des Bürgermeisters Zimmermann an die Regierungsräthe Suter, Friderich und Rothpletz, über Renggers eingereichte Rechnung für seine Auslagen im Jahre 1814 Bericht zu erstatten; auch über die frage Antrag zu stellen, wie der Gesandte, der keine Taggelder verrechnet und keine Belohnung erhalten hat, für die dem Kanton geleisteten wichtigen Dienste zu belohnen sei.]

¹ Repertor. der Absch. 1803—1813 (1886) S. 761 f.: VII D 1 und 2.

Nr. 71.
 Auszug
 aus dem Protokoll des Kleinen Raths.

Sitzung vom 22. Nov. 1815. [Von der Hand eines Kanzlisten. Ohne Unterschrift.]

Nach angehörtem Vortrag der niedergesetzten Kommission über jenen umständlichen Bericht, welchen Herr Regierungsrath Rengger über das Resultat seiner Sendungen im Jahr 1814 nach Chaumont und Wien in den bekannten wichtigen Angelegenheiten des Kantons über seinen Fortbestand und seine Selbstständigkeit gütigst erstattet hat, ward erkennt, daß Wohldemselben für beide gemachten Sendungen nebst den bestrittenen Reise- und Unterhalts-Auslagen nach dem für alle Regierungsdeputierten bestimmten Regulativ vom 1^o April 1811 die Diäten per Tag zu acht Franken ausbezahlt, und der im höchsten Maße erworbene Dank der Regierung und des Kantons in einer auf Pergament auszufertigenden Zuschrift bezeugt werden soll. Der Bericht seines Kommissoriums wird übrigens nunmehr den Akten übergeben.

Nr. 72.
 [Entwurf. Schrift eines Kanzlisten. Korrekturen von der Hand Kasthofers.]

Dankdagungs-Urkunde.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau
 thun kund hiemit:

Nachdem Unser fürgeliebte Mitrath, Herr Albrecht Rengger, gewesener Minister der Innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, bisher in Lausanne wohnhaft, schon im Merz 1814 auf erstes an ihn gelangtes Ansuchen sich bereitwillig (s.) finden lassen, Unserm Kanton zu Vertheidigung der angefochtenen Existenz und Unabhängigkeit seine Dienste zu wiedmen; infolge dessen die erhaltenen Aufträge nach dem Hauptquartier der hohen Allierten Mächte zu Chaumont zu Unserer gänzlichen Zufriedenheit erfüllt; von da an sich in Aarau aufzuhalten, und nachdem Er auch hier in der wichtigsten Angelegenheit des Kantons thätig mitgewirkt, im Herbstmonat gleichen Jahres als Abgeordneter desselben nach Wien abgereiset und daselbst während des Friedens Congresses bis zu Ende Aprils 1815 die theuersten Interessen des Kantons Aargau so verfochten, wie Wir es von seinen Einsichten und warmen Vaterlandsliebe erwarten konnten, dadurch

auch auf die günstigen Bestimmungen der Kongress Erklärung wesentlich beygetragen: so haben Wir auf den Uns über seine Verrichtungen am 9^r May 1815 erstatteten schriftlichen Bericht
beschlossen:

1. es habe sich Unser fürgeliebte Mitrath Herr Albrecht Rengger um Unsern Kanton durch seine Bemühungen zu Rettung der angefochtenen Selbstständigkeit und Integrität desselben verdient gemacht.
2. Es solle ihm dafür der gebührende Dank erstattet und zum bleibenden Andenken der Anerkennung seiner Verdienste gegenwärtige Urkunde zugestellt werden, welche Wir mit Unserm Standes-Sigill und den Unterschriften Unsers fürgeliebten Ehrenhäupts und Staatschreibers haben versehen lassen.

So geschehen in Aarau den 22. Wintermonats 1815.

Der Amtsbürgermeister

Der Staatschreiber

Nr. 74.¹

[Original. Schrift eines Kanzlisten; Renggers Unterschrift]

		Einnehmen.	franken	Ωzen	Rpn.
1814	Merz 9.	Von Herrn La Roche in Basel, auf einen von der Staatskanzley erhaltenen Creditbrief	960	—	—
Herbst-	monat 5.	Von der Staatskanzley	1600	—	—
Wein-	monat 6.	Vom Hause Fries in Wien 500 Gl. Augsburger-Current, gleich	872	7	2 ⁸ / ₁₁
"	28.	Vom Geschäftsführer des Fürsten von Dietrichstein 1000 Gulden Augsburger-Current, gleich	1745	4	5 ⁵ / ₁₁
1815	Jenner 17.	Vom Haus Fries Gl. 700	1221	8	1 ⁹ / ₁₁
Merz 11.	Desgleichen " 1000	1745	4	5 ⁵ / ₁₁	
April 10.	Desgleichen " 300	523	6	3 ⁷ / ₁₁	
" 17.	Desgleichen " 1400	2443	6	3 ⁷ / ₁₁	
		Summe	11,112	7	2 ⁸ / ₁₁

¹ Nr. 73 siehe auf Seite 151.

1814 u. 1815	Ausgeben.	frkn.	£. fr.	Rap.
	Reise- und Unterhaltungskosten während meiner Mission nach Karlsruhe und nach Wien vom 7ten Heumonat 1814 als dem Tage meiner Abreise von Lausanne, bis zum 28ten April 1815, dem Tage meiner Rückfahrt nach Aarau ¹	9382	—	7 ⁸ /11
	Anmerkung.			
	Von diesem Betrage machen allein der Miethzins von 1 Zimmer, 1 Schlafkabinet, und 1 Stube für den Bedienten während 7 Monaten zu Wien, zu 350 Gulden des Monats, und der Lohn für 2 Pferde und 1 Kutscher, zu 560 Gulden des Monats, 6370 Gulden Wiener-Währung, und zu 238% den Kurs gerechnet 4670 franken aus.			
	Taggelder, für die Mission nach Chau-mont vom 23ten Hornung bis 30ten Merz 1814, und für die Mission nach Karls-ruhe und Wien vom 7ten Heumonat 1814 bis 29ten April 1815 zusammen 333 Tage	2664	—	—
		12046	—	7 ⁸ /11
	Hievon das Einnehmen abgez. mit Kömmitt dem Rechnungsgeber heraus .	11112	7	2 ⁸ /11
	Rengger, Regierungsrath.	933	3	5

Nr. 73.

[Original, auf einem amtlichen Formular. Unterzeichnet vom Stellvertreter des Staatschreibers, Tschudi.]

Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Raths. d. d. 29^t August 1816.

Nº 22. Die von Regierungs-Rath Rengger vorgelegte Rechnung über seine Auslagen für die Missionen im Jahre 1814 wird zur Untersuchung dem Regierungs-Rath Suter zugestellt.

Actum ut supra.

¹ Hierach ist Anmerkung 1 auf Seite 123 zu berichtigen.

Nr. 75.

[Original, auf der Rückseite der Rechnung Renggers (Nr. 74). Die Unterschrift des zweiten Bürgermeisters fehlt.]

Wir Bürgermeister und Rath des
Kantons Aargau, thun kund hiermit:

Daß Wir vorstehende Rechnung als eine getreue Verhandlung angenommen, und mit Dank S. E. et O. passirt, auch zugleich verordnet haben:

Daß obstehende Restanz von	frk. 933. 3. 5.
nebst dem Betrag des dem Hrn. Schmied von Zurzach in Wien ausgerichteten Stipendium (f.) mit .	200. — —
	zusammen
	frk. 1133. 3. 5.
aus der Staatskasse verabfolgt, und dem Herrn Rechnungsgeber zu gestellt werden solle.	

Gegeben in Aarau den 2^{ten} Oktober 1816.

Der zweyte Bürgermeister:

.

Der Staatschreiber:
Kasthofer.

Nr. 76.

[Entwurf K.: 1) Anweisung an die Staatskasse für Renggers Guthaben; 2) Bürgermeister und Rat urkunden, daß sie vorstehende Rechnung als eine getreue Verhandlung angenommen, mit Dank passirt und zur Bezahlung angewiesen haben.]

Nr. 77.

(Entwurf zu einem Schreiben des Kleinen Rates an Caharpe; von der Hand Renggers. Am Rande steht die Bleistiftnotiz Kasthofers: sauber und auf Postpapier.)¹

1. August 1817.

A Son Excellence Mr. le Général de La Harpe, Grand Croix de l'Ordre de St André etc. Lausanne.

Monsieur le Général.

Ayant désiré de posséder votre buste pour le placer dans le lieu de nos assemblées, nous vous avons prié, il y a deux ans,

¹ Eine Reinschrift, von der Hand eines Kanzlisten, enthält der Sammelband 18 des Cahier 2 von A A 2.

de vouloir accorder quelques séances au sculpteur Christen¹ que nous avions chargé de l'exécution. Vous trouvates alors dans les circonstances politiques de notre patrie des motifs pour ne pas adhérer à notre demande. Les circonstances ont cessé; l'artiste à qui nous nous étions adressés, est de retour en Suisse après une longue absence et se propose de se rendre à Lausanne pour s'acquitter de notre commission. Nous venons donc encore vous prier, Monsieur le Général, de vouloir bien vous y prêter et nous osons espérer que vous ne nous refuserez pas une faveur, à laquelle nous attachons tant de prix. Nous devons à nos neveux de leur transmettre l'image d'un ami de notre Canton qui n'a cessé de défendre ses intérêts lorsqu'il étoit menacé dans son existence, qui a si puissamment contribué à le maintenir.

Nous prions Votre Excellence de vouloir agréer les assurances de notre haute considération.

Nr. 78.

Abschrift, von der Hand eines Kanzlisten; aus Zschopfes: Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit; Jahrgang 1817, S. 379—388. Titel: Denkschrift über das politische Verhältnis der Schweiz zu Deutschland, Frankreich und sich selber. (Aus dem französischen.) — Laut der Vorbemerkung kam sie im Spätjahr 1814 nach Wien zum dortigen Kongreß. Sie wurde erstmals durch Zschopfe, als den Herausgeber, in oben genannter Zeitschrift durch den Druck veröffentlicht. Der Verfasser ist nicht genannt. Sie enthält eine Verteidigung der Selbständigkeit der 5 neuen Kantone, die durch die Mediationsverfassung ins Leben gerufen wurden: St. Gallen, Thurgau, Tessin, Aargau, Waadt, deren Bevölkerung mit der Graubündens, auch eines neuen Kantons, weit über die Hälfte der gesamten Bevölkerung Helvetiens² ausmache. Als die verbündeten Mächte den Vernichtungskrieg gegen Napoleon begannen und die eidgenössische Tagsatzung Neutralität der Schweiz forderte, erklärten sich die Patrizier dagegen „und wünschten laut den

¹ Die Büste Laharpes von Joseph Anton Maria Christen (1769—1838) ist heute in der Kunstsammlung des kantonalen Gewerbemuseums in Aarau aufgestellt. Ein Bildnis des russischen Kaisers Alexander, das die Regierung auch für den Ratsaal wünschte (oben Nr. 38, Seite 55), ist in keinem kantonalen Gebäude vorhanden.

² Gesamtzahl der schweizerischen Bevölkerung $1\frac{1}{2}$ Millionen.

Einmarsch der Alliierten, eben so sehr aus Haß gegen Napoleon, als aus Begier, ihre verlorenen Vorrechte gegen das Volk durch fremde Gewalt wieder zu gewinnen. Ihre Sendungen gingen ins Hauptlager der verbündeten Mächte, um den Einmarsch der österreichischen Truppen zu befördern."¹ Die Schweiz kann nur beruhigt werden, wenn die neuen Kantone aufrecht erhalten bleiben und die Entschädigungsansprüche gegen sie niedergeschlagen werden. Auch in den patrizischen Kantonen verlangt das Volk die freie Verfassung, die in den neuen herrscht. „Der Kampf des Volks und der Regierungen in jenen vier patrizisch regierten Schweizerkantonen (Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern) droht Gefahr für die Zukunft. Denn wenn man auch das aus seinen Freiheiten verdrängte Volk durch Waffengewalt zum Schweigen und Dulden bringt, ist unfehlbar voraus zu sehen, daß es, wenn irgend ein günstiger Augenblick erscheint, neue Revolutionen herbei führen werde.“

¹ Vgl. oben die Einleitung, Seite 8.

Nachtrag I.

Beschlüsse des Großen Rates 1813—1815.

a. Abschrift

Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau
de dato 30^{ten} Decembris 1813.

Wir, die bei Eiden in beinahe vollständiger Anzahl versammelten Mitglieder der obersten Behörde als Stellvertreter, und bekannt mit der Stimmung und den Wünschen des seit Jahrhunderten durch Treue und Unabhängigkeit an seine Regierung geachteten Aargauischen Volkes; in dankbarer Erinnerung an die seit 11 Jahren genossene Selbstständigkeit, Freiheit und guter (s.) Gesetze, dieser Quelle des Seegens und aufblühenden Wohlstandes,

erklären einstimmig:

Dafz die Fortdauer der Selbstständigkeit des Kantons Aargau in seinen dermaligen Grenzen, und als Mitglied des eidgenössischen Bundes, in Unsern theuersten und angelegendlichsten Wünsche(n) liege; dafz zu Erhaltung dieses Zweckes der Kleine Rath aufgefordert sei, alle Schritte zu thun, jedes Mittel anzuwenden, und alle Maßregeln zu treffen; und endlich jeden Ruhestörer, ohne Unsehen der Person, und ohne Schonung zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen; so wie über diejenigen, denen es gelingen sollte, sich dem Auge der Polizei und der Strafe des Richters zu entziehen, die öffentliche Meinung früher oder später das Urtheil sprechen wird.

für gleichlautende Abschrift

Kanzlei Aargau
sig. J. C. Bachmann.

(Siegel der Kanzlei aufgedrückt).

Akten-Bund A A Nr. 2, 1. Cahier, im aarg. Staatsarchiv
(Aktenstück 22).

b. Protokoll des Großen Rates vom 5. Mai 1814.

Art. 5. Rechenschaft des Kleinen Rathes. „Auf den erstatteten Kommissionalbericht über den gegenwärtigen Zustand des Kantons hat der Große Rath einmütig beschlossen:

I. Die bis dahin von dem Kleinen Rath zu Erhaltung Unseres Kantons in seiner Integrität getroffenen Maasregeln als vollkommen zweckmäßig zu genehmigen und Hochdemselben für seine mühevolle Verwendung den verdienten Dank des Vaterlandes auf eine würdige Weise auszudrücken.

II. Den Kleinen Rath neuerdings zu ersuchen, seinen bisherigen rühmlichen Eifer fortzuführen und alle Hindernisse, die der Erreichung des guten Zweckes entgegen sein möchten, mit Weisheit und Kraft aus dem Wege zu räumen; den allenfalls ferner dagegen entstehenden Machinationen ohne Schonung von Aufwand zu begegnen und die Schuldigen ohne Ansehen der Person nach der Strenge der Straf Gesetze behandeln zu lassen.

III. Dabei zu erklären, daß, so wie der Große Rath für die Erhaltung des Kantons sich verpflichtet und verantwortlich glaube und diese wichtigste seiner Angelegenheiten mit dem vollsten Zutrauen zur angelegenen Besorgung in den Schoos des Kleinen Rathes niederlege, auch demselben seine Unterstützung und Beihülfe zum Voraus zusichere, so hoffe er auch die gleiche Verantwortlichkeit von Hochdemselben zu gewährtigen.

IV. Der Kleine Rath soll eingeladen werden, auf Mittel Bedacht zu nehmen, eine verhältnismäßige Vertheilung der von den Bewohnern des Kantons getragenen Kriegslasten unter alle zu bezwecken."

V. (Erlangung der zugesicherten Entschädigung für getragene Militärlasten und Verwendung um Schonung beim Rückmarsche der alliierten Truppen).

Art. 6. (Berichte über die Tagsatzungsverhandlungen von Nov. 1813 bis 29. Apr. 1814) . . . „Indessen soll der Gesandtschaft für ihren vaterländischen Eifer und einsichtsvolle Leitung der ihnen übertragenen wichtigen Angelegenheiten zu Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Integrität des Kantons der verdiente Dank erstattet und derselben zugleich der Besluß, den der Große Rath in der heutigen Sitzung aus Anlaß des abgestatteten Berichts des Kleinen Rathes genommen hat, zu ihrer Kenntniß mitgetheilt worden, um vermittelst dieses einstimmig gefassten Beschlusses jeden Zweifel über die Stimmung des Kantons heben zu können.“

Prot. der Verhandlungen des Großen Rathes des Kantons Argau (§.) Nr. 2 S. 134 f.

c. Versammlung des Großen Rates am 30. Brachmonat 1814.

Art. 4. In gänzlicher Beypflichtung des erstatteten Kommissional-Berichts über die Relation der Gesandtschaft (s.) auf der Tagsazung in Zürich beschließt der Große Rath

I. Es solle der Gesandtschaft, welche in diesen entscheidungsvollen Zeiten, während welchen der Fortbestand und die Integrität des Kantons auf eine so gefährliche Weise angegriffen war, zu Rettung und Behauptung derselben so eifrig mitgewirkt, für ihre thätigen und einsichtsvollen Bemühungen in der wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes =

II. Dem Kleinen Rath für die Beharrlichkeit und Weisheit in Leitung der öffentlichen Angelegenheiten = und

III. Dem Kanton Waadt für das treue Zusammenhalten und die fortgesetzte Theilnahme, Unterstützung und eifrige Verwendung, selbst in dem Zeitpunkte, wo der Fortbestand des Kantons Waadt nicht mehr zweifelhaft, derjenige des Kantons Aargau (s.) aber um so größerer Gefahr ausgesetzt war,

der verdiente Dank des Kantons auf eine angemessene und würdige Weise erstattet werden.

Prot. des G. R. Nr. 2 S. 142 f.

c. I. Außerordentliche Sitzung des Großen Raths, bei Eiden versammelt. 4. Heumonat 1814.

Art. 3. „Auf den Antrag eines Mitglieds des Großen Raths in dankvoller Erinnerung an den von den Hohen Alliirten Monarchen (s.) und der kräftigen Verwendung des Herrn Obrists Laharpe und Herrn Minister Stäuffer, denen Unser Kanton seine Existenz verdankt, wird beschlossen, den Kleinen Rath zu ersuchen, seiner Zeit seine Anträge zu angemessener Dankbezeugung dem Großen Rath vorzulegen.“¹

Art. 4. „Da in dem gegenwärtigen Augenblick in dem benachbarten Kanton Bern Truppen aufgestellt und Unsere Grenzen bedroht werden, so beschließt der Große Rath einhellig, diejenige unbedingte Vollmacht, die er dem Kleinen Rath unterm 3. May letzthin ertheilt hatte, zu Behauptung Unserer freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit alle erforderlichen Mittel zu ergreifen, unbedingt zu erneuern.“

Prot. S. 146.

¹ Die Dankbezeugung an Stäuffer siehe bei Eugenbühl, Ph. A. Stäuffer S. 473 f., und Argovia XXII 36 f.

d. Sitzg. des Großen Raths den 26. Jänner 1815. Wahl des Kleinen Raths. Zum 6. Mitgliede wird gewählt: Herr Rengger, gewesener Minister des Innern.

Protok. S. 168.

e. In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rates vom 14. März 1815 werden 13 erledigte Grossratsstellen neu besetzt; an erster Stelle wird gewählt: Herr Philipp Albrecht Stapfer von Brugg, gewesener Gesandter der helvet. Republik in Paris und Minister der Künste und Wissenschaften.¹

f. Sitzung des Großen Rates vom 17. April 1815.² Bericht der Regierung über die Verhandlungen des Wiener Kongresses. Es wird eine Kommission von 5 Mitgliedern ernannt, die darüber am 19. April dem Großen Rate Bericht erstatten soll.

Um die hohe Regierung in den Stand zu setzen, bey den eingetretenen Zeitumständen und den durch Aufstellung einer Eidgenössischen Armee verursachten Umkosten (s.) die dem hiesigen Kanton auffallenden (s.) Bundespflichten zu erfüllen, wird derselben die verlangte Vollmacht ertheilt, eine zweite außerordentliche Steuer von zweymalhunderttausend Franken im Kanton erheben zu lassen. [Die erste Kriegssteuer im Betrage von 100,000 Frk. war am 9. Nov. 1813 vom Gr. R. genehmigt worden;³ die dritte im Betrage von 200,000 Frk. wurde am 25. Weinmonat 1815 angeordnet; bei der letztern gewährte der Gr. R. „den Bewohnern der Weingegenden wegen dem seit vier Jahren erlittenen Mischwachs billiche Erleichterung“ in der Bezahlung ihrer Betreffnisse.¹]

Sitzg. v. 19. April. Auf den von der niedergesetzten Kommission erstatteten Bericht wird die Erklärung und Transaktion der auf dem Kongress zu Wien versammelten Gesandten der Mächte Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Russland und Schweden über die Schweizerischen Angelegenheiten einmütig genehmigt; ebenso die diesorts der Gesandtschaft (an der Tagssitzung) erteilte Instruktion und die über die Annahme und Beschwörung der Urkunde eines Bundesvertrages zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ferner die Instruktion über den Beitritt des Aargaus zu allen Maßregeln der Grenzverteidigung der Schweiz.

¹ Protok. des Gr. R.

² Siehe oben Nr. 64 S. 122.

³ Dekretebuch V 407.

Endlich wird die definitive Aufnahme von Neuenburg und Genf in den Eidgenössischen Bund beschlossen; und dem Kleinen Rate Vollmacht erteilt, über die im Grundsatz beschlossene Aufnahme des Standes Wallis nach erfolgter daheriger Übereinkunft der Ehrengesandtschaft namens des Großen Rats die angemessene Instruktion zu erteilen.¹

g. In der gleichen Sitzung bevollmächtigt der Große den Kleinen Rat, den Herrn Regierungsrat Rengger vor der Beeidigung durch den Großen Rat in den Kleinen Rath eintreten zu lassen.

h. 1. Brachmonat 1815.

Versammlung des Großen Rates, veranlaßt durch eine von der Tagsatzung in Zürich am 20. Mai abgeschlossene Übereinkunft mit den Gesandten der hohen verbündeten Mächte, über die Stellung und politischen Verhältnisse der Schweiz bei Ausbruch des gegen Frankreich bevorstehenden Krieges. Der Große Rat vernimmt den Bericht des Kleinen Rates und ernennt eine Kommission, die bis Montag den 5. ihren Bericht zu erstatten hat. Zu deren Mitgliedern werden erwählt — durch den Amtsbürgermeister Herzog —: Rengger, Jehle, Hürner, Feer, Weber, Dorrer, Rohr, Bachmann, Haury.

A. Rengger wird als Mitglied des Kleinen Rates beeidigt.

5. und 6. Brachmonat.

Verhandlung des Großen Rates über die Übereinkunft mit den fremden Mächten. Die Mehrheit der Kommission beantragt deren Annahme, die Minderheit Verwerfung. Der Rat ratifiziert die Übereinkunft mit 86 gegen 31 Stimmen.

¹ Protok. des Gr. R.

Nachtrag II.

Proklamationen und Erklärungen Berns und Aargaus.

Am 15. Juli 1814 erließ die bernische Regierung eine Proklamation, worin sie erklärte, daß sie auf das Waadtland unter Bedingungen verzichten wolle, dagegen die Ansprache auf den Aargau aufrecht halte. Dieser Erlaß war wesentlich vorsichtiger gehalten, als der vom Dezember 1813. Er wendete sich insbesondere an die Treue des aargauischen Volkes.¹

Zur gleichen Zeit, am 18. Juli, überreichte Bern der eidgenössischen Tagsatzung, die wegen des Bundesvertrages zusammenrat, die Erklärung seines Großen Rates: Bern kann den vorgelegten Entwurf zu einem Bundesvertrag aus verschiedenen Gründen nicht ratifizieren; namentlich weil darin den Ansprüchen mehrerer alten Stände auf abgerissene Landesteile nicht Rechnung getragen wird. „Hingegen erklärt sich der Große Rat bereit, die Unabhängigkeit der von seinem Gebiete losgerissenen Landschaft Waadt unter billigen Bedingungen für immer auszusprechen; während es ihm seine Pflicht nicht erlaubt, gleichfalls auf den Aargau zu verzichten, welchem er zur brüderlichen Vereinigung besondere Anerbieten macht.“² Dieser Erklärung, vom bernischen Großen Rate am 7. und 8. Juli aufgestellt, entnehmen wir folgende Stellen:

„Die zuverlässige Anhänglichkeit eines großen Teils der Bewohner des bernischen Aargaues³ macht es dem Großen Rath der Republik Bern zur Pflicht, auf dasselbe nicht Verzicht zu leisten; hingegen werden zur brüderlichen Wiedervereinigung dieser Landschaft mit Bern folgende Anerbieten gemacht:“

¹ Der Erlaß ist abgedruckt in den Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten Nr. 115, vom 19. July 1814 (Bern). Siehe auch A. v. Tillier, Geschichte der Eidg. 1814—1830 I 173.

² Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzg. 1814—1848 I 538. Der volle Wortlaut der Erklärung steht im Abschluß 1814/15 I 126 f.

³ Vergleiche dazu oben S. 23, 29, 57 f.

a) Eröffnung des Bürgerrechtes der Stadt Bern für die Einwohner des bernesischen Aargaus auf dem gleichen Fuße wie für die Angehörigen des Kantons Bern.

b) Es werden eine verhältnismäßig gleiche Anzahl Mitglieder in den Grossen Rat und mit den gleichen Rechten aufgenommen, wie von den Bestandteilen des jetzigen Kantons Bern aufgenommen worden sind.

c) Das bernische Aargau erhält ein besonderes Appellationsgericht, das in demselben seinen Sitz haben soll.

d) Es soll bei den bisherigen Loskäufen von Zehnten und Bodenzinsen sein gänzliches Bewenden haben, und es bleiben die Zehnten und Bodenzinse ferner loskäuflich.

e) Die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten in dem bernischen Aargau werden beibehalten.

f) Anerkennung allfälliger Schulden des Kantons Aargau.

g) Der protestantischen Geistlichkeit des bernischen Aargaus wird ihr gegenwärtiger Besitzstand oder, wenn sie es wünscht, ihre Aufnahme in das bernische Progressionsystem zugesichert.

h) Den Munizipalstädten des bernischen Aargaus werden die vormaligen besondern Rechte und Privilegien zugesichert, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen Kantonsgesetzen verträglich sind.

i) Die obren Zivilbehörden aus dem bernischen Aargau, deren Autorität sich auf ihren ganzen Kanton erstreckt, werden für ihre allfälligen Gehaltsverluste entschädigt werden.

k) Die besoldeten Truppen und Polizeibeamten, insofern ein Teil derselben von der Regierung des Kantons Aargau reduziert werden sollte, treten in den Sold der Republik.

l) Auch werden andere, dem Stande Bern zur Zeit noch unbekannte Landeswünsche gern angehört und so viel möglich berücksichtigt werden.

* * *

Um meisten Wirkung versprach sich wohl die bernische Regierung von dem unter h gegebenen Versprechen. Denn die vormaligen Munizipalstädte des Berner Aargaus waren seit 1798 die Stützen des Kantons. Ihre Bevölkerung war wirtschaftlich und geistig den Landbewohnern weit überlegen, und sie hatte in dem Kampfe um politische

Selbstständigkeit die Führung. Wenn sie die vorgehaltene Lockspeise anbiß, so hatte Bern gewonnenes Spiel.

* * *

Die aargauische Regierung legte der Tagsatzung am 28. Juli durch ihre Gesandtschaft eine Gegenerklärung vor¹ und gab sie zu Protokoll. Wir entnehmen ihr folgende Stellen:

„Die Regierung von Bern, welche das Daseyn der Kantone Aargau und Waadt als das Werk der französischen Gewalt dargestellt hatte, begriff, daß dieses Daseyn nur durch die gegenwirkende Macht der Hohen Alliirten vernichtet werden könne; sie hat sich demnach wiederholt bei den Erhabenen Monarchen um Unterstützung ihrer Forderungen verwendet. Diese aber haben in weiser und unbefangener Würdigung der wahren Bedürfnisse und Interessen der Schweiz und der Bedingungen ihrer künftigen Ruhe jedes dahерige Begehren standhaft abgewiesen. Und noch letzthin, als das Haupt der schweizerischen Deputation in Paris bei seiner Majestät dem Kaiser von Russland die Ansprüche Berns auf das Aargau vertheidigte, hat dieser erlauchte Monarch auf offizielle Weise und unwiderruflich diese ungerechten Ansprüche verworfen.“²

„Die wiederholten Erklärungen der bevollmächtigten Minister der verbündeten Mächte gehen übereinstimmend von dem gleichen Grundsätze der Integrität der XIX Kantone aus. Und als vor wenigen Tagen die Verfassung für den gesamten Kanton Aargau vollendet und sanktionirt worden, ertheilten Hochdieselben bei diesem Unlasse aufs neue die offizielle und feierliche Versicherung der Selbstständigkeit und Integrität dieses Kantons als Mitglied des neuen Schweizerbundes . . .“ Auf die Erklärung Berns vom 7. und 8. Juli über die Wiedervereinigung des Aargaus gibt die Regierung dieses Kantons folgende Gegenerklärung zu Protokoll:

„Der Stand Aargau erkennt keine Rechte des Standes Bern auf sein Gebiet. Ohne in geschichtliche Erörterungen früherer Zeiten einzutreten, welche so vieles für das gegenwärtige Recht der Selbstständigkeit des Aargaus sprechen — ohne die Frage zu beleuchten,

¹ Sie umfaßt 3½ Druckseiten in Quart (Aktenband I A Nr. 7 des aarg. Staatsarchives). Eine Inhaltsangabe findet sich im Repertorium 1814—1848 I 72; der ganze Wortlaut im Abschluß 1814/15 I 165—167.

² Siehe oben in der Einleitung Seite 12 f.

in wie fern die dermalige Regierung der gegenwärtigen Stadt und Republik Bern auch nur von ferne befugt sein könne, irgend einen Anspruch an Länder zu machen, welche mit dem ehemaligen Kanton Bern und desselben Regierung in Verbindung gestanden — beschränken Wir Uns auf den einzigen Satz: daß das ehemalige Bern seinen Besitzstand des Aargaus auf keinen andern Grund gebaut habe, als auf welchen der Aargau nun seine Selbstständigkeit hauet".

„Wenn Bern durch Gewalt der Waffen im fünfzehnten Jahrhundert das Aargau dem erlauchten Hause Habsburg abgerungen hat, und spätere Traktaten die Eroberung Berns bestätigt hatten, so hat auch die Macht der Zeitumstände dem Aargau die Freiheit wieder gegeben, und nachherige Anerkennung von Seite Berns hat die im Jahre 1803 ausgesprochene Selbstständigkeit dieser Landschaft sanctionirt, so wie sie nun von den Hohen Alliierten Mächten ausdrücklich bekräftigt worden ist"

„Das Aargauische Volk fühlt, daß es für den Verlust seiner Selbstständigkeit keinen Ersatz gibt. Es hat sich laut und fest dahin ausgesprochen. Auf keine Unterhandlungen, keine Anerbietungen, von welcher Art sie auch sein mögen, können und dürfen sich seine Stellvertreter einlassen"

„Möchte der hohe Stand Bern in dieser Erklärung die Unmöglichkeit erkennen, seine Forderung zu erreichen. Möchte Er mit den Kantonen Waadt und Aargau die Bande der Freundschaft und des Vertrauens wieder anknüpfen, welche während elf Jahren zum Vorteil aller drei Nachbarstaaten bestanden haben! Freudig würde der Kanton Aargau dazu die Hände bieten!"

Eine andere Antwort gab der Aargau durch die Presse. Diese Erklärung war für das Volk bestimmt. Sie erschien am 3. August in der Aarauer Zeitung.¹ Wir dürfen wohl annehmen, sie sei das Werk der Regierung. Sie lautet:

Bern und Aargau.

Man hat von Bern aus die von der dortigen Regierung an ihre Kantonsangehörigen erlassene Proklamation auch im Aargau verbreitet, in der Hoffnung, daß die darin ausgesprochenen, dem Aargau gemachten Anerbietungen einen günstigen Eindruck für dessen Wieder-

¹ Nr. 93 S. 456.

vereinigung mit Bern bewirken würden; allein der Erfolg war geradezu der entgegengesetzte.

Man verspricht uns politische Rechte, sagen die Aargauer; aber es hatte die Bernische Regierung durch ihr Dekret vom 3. febr. 1798 ihrem Volke frei und ungezwungen die Ausübung dieser Rechte in einem weit größern Umfange feierlich zugesichert; das Volk, dankbar für dieses Dekret, vergoß sein Blut in der Vertheidigung von Bern. Späterhin erklärte die Regierung von Bern, in ihre ehemaligen Rechte zurückzutreten, da das Dekret vom Februar 1798, als durch die Zeitumstände abgedrungen, unverbindlich sei. Welche Garantie liegt nun wohl in den gegenwärtigen neuen Zusicherungen, von denen bei jedem Anlaß erklärt wird, daß sie den Erfordernissen der Zeit zum Opfer gebracht werden? Warum sollten wir Aargauer diese Rechte nicht lieber in unserer angenommenen Landesverfassung finden, welche im Art. 25 „alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen, der Familien“ unwiderruflich aufhebt.

Die Städte sagen: man verheißt uns zwar unsere ehemaligen Privilegien; aber indem man dieselben den allgemeinen Landesgesetzen unterordnet und diese von der Stadt Bern gegeben werden, so verspricht man uns gar nichts, als den Genuß dessen, was die Großmuth der Stadt Bern uns für kürzere oder längere Zeit vergönnen möchte. Es genießen freilich die Städte dieser alten Privilegien unter der gegenwärtigen Landesverfassung nicht; aber sie bedürfen derselben nicht, so lange sie unter keiner andern Oberherrschaft, sondern unter einer Verfassung stehen, die nicht den Vortheil einer einzelnen Stadt oder einzelner Familien, sondern das Wohl Aller zum einzigen Zweck hat. Man kann auch leicht denken, daß dergleichen den Aargauischen Städten zugesicherte Vorrechte einen sehr unangenehmen Eindruck auf das Land machen müssen, das nunmehr mit diesen Städten auf der gleichen Linie politischer Rechte steht. Bern will die im Aargau geschehenen Loskäufe von Zehnten und Grundzinsen bestätigen und die Loskauflichkeit ferner garantiren. Allein diejenigen, welche losgekauft haben, sprechen: wir bedürfen dieser Bestätigung nicht; und diejenigen, die noch nicht loskaufsten, sagen sich: was nützt uns die Loskauflichkeit, wenn sie durch Bedingungen, die in der Willkür der Stadt Bern, als des Bezugsherrn, liegen, unausführbar gemacht werden kann?¹ Dann

¹ Vorlage: können.

genießen unsere benachbarten Gemeinden ihres unter milden Gesetzen losgekaufsten Bodens, und der unselige bleibt auf ewige Zeiten belastet, weil wir wegen des hohen Preises des Bernischen Loskaufsystems die Befreiung nie erkaufen können.

Die Aargauer bemerken übrigens, daß die Anerbietungen von Bern wesentlich darin bestehen, ihnen einen Theil ihres dermalen genießenden Glückes zuzusichern; sie wünschen aber dieses Glück in seinem ganzen Umfange zu behalten und finden dafür eine bessere Garantie in einer wegen ihrer Verdienste gewählten Regierung, welche dem Lande diese Vortheile aus Pflicht gewährt und sie immer mehr ausdehnen wird, als in einer Regierung, die solche als ein bringendes Opfer anbietet.

Was in den Bernischen Anerbietungen am meisten erbitterte, war die Zusicherung persönlicher Vortheile für Beamte und Geistliche. Die Beamten fühlen sich in ihrer Ehre gekränkt, daß man voraussetzen durfte, es könnte das Versprechen von Besoldungs-Indemnitäten sie in ihrer Pflicht, alles für die Freiheit des Landes zu thun, wankend machen. Die Geistlichen, die, ihrem Berufe getreu, sich in keine Politik mischen, halten sich ebenfalls für beleidigt, daß man sie mit Gehaltsvortheilen locken möchte.

Das Volk aber bemerkte, daß die Aussicht eben nicht reizend sei, die neuen Bernischen Regenten nach dem Maasstabe der ehemaligen Landvogteien zu besolden und die dermaligen Beamten zu entschädigen, welches alles wohl wieder vom Lande getragen werden müßte.

So geschah, daß gerade das, wodurch das Aargau revolutionirt werden sollte, dieses Land noch enger an seine Verfassung und seine Regierung geknüpft hat, und daß die Ungereimtheit der Behauptung um so klarer geworden ist, als sehne sich das Aargau nach dem unbeschreiblichen Glücke, das Mark des Landes in die Familienkassen von Bern zu gießen.

Nachtrag III.

Rengger als Mitglied des Großen und des Kleinen Rates.

In dem Creditiv, das die Regierung ihrem Vertreter zum Wiener Kongresse mitgab,¹ vom 1. Juli 1814, bezeichnete sie ihn als Mitglied des souveränen Kantonsrates; nicht weil er es wirklich war, sondern jedenfalls nur, um seiner Person mehr Ansehen und Gewicht zu verschaffen. Den richtigen Ausdruck brauchte die Regierung in ihrem Briefe vom 28. Juni 1814,² indem sie in der Adresse schrieb: gewesenes Mitglied des großen Rethes des Kantons Aargau.

Nachdem ihn nämlich am 8. April 1803 vier Kreise zum Kandidaten des Großen Rates gewählt hatten, wurde Rengger am 19. April wirkliches Mitglied und arbeitete eifrig an der Gestaltung des Kantons. Als jedoch die aristokratische Partei und insbesondere Dolder durch Intrigen in die Regierung gelangten und Renggers Wahl hintertrieben, verließ dieser den Aargau und nahm seinen Wohnsitz in Lausanne.³ Nicht ohne Bitterkeit, wie man aus seinem Briefe vom 1. Weinmonat 1813 an Stapfer ersieht: „Ungeachtet ich mich durch die im Jahre 1803 erfahrene Behandlung von allen meinen Pflichten gegen den Kanton für losgebunden ansehen konnte, so habe ich, so oft man mir seit Dolders Tode von Ansiedlung in demselben sprach, immer geantwortet, daß ich, so viele Aufopferungen es mich auch kosten würde, dazu geneigt sei, sobald ich dort einen angemessenen Wirkungskreis vor mir sehen würde; daß dies aber, je länger man zögerte, desto schwerer für mich werden dürfte. Die erste Frucht dieser Unterhandlung aber war, daß man bei der letzten Grossratserneuerung ein Gesetz mache, um Sie und mich von der Wahl auszuschließen. Denn daß dieses der einzige Zweck des Gesetzes über den Wohnsitz im Kanton als Wählbarkeitsbeding war, hat man mir von verschiedenen

¹ Siehe Nr. 2 des Briefwechsels, S. 35.

² Nr. 3 des Briefwechsels, S. 36.

³ Wydler I 120 f.; 133.

Seiten her eingestanden.“¹ Seine Freunde boten dann Rengger das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten an. Er schlug das aus, weil er „kein Jota von Recht und besonders von aargauischem Recht verstände“ . . . „Wäre ich in den Großen Rat ernannt worden, so hätte ich die Stelle angenommen und mich entschlossen, auch ohne andern Beruf mich im Kanton niederzulassen.“²

Rengger wurde demnach von der aargauischen Regierung erst wieder zu Ehren gezogen, als die Existenz des Staates in Frage stand. Und als er sie in Wien so manhaft verteidigte, schenkte ihm am 11. Dezember 1814 die Stadt-Gemeinde Aarburg ihr Bürgerrecht, um ihn als Mitglied in den Großen Rat wählen zu können.³ Es ist bemerkenswert, daß gerade eine Gemeinde an der Berner Grenze dem Unwalte des Aargaus den Weg in die Staatsbehörde bahnte. Aarburg teilte dies sofort dem Kleinen Rat mit und ersuchte um Bestätigung der Bürgerrechtsurkunde. Sie schrieb:

Unsere Bürgerschaft glaubt, es sey für unsern Kanton außerst ersprießlich und wichtig, wenn ein so hochverdienter Mann sein noch übriges thätiges Leben demselben widme, und hoffet, durch diesen Beschuß etwas beytragen zu können, Minister Rengger hierzu zu vermögen — wobey wir übrigens nicht verhehlen wollen, daß wir neben dem Wohl unsers Kantons im allgemeinen auch das besondere unseres Orts hierbey im Auge hatten.

Der Kleine Rat bestätigte am 12. Dezember den Bürgerbrief und schrieb der Stadt Aarburg:

In Beylage senden wir Ihnen die Urkunde, vermittelst welcher dem durch seine Kenntnisse und Denkungsart, als auch (s.) durch seine Verdienste um sein Vaterland ausgezeichneten Herrn Albrecht Rengger von Brugg gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik und dermaligen Deputierten Unseres Kantons während des Kongresses in Wien das Bürgerrecht Ihrer Stadt zum Geschenk gemacht wird, mit Unserer Genehmigung versehen zurück, mit der Versicherung, daß

¹ Die Wahlordnung zu Erneuerung des Großen Raths, Gesetz vom 4. Christmonat 1807, enthielt folgende Bestimmung (§ 17): Um von einer Kreisversammlung zum direkten Mitgliede des Großen Raths ernannt werden zu können, muß man . . . und im Kanton wohnhaft oder angesessen sein. — Sammlung der . . . Aarg. Gesetze und Verordnungen, Aarau 1811, III. Band S. 112.

² Wydler II 155 f.

³ Wydler I 162.

Wir die Absicht und Gesinnung, welche die Bürgerschaft von Marburg zu diesem Geschenk bewog, bestens zu würdigen wissen. Gott mit Euch!¹

Am 27. Dezember trug sodann der Kleine Rat dem Bezirksamt Zofingen auf, durch die Kreisversammlung ein Mitglied in den Großen Rat wählen zu lassen, weil Albrecht Bohnenblust von Marburg aus dieser Behörde getreten war. Am 3. Januar 1815 ernannte die Kreisversammlung von Marburg Doct. Albrecht Rengger an Platz (f.) des alt Ammann Bohnenblust zum direkten Mitgliede des Großen Rats für den Kreis Marburg, und der Kleine Rat bestätigte die Wahlakte am 4. Januar.²

Diese Wahl nahm Rengger ohne Zögern an, während er sich für den Eintritt in die Regierung Bedenkzeit bis nach seiner Rückkehr erbat.³ Aber nur in einem privaten Briefe an J. E. feer vom 18. Hornung nannte er den entscheidenden Grund dieses Zögerns: er wolle ja gerne nach Kräften mittrudern, so lange dem Schiffe noch Gefahr drohe. „Allein ich möchte erst wissen, ob die neue Regierung auf eine Art zusammen gesetzt ist und sich so einrichtet, daß man hoffen darf, etwas Gutes daraus werden zu sehen. So könnte ich mich nicht entschließen, einer Nomadenregierung anzugehören, deren Mitglieder überall, außer da, wo sie sein sollen, anzutreffen sind. Die neuen Regierungsglieder haben große Verpflichtungen zu erfüllen; sie sollen die Meinung rechtfertigen, die man von dem Kanton zu geben gesucht hat; sie sollen den Schutz rechtfertigen, den er genießt, und mehr noch denn alles andere: sie sollen dem biedern aargauischen Volke die Treue lohnen, mit der es an seiner Selbstständigkeit hängt. Das Wenigste, was man von ihnen fordern kann, ist, daß sie ganz für ihre Stellen leben.“⁴

Obwohl er nach seiner Rückkehr aus Wien manches anders fand, als er es wünschte, übernahm Rengger die Regierungsstelle,

¹ Protok. des Kl. R. und Aktenbund I A 6, Nr. 42, des Staatsarchivs.

² Protokoll des Kl. Rates und Briefwechsel Nr. 43 S. 99. Nach J. E. feer wäre die Wahl Renggers in den Großen Rat schon vor dem 25. Dez. 1814 erfolgt: Argovia XXII 128. Es muß hier irgend ein Irrtum vorliegen.

³ Über die Ernennung Renggers in den Kl. R. siehe Nr. 38, S. 93, des Briefwechsels; Nr. 41 S. 95 f.; Nr. 43 S. 99. Die Marauer Zeitung meldete die Wahlen in den Kl. R. schon am 27. Jan.

⁴ Wydler II 209 f.

„um nicht von aller Welt und am Ende auch von mir selbst verdammt zu werden.“¹

Am 8. Juni 1815 gab Rengger in der Sitzung des Kleinen Rates die urkundliche Erklärung ab, er werde seine bürgerlichen Rechte nur im Kanton Aargau ausüben.

Die Erhaltung des Kantons war dem Staatsmann Rengger nur Mittel zu dem Zwecke, einen modernen Rechtsstaat zu schaffen. Und nun mußte er selber Hand anlegen, um diesen Zweck zu erreichen.

Allerdings fand er in der Regierung „manches anders, als er sich vorgestellt hatte, besonders vielen von den früheren Regierungen zurückgebliebenen Sauerteig, weshalb er oft in den wichtigsten Ansichten von seinen Kollegen abwich.“² Aber er hoffte auf allmäßliche Besserung. Von der Festigkeit seiner modernen, republikanischen Grundsätze gibt folgender Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates einen kräftigen Beweis und zugleich ein kleines Beispiel vom alten Sauerteig.

Sitzung des Kleinen Rates vom 28. Juli 1815.

Art. 8. Aus vorwaltenden Betrachtungen wird dem alt Bärenwirt Rudolf Umsler von Schinznacht die Hälfte jener Geldstrafe von Einhundert franken nachgelassen, welche ihm wegen verbotener Wirtschaft gerichtlich auferlegt wurde.

Art. 9. Aus besondern freundshaftlichen Rücksichten gegen die hohe Regierung des Standes Schaffhausen wird dem von ihr zur Gnade empfohlenen Fuhrhalter Georg Bäschlin die vom Bezirksgericht Brugg wegen Übertretung des Fuhrladungsgesetzes auferlegte Geldstrafe von 120 fr. auf 50 vermindert und somit ein Nachlaß von 70 zugestanden.

Art. 10. Da in jedem wohlgeordneten Staate das Begnadigungsrecht nur als ein Hülfsmittel für die Unvollkommenheit der Gesetze angesehen und daher nur selten und nur in außerordentlichen Fällen ausgeübt wird. Da diesem Grundsatz zufolge das Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen durch die bestehende Verfassung dem Großen Rat selbst vorbehalten ist. Da sich hieraus folgern läßt, daß, gleichwie dies beinahe allgemein und selbst in monarchischen Staaten beobachtet

¹ Wydler I 162.

² Siehe seinen Brief vom 30. Sept. 1815 bei Wydler II 220.

wird, die Begnadigung nur in peinlichen Fällen und keineswegs für Zucht-Polizeivergehen unter der gegenwärtigen Verfassung stattfinden könne. Da im Falle, wo über diese Auslegung der Verfassung Zweifel obwalten könnten, dieselben durch das Gesetz gelöst werden müßten und keine Behörde im Staat, ohne durch ein ausdrückliches Gesetz dazu bevollmächtigt zu sein, sich irgend ein Begnadigungsrecht anmaßen kann. Da in jedem Fall das Begnadigungsrecht nur über Strafurteile, die in letzter Instanz ergangen sind, kann ausgeübt werden, wenn anders nicht Willkür an der Stelle des Gesetzes herrschen und Verwirrung der öffentlichen Gewalten eintreten soll:

So hat der Unterzeichnete den zwei Begnadigungsbeschlüssen, die unter heutigem Datum der eine in Betreff des Fuhrmanns Georg Bäschlin von Schaffhausen, der andere in Betreff des Winkelwirts Hans Rudolf Amsler von Schinznacht ergangen sind — keineswegs bestimmen können, sondern darauf angetragen, daß die Bittsteller an ihren verfassungsmäßigen Richter, das Appellationsgericht, gewiesen werden. sig. Rengger.

Nachtrag IV.

Urteile über Renggers Verhalten am 2. Dezember 1814.

Die mannhafte Haltung Renggers in der Komiteesitzung vom 2. Dezember 1814 findet ihre Erklärung in seiner festen Überzeugung, daß er das ganze Aargauer Volk geschlossen hinter sich habe und gegen sich durchaus nicht das Berner Volk, sondern nur die regierende Kaste der bernischen Hauptstadt. Man darf sogar annehmen, daß die große Mehrheit des Schweizer Volkes auf Seiten Renggers stand, und wenn der Wille dieses Volkes hätte zum Ausdruck kommen können, so wäre der Entscheid der auswärtigen Mächte überflüssig gewesen. Das sagt, allerdings nur mittelbar, auch der Schlussbericht des Kongreß-Komitees; mit den Worten:

„Als die verbündeten Armeen in die Schweiz zogen, wurde die Mediationsakte vernichtet. Die Abgeordneten der alten Kantone, Bern ausgenommen, trafen am 29. Dezember 1813 in Zürich eine freie Übereinkunft und setzten darin die Grundlage ihres neuen eidgenössischen Vereines fest, indem sie einmütig anerkannten: den Grundsatz des Bestandes der neuen Kantone und den: keine Untertanenländer mehr zuzulassen. Dieser feierliche Akt war der gesetzmäßige und echte Ausdruck des Volkswillens. Er entsprach am besten den Wünschen und den Interessen der Bewohner der alten und der neuen Kantone.“¹

Während der ganzen kritischen Zeit war denn auch Rengger von der Gewißheit durchdrungen, daß im Kriegsfalle der Entscheid bald zu Gunsten des Aargaus und der Rechtsgleichheit entschieden sein werde. Darum schrieb er am 28. Juli 1814 an Laharpe: „Ich sehe nur ein Mittel, um ans Ziel zu gelangen: man ernenne eine Consulta, die unter Ihrer Leitung die Verfassung entwirft, und erkläre, daß die Mächte die Schweiz nur in dieser Weise konstituiert anerkennen. Oder man rufe die Minister aus der Schweiz ab, mit der Erklärung, daß man uns uns selbst überläßt und erst wieder in Beziehungen zu

¹ Klüber V 269.

uns treten wird, wenn wir konstituiert sind. Im einen wie im andern Fall werden wir in acht Tagen fertig sein."¹

Die Äußerung, daß der Aargau nur der Gewalt weichen werde, war nicht vom Augenblick eingegeben, sondern die Frucht reifer Überlegung. Das er sieht man aus Renggers Brief vom 16. Wintermonat 1814 an die Regierung, worin er sagt, daß er diese Erklärung bei anderer Gelegenheit und auch in der Denkschrift zu Handen Wessenbergs abgegeben habe.²

Allerdings machte sie auf einige Mitglieder des Komitees einen unangenehmen Eindruck; um so mehr, als sonst die schweizerischen Gesandten durchaus nicht eine solche Sprache führten. Darum äußerte auch Lord Stewart sein Erstaunen darüber, daß der Aargau es wagen wolle, sich einem Kongressbeschuß nicht zu fügen, wenn er nicht zu seinen Gunsten laute. Der preußische Vertreter W. von Humboldt wurde von Renggers Sprache ebenfalls unangenehm berührt, wie dieser in einem privaten Briefe vom 11. Januar 1815 mitteilt.³ Am 9. Januar 1815 hatte nämlich Rengger an einem Mittagessen beim Fürsten von Hardenberg mit W. von Humboldt eine Unterredung. Letzterer sagte, Rengger könne für seinen Kanton ganz ruhig sein. „Die Mächte könnten, ohne eine Gewalttätigkeit zu begehen, nichts an dem Gebiet ändern; Rengger habe sich ja hierüber mit einem solchen Nachdruck erklärt, daß die Mächte, wenn sie sich nicht die größte Unparteilichkeit würden zum Gesetz gemacht haben, es hätten übel finden können.“

Rengger bemerkt hiezu: „Ich muß gestehen, daß mir dies letztere, in etwas naive Geständnis nicht unerfreulich war, indem es mir den Trost gab, zu denken, daß ich hier doch nicht ganz ein unnützer Knecht gewesen bin.“³

Man sieht, daß Rengger auch längere Zeit nach jener entscheidenden Sitzung sich nicht einer Unbesonnenheit zu zeihen hat, sondern nach wie vor überzeugt ist, richtig gehandelt zu haben.

Die Vertreter der Mächte faßten denn auch die Erklärung Renggers durchaus nicht als berechnete Flunkerei auf. Das war ja schon aus Rücksicht auf dessen ernsthaftes Wesen ausgeschlossen. Zudem wußten sie, daß die tatsächlichen Verhältnisse der Erklärung entsprachen. Darum

¹ Wydler I 314; Gœchsli II 143.

² Briefwechsel Nr. 14 S. 47; Nr. 67 S. 134 f.; 142.

³ Wydler II 207.

wurde diese ein Grund für den Entscheid, der vollständig zu Gunsten des Aargaus fiel. Wir sehen das aus dem Schlussberichte des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten; aus der Stelle unter dem Titel: Fragen, welche die Schweiz teilen:

„Die Gebietsansprüche beruhen auf dem Grundsätze des früheren, rechtmäßig erworbenen Besitzes. Man hält diesem Grundsatz entgegen, daß die neuen Kantone schon seit mehreren Jahren im Besitze des verlangten Gebietes stehen; daß dieser Besitz durch die ansprechenden Kantone selbst anerkannt wurde; daß Russland, Preußen und Österreich dessen Behauptung durch ihre Minister zugesichert haben; daß diese Zusicherung durch die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 gestützt wird; daß die vorgeschlagenen Rückerstattungen die neuen Kantone unter die Gewalt der alten brächten; und schließlich, daß das Volk, wenigstens das des Aargaus, entschlossen ist, sich den-selben (den Rückerstattungen) nicht zu unterwerfen.¹

Trotzdem haben die Geschichtsschreiber das Auftreten Renggers ungleich, zum Teil abfällig beurteilt. Letzteres gilt besonders vom Grafen von Fllassan; in seinem dreibändigen Werke über den Wiener Kongress (1829) steht er ganz auf der Seite Berns. Er nennt zwar die Gründe, die Zeerleider für die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern anführte, ausführlich, verschweigt aber dessen Äußerung, das Patriziat sei gerne bereit, die Weisungen der auswärtigen Mächte über die neue Verfassung anzunehmen. Über Renggers Darlegung dagegen geht Fllassan ganz kurz hinweg und verweilt nur länger bei der Bemerkung, das Aargauer Volk werde sich nur der Gewalt fügen, wenn der Kongress einen Eingriff in sein Gebiet mache. Dazu sagt Fllassan: „Dieser Hang zum Widerstand atmete revolutionären Geist, dessen Hetzereien (brouillons) sich so sehr geltend zu machen wissen, um einzuschüchtern, war aber durchaus nicht gefährlich, wenn man die schwachen Mittel des Aargaus bedenkt. Und wenn dieser Kanton nicht mit dem bernischen vereinigt wurde, so geschah das aus andern Gründen, als denen, die seiner Neigung zum Widerstande entsprangen.“²

Fllassan weiß jedoch selber die andern Gründe, die den Kongress bei seinem Entscheide über den Aargau geleitet haben sollen, nicht zu

¹ Klüber V 272 f.; vgl. auch a. a. O. S. 190.

² (Raxis, Gaëtan, comte de Fllassan) Histoire du congrès de Vienne. 3 t. Paris M. DCCCXXIX. T. II p. 60.

nennen. Und gerade die Erwägungen des Kongresses berücksichtigen ja den Grund, daß sich der Aargau nur der Gewalt unterwerfen werde. Solche aber wollten die Mächte nicht anwenden, wie sie auch den Ausbruch eines innern Krieges in der Schweiz verhindern wollten. Der Widerstand des Aargaus gab demnach den Ausschlag. Das ergibt sich sogar aus flassans Darstellung. Denn er erzählt¹ von dem Vorschlage Frankreichs zu Gunsten des Kantons Genf. Darnach wollte die königliche Regierung einen Teil der Landschaft Gex an Genf abtreten; dagegen sollte die Waadt das Dappental mit seinen 350 Seelen Frankreich überlassen und dafür von diesem Celigny mit 400 Seelen empfangen. Diesen Abtausch knüpfte jedoch Frankreich an die Bedingung, daß Bern wieder in den Besitz des Aargaus gelange. In der Komitee-Sitzung vom 13. Dezember zog aber der Vertreter Frankreichs diesen Vorschlag zurück, mit der Begründung: Frankreich und Österreich hätten geglaubt, den Zustand der Dinge in der Schweiz dem früheren mehr zu nähern und die Ungerechtigkeiten, die zumal dem Kanton Bern durch die Revolution angetan worden seien, wieder gut zu machen. Eine reifliche Erwägung habe jedoch gezeigt, daß die erste Bedingung für die Wiederherstellung der Ruhe in der Schweiz die Unverletzlichkeit der 19 Kantone sei. Nachdem diese Ansicht die aller Mächte geworden sei, könnte sich Frankreich um so eher dabei beruhigen, weil der Kanton Aargau erklärt habe, daß ihn nur Gewalt zu Gebietsabtretungen bestimmten könnte.¹

Vor dem Willen der Völker bekundet ein anderer zeitgenössischer Geschichtsschreiber, de Pradt, mehr Achtung, als der Graf flassan. de Pradt² tadelte es, daß der Kongress den Abtretungen und Vereinigungen von Völkern nicht einen Charakter der Größe und des Adels gegeben habe, da ja diese Abtretungen immer eine gehässige und widerwärtige Seite hätten.

„Man hat während drei (f.) ganzer Monate von nichts anderem als von arithmetischen Schätzungen reden hören, welche die allerniedrigsten für das Geschlecht der Menschen sind . . . Diese Verletzung

¹ T. II p. 61—65. Die Darstellung flassans entspricht in diesem Punkte den Akten: Klüber V 215 f., 224 f.

² (M. de Pradt) *Du Congrès de Vienne.* Sec. édition. A Paris 1815; pag. 116—118. Über den Wiener Kongress. Aus dem Französischen übersetzt. Deutschland 1816. 2. Bd. S. 84.

der Würde des Menschen und der Nationalrechte hat das Gefühl von beiden lebendiger gemacht Indem man nach Seelen zählte, hat man den edelsten Teil des Menschen als den materiellen Gegenstand der unedelsten Sache, nämlich der Bestimmung zu eines andern Gebrauch, dargestellt. So hat dann die Revolution, die mit der Stimmgebung nach Köpfen anfing, geendigt mit der Verteilung der Seelen."

Als de Pradt diese Gedanken niederschrieb, hat er jedenfalls nicht an den Aargau gedacht. Aber sie sind die treffendste Rechtfertigung des aargauischen Volkes, das sich nicht als eine Schafherde verhandeln lassen wollte, sondern sich für seine unveräußerlichen Menschenrechte wehrte.

Der sorgfältig abwägende, liberale Geschichtsschreiber Gervinus stellt in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts¹ den Verlauf der Schweizer Angelegenheiten während des Kongresses einlässlich und ganz sachgemäß dar. Aber auch er beurteilt Renggers Auftreten abfällig mit den Worten: „Rengger durfte sich selbst unvorsichtige Äußerungen erlauben.“ Das bezieht sich zweifellos auf die Sitzung vom 2. Dezember. Der Briefwechsel zeigt jedoch, daß Rengger mit ruhiger Überlegung handelte. Wenn die Selbständigkeit eines Volkes in Frage steht, ist jedenfalls die offene Willensäußerung die beste Diplomatie.

Der Briefwechsel zwischen der Regierung und ihrem Vertreter erweist die Richtigkeit des Urteils, das C. Hilty über den Vorgang vom 2. Dezember abgegeben. Er bemerkt über das Auftreten La harpes und Renggers in der Sitzung vom 2. Dezember: „Es ist aus dem Protokolle² selbst ersichtlich, daß die Sprache dieser Abgeordneten einen etwas festern, nationalen Ton gehabt haben muß, als die der bisher angehörten Eidgenossen.“ Hierauf führt Hilty die Stelle an, in der das Erstaunen Stewarts über Renggers Erklärung niedergelegt ist, und sagt dann: „Das Protokoll der fünften Sitzung vom 10. Dezember³ enthält als sichtbares Resultat hievon zunächst die inhalts schweren Worte: On est convenu de prendre l'intégrité des XIX cantons pour principe fondamental.⁴ Ein Manneswort hat mitunter doch noch seine Wirkung, auch an Konferenztischen.“

¹ Band I 195.

² Der vierten Sitzung; Klüber V 211; vgl. Nr. 51 des Briefwechsels.

³ Klüber V 212.

⁴ Man ist übereingekommen, die Unverletzlichkeit der 19 Kantone zur Grundlage zu machen.

ferner fügt Hilty in der Anmerkung den ersten Teil der Denkschrift¹ bei und bemerkt dazu:

„Auch das dem Protokoll beigelegte Mémoire vom 5. Dezember hat diese edle und stolze Rengger'sche Sprache, die der Kongress wenigstens von dieser Seite, wenn nicht von den Vertretern der alten Eidgenossenschaft, hören mußte und welche die Ohren des englischen Lords so empfindlich berührte.“ —

„Neben Rengger verschwindet Laharpe vollständig; er erklärt sich namens des Kantons Waadt bereit, den Teil der ehemaligen englischen Fonds des Kantons Bern, welche bei einer Teilung auf Waadt treffen würden, für die Entschädigung ehemaliger Besitzer von Feudalrechten und den allfälligen Rest für fromme Stiftungen und Schulen zu verwenden; in der Absicht, die englische Regierung zu befriedigen, die dem Kanton Waadt seinen Anteil an den in England angelegten Kapitalien nicht bezahlen wollte. — Man sieht daraus, daß England sich damals noch als Schuldner der alten² Berner Regierung fühlte. Um so nötiger war die feste Sprache des besten Eidgenossen der damaligen Zeit,² der noch lange nicht hinreichend bekannt und gewürdigt ist.“³

Hiezu muß noch angemerkt werden, daß aus mehreren Zeugnissen die gelegentliche Nachgiebigkeit Laharpes ersichtlich ist. So schreibt Stapfer am 7. September 1814 an Feer: „Höchst wichtig ist, daß Rengger Laharpen beständig zur Seite stehe. Er hat ordentliche Anfälle von Nutzlosigkeit und Ekel gegen unsere Angelegenheiten, die nur vorübergehend sind, wenn ihm ein Freund, der sein Zutrauen hat, in Erinnerung bringt, was er seinem Vaterlande und sich selbst schuldig ist. Man muß ihm aber mit Energie begegnen. Unter den Trostgründen, die mich an dem endlichen glücklichen Ausgange der Sache unserer Freiheit zu verzweifeln abhalten, ist die Betrachtung über die wohltätige Fügung der Vorsehung, wodurch den letzten Winter Rengger und diesen Frühling ich gerade in den entscheidenden Momenten seine Zweifel und seine Stimmung bekämpfen und seine Schritte leiten konnten.“⁴

¹ Nr. 20 des Briefwechsels, S. 60.

² Hilty hat diese Stelle im Druck hervorgehoben.

³ Hiltys Jahrbuch II 304—306.

⁴ Wydler II 179; vgl. auch a. a. O. 168 f.; 173.

Die unerschütterliche Entschlossenheit Renggers zeigt, daß Stäpfer das Wesen dieses Mannes richtig kennzeichnete.¹

Zum Auftreten Renggers bildet die teilweise Unentschlossenheit und Unsicherheit des bernischen Vertreters Zeerleider einen bemerkenswerten Gegensatz. Laut dem Protokoll des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten² fragten Dalberg und Humboldt den Vertreter Berns: ob die Kantone Waadt und Aargau Anteile am Überschüß der bernischen Fonds verlangen; erhielten aber keine bestimmte Antwort (point de réponse positive). „Herr von Stein fragt, ob Bern den Beschluß der Liquidationskommission (für die helvetische Schuld) als unverbindlich betrachte? Keine bestimmte Antwort (point de réponse positive).“

Schwankend war auch die ganze Berner Regierung in der Frage, ob das Ausland den innern Streit der Schweiz entscheiden solle. Wir erkennen das aus folgender Stelle des genannten Sitzungsprotokolles:

„Lord Stewart ersucht Herrn Zeerleider um eine Erklärung, ob er mit der nötigen Vollmacht versehen sei für den Fall, daß die intervenierenden Mächte es für angezeigt halten, eine endgültige Ansicht auszusprechen. Zeerleider antwortet durch Verlesen eines Auszuges aus einem Briefe, den seine Regierung am 26. September an ihn gerichtet; des Inhalts: Daß eine fremde Dazwischenkunft nicht wünschenswert, noch weniger anzuregen sei; aber daß sie vermutlich nötig werde. Nachher verliest Zeerleider einen Brief vom 19. November, dessen Hauptinhalt sagt, er solle keine fremde Intervention anrufen; aber man glaube, daß die Lage der Schweiz sie zur Wohltat mache. Herr Zeerleider fügt als seine eigene Ansicht bei, man solle ihm zu Handen³ der bernischen Regierung einen bestimmten und direkten Vorschlag machen.“ Das heißt doch wohl: Bern wünscht zwar das Urteil des fremden Gerichtshofes nicht; ist aber gerne bereit, aus dessen Hand das angesprochene Land entgegen zu nehmen.

Der Schlussbericht des Komitees der Großmächte für die Angelegenheiten der Schweiz sagt über diesen Punkt:

¹ Siehe oben in der Einleitung Seite 22.

² Protokoll der Sitzung vom 30. Nov. 1814; Klüber V 192 ff. Vgl. oben Nr. 58, S. 118.

³ Qu'on doit lui faire une proposition claire et directe, pour être communiquée par son ministère au gouvernement de Berne. Klüber V 195.

„Die bei der Tagsatzung beglaubigten Minister; zwei Mitglieder der schweizerischen Gesandtschaft; die Abgeordneten der streitenden Kantone selber: alle gestehen einmütig, daß ohne Vermittlung der hohen Mächte die Entscheidung der Gebietsstreitigkeiten durch die Schweizer nicht getroffen werden kann, ohne daß notwendigerweise der Bürgerkrieg daraus entspränge; ein Krieg, der jedenfalls für die Schweiz verhängnisvolle Folgen hätte und der Ruhe der Nachbarstaaten gefährlich wäre. Diese Meinung gewinnt übrigens an Gewicht und Wahrscheinlichkeit, so oft man sich die Mühe gibt, die Umstände zu ergründen, aus denen sie entspringt. Diese letztere Betrachtung hat mehr als alles andere das Komitee zu der Erkenntnis gebracht, daß das einzige Mittel, die Schweiz zu beruhigen, darin bestehet: die Gebiets- und Geldstreitigkeiten, die sie entzweien, unwiderruflich zu entscheiden.“¹

Die Erklärung, die Rengger im Namen des Aargaus abgab, hatte den Sinn: Wenn die Großmächte einem Krieg in der Schweiz vorbeugen wollen, so sollen sie den Aargau unversehrt lassen.

¹ Klüber V 274.

Nachtrag V.

Von der Kantonsverfassung und vom Bundesvertrag.

a) Von der Kantonsverfassung.

In seiner Denkschrift vom 5. Dezember 1814 sagt Rengger, die Minister der Mächte hätten dem Kanton Aargau bei der Ausarbeitung seiner neuen Verfassung Weisungen gegeben.¹ Dies geschah auch den andern Kantonen gegenüber.² Der Vertreter Berns rief am Wiener Kongress nach solchen Weisungen.³ Als Beispiel für die Willfährigkeit der Kantone gegen die Wünsche der Mächte nennt Hilty „einen der freiheitsstolzesten Kantone, Graubünden.“⁴ Dabei waren gerade die Kantone, die auf ihre altererbt Souveränität pochten, den fremden Mächten gegenüber am willfährigsten, dafür aber am wenigsten geneigt, zu Gunsten der Eidgenossenschaft etwas von ihrer Staatshoheit preiszugeben.⁴ Der Aufbau des Bundesstaates mußte von den neuen Kantonen ausgehen.

für die Geschichte der schweizerischen Selbständigkeit ist von größtem Werte die Tatsache, daß die auswärtigen Mächte auf die Gestaltung unserer kantonalen Verfassung nicht allein von sich aus einwirkten, sondern daß ihnen dabei Vertreter der schweizerischen aristokratischen Partei zur Seite standen; so der Präsident und der Kanzler der Tagsatzung, Reinhard und Mousson.⁵

Die zwei Gesandten des Aargaus an der „eidgenössischen Versammlung“ in Zürich richteten schon am 28. Januar einen Brief an ihren Kleinen Rat, worin sie mitteilten, man erwarte in Zürich beförderliche Unhandnahme der Verfassungsrevision. Sie haben darüber mit Reinhard gesprochen. Dieser drang auf Vermeidung oft wiederholter

¹ Oben S. 67.

² Oben S. 68, Anmerkg. 1.

³ Oben S. 58 f.

⁴ Jahrbuch II 210, Anmerkg. 1.

⁵ Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 176.

Volkswahlen, auf größere Beständigkeit — längere Amtsdauer — in den Mitgliedern der oberen Gewalten und auf einen ruhigen Übergang in den neuen Zustand.

„Nur durch wesentliche Änderung in den künftigen Wahlformen können wir unsere neue Verfassung vor fremdem Einfluß sichern.“

In ihrer Zuschrift nennen die zwei Gesandten elf Männer, die die Kommission für Aufstellung eines Verfassungsentwurfes bilden sollten. Sie nehmen dabei Rücksicht, daß beinahe jeder Teil des Landes vertreten sei, was zur allgemeinen Beruhigung dienen möchte. Unter den elf Vorgeschlagenen finden wir auch eine Vertretung des aargauisch-bernischen Adels: Oberst Karl von Hallwil oder für ihn Oberst Albrecht Effinger von Wildegg. Der Kleine Rat entsprach dem Wunsche sofort. Er setzte eine Kommission ein und teilte ihr die erhaltenen Ratschläge mit. In seiner Zuschrift vom 1. Hornung 1814 an die elf von ihm ernannten Kommissionsmitglieder, bei denen aber weder Hallwil noch Effinger erscheint, sagt der Kleine Rat:

„Die umgestalteten Verhältnisse aller Staaten, welche gegenwärtig in Krieg mit Frankreich begriffen sind, haben auch die ruhige Schweiz so weit in Anspruch genommen, daß statt der Mediationsakte vom Jahre 1803 nun eine andere Landes- und Kantons-Verfassung mit Beförderung eingeführt werden soll. — Wir sind durch die erhaltenen Eröffnungen überzeugt von der Notwendigkeit, daß den bestimmt ausgesprochenen Wünschen der hohen Alliierten auf eine willfährige Weise begegnet werden müsse.“¹

Die Kommission legte nun am 28. März einen fertigen Entwurf zur Kantonsverfassung vor.² Aber die Sache kam ins Stocken; vermutlich, weil unterdessen Albrecht Rengger „an seinem Wohnorte Lausanne im Einverständnis mit den Häuptern der Regierung in aller Stille eine Verfassung ausarbeitete.“ Der österreichische Minister Lebzeltern hatte ihm „am 20. März in Zürich in Gegenwart Capo d'Istrias gesagt, es hänge nur vom Aargau ab, das Fricktal zu behalten, indem er in seiner Verfassung allzu populäre Formen vermeide, um nicht dem Volk der aristokratischen Kantone beständige Anreizung zu Unruhen zu geben“. Die

¹ Aktenbund I A 7 des Staatsarchivs.

² Protok. des Kl. R.

beiden Minister „ersuchten Rengger, eine solche Verfassung zu schaffen, und er übernahm den Auftrag, der seinen auf Aristokratie der Bildung zielenden Neigungen ganz entsprach“. ¹

Am 15. Juni ernannte der Kleine Rat wieder eine Kommission: zur Beratung der Entwürfe zur Bundes- und zur Kantonalverfassung. Der Rat behandelte sodann die Kantonsverfassung in den Sitzungen vom 23., 24. und 25. Juni. Der Entwurf wurde gedruckt und dem Großen Rate zugestellt.²

Aber schon am 29. Juni erhielt der Rat eine Zuschrift von den „Gesandten der hohen alliierten Mächte nebst ihren Bemerkungen über den ihnen auf vertraulichem Wege mitgeteilten Verfassungsentwurf für den Kanton Aargau.“ Die Regierung beschloß ohne Verzug, die Sache der Verfassungskommission zum Bericht zu überweisen und den Verfassungsentwurf unter Anführung der Gründe vom Großen Rate zurück zu ziehen.³

Schleunigst ging nun der Kleine Rat daran, die verlangten Änderungen an dem Entwurfe Renggers anzubringen. Dieser Entwurf liegt in einem gedruckten Abzug im Staatsarchiv: Entwurf einer revidierten Verfassung für den Kanton Aargau. Unter dem Titel steht die handschriftliche Bemerkung: „Die Grundlagen dieses Entwurfs sind von Herrn Rengger. Mit mehr oder weniger Modifikationen diente derselbe den übrigen neuen Kantonen zum Leitfaden ihrer Verfassungsarbeiten.“⁴

Wir legen im folgenden die Zuschrift und die Bemerkungen der fremden Minister dem Leser im Wortlaut vor. Er wird daraus erkennen, daß der Entwurf Renggers bedeutend im aristokratischen Sinne verschärft wurde.⁵

Schon am 4. Heumonat genehmigte der Große Rat in außerordentlicher Sitzung mit 112 gegen 14 Stimmen die nach den empfangenen Weisungen abgeänderte Verfassung. Nachdem sodann der Große Rat noch die schon oben genannten Beschlüsse wegen Dankbezeugungen und Aufstellung von Truppen gefaßt hatte,⁶ wurde die

¹ Gechsli II 206.

² Protok. des Kl. R.

³ Protok. des Kl. Rates.

⁴ Aktenband Kantonsverfassung 1814, I A Nr. 7, Bd. Litt. D. Gechsli II 176.

⁵ Siehe darüber auch Gechsli II 206.

⁶ Nachtrag I (c I, S. 157).

Versammlung mit einer Ansprache entlassen, die wir unten auch mitteilen.

[28. Juni 1814. Zuschrift der Minister Russlands und Österreichs; betreffend den Entwurf zu einer neuen Verfassung des Kantons Aargau. Original:]

Les Députés de l'Argovie à la Diète de Zuric ont remis dans le tems au Ministre plénipotentiaire de Russie le projet de l'acte constitutionnel de leur Canton.

Les soussignés Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires de Leurs Majestés Impériales, agissants aussi au nom de leur Collègue le Ministre de Sa Majesté le Roi de Prusse, ont accordé une attention toute particulière *à ce projet*. Les observations ci-jointes qu'ils s'empressent de transmettre au Gouvernement d'Argovie, sur le projet susmentionné partent du principe, que les nouveaux Cantons doivent par leur réorganisation intérieure se mettre en rapport et établir des liens indissolubles avec les anciens. C'est de cette seule manière qu'on pourra définitivement rallier les intérêts politiques de ces nouveaux Etats avec ceux des fondateurs de l'indépendance helvétique.

C'est à la bienveillance des hautes Puissances alliées que l'Argovie doit son existence et son intégrité. Il est à espérer conséquemment que ses Magistrats s'empresseront de faire adopter à ce Canton les principes que les Soussignés croient les plus propres à raffermir son indépendance et à assurer son bonheur.

Dans cette conviction les Soussignés attendent pour résultat de la présente communication l'achèvement heureux et prompt de l'oeuvre important dont les Magistrats de l'Argovie s'occupent actuellement avec un zèle distingué. Zürich, 28. Juin 1814.

Le Comte Capodistria. Schraut.

A Messieurs les Président et Conseillers du Canton d'Argovie.

[Bemerkungen der Minister zum Verfassungsentwurf. Original.]

Observations

sur le projet de constitution du Canton d'Argovie.

On ne peut qu'applaudir à la Sagesse de vues, qui à présidé à la redaction de ce projet de constitution. Il se

distingue avantageusement entre ceux qui ont été présentés par les nouveaux Cantons, et donne lieu à beaucoup moins d'observations qu'aucun autre. Voici celles que les Ministres des puissances alliées invitent les autorités du Canton d'Argovie, à prendre en considération.

Art. 7. Le dernier § de cet article tombe; puisqu'il est impossible que dans un cercle il ne se trouve pas 25 propriétaires d'immeubles francs d'hypothèques, de la valeur de mille francs.¹

Art. 10, § 1. Le nombre de neuf membres du Conseil d'Etat est jugé insuffisant, soit qu'on considère l'importance des fonctions de ce corps, soit la nécessité d'y appeler des personnes que leur fortune, leur éducation et l'opinion publique désignent éminemment pour la première Magistrature.

Un conseil d'Etat plus nombreux sera moins jalouxé, il inspirera une plus grande confiance, embrassera mieux les diverses parties de l'administration publique et pourrait à cet effet se diviser en bureaux. On estime que le Conseil d'Etat

¹ Am weißen Rande des Bogens, auf dem diese Observations stehen, sind von der Hand des Staatschreibers Kasthofer Bemerkungen mit Bleistift angebracht. Hier, bei dem Satze über Art. 7, steht: angenommen. Art. 7 handelt von den Kreisversammlungen für die Grossratswahlen. Wer an solchen stimmen wollte, mußte ein Reinvermögen von 1000 Fr. in Liegenschaften besitzen.

In den Entwürfen, die mir bei einer allerdings nicht abschließenden Durchsicht begegnet sind, fand ich keine Bestimmung in dem Sinne: daß in einem Kreise nicht 25 Wähler mit einem schuldenfreien Grundbesitz im Werte von 1000 Fr. sein könnten. Aber obige Bemerkung zeigt immerhin, daß es im Aargau Kreise gab, wo die Armut vorherrschte. In seinem Briefe vom 15. Juni an Stapfer sagt Regierungsrat C. f. Zimmermann, daß Rengger für den Besitzstand des Grundeigentums der Wahlmänner bei den Kreisversammlungen einen zu hohen Maßstab angenommen habe. „Mit dem Grundsatz bin ich vollkommen einig; aber die Anwendung desselben, die Bestimmung der Summen, muß sich notwendig nach dem besondern Besitzstande regeln. Was hierin für Lausanne z. B. ganz angemessen sein mag, ist es nicht für den Wahlkreis von Bözen, Effigen, Elsigen u. s. w.“ (Argovia XXII 79.) — Diese Bemerkung Zimmermanns über drei Dörfer im vormaligen Berner Aargau ist auch ein Fingerzeig dafür, daß die Lobpreisungen mancher Schriftsteller über die Wohlhabenheit des bernisch-aargauischen Bauernstandes mit der größten Vorsicht aufzunehmen sind und sehr der Nachprüfung bedürfen.

devrait être composé de treize membres dont au moins six protestans et six catholiques.¹

§ 6. Le Conseil d'Etat fait toujours et nécessairement partie du grand Conseil et ne doit point se retirer lorsqu'il est question de l'examen de son administration.²

Article 13. Il est difficile que les fonctions respectables de Juges de paix soient exercées dignement par des hommes vraiment capables s'il y a une justice de paix dans chaque cercle. On propose de réunir deux cercles dans une Justice de paix, et d'adoindre au Juge deux assesseurs, dont un serait pris dans chaque cercle.³

Art. 16.

§ 4. En laissant la représentation directe sur le pied proposé d'un membre par cercle, on doit insister pour que cette partie considérable du Grand Conseil soit aussi assujettie à une condition de propriété, égale à la moitié, ou au moins au tiers, de celle exigée pour la nomination d'un candidat.⁴

§ 7. Afin d'obtenir encore une garantie plus forte de la bonté des choix, que le projet attribue au Conseil d'Etat, et au Tribunal d'appel réunis; on propose d'adoindre, pour la nomination de ces 51 membres, au Conseil d'Etat et au tribunal d'appel treize membres du Grand Conseil désignés

¹ Randbemerkung neben Art. 10 § 1: an die Kommission zur Redaktion.

Der Artikel 10 entspricht dem Wunsche der Mächte.

² Randbemerkung: ist schon entsprochen. —

Trotzdem enthält Art. 10 der Verfassung vom 4. VII. 1815 unter Ziffer 5 (Ziffer 6 handelt vom Verfügungsrrecht über die bewaffnete Macht) die Bestimmung: Er (nämlich der Kleine Rat) legt dem Großen Rate über alle Teile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und verläßt die Versammlung, wenn über dieselbe abgestimmt wird.

³ Randbemerkung: nicht anzunehmen; die Lokalität erlaube es nicht; seye leicht, die Minister darüber zu edificiren. — Vgl. Art. 13 der Verfassung vom 4. VII. 14.

⁴ Randbemerkung: angenommen auf Fr. 5000 in Liegenschaften oder Schuldtiteln. — Vgl. Verfassg. vom 4. VII. 14 Art. 16 Absatz 4.

par le sort sur une liste double formée des membres qui payent le plus d'impôts à l'Etat.¹

Le Conseil d'Etat, le tribunal d'appel et les treize membres du Grand Conseil réunis comme il est dit ci-dessus, choisiraient les 51 membres qui sont à leur nomination parmi des Citoyens agés de trente ans, dont $\frac{2}{3}$ soit 34 auraient à justifier d'une propriété de quinze mille francs en immeubles ou créances hypothécaires,² $\frac{1}{3}$ soit 17 seraient au choix libre du corps Electoral.²

§ 8. Le § 8 devrait être redigé dans le sens des modifications ci-dessus. Les remplacement en cas de vacances des places du dernier tiers, devraient ainsi que celles auxquelles le grand (s.) Conseil nomme, être renvoyés jusqu'à la première Session du Grand Conseil.³

Article 17.

§ 5. A l'exemple des anciens Cantons de la Suisse on desire de voir placer en Argovie à la tête de l'Etat deux Chefs, l'un Catholique, l'autre Protestant qui alternent d'année en année dans la présidence. Cette institution consacrée par l'expérience de plusieurs Siècles a l'avantage de mieux réunir les deux pouvoirs, et de donner au Gouvernement même plus de considération. Les Chefs seraient nommés Bourgmestre, titre à la fois populaire et respecté. Le Bourgmestre en charge présiderait le Grand Conseil et le Conseil d'Etat; il serait au besoin supplée dans l'un et l'autre corps par son collègue.⁴

Quant à la mise en activité de la Constitution, les Ministres des puissances Alliées estiment, qu'elle doit émaner de la législation actuelle, sans aucune Sanction ultérieure; Ensuite de l'acceptation de la Constitution, un tiers du Grand

¹ Randbemerkung: 13 Mitglieder aus seiner Mitte durch das Loos. — Vgl. Verfassung, Art. 16 Absatz 1; es ist aber dabei nichts von der Höhe der Steuer gesagt.

² Laut Verfassung (Art. 16) ist dieser Wunsch berücksichtigt.

³ Laut Verfassung wurde auch diesem Ratschlag entsprochen (Art. 16, letzter Absatz).

⁴ Randbemerkung: angenommen nach der Redaktion im Entwurf. — Vgl. Art. 17 der Verfassung vom 4. VII.

Conseil actuel, dans une égale proportion des Membres directs et indirects devrait être renouvellé; le Grand Conseil nommerait immédiatement le Conseil d'Etat et le Tribunal d'appel. — Le second tiers du Grand Conseil serait renouvellé de la même manière en 1815 et le dernier tiers en 1816.¹

C'est sur cette base que le Gouvernement du Canton d'Argovie est invité à faire les réglemens nécessaires.

Schraut.

Le Comte Capodistria.

Bei der Beratung des Entwurfes wurden dem Großen Rate die Zuschrift und die Bemerkungen der Minister vorgelegt.²

Am 6. Juli beschloß der Kleine Rat, den Ministern der alliierten Mächte die Verfassung mitzuteilen; zur Beantwortung ihrer Note und Bemerkungen; „mit Dankbezeugung für die erteilten und benutzten guten Räthe.“³

Ferner überschickte der Kleine Rat die Verfassung sämtlichen Ständen außer Bern. Deren Empfang bestätigten vom 14. Juli bis 1. August: Zürich, Basel, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Unterwalden, Uri, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Luzern, Glarus, Graubünden.³

Am 18. Juli „legte die Gesandtschaft des Standes Aargau die neu revidierte Verfassung dieses Kantons auf den Kanzleitisch (der Tagsatzung), damit dieselbe seiner Zeit von der Eidgenossenschaft anerkannt und garantiert werde.“⁴

Das Begehr von Sonderrechten konnte nicht ganz verstummen. Das erkennen wir aus folgender Stelle im Protokolle des Kleinen Rates:

23. August 1914. „Dem Stadtrat von Zofingen soll auf seine Anmeldung die tröstliche Zusicherung gegeben werden, daß man dessen

¹ Neben dem Absatz, der mit den Worten Quant à la mise beginnt, steht die Randbemerkung: nicht angenommen. — Dies bezieht sich aber nicht auf den ersten Teil; denn der Entwurf wurde nur der gesetzgebenden Behörde, dem Großen Rate, nicht jedoch dem Volke zur Genehmigung vorgelegt. Die Ausführung dagegen wurde wegen der unsicheren Lage des Kantons bis zum Jahre 1815 verschoben. Es war noch der alte Große Rat, der im Januar 1815 die Regierung bestellte und Rengger in dieselbe berief.

² Protok. des Gr. R. vom 1. Februar 1814.

³ Protok. des Kl. R.

⁴ Repert. der Absch. 1814/48 I 397.

Wünschen um Rücksichtsnahme auf die Verschiedenheit der Lokalbedürfnisse bei der neuen Organisation bereits schon (s.) beim Entwurf der neuen Verfassung vorläufig Rechnung getragen habe und nach Möglichkeit bei daheriger Vollziehung noch tragen werde."

Das bezieht sich jedenfalls auf den letzten Absatz des Artikels 12 der Verfassung vom 4. Juli: „Den Gemeinden, deren Bevölkerung und örtliche Verhältnisse es besonders ertheissen, können für ihre Gemeinderäthe besondere und ausgedehntere Befugnisse durch das Gesetz ertheilt werden.“

Die Regierung musste hierin mit Rücksicht auf das Versprechen Berns an die ehemaligen Municipalstädte im Aargau behutsam vorgehen.

Die fremden Minister sagten kein Wort zu folgenden Bestimmungen, die doch für die Entwicklung der Demokratie im Kanton und im Bunde wichtiger waren, als die ausführlichen Vorschriften über das Stimmrecht und die Wählbarkeit. Dieselben stehen am Schlusse der Verfassung, im 4. Abschnitte, unter dem Titel: Allgemeine Verfügungen:

24. Jeder Einwohner des Kantons Aargau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

25. Es gibt im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien.¹

26. Jeder Kantonsbürger hat das Recht, in jeder Gemeinde sich niederzulassen und in derselben nach den allgemeinen Gesetzen seinen Gewerb zu treiben.²

27. Den katholischen und protestantischen Glaubensgenossen ist die freie und unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

28. Den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen ist der Loskauf dieser Lasten nach den bestehenden Gesetzen zugesichert.

Allgemeine Dienstplicht, Verbot jeglicher Art Vorrechte, Recht der freien Niederlassung und Gewerbefreiheit, Religionsfreiheit,³ Be-

¹ Entspricht dem Art. 3 der Bundesverfassung von 1803: oben S. 8; Repert. der Absch. 1803/13 (1886) 479.

² Entspricht dem Art. 4 der Bundesverfassung von 1803: a. a. O.

³ Allerdings nur für die zwei christlichen Bekenntnisse. Von den zwei israelitischen Gemeinden im Bezirk Zurzach, Endingen und Lengnau, ist nichts gesagt. In der Tat aber belästigte der Staat die Juden in religiöser Hinsicht durchaus nicht; im Gegenteil, seit dem 8. Juni 1813 bemühte sich die aargauische Regierung um

freiung des Bodens von den Grundlasten — das waren Rechte, die für das ganze Volk wichtiger waren, als das politische Wahlrecht, zu dem es erst durch eine allgemeine, bessere Schulbildung herangezogen werden mußte. Allerdings wisch doch manches bürgerliche Recht, das die helvetische Verfassung gebracht hatte, dem Zuge der Zeit und dem Drucke von außen. Das bedauerte auch Stapfer. Trotzdem hoffte der Sprecher des Großen Rates, durch diese Verfassung sei das Glück des Volkes begründet, wie der bereits erwähnten Schlußrede¹ zu entnehmen ist. Sie lautet:

„Noch nie während der ganzen Dauer der Existenz unsers theüren Kantons hat sich seine gesetzgebende Behörde mit einem so wichtigen Gegenstande beschäftigt, als dermal, wo die Hauptgrundlagen unserer bürgerlichen Verfassung bestimmt wurden, die das Glück Unserer Kinder und spätesten Nachkommen begründen sollen. Die Ruhe und [der] Unstand, mit welcher diese über alles wichtige Angelegenheit beraten und behandelt wurde, wie sehr sie auch ihrer Natur nach geeignet sein mochte, Verschiedenheit der Ansichten zu erzeugen, beweiset den hohen Wert, den die ganze Versammlung auf Beibehaltung der Eintracht leget, der² Wir die Fortdauer unserer Existenz zu verdanken haben, und zu deren Erhaltung jeder gerne von seinen Individuellen Meinungen dem allgemeinen etwas aufopfert. — Wir wollen uns denn auch wirklich der tröstlichen Hoffnung überlassen, daß Wir durch Annahme einer Verfassung, gleich geeignet, die bürgerliche Freiheit zu bewahren, als demagogische Stürme zu vermeiden, das Wohl unserer spätesten Nachkommen begründet zu haben; und daß die endliche Organisation des Kantons mit eben der Mäßigung und brüderlichen Eintracht werde vollendet werden, als seine Hauptgrundlagen bestimmt wurden.“

* * *

b) Vom Bundesvertrag.

Im Briefwechsel zwischen Rengger und dem Kleinen Rat ist öfter die Rede von der Übereinkunft, die einen Teil der Bundesver-

Beseitigung des jämmerlichen Zustandes der Jugenderziehung in den zwei Gemeinden, auf die alle Israeliten der Schweiz zusammen gedrängt waren: ein Erbteil, das die alteidgenössische, landvögtlische Mißwirtschaft dem Aargau aufgehalst hatte. Näheres bietet das lehrreiche Buch: E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau; Aarau 1900.

¹ Sie ist enthalten im Aktenbund I A Nr. 7.

² Vorlage: deren.

fassung vom 16. August 1814 bildete; als Erläuterung des 1. Artikels, dessen Schlussatz lautete: „Sie — die Kantone — gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet; mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landesteile, so lange die darauf haftenden Ansprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind.“

Damit war der Tagsatzungsbeschluß vom 29. Dezember 1813, der zu Gunsten der neuen Kantone lautete,¹ tatsächlich beseitigt. Die auseinander gefallene und noch nicht wieder aufgerichtete Eidgenossenschaft hatte ihn nicht durchsetzen können.

Um 22. August schickte die Regierung des Aargaus Abgeordnete an mehrere Kantonsregierungen, mit der Meldung, sie könne den neuen Bundesvertrag nicht annehmen. Denn dadurch hätte sie ja einen Teil ihres staatlichen Gebietes in Frage gestellt. Die Mitteilung an Zürich trug sie dem dort anwesenden Rengger auf. Schon zum 25. August meldet das Protokoll des Kleinen Rates:

„Von der mündlichen Anzeige über das vergnügliche Resultat der Sendung des Herrn Regierungsrates letzter nach Basel und des Herrn Doct. Rengger nach Zürich wird hiemit einstweils Notiz genommen.“

Der Kleine Rat hatte Recht, daß er von dem günstigen Bericht nur für einstweilen Notiz nahm. Denn als die Tagsatzung am 6. Herbstmonat wieder zusammen trat, beharrten Bern und seine Anhänger auf ihren Forderungen und auf der Behauptung der bedingten Garantie der kantonalen Gebiete samt der Übereinkunft. Der Aargau aber erklärte, er könne die Bundesverfassung nur annehmen, wenn der Nachsatz des 1. Artikels weggelassen und somit die Gewährleistung des Gebietes allgemein und einfach ausgesprochen werde. Hinsichtlich der Übereinkunft: Da der Aargau keine rechtlichen Ansprüche auf sein Gebiet anerkennt, so können die Forderungen, welche die Stände Bern und Zug auf den größten Teil dieses Gebietes aufstellen, weder einer vermittelnden noch einer schiedsrichterlichen Erörterung unterliegen.²

Von den unbeteiligten Kantonen, insbesondere von Zürich, zu wenig oder gar nicht unterstützt, unterlag die Sache der neuen Kantone vor der Bundesversammlung, die keinen Ausweg finden konnte.

Sie versuchte nochmals, den Bundesvertrag mit der Schiedsgerichtsklausel durchzubringen und ihn beschwören zu lassen, als bereits

¹ oben S. 9; Nachtrag IV S. 171; Oechsli II 81.

² Abschied 1814/15 II 88.

das europäische Schiedsgericht angerufen war. Im Namen der Tagsatzung schrieb der Präsident am 25. Wintermonat an die Kantone Waadt und Aargau in sehr beweglichen Worten:

Die Tagsatzung habe am 15. Wintermonat den 5. Jänner 1815 als den Tag bestimmt, an dem der neue Bund der Eidgenossen unterschrieben, besiegelt und beschworen werden sollte.¹ Die beiden Kantone werden dringend aufgefordert, sie möchten durch Annahme der Übereinkunft vom 16. August in die Zahl der wirklich im Bunde stehenden Kantone treten. „Es ist nicht denkbar, daß eine im Vaterlande selbst vorzunehmende gütliche Vermittlung der obwaltenden Ansprachen je auf eine Art, welche das Unsehen, die Rechte und den glücklichen Bestand der Kantone gefährde, ausfallen könne.“ Die Übereinkunft sei von der Bundesverfassung untrennbar, und es sei nicht statthaft, nur einen Teil der Verfassung zu beschwören.²

Am 14. Christmonat 1814 antwortete der aargauische Kleine Rat der Tagsatzung, daß er die Übereinkunft nicht annehmen könne. Der Aargau habe zwar die Bundesverfassung anzunehmen erklärt, obgleich sie in mancher wichtigen Beziehung seinen Ansichten nicht zusage. Wenn er jedoch der Konvention vom 16. August die Zustimmung standhaft verweigere, so geschehe es in der unwandelbaren Überzeugung, daß der Geist und das Wesen derselben die wichtigsten Interessen des Kantons Aargau dem Zufall Preis gebe und daß an diesem Zufalle die heiligsten Rechte und die Ehre des Kantons hängen. „Die Konvention selbst verdankt ihre Entstehung einer Voraussetzung, die wir nie zugeben können, und in welcher wir mit innigstem Bedauern einen schwer zu ersticken Keim von Misstrauen und Gärung erblicken; der Voraussetzung nämlich, daß der Kanton Aargau erst durch Ab-

¹ Für die Feierlichkeit des Bundeschwures schlug die diplomatische Kommission der Tagsatzung vor:

a. Am Morgen des 5. Janners 1815 zur beliebigen Stunde sollen sämtliche Ehrengesandtschaften, eine jede von ihrer Wohnung aus, sich auf das allhiesige (Zürcher) Rathaus in die große Ratsstube verfügen.

b. Dieselben werden alldort von dem Kleinen Rat, dem Obergericht und allfällig andern hiesigen Behörden empfangen, welche der Zeremonie als Zeugen beizuwöhnen haben.

c. Nach vorhergegangener Eröffnung durch das Präsidium wird die Besieglung, Beschwörung und Unterzeichnung der Bundesakte vorgenommen. — Abschluß 1814/15 II 116. Auch der Wortlaut des Bundeseddes war schon festgestellt: Absch. II 101.

² Absch. II 114 f.

tretung eines Teils seines Staatseigentums seinen rechtlichen Besitzstand erkaufen müsse. Das ist die Frage, worüber am Ende ein Schiedsrichter entscheiden soll. Dieser Einzelne soll den Preis bestimmen, für den die ansprechenden Mitstände auf ihre weitgreifenden Ansprüche Verzicht leisten und dem herabgewürdigten, unter seinen Opfern erliegenden Bundesgliede die eidgenössische Garantie seines Gebietes und seiner Unabhängigkeit erteilt werden soll."

Der Aargau glaubt allerdings, es fänden sich edle Eidgenossen, denen das Schiedesamt anvertraut werden könnte. „Aber wer wollte es dem Manne verargen, der das Schicksal des Aargaus in seiner Hand hätte, wenn er schon in der Urkunde, aus der sein Auftrag sich herleitet, einen hinlänglichen Grund fände, dem Kanton Aargau unerschwingliche Opfer aufzubürden, während kein Staatsrecht, keine Verträge, kein Maßstab der Billigkeit hier die Grenzen zwischen Recht und Konvenienz bezeichnen. Welcher Stand, dessen beinahe ganzes Staats-einkommen in Anspruch genommen wird,¹ könnte bei einer solchen Entscheidungsart sich beruhigen; so leicht es hingegen demjenigen fallen muß, der, seines reichen Besitzstandes versichert, nur zweideutige² Hoffnungen auf die Waagschale legt, die er ohne Gefahr und edler dem Vaterlande freiwillig zum Opfer brächte.“

Auch die Regierung des Aargaus empfindet es, „daß diese feierliche Stunde, auf der das Glück von Jahrhunderten ruhen soll, von keinem Groll, keinem Misstrauen entweihet werden dürfe“, und daß die Entzweiung der Ehre und dem künftigen Schicksal des Vaterlandes nachteilig werden kann. „Die Vorsehung möge es verhüten; aber was auch daraus entstehe, dieses Unheil verschuldet zu haben, nie kann der Vorwurf ein Bundesglied treffen, das dem gemeinsamen Vaterlande so manches schwere Opfer brachte, nur das seiner Selbst-erhaltung nicht.“³

Außer Waadt⁴ lehnten auch Basel⁵ und Appenzell-Innerrhoden

¹ Diese Ausführungen zeigen, daß schließlich der Aargau seinen unverletzten Bestand auch um Geld erkaufen und damit die Ansprecher hätte befriedigen können; wie im Jahre 1417 die Berner den Kaiser, der den eroberten Aargau zu des Reiches Handen zurück verlangte, mit einer Geldsumme zum Schweigen brachten: Eidg. Abschiede I 196. Siehe auch unsere Einleitung S. 11, mit Anmerk. 5.

² so, statt zweifelhafte.

³ Absch. 1814/15 II 117 f.

⁴ Durch Schreiben v. 23. XII. 14, oben bei Nr. 25 S. 77 erwähnt.

⁵ Durch Schreiben v. 24. XII. 14; erwähnt oben bei Nr. 26, S. 79 Anmerk. 1.

die Leistung des Bundeschwures ab, so lange die Einigkeit fehle. Basel schrieb dem Präsidenten der Tagsatzung über die auf den 5. Januar festgesetzte Beschwörung des neuen Schweizerbundes:

„Dieses veranlaßte uns zu nochmaliger Betrachtung der gegenwärtigen Lage unserer vaterländischen Angelegenheiten. Es ist Euer Hochwohlgeboren bekannt, daß wir von jeher in der Meinung standen, es sollte dieser feierliche Akt für so lange verschoben werden, bis über das Schicksal unsers Vaterlandes ein bestimmter Entscheid werde bekannt worden seyn, und zwar um so mehr, da leider die Ansichten und Wünsche der Kantone getrennt und mehrere bei der Tagsatzung nicht anwesend sind. Um jedoch den Vorstellungen einiger Kantone nachzugeben, willigte auch unser Stand ein, daß ein Tag zur Beschwörung angesezt werde, in der Voraussetzung, daß bis auf die festzusetzende Epoche nähere Aufschlüsse über unsere Angelegenheiten von dem Friedenkongreß in Wien einkommen würden; allein wir sind leider noch in der nämlichen Ungewißheit, wie vor acht Wochen, als der Tag auf den 5. Jenner bestimmt wurde.

Aber nicht nur diese Ungewißheit ist noch die nämliche; sondern auch die gleiche Spannung herrscht noch unter den Kantonen. Mehrere haben sich zur Nichtannahme der dem Bundesakt angehängten Übereinkunft erklär; Schwyz und Unterwalden halten sich noch immer von der Versammlung der übrigen entfernt. Dieses alles erregt bei uns die Besorgniß, daß eine förmliche Trennung erfolgen dürfte, wenn bestimmt darauf bestanden werden sollte, daß die Beschwörung den 5. Jenner vor sich gehen soll.

Deswegen erregt sich der Wunsch bei uns, daß eine nochmalige Verschiebung für so lange beliebt werden möchte, bis wir über unser Schicksal von Wien aus eine bestimmte Aufklärung werden erhalten haben.“

Auch Appenzell-Innerroden verlangte Aufschub des Bundeschwures. Es bezog sich dabei auf die Zuschriften der Minister von Österreich (28. Nov.), Großbritannien (21. Nov.) und Russland (18. Nov.). In diesen gleichlautenden Noten teilten die Minister im Namen ihrer Monarchen der Tagsatzung zu Handen der Kantone mit, daß sich die in Wien versammelten Vertreter der Mächte mit den Angelegenheiten der Schweiz beschäftigen; sie wünschten, daß in allen Kantonen Ruhe herrschen möge. Die schweizerischen Völkerschaften sollen mit Ver-

trauen die endgültigen Anordnungen gewärtigen, die ohne Verzug ihr künftiges Wohl begründen werden.¹

Appenzell-J. bemerkt in seiner Antwort vom 21. Christmonat 1814² an die Tagsatzung, „die man richtiger als einen eidgenössischen Rat bezeichne“: es finde sich viel Gärungsstoff in der Eidgenossenschaft, weshalb auch die fremden Minister vor Ausbrüchen warnen.

„Wir haben Euer Hochwohlgeboren unsere Ansicht schon einmal eröffnet über den Bundeschwur, daß eine solche religiöse Handlung nur dann nutzbar werde, wenn sie nach der Weise der alten Bünde geschehe, nämlich in den Kantonen durch das Volk. Wir verstehen unter einem Bundeschwur eine Verpflichtung, sich gegenseitig für die Unabhängigkeit zu verteidigen. Zur Verteidigung der Unabhängigkeit bedarf es Erkennung der Pflicht und festen Willen, das Beschworene zu erfüllen. Es fragt sich nun: ist die Schweiz in einer solchen Beschaffenheit, daß das Volk in einem Bundeschwur sich gegenseitige Handbietung versprechen kann und darf?“

Die Weisung der Herren Minister, der Zuruf der Herren Gesandten in Wien: erhaltet doch Ruhe! beweiset das Gegenteil.

Oder sollte wohl eine Eidesleistung von Repräsentanten nützlicher sein? . . . Wenn nun eine Eidesleistung von Repräsentanten geschieht, was erzwecket selbe in Kantonen, die unter Bajonetten stehen,³ anders als die Meinung, man verbinde sich zu Handhabung der dermaligen Behörden, zu wünschenden Rechten dermaliger Machthaber? Welchen Eindruck gibt es auf das Volk in demokratischen Kantonen, denen der Bundeschwur von Aarau im Jahr 1798 noch unvergessen ist; der dazumal zur Absicht hatte, Familienregierung und Handelsmonopol einzelnen Teilen zu befestigen, unter dem Vorwand, dem Ausland Eintracht zu beweisen? Endlich da die Herren Minister selbst ausgesprochen: „qu'on attende avec confiance les arrangements definitifs“, was will man beschwören? Fürwahr, hochgeachteter Herr Präsident, eine Beschwörung der Bundesakte, da noch nicht alle Brüder vereint sind, da in Kantonen noch Bajonette Schweigen auflegen, nützt nicht nur nichts; es schadet durch vermehrendes Miß-

¹ Absch. 1814/15 II 17.

² a. a. O. II 120.

³ Hinweis auf die Städtekantone, in denen das aristokratische Regiment nur mit Waffengewalt behauptet werden konnte. Man denke an die Vorgänge im Berner Oberland: Hilty Jahrbch. II 243 ff; besonders S. 249, Anmerkg. 1; Oechsli II 190 ff.

trauen, es erbittert Brüder gegen Brüder. Und wie würde eine solche feierliche Handlung in ihrem Unsehen geschwächt werden, wenn in vorkommenden pflichtigen Erfüllungen der allgemeinen Verteidigung die Stimme des Ungehorsams sich auslehnte und keine Teilnahme mit Ernst und Willen des Volkes sich zeigte? Wäre nicht wieder ein innerer Feind wie im Jahre 1798 vorhanden?

Unsere Ansichten sind erneuert mit jedem Schritt: daß man nicht eher einen Bund beschwöre, bis Bajonette in Kantonen überflüssig werden, bis die Kantone unter sich einig sind, und das Volk weiß, wie es seine Unabhängigkeit zu beschwören habe. Erst dann kann und wird eine solche feierliche Handlung in Kantonen nutz- und fruchtbar, und jeder wird in vorkommender Gefahr mit Ernst und Willen sein Vermögen und sein Leben dem Vaterlande gern zum Opfer bringen, wie unsere Vorväter rühmlich in Taten es gezeigt und durch die Bünde vorgeschrieben haben."

Nachtrag VI.

Vom Postgeheimnis und vom Spionentum.

Aus einer Briefstelle — rückgehende Post — kann man den Schluß ziehen, daß Rengger und seine Regierung ihre Briefe der Post übergaben.¹ In dem Briefe vom 10. März 1815, der allerdings sehr dringlich war, ist dagegen gesagt: durch rückgehenden Courier.² Demnach über gab Rengger in diesem Falle den Brief einem Boten. Am 23. März übernahm der Minister Canning die Zustellung eines Schriftstückes an die aargauische Regierung.³ Die Gesandten einiger Großmächte schickten ihre Briefe von Wien aus regelmäßig durch Boten. Und zwar aus gutem Grunde. Denn die österreichische Regierung unterhielt eine wohl eingerichtete Geheimpolizei, die sich aller Mittel bediente, um die anwesenden Staatsmänner auszuforschen. „Was unterlag nicht alles dem geheimen Verfahren! Um sich nichts halbwegs Wissenswertes entgehen zu lassen, wurden so ziemlich alle Postbriefe geöffnet, deren Herkunft oder Bestimmung ein Interesse zu rechtfertigen schien. Und da ward zwischen Fremden und Einheimischen nicht unterschieden, die Grenze nach oben nicht kürzer gezogen, als die in die Breite.“⁴

Wir dürfen demnach annehmen, daß die Wiener Polizei auch die Briefe Renggers öffnete und durchsah. Sie fand jedoch bei diesem Diplomaten nichts Falsches. Denn ihm diente die Sprache nicht als Mittel, um Gedanken zu verhüllen. Man kann vermuten, Rengger habe etwas von dem Geheimdienst gewußt, wenn man liest, was er am 1. März 1815 schrieb: er werde der Regierung mündlich erklären, warum ihn der russische Kaiser so lange nicht empfangen habe.⁵ Der

¹ Briefwechsel Nr. 14, S. 47.

² Nr. 48, S. 106.

³ Nr. 54, S. 114.

⁴ August Fournier, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. Deutsche Rundschau, Berlin 1912, S. 76. Vgl. nunmehr desselben Verfassers ausführliches Werk: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. Eine Auswahl aus ihren Papieren. Wien u. Leipzig 1913.

⁵ Nr. 46 S. 102.

Genfer Abgeordnete zum Wiener Kongreß wußte genau, wie es auf der Post zugegangen: daß die Briefe gelesen wurden und man zu diesem Zwecke sogar Überseher auf der Post hielt.¹ Der in den Schriften der Alten bewanderte Rengger sagt in der Einleitung zu seinem Beitrag zur Geschichte der Erfindungen: „Eine der Künste, ohne welche man heutzutage nicht regieren zu können glaubt, ist das Briefesbrechen, das, um seinen Zweck vollständig erreichen, unmerkbar geschehen muß. Die Mittel, deren man sich hierzu bedient, sind aber eine sehr alte Erfindung und röhren von einer Schule her, die sich einer solchen Anwendung derselben nicht zu schämen hätte. Sie finden sich schon in der ebenso anziehenden als historisch wichtigen Erzählung beschrieben, die uns Lucian von einem Erzgauner seiner Zeit, dem Wahrsager Alexander, hinterlassen hat.“²

Ein starkes Stück von Verletzung des Postgeheimnisses wagte das restaurierte Berner Patriziat im Jahre 1814, indem es nicht nur abgefangene, sondern auch Postbriefe, die im Geheimverfahren eröffnet wurden, in einer anonymen Schrift veröffentlichte, was allerdings mächtig Staub aufwirbelte.³

In dem oben genannten Aufsatz über die Erfindungen erzählt Rengger auch von einem andern Werkzeuge der Regierungskunst, den agens provocateurs, „für welches die Deutschen zur Ehre der Nation keinen Namen haben“. Er weist nach, daß schon der römische König Tarquinius dieses Werkzeug gebrauchte: „Überall hatte er geheime Kundschafter, die ausspähen mußten, was geredet und getan wurde. Sie mischten sich, wo sie mehrere Personen beisammen trafen, ins Gespräch und sagten wohl auch selbst Böses vom Tyrannen, um die Gesinnungen der andern zu erfahren. Wen sie dann mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unzufrieden fanden, den zeigten sie dem Tyrannen an, und dieser verhängte über die Überwiesenen harte und unerlässliche Strafen.“⁴

¹ Hiltys Jahrbuch II 291, Anmerkung 2.

² Renggers Kleine Schriften, hgg. v. F. Kortüm, Seite 137.

³ Correspondance et autres pièces qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses. 4^o 1814. Über die Wirkung dieser Schrift, in der auch das oben S. 13 abgedruckte Aargauer Kriegslied enthalten ist, siehe: Oechsl, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 303 ff.

⁴ In den Kleinen Schriften, S. 138, übersetzt aus der Römischen Archäologie des Dionys von Halikarnass.

Die im Dezember 1813 restaurierten patrizischen Regenten von Bern griffen auch zu diesem Werkzeuge ihrer Regimentsvorfahren zurück: den besoldeten Spionen, die „bis in alle Haushaltungen hinein alle freien Männer ausspionierten“.¹ Das Volk nannte diese Schnüffler von ihrem Tagesfolde die Zehnbätzler.

In seinem Schlussberichte redet Rengger von besondern Verbindungen, die er sich zu verschaffen wußte, um über den Gang der schweizerischen Angelegenheiten Aufschluß zu erlangen. Das kann den Gedanken wecken, er hätte sich der Spione bedient. Seine Schlussrechnung zeigt jedoch, daß er für solchen Dienst kein Geld ausgab. Das steht auch mit seinem Wesen im Einklang.

— — — — —

Dem hohen Regierungsrate des Kantons Aargau spreche ich im Namen der aargauischen historischen Gesellschaft verbindlichen Dank dafür aus, daß er ihr durch einen Beitrag an die Druckkosten die Herausgabe obiger Dokumente ermöglichte. Herrn Staatsarchivar Dr. Herzog danke ich bestens dafür, daß er mich vor mehreren Jahren darauf hingewiesen und sich jetzt der großen Mühe unterzogen hat, die Druckbogen mit den Originalien zu vergleichen. Dadurch ersparte er mir nicht nur manchen Gang nach Aarau, sondern verschaffte dem Leser auch größere Gewähr für genaue Wiedergabe der Vorlagen. Denn vier Augen sehen mehr als zwei.

Der Herausgeber.

Brugg, am 1. August 1913.

¹ Hiltys Jahrbuch II 249.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Der Briefwechsel	33
Nachtrag I. Beschlüsse des Großen Rates 1813—1815	155
" II. Proklamationen und Erklärungen Berns und Aargaus	160
" III. Rengger als Mitglied des Großen und des Kleinen Rates	166
" IV. Urteile über Renggers Verhalten am 2. Dezember 1814	171
" V. Von der Kantonsverfassung und vom Bundesvertrag	179
" VI. Vom Postgeheimnis und vom Spionentum	195

